

# **Citigroup Global Markets Europe AG**

**Frankfurt am Main**

**(Emittent)**

## **Basisprospekt**

**für die Begebung, Aufstockung, Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des Angebots von**

**Wertpapieren**

**bezogen auf**

**Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Wechselkurse, Rohstoffe,  
Fonds, Exchange Traded Funds, Futures-Kontrakte**

**oder**

**einen Korb bestehend aus  
Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Wechselkursen, Rohstoffen,  
Fonds, Exchange Traded Funds, Futures-Kontrakten**

**Datum des Basisprospekts ist der 11. Januar 2021.**

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS .....	9
1.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts .....	9
2.	Allgemeine Angaben zum Emittenten.....	9
3.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	10
4.	Überblick zum Angebot und zum Handel mit den Wertpapieren .....	11
5.	Wichtiger Hinweis.....	11
II.	RISIKOFAKTOREN .....	13
A.	MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	13
B.	RISIKOFAKTOREN VON WERTPAPIEREN.....	13
1.	Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	14
1.1	<i>Produkt Nr. 1: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate ergeben.....</i>	14
1.2	<i>Produkt Nr. 2: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate ergeben .....</i>	16
1.3	<i>Produkt Nr. 3: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate ergeben.....</i>	19
1.4	<i>Produkt Nr. 4: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Outperformance Zertifikate ergeben.....</i>	22
1.5	<i>Produkt Nr. 5: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Sprint Zertifikate ergeben .....</i>	24
1.6	<i>Produkt Nr. 6: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Express Bonus Zertifikate ergeben.....</i>	25
1.7	<i>Produkt Nr. 7: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate ergeben.....</i>	28
1.8	<i>Produkt Nr. 8: Risiko, das sich aus dem Tilgungsprofil der Tracker Zertifikate ergibt.....</i>	30
1.9	<i>Produkt Nr. 9: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Open End Tracker Zertifikate ergeben.....</i>	30
1.10	<i>Produkt Nr. 10: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate ergeben.....</i>	33
1.11	<i>Produkt Nr. 11: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Multi Express Zertifikate ergeben.....</i>	35

1.12	<i>Produkt Nr. 12: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Faktor Wertpapiere ergeben</i>	38
1.13	<i>Produkt Nr. 13: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate ergeben</i>	41
2.	<i>Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben</i>	43
2.1	<i>Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere</i>	43
2.2	<i>Risiken aufgrund von Marktstörungen und Umrechnungsstörungen</i>	45
2.3	<i>Risiken aufgrund von Anpassungen</i>	47
2.4	<i>Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)</i>	49
2.5	<i>Verschiebung der Fälligkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen</i>	50
2.6	<i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren</i>	50
2.7	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Basiswerts</i>	51
2.8	<i>Risiko im Falle der Ersetzung des Emittenten</i>	52
2.9	<i>Risiko im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle</i>	53
2.10	<i>Risiko im Falle von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Wertpapierbedingungen</i>	53
3.	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere</i>	54
3.1	<i>Marktpreisrisiken</i>	54
3.2	<i>Liquiditätsrisiken</i>	55
3.3	<i>Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen, wie z.B. einer nachhaltigen Anlage</i>	58
3.4	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung</i>	58
3.5	<i>Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)</i>	61
3.6	<i>Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren einem Partizipationsfaktor, d.h. bei TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) und bei Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5)</i>	63
3.7	<i>Risiko der Handelbarkeit der Wertpapiere unmittelbar vor Endfälligkeit</i>	64

3.8	<i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit von Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)</i> .....	64
3.9	<i>Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten</i> .....	65
3.10	<i>Risiken im Hinblick auf die Besteuerung</i> .....	67
4.	<i>Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten</i> .....	71
4.1	<i>Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert</i> .....	71
4.2	<i>Besondere Risiken im Fall von gehebelten Indizes als Basiswert im Fall von Faktor Wertpapieren (Produkt Nr. 12)</i> .....	74
4.3	<i>Risiken im Zusammenhang mit Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert</i> .....	75
4.4	<i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert</i> .....	77
4.5	<i>Risiko im Zusammenhang mit Dividenden als Bestandteil eines Basiswerts</i> .....	78
4.6	<i>Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert</i> .....	79
4.7	<i>Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert</i> .....	81
4.8	<i>Risiken im Zusammenhang mit Fonds als Basiswert</i> .....	83
4.9	<i>Risiko im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds als Basiswert</i> .....	85
4.10	<i>Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert</i> .....	86
4.11	<i>Risiko im Zusammenhang mit Körben als Basiswert</i> .....	88
5.	<i>Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten</i> .....	89
5.1	<i>Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten</i> .....	89
5.2	<i>Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)</i> .....	90
5.3	<i>Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks")</i> .....	91
III.	<b>ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE</b> .....	94
1.	<b>Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren</b> .....	94
1.1	<i>Art und Gattung der Wertpapiere und ISIN</i> .....	94

1.2	<i>Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstellen</i> .....	94
1.3	<i>Anwendbares Recht, Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere</i> .....	95
1.4	<i>Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere</i> .....	95
1.5	<i>Zahl- und Berechnungsstelle</i> .....	95
1.6	<i>Beschreibung der Rechte</i> .....	96
1.7	<i>Verfahren zur Ausübung</i> .....	96
1.8	<i>Emissionstermin, Ausübungstage, Einlösungstag, (Finaler) Bewertungstag</i> .....	96
1.9	<i>Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzkurs der Währungsumrechnung</i> .....	97
1.10	<i>Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren</i> .....	97
2.	<i>Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere</i> .....	98
2.1	<i>Angebotsmethode</i> .....	98
2.2	<i>Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb</i> .....	98
2.3	<i>Lieferung der Wertpapiere</i> .....	99
3.	<i>Notierung und Handel</i> .....	99
4.	<i>Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet</i> .....	100
5.	<i>Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse</i> .....	100
6.	<i>Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen</i> .....	100
7.	<i>Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Wertpapieren von deren steuerlicher Behandlung</i> 101	
8.	<i>Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere</i> .....	101
9.	<i>Informationen über den Basiswert</i> .....	104
9.1	<i>Allgemeine Beschreibung des Basiswerts</i> .....	104
9.2	<i>Indizes als Basiswert, die durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt werden, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt</i> .....	105
9.3	<i>Basiswerte, bei denen es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 handelt</i> .....	105
9.4	<i>Marktstörung in Bezug auf den Basiswert</i> .....	106
9.5	<i>Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen</i> .....	106
9.6	<i>Veröffentlichung weiterer Angaben nach erfolgter Emission</i> .....	107
IV.	<b>BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE</b> .....	108

<i>Produkt Nr. 1: Beschreibung der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate</i> .....	108
<i>Produkt Nr. 2: Beschreibung der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate</i> .....	111
<i>Produkt Nr. 3: Beschreibung der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate</i> .....	113
<i>Produkt Nr. 4: Beschreibung der Outperformance Zertifikate</i> .....	118
<i>Produkt Nr. 5: Beschreibung der Sprint Zertifikate</i> .....	119
<i>Produkt Nr. 6: Beschreibung der Express Bonus Zertifikate</i> .....	120
<i>Produkt Nr. 7: Beschreibung der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate</i> .....	121
<i>Produkt Nr. 8: Beschreibung der Tracker Zertifikate</i> .....	123
<i>Produkt Nr. 9: Beschreibung der Open End Tracker Zertifikate</i> .....	123
<i>Produkt Nr. 10: Beschreibung der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate</i> .....	123
<i>Produkt Nr. 11: Beschreibung der Multi Express Zertifikate</i> .....	125
<i>Produkt Nr. 12: Beschreibung der Faktor Wertpapiere</i> .....	126
<i>Produkt Nr. 13: Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate</i> .....	127
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN .....	129
VI. WERTPAPIERBEDINGUNGEN .....	149
1. Emissionsbezogene Bedingungen .....	150
<i>Teil A. Produktbezogene Bedingungen</i> .....	150
<i>Produkt Nr. 1: Produktbezogene Bedingungen der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate</i> .....	150
<i>Produkt Nr. 2: Produktbezogene Bedingungen der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate</i> .....	158
<i>Produkt Nr. 3: Produktbezogene Bedingungen der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate</i> .....	165
<i>Produkt Nr. 4: Produktbezogene Bedingungen der Outperformance Zertifikate</i> .....	173
<i>Produkt Nr. 5: Produktbezogene Bedingungen der Sprint Zertifikate</i> .....	179
<i>Produkt Nr. 6: Produktbezogene Bedingungen der Express Bonus Zertifikate</i> .....	186
<i>Produkt Nr. 7: Produktbezogene Bedingungen der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate</i> .....	191
<i>Produkt Nr. 8: Produktbezogene Bedingungen der Tracker Zertifikate</i> .....	197
<i>Produkt Nr. 9: Produktbezogene Bedingungen der Open End Tracker Zertifikate</i> .....	202

<i>Produkt Nr. 10: Produktbezogene Bedingungen der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate</i> .....	210
<i>Produkt Nr. 11: Produktbezogene Bedingungen der Multi Express Zertifikate</i> .....	216
<i>Produkt Nr. 12: Produktbezogene Bedingungen der Faktor Wertpapiere</i> .....	221
<i>Produkt Nr. 13: Produktbezogene Bedingungen der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate</i> ..	229
<i>Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen</i> .....	235
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteile</i> .....	235
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteil</i> .....	239
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen</i> .....	243
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen</i> .....	247
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Fonds oder Exchange Traded Funds als Basiswert bzw. von Fonds oder Exchange Traded Funds als Korbbestandteile</i> .....	250
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures-Kontrakten als Korbbestandteilen</i> .....	254
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von gemischten Körben als Basiswert</i> .....	258
2. Allgemeine Bedingungen .....	260
VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	268
VIII. BESTIMMTE ERWÄGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERISA UND SONSTIGEN U.S.-ALTERSVORSORGEPLÄNEN.....	284
IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....	286
1. Allgemeines .....	286
2. Vereinigte Staaten von Amerika.....	286
3. Vereinigtes Königreich.....	293
4. Europäischer Wirtschaftsraum .....	293
X. HINWEIS AN DIE ANLEGER.....	295
XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT .....	297
1. Form des Basisprospekts .....	297
2. Veröffentlichung.....	298
3. Billigung, Ablauf der Gültigkeit und Notifizierung des Basisprospekts.....	298

4. Wiederaufnahme des Öffentlichen Angebots von Wertpapieren .....	298
5. Aufrechterhaltung des Öffentlichen Angebots von Wertpapieren .....	299
6. Aufstockung .....	300
7. Verantwortung für den Basisprospekt .....	301
8. Angaben von Seiten Dritter .....	301
9. Per Verweis einbezogene Angaben .....	302
10. Einsehbare Unterlagen.....	302
XII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS .....	304
XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE .....	305



**I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS**

**1. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts**

Die Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**") beabsichtigt, Wertpapiere (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") in der Bundesrepublik Deutschland und/oder in der Republik Österreich (jeweils ein "**Angebotsstaat**", zusammen die "**Angebotsstaaten**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat der Emittent diesen Basisprospekt für Wertpapiere vom 11. Januar 2021 (der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem Basisprospekt handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospekt-Verordnung**").

Allgemeine Angaben zu diesem Basisprospekt können dem Abschnitt "XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" entnommen werden.

**2. Allgemeine Angaben zum Emittenten**

Emittent ist die Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main. Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht. Die Anschrift des Emittenten lautet:

Citigroup Global Markets Europe AG  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Deutschland  
Telefon: + 49 (0) 69-1366-0

Die Internetseite des Emittenten lautet: [www.citifirst.de](http://www.citifirst.de)

Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier, LEI*) lautet: 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.

Weitere Informationen zum Emittenten finden sich in Abschnitt "V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN". Spezifische mit dem Emittenten verbundene Risiken finden sich in Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" unter "A. Mit dem Emittenten verbundene Risikofaktoren".

### **3. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB begeben.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger das Recht, vom Emittenten bei Fälligkeit die Zahlung eines Auszahlungsbetrags bzw. die Lieferung eines Liefergegenstands zu verlangen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der Wertpapiere und sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren hängen von der Kursentwicklung eines Basiswerts ab. Basiswert kann vorliegend eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, ein Index, ein Wechselkurs, ein Rohstoff, ein Fonds, ein Exchange Traded Fund ("ETF") oder ein Futures-Kontrakt oder ein Korb bestehend aus diesen Werten sein.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Auch wenn alle unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapierarten Besonderheiten in ihrer Struktur aufweisen, haben sämtliche Wertpapiere unter diesem Basisprospekt die Eigenschaft, dass sie nicht kapitalgeschützt sind. Das heißt, die Einlösung der Wertpapiere kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen Wertpapiere liegt. Je nach Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers erhält der Wertpapierinhaber entweder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den betreffenden Emissionsbedingungen der Wertpapiere (die "**Wertpapierbedingungen**") festgelegten Bewertungstag abhängt, oder eine bestimmte Anzahl an Basiswerten geliefert, deren Wert vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag teilweise verlieren. Im ungünstigsten denkbaren Fall, wenn der Basiswert am Bewertungstag wertlos sein sollte, erleidet der Anleger einen **Totalverlust** des für den Kauf der Wertpapiere bezahlten Kapitalbetrags. Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt dabei alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Einlösung der Wertpapiere am Fälligkeitstag erfolgt in Geld oder durch physische Lieferung des Liefergegenstands. Worin der Liefergegenstand besteht (z.B. eine Aktie oder ein Index-Wertpapier, ein Wertpapier bezogen auf den Goldpreis etc.) und unter welchen Umständen eine Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Liefergegenstands erfolgt, wird vom Emittenten in den endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") der Wertpapiere festgelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Wertpapierarten und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt "IV. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE" im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen in Abschnitt "VI. WERTPAPIERBEDINGUNGEN". Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, die für den Emittenten und/oder die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht des Emittenten im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN".

## I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen Basiswert haben. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (einschließlich aller auf den Basiswert bezogenen darin enthaltenen Risikofaktoren) und (iii) den Basiswert. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt.

### **4. Überblick zum Angebot und zum Handel mit den Wertpapieren**

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der Wertpapiere gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" unter "2. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere" sowie in Abschnitt "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN".

Der Emittent kann für die Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt "III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" unter "3. Notierung und Handel".

### **5. Wichtiger Hinweis**

**Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der *Securities Act*) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als *Commodity Pool Operator* des Emittenten oder *Commodity Trading Advisor* gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen *Commodity Futures Trading Commission* in deren Rahmen (die CFTC-Vorschriften) registriert. Ferner wurde und wird der Emittent nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Demzufolge**

## I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer "Offshore-Transaktion" (*offshore transaction*) (im Sinne der Definition in Regulation S des Securities Act (Regulation S)) an Personen, die: (1) keine "U.S.-Personen" (*U.S. persons*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind; (2) nicht für irgendwelche Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von U.S.-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fallen (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und der CFTC's *Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*, 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) ist, gilt als U.S.-Person); und (3) keine "U.S.-Personen" (*United States persons*) im Sinne der Definition in Section 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "Code") sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1), (2) und (3) fallen, werden als Zulässige Käufer bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Jeder Käufer, der die Wertpapiere erwirbt, sichert zu und garantiert, dass (1) er (i) kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*), wie in Section 3 (3) des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("ERISA"), beschrieben, ist oder sein wird, der den Bestimmungen von Titel I von ERISA unterliegt, (ii) kein Plan ist oder sein wird, der in Section 4975 (e) (1) des Code beschrieben ist, und der Section 4975 des Code unterliegt, und (iii) kein Unternehmen ist oder sein wird, dass das Planvermögen eines solchen Altersvorsorgeplans oder Plans hält (jeder der (i), (ii), und (iii) wird als "Plananleger" bezeichnet), oder (iv) kein Plan ist oder sein wird, der einem Gesetz unterliegt, das den Bestimmungen zur treuhänderischen Verantwortung oder zu verbotenen Transaktionen unter ERISA oder Section 4975 des Code vergleichbar ist ("Vergleichbares Gesetz"), oder dass (2) der Erwerb und Besitz der Wertpapiere, im Fall eines Plananlegers, nicht zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 ERISA, Section 4975 des Code führt, da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder, im Falle eines Plans, der einem Vergleichbarem Gesetz unterliegt, nicht zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz führt. Die Wertpapiere stellen keine Warenbeteiligung (*commodity interests*) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen. Der nachstehende Abschnitt "**IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**" enthält eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Übertragung von Wertpapieren. Von jedem Käufer und Übertragungsempfänger der Wertpapiere gelten bestimmte Bestätigungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen als abgegeben, die im nachstehenden Abschnitt "**X. HINWEIS AN DIE ANLEGER**" aufgeführt sind.

## II. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Wertpapiere, welche unter diesem Basisprospekt begeben werden, (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können sowohl einzeln als auch als Kombination mit anderen Risikofaktoren bestehen und sich gegenseitig verstärken. Die nach Auffassung der Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**") wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt.

### A. MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Hinsichtlich der mit dem Emittenten verbundenen Risiken wird auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Mai 2020 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen (siehe in Abschnitt "**XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT**" unter "9. Per Verweis einbezogene Angaben").

### B. RISIKOFAKTOREN VON WERTPAPIEREN

In der nachfolgenden Beschreibung werden die Risikofaktoren jeweils entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und Unterkategorien eingestuft. Innerhalb der einzelnen Kategorien bzw. Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Kategorie bzw. Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgt durch den Emittenten auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird dabei beispielsweise unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), den Marktpreis oder die Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren beschrieben. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie bzw. Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

Für die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, die Laufzeit, gegebenenfalls die Barriereüberwachungszeit und die maßgebliche Barriere etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko als auch den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos.

Die mit den Wertpapieren nach Auffassung des Emittenten verbundenen wesentlichen Risikofaktoren werden in den folgenden Kategorien dargestellt:

- Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben (unter 1.)

- Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben (unter 2.)
- Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere (unter 3.)
- Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten (unter 4.).
- Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten (unter 5.)

Innerhalb der Kategorien wird gegebenenfalls eine weitere Unterteilung in Unterkategorien vorgenommen. Weitere Informationen hierzu finden sich jeweils in der Einleitung der entsprechenden Risikokategorie.

### **1. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben**

In dieser Kategorie werden die sich aus dem Tilgungsprofil der einzelnen Wertpapierarten ergebenden spezifischen Risiken dargestellt. Die Auszahlungsbeträge und gegebenenfalls die Art der Tilgung der Wertpapiere werden während der Laufzeit oder bei Fälligkeit dieser Wertpapiere auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken, die sich aus den Tilgungsprofilen ergeben, für jeden Wertpapierartyp separat dargestellt.

#### ***1.1 Produkt Nr. 1: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten (im Folgenden die "**Bonus Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

#### **Risiken, die mit dem Kauf von Bonus Zertifikaten verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Bonus Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Bonus Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Bonus Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag abhängt, mindestens jedoch den Bonusbetrag, sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist.

Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an

einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Im Falle von Bonus Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.5. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Bonusbetrag und der Wertpapierinhaber trägt ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

In den Wertpapierbedingungen mancher Bonus Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen Bonus Zertifikaten erhalten Anleger, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können.

Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je Bonus Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag fallen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass sich ein Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag weiter erhöht.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d.h. der Auszahlungsbetrag bzw. bei Bonus Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags) am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Basiswerts tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des zu liefernden Basiswerts so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

### **Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten**

Bei Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

### ***1.2 Produkt Nr. 2: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (im Folgenden die "**Discount Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

#### **Risiken, die mit dem Kauf von Discount Zertifikaten verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Discount Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Discount Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei allen Varianten der Discount Zertifikate erhält der Wertpapierinhaber den Höchstbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für



die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag auf oder über dem Cap festgestellt wird. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Bei Discount Zertifikaten ohne Barriere, d. h, wenn sie im Produktnamen nicht den Zusatz "Plus" oder "Plus Pro" führen, trägt der Wertpapierinhaber bei fallenden Kursen des Basiswerts das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Cap liegt. Der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts kann dann – u. U. auch erheblich - unter dem Höchstbetrag liegen. Der Wertpapierinhaber trägt in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

Bei Discount Zertifikaten mit Barriere, d. h, wenn sie im Produktnamen den Zusatz "Plus" oder "Plus Pro" führen, entspricht der Auszahlungsbetrag auch dann dem Höchstbetrag, wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Bei Discount Zertifikaten mit Barriere trägt der Wertpapierinhaber bei fallenden Kursen des Basiswerts das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Außerdem trägt er das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Cap liegt. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Im Falle von Discount Zertifikaten mit Barriere, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.5. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten

(Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

In den Wertpapierbedingungen mancher Discount Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen Discount Zertifikaten erhalten Anleger, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je Discount Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag fallen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass sich ein Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag erhöht.

Sofern bei Discount Zertifikaten der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag niedriger als der Cap ist und bei Discount Zertifikaten Pro oder Plus Pro, d. h. Discount Zertifikaten mit Barriere zusätzlich eine Barriere-Ereignis eingetreten ist, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust, wenn der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. der Auszahlungsbetrag bzw. bei Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags) am Fälligkeitstag niedriger ist als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten). Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Basiswerts tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des zu liefernden Basiswerts so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

**Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei allen Discount Zertifikaten**

Bei Discount Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

***1.3 Produkt Nr. 3: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten (im Folgenden die "**TwinWin Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

**Risiken, die mit dem Kauf von TwinWin Zertifikaten verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der TwinWin Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der TwinWin Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei TwinWin Zertifikaten ohne Nominalbetrag erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht, wenn der Referenzpreis am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, den Basispreis überschreitet. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht bei TwinWin Zertifikaten ohne Nominalbetrag der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

Bei TwinWin Zertifikaten mit Nominalbetrag erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht bei TwinWin Zertifikaten mit Nominalbetrag der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der

Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber bei allen TwinWin Zertifikaten das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Im Falle von TwinWin Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.5. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter

"5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

In den Wertpapierbedingungen mancher TwinWin Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je TwinWin Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag weiter fallen. Dies kann dazu führen, dass sich der Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag weiter erhöht.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (bei TwinWin Zertifikaten ohne Nominalbetrag) bzw. das Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (bei Twin Win Zertifikaten mit Nominalbetrag), d.h. jeweils der Auszahlungsbetrag bzw. bei TwinWin Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können) am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Basiswerts tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des zu liefernden Basiswerts so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

### **Auswirkungen eines Partizipationsfaktors kleiner eins (1) auf die Höhe des Auszahlungsbetrags**

Sind die TwinWin Zertifikate mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet und ist kein Barriere-Ereignis eingetreten, wird der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors berechnet. Ist der maßgebliche Partizipationsfaktor kleiner eins (1), führt dies dazu, dass der Anleger nur anteilig an der Kursentwicklung des Basiswerts, d.h. der absoluten Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag partizipiert.

Das bedeutet, dass sich der Partizipationsfaktor zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, da der Anleger nicht in dem Maße von der Wertentwicklung des Basiswerts profitiert, wie sich der Basiswert tatsächlich selbst entwickelt hat.

Im Falle, dass kein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis festgestellt wird, wäre die Rendite, die sich ergeben hätte, wenn der Anleger statt des Zertifikats den Basiswert direkt erworben hätte, höher als die Rendite aus dem Zertifikat.

### **Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei Capped TwinWin Zertifikaten**

Bei Capped TwinWin Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

#### ***1.4 Produkt Nr. 4: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Outperformance Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Outperformance Zertifikaten (im Folgenden die "**Outperformance Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

#### **Risiken, die mit dem Kauf von Outperformance Zertifikaten verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Outperformance Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Outperformance Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Outperformance Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, den Basispreis überschreitet.

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko.

In den Wertpapierbedingungen mancher Outperformance Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen Outperformance Zertifikaten erhalten Anleger, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die

Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je Outperformance Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag weiter fallen. Dies kann dazu führen, dass sich der Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag weiter erhöht.

Sofern bei Outperformance Zertifikaten der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust, wenn der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d.h. der Auszahlungsbetrag bzw. bei Outperformance Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können) am Fälligkeitstag niedriger ist als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten). Ein Verlust kann auch entstehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis zwar geringfügig überschreitet, jedoch die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Kaufpreis zuzüglich etwaiger aufgewendeter Transaktionskosten nicht überkompensiert. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Basiswerts tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des zu liefernden Basiswerts so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

### **Auswirkungen eines Partizipationsfaktors kleiner eins (1) auf die Höhe des Auszahlungsbetrags**

Sind die Outperformance Zertifikate mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, wird der Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors berechnet. Ist der Partizipationsfaktor kleiner eins (1), führt dies dazu, dass der Anleger nur anteilig an der Kursentwicklung des Basiswerts, d.h. der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag partizipiert.

Das bedeutet, dass sich der Partizipationsfaktor zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, da der Anleger nicht in dem Maße von der Wertentwicklung des Basiswerts profitiert, wie sich der Basiswert tatsächlich selbst entwickelt hat.

Im Falle, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis festgestellt wird, wäre die Rendite, die sich ergeben hätte, wenn der Anleger statt des Zertifikats den Basiswert direkt erworben hätte, höher als die Rendite aus dem Zertifikat.

### ***1.5 Produkt Nr. 5: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Sprint Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Sprint Zertifikaten (im Folgenden die "**Sprint Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

#### **Risiken, die mit dem Kauf von Sprint Zertifikaten verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Sprint Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Sprint Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Sprint Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor entspricht, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet.

Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor.

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko.

In den Wertpapierbedingungen mancher Sprint Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen Sprint Zertifikaten erhalten Anleger, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je Sprint Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag weiter fallen. Dies kann dazu führen, dass sich der Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag weiter erhöht.

Sofern bei Sprint Zertifikaten der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust, wenn der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d.h. der Auszahlungsbetrag bzw. bei Sprint Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können) am



Fälligkeitstag niedriger ist als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten). Ein Verlust kann auch entstehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis zwar geringfügig überschreitet, jedoch die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Kaufpreis zuzüglich etwaiger aufgewendeter Transaktionskosten nicht überkompensiert. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Basiswerts tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des zu liefernden Basiswerts so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

### **Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei Sprint Zertifikaten**

Bei Sprint Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

### **Auswirkungen eines Partizipationsfaktors kleiner eins (1) auf die Höhe des Auszahlungsbetrags**

Sind die Sprint Zertifikate mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, wird der Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors berechnet. Ist der Partizipationsfaktor kleiner eins (1), führt dies dazu, dass der Anleger nur anteilig an der Kursentwicklung des Basiswerts, d.h. der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag partizipiert.

Das bedeutet, dass sich der Partizipationsfaktor zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, da der Anleger nicht in dem Maße von der Wertentwicklung des Basiswerts profitiert, wie sich der Basiswert tatsächlich selbst entwickelt hat.

Im Falle, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis festgestellt wird, wäre die Rendite, die sich ergeben hätte, wenn der Anleger statt des Zertifikats den Basiswert direkt erworben hätte, höher als die Rendite aus dem Zertifikat.

### ***1.6 Produkt Nr. 6: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Express Bonus Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Express Bonus Zertifikaten (im Folgenden die "**Express Bonus Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

### **Risiken, die mit dem Kauf von Express Bonus Zertifikaten verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Express Bonus Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Bonus Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Express Bonus Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (siehe hierzu unten) – einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem bestimmten Zusatzbetrag 1 entspricht, sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet. Der finale Bewertungstag entspricht dem Laufzeitende Wertpapiere.

Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag das Tilgungslevel unterschreitet und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem bestimmten Zusatzbetrag 2.

Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Im Falle von Express Bonus Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.5. Besondere Risiken der

Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d.h. der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

### **Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei Express Bonus Zertifikaten**

Bei Express Bonus Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

### **Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung bei Express Bonus Zertifikaten**

Bei Express Bonus Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag vor dem finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des "Vorzeitigen Auszahlungsbetrags" vorzeitig. Bewertungstage sind Tage, die für die Feststellung des Eintritts der Voraussetzungen für ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis maßgeblich sind. Alle Bewertungstage werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung tragen Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags. Dies bedeutet, dass sie den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen können als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Anleger an einer nachfolgenden Wertentwicklung des Basiswerts nicht teil. Die maximale Renditeerwartung ist in diesem Fall durch die Differenz zwischen dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag begrenzt.

### ***1.7 Produkt Nr. 7: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten (im Folgenden die "**Reverse Bonus Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

#### **Risiken, die mit dem Kauf von Reverse Bonus Zertifikaten verbunden sind**

Bei diesen Reverse Bonus Zertifikaten partizipieren Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt, d. h. Anleger in Reverse Bonus Zertifikate partizipieren an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts positiv bzw. an einer positiven Kursentwicklung negativ (Reverse Partizipation). In anderen Worten: Je niedriger daher der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag ist, desto höher ist der Auszahlungsbetrag (vorbehaltlich eines Cap). Je höher aber der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, umso niedriger ist der Auszahlungsbetrag und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Reverse Bonus Zertifikaten das Risiko, dass der Basiswert der Reverse Bonus Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert hinzugewinnt. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Reverse Bonus Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, mindestens jedoch dem Bonusbetrag entspricht, sofern keine Barriere-Ereignis eingetreten ist.

Bei steigenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten

Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Im Falle von Reverse Bonus Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.5. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko einer Kurssteigerung des Basiswerts.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses das Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, d. h. der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der

Kurs des Basiswerts steigt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber. Einer Kurssteigerung des Basiswerts von zwei Mal der Höhe des Basispreises oder mehr hat insbesondere zur Folge, dass kein Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit zahlbar ist und die Anleger einen **Totalverlust** erleiden, da der Auszahlungsbetrag dann null (0) beträgt.

### **Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei allen Reverse Bonus Zertifikaten**

Bei Reverse Bonus Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin begrenzt. Dies gilt auch für Reverse Bonus Zertifikate ohne Cap, da die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100 % betragen kann. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht unbegrenzt von einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

#### ***1.8 Produkt Nr. 8: Risiko, das sich aus dem Tilgungsprofil der Tracker Zertifikate ergibt***

In diesem Abschnitt wird das spezifische Risiko dargestellt, das mit dem Kauf von Tracker Zertifikaten (im Folgenden die "**Tracker Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden ist.

#### **Risiko, das mit dem Kauf von Tracker Zertifikaten verbunden ist**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Tracker Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Tracker Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Tracker Zertifikaten entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Ist der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

#### ***1.9 Produkt Nr. 9: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Open End Tracker Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Open End Tracker Zertifikaten (im Folgenden die "**Open End Tracker Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

### **Risiken, die mit dem Kauf von Open End Tracker Zertifikaten verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Open End Tracker Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Open End Tracker Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Open End Tracker Zertifikaten entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Voraussetzung für die Zahlung des Auszahlungsbetrags ist entweder eine wirksame Ausübung der Zertifikate durch den Wertpapierinhaber oder eine Kündigung des Emittenten (zu beidem siehe unten).

Ist der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am maßgeblichen Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

### **Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder durch Kündigung des Emittenten**

Bei Open End Tracker Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate, die im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit (sog. "Closed-End Zertifikate") keine festgelegte Laufzeit haben. Bei Open End Tracker Zertifikaten besteht jedoch das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Open End Tracker Zertifikate endet entweder mit wirksamer Ausübung der Zertifikate entsprechend den jeweiligen Wertpapierbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Zertifikate) oder durch eine Kündigung sämtlicher Zertifikate durch den Emittenten. Die Open End Tracker Zertifikate können durch die Wertpapierinhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Wertpapierbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Wertpapierinhaber unterliegt gewissen in den Wertpapierbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung vorliegen, als Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Open End Tracker Zertifikate einer Serie insgesamt gemäß den Wertpapierbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Zertifikate wird den Wertpapierinhabern im Vorhinein gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der in der Bekanntmachung genannte Kündigungstermin als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Open End Tracker Zertifikate mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Wertpapierinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der

Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert. Eine Partizipation an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

### **Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung**

Im Falle der Ausübung von Wertpapierrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Wertpapierinhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes entstehen (siehe auch die Darstellung im Unterabschnitt "Falls Auszahlungen auf die Zertifikate in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist." unter "2.6 Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren" in dieser Risikobeschreibung).

### **Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Open End Tracker Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.**

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Open End Tracker Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Sofern der Wertpapierinhaber weniger als das Mindesteinlösungsvolumen an Open End Tracker Zertifikaten hält, kann er sein Ausübungsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindesteinlösungsvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Open End Tracker Zertifikate zu verkaufen.

### **Risiko im Falle der Anwendbarkeit einer Management Gebühr**

Gegebenenfalls wird während der Laufzeit der Open End Tracker Zertifikate bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr von dem Emittenten berechnet. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Open End Tracker Zertifikate zu decken. Eine solche Gebühr kann den Auszahlungsbetrag bzw. die maßgebliche



Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr mindern. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Open End Tracker Zertifikate anzupassen.

***1.10 Produkt Nr. 10: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten (im Folgenden die "**Multi Bonus Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

**Risiken, die mit dem Kauf von Multi Bonus Zertifikaten verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass ein Korbbestandteil der Multi Bonus Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Multi Bonus Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs eines Korbbestandteils im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Multi Bonus Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, mindestens jedoch dem Bonusbetrag entspricht, sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist.

Bei fallenden Kursen mindestens eines Korbbestandteils trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs eines Korbbestandteils während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anzahl und die Korrelation der Korbbestandteile die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses maßgeblich beeinflusst. Eine hohe Anzahl bzw. eine geringe Korrelation der Korbbestandteile erhöht z. B. das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Unter der "Korrelation der Korbbestandteile" versteht man – vereinfacht ausgedrückt – den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile

voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d. h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', d. h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen bei Aktien als Korbbestandteilen z. B. sämtliche Aktien aus derselben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden.

Im Falle von Multi Bonus Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs eines Korbbestandteils in der Nähe der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite dieses Korbbestandteils, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.5. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Korbbestandteile haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs eines Korbbestandteils auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Bonusbetrag und der Wertpapierinhaber trägt ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes eines Korbbestandteils.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses der Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, d. h. der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs eines Korbbestandteils fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils so stark fällt, dass der maßgebliche Korbbestandteil am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

### **Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei Capped Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten**

Bei Capped Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung der Korbbestandteile zu profitieren.

#### ***1.11 Produkt Nr. 11: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Multi Express Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Multi Express Zertifikaten (im Folgenden die "**Multi Express Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

#### **Risiken, die mit dem Kauf von Multi Express Zertifikaten verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass ein Korbbestandteil der Multi Express Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Multi Express Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs eines Korbbestandteils im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Multi Express Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (siehe hierzu unten) – einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem bestimmten Zusatzbetrag 1 entspricht, sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile am finalen Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet. Der finale Bewertungstag entspricht dem Laufzeitende Wertpapiere.

Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel unterschreitet und keine Barriere-Ereignis

eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem bestimmten Zusatzbetrag 2.

Bei fallenden Kursen mindestens eines Korbbestandteils trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs eines Korbbestandteils während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anzahl und die Korrelation der Korbbestandteile die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses maßgeblich beeinflusst. Eine hohe Anzahl bzw. eine geringe Korrelation der Korbbestandteile erhöht z. B. das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Unter der "Korrelation der Korbbestandteile" versteht man – vereinfacht ausgedrückt – den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d. h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', d. h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen bei Aktien als Korbbestandteilen z. B. sämtliche Aktien aus derselben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden.

Im Falle von Multi Express Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs eines Korbbestandteils in der Nähe der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite dieses Korbbestandteils, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität

hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.5. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Korbbestandteile haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs eines Korbbestandteils auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes eines Korbbestandteils.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses das Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dessen Basispreis, d. h. der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs eines Korbbestandteils fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils so stark fällt, dass der maßgebliche Korbbestandteil am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

### **Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei Multi Express Zertifikaten**

Bei Multi Express Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung der Korbbestandteile zu profitieren.

### **Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung bei Multi Express Zertifikaten**

Bei Multi Express Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung. Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile an einem Bewertungstag vor dem finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger den

entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des "Vorzeitigen Auszahlungsbetrags" vorzeitig. Bewertungstage sind Tage, die für die Feststellung des Eintritts der Voraussetzungen für ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis maßgeblich sind. Alle Bewertungstage werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung tragen Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags. Dies bedeutet, dass sie den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen können als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Anleger an einer nachfolgenden Wertentwicklung der Korbbestandteile nicht teil. Die maximale Renditeerwartung ist in diesem Fall durch die Differenz zwischen dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag begrenzt.

### *1.12 Produkt Nr. 12: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Faktor Wertpapiere ergeben*

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Faktor Wertpapieren (im Folgenden die "**Faktor Wertpapiere**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

#### **Risiken, die mit dem Kauf von Faktor Wertpapieren verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Faktor Wertpapiere - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Faktor Wertpapiere sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Wertpapiere erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Wertpapiere ist. Dies gilt im Besonderen bei Faktor Wertpapieren, da hier die Wertentwicklung der in dem Basiswert (Index) enthaltenen Indexbestandteile gehebelt wird.

Bei Faktor Wertpapieren entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Voraussetzung für die Zahlung des Auszahlungsbetrags ist entweder eine wirksame Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder eine Kündigung des Emittenten (zu beidem siehe unten).

Ist der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am maßgeblichen Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

**Risiko von Anlagen in gehebelte Basiswerte**

Faktor Wertpapiere beziehen sich ausschließlich auf Indizes, die aus mehreren Indexbestandteilen, wie z. B. Aktien, bestehen können, aber auch einzelne Indexbestandteile, wie z. B. einen einzelnen Future-Preis, einen einzelnen Aktienkurs oder einen einzelnen Rohstoffpreis abbilden können. Die Wertentwicklung der Indexbestandteile wird gehebelt. Es ist zu beachten, dass sich die Wertentwicklung von gehebelten Indizes über einen Zeitraum von mehreren Tagen von der Kursentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile multipliziert mit dem Hebelfaktor unterscheiden kann. Aufgrund des Hebelfaktors haben Schwankungen an den Kapitalmärkten einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Faktor Wertpapiere. Aus diesem Grund können Faktor Wertpapiere für eine längerfristige Anlage ungeeignet sein und bieten sich nicht als Alternative gegenüber einem Direktinvestment an.

Besondere Risiken in Verbindung mit dem gehebelten Basiswert sind unter "4.2 Besondere Risiken im Fall von gehebelten Indizes als Basiswert im Fall von Faktor Wertpapieren (Produkt Nr. 12)" in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

**Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder durch Kündigung des Emittenten**

Bei Faktor Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere, die im Gegensatz zu Wertpapieren mit einer festen Laufzeit (sog. "Closed-End Wertpapiere") keine festgelegte Laufzeit haben. Bei Faktor Wertpapieren besteht jedoch das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Faktor Wertpapiere endet entweder mit wirksamer Ausübung der Wertpapiere entsprechend den jeweiligen Wertpapierbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Wertpapiere) oder durch eine Kündigung sämtlicher Wertpapiere durch den Emittenten. Die Faktor Wertpapiere können durch die Wertpapierinhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Wertpapierbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Wertpapierinhaber unterliegt gewissen in den Wertpapierbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung vorliegen, als Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Faktor Wertpapiere einer Serie insgesamt gemäß den Wertpapierbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Wertpapiere wird den Wertpapierinhabern im Vorhinein gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der in der Bekanntmachung genannte Kündigungstermin als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Faktor Wertpapiere mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Wertpapierinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert. Eine Partizipation an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

### **Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung**

Im Falle der Ausübung von Wertpapierrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Wertpapierinhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes entstehen (siehe auch unter "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" im Unterabsatz "2.6. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren" im Unterabschnitt "Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist." in dieser Risikobeschreibung).

### **Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Faktor Wertpapieren bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.**

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Faktor Wertpapieren bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Sofern der Wertpapierinhaber weniger als das Mindesteinlösungsvolumen an Faktor Wertpapieren hält, kann er sein Ausübungsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindesteinlösungsvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Faktor Wertpapiere zu verkaufen.

### **Risiko im Falle der Anwendbarkeit einer Management Gebühr und/oder einer Kommission**

Gegebenenfalls wird während der Laufzeit der Faktor Wertpapiere bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr und/oder eine Kommission (z. B. eine Gap Kommission) von dem Emittenten berechnet. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Faktor Wertpapiere zu decken. Sofern anwendbar, dient eine Gap Kommission dazu, Kosten des Emittenten für die Absicherung bestimmter mit dem Basiswert zusammenhängender Risiken abzudecken. Eine solche Gebühr kann den Auszahlungsbetrag bzw. die



maßgebliche Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr und/oder Kommission mindern. Daher kann jede derartige Gebühr und/oder Kommission einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Faktor Wertpapiers haben. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr und/oder Kommission während der Laufzeit der Faktor Wertpapiere anzupassen.

### ***1.13 Produkt Nr. 13: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate ergeben***

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten (im Folgenden die "**Mindestbetrag/MinMax Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

#### **Risiken, die mit dem Kauf von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten verbunden sind**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber den Höchstbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, auf oder über dem Cap festgestellt wird.

Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Wertpapierinhaber den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Wertpapierinhaber den Mindestbetrag. Der Mindestbetrag entspricht dem Mindestbetrag-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

In den Wertpapierbedingungen mancher Mindestbetrag/MinMax Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten erhalten Anleger, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je Mindestbetrag/MinMax Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag weiter fallen. Dies kann dazu führen, dass sich der Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag weiter erhöht.

Wird der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt und ist der Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, d. h. der Auszahlungsbetrag bzw. bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können) am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts.

Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Mindestbetrag-Level entspricht oder dieses unterschreitet. Der Anleger erhält dann lediglich den Mindestbetrag. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dementsprechend grundsätzlich auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt.

### **Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten**

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

### **Besondere Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten**

Sofern die Währung des Basiswerts nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung handelt, kann die Höhe des Mindestbetrags von der Entwicklung des maßgeblichen Wechselkurses negativ beeinflusst werden.

### **Besonderes Risiko im Falle einer außerordentlichen Kündigung von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten**

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten kann der Kündigungsbetrag auch unter dem Mindestbetrag liegen.

### **Besondere Risiken bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten im Zusammenhang mit einer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten**

Anleger bleiben dem Ausfallrisiko des Emittenten ausgesetzt, sodass sie bei einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ihr gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Mindestbetrag/MinMax Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Anleger können deshalb nicht darauf vertrauen, die Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

## **2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben**

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (2.1, 2.2 usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

### ***2.1 Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere***

**Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.**

Anleger sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung des Emittenten beendet werden kann. Eine außerordentliche Kündigung durch den Emittenten kommt insbesondere in den folgenden Fällen in Betracht:

- Bei Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist,
- bei einer Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist,
- wenn eine Umrechnungsstörung eintritt oder vorliegt (siehe hierzu auch unter "2.2 Risiken aufgrund von Marktstörungen und Umrechnungsstörungen" im Unterabsatz "Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu

kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen." ),

- bei Eintritt von Anpassungsereignissen, die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind (siehe hierzu auch unter "2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen" im Unterabsatz "Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen." ), oder
- wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Wertpapiere Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 und den diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird (siehe hierzu auch unter "2.4 Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)").

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Wertpapiers. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

**Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko).**

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder im Falle einer bei Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung zusätzlich möglichen ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung, ist das Risiko, dass die Erwartungen des Anlegers auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere nicht mehr erfüllt werden können, umso größer, je länger die Laufzeit des Wertpapiers ohne die außerordentliche Kündigung noch gewesen wäre.

**Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).**

Der Anleger trägt das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen. Dieses Risiko ist umso höher, je ungünstiger sich die Marktbedingungen seit dem Erwerb des Wertpapiers entwickelt haben.

**2.2 Risiken aufgrund von Marktstörungen und Umrechnungsstörungen**

**Marktstörungen können die Veräußerbarkeit der Wertpapiere vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten.**

Im Handel mit Wertpapieren haben die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Stellsens von An- und Verkaufspreisen durch den Emittenten, die Kurstellung für lediglich kleinere Volumina, die Ausweitung der Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis oder auch eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen den gleichen Effekt wie eine Marktstörung am entsprechenden Bewertungstag.

Darüber hinaus können Marktstörungen die Veräußerbarkeit der Wertpapiere vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten, insbesondere, wenn sich der Basiswert in einer derartigen Situation im Wert negativ entwickelt. Je länger eine Marktstörung andauert, umso größer ist das beschriebene Risiko.

**Bei einer Verschiebung des maßgeblichen Bewertungstags aufgrund von Marktstörungen kann sich der Kurs des Basiswerts und gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in die Auszahlungswährung negativ entwickeln und somit die Höhe des Zahlungsbetrags negativ beeinflussen.**

Marktstörungen sind die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Handels im Basiswert, seiner Bestandteile oder bestimmter darauf bezogener Derivate, jeweils an bestimmten organisierten Märkten.

Sollte es am (finalen) Bewertungstag oder bei Wertpapieren ohne feste Laufzeit (auch "Open End Wertpapiere" genannt) bei der Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. bei einer Kündigung durch den Emittenten zu Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert kommen, ist der Emittent berechtigt, den Bewertungstag für den Referenzpreis zu verschieben. Hieraus kann dem Anleger ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern sich der Kurs des Basiswerts während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in die Auszahlungswährung in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt, da hierdurch auch die Höhe des Zahlungsbetrags negativ beeinflusst wird. Je länger eine solche zeitliche Verzögerung andauert, umso größer ist das beschriebene Risiko.

**Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.**

Falls es dem Emittenten nicht möglich ist, die Referenzwährung des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere in die Auszahlungswährung der Wertpapiere umzurechnen und damit eine sogenannte Umrechnungsstörung vorliegt, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Das Risiko einer Umrechnungsstörung besteht besonders im Hinblick auf Wertpapiere, deren Basiswert sich auf Finanzinstrumente oder die gesetzliche Währung von Schwellenmärkten bezieht. Dieses Risiko basiert vornehmlich darauf, dass im Vergleich zu Ländern mit größeren und liquideren Märkten und politisch beständigeren Umständen (z. B. Ländern der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika) eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts von plötzlichen und unvorhersehbaren politischen und wirtschaftlichen Veränderungen besteht, die zu Beschränkungen gegenüber ausländischen Anlegern führen können, wie z. B. die Zwangsenteignung von Vermögen, die Verstaatlichung ausländischer Bankeinlagen oder die Einführung von Devisenkontrollen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Wertpapiers. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Darüber hinaus trägt der Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko) sowie das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko). Weitere Informationen hierzu sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1. Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt.

### ***2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen***

**Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.**

Sofern bestimmte Anpassungsereignisse eintreten, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapierbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen nicht sachgerecht sein sollte, um einem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und es daher nicht möglich ist, die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Beispiel: Eine als Basiswert dienende Aktie der Gesellschaft A wird infolge einer Übernahme der Gesellschaft A durch die Gesellschaft B nicht länger notiert. Die an den Terminbörsen gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf Aktien der Gesellschaft A werden beispielsweise (i) durch einen Korb bestehend aus Aktien der Gesellschaft B und eine Option oder (ii) durch einen Korb bestehend aus Aktien der Gesellschaft B und eine Barkomponente oder (iii) durch einen Korb bestehend aus mehreren vergleichbaren Komponenten ersetzt. Der Emittent kann etwaige Anpassungen an den Wertpapierbedingungen an der Anpassung ausrichten, die die Terminbörse vornimmt. Es ist jedoch zu beachten, dass der Verwässerungseffekt einer Anpassung umso größer ist, je höher beispielsweise der Anteil der Barkomponente (oben Fall (ii)) ist. Je größer der Verwässerungseffekt ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Anpassung nicht das beabsichtigte Ziel erreichen kann, Wertpapierinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen, mit der Folge, dass der Emittent die Wertpapiere außerordentlich kündigt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Wertpapiers. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Darüber hinaus trägt der Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko) sowie das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu

können (Wiederanlagerisiko). Weitere Informationen hierzu sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1. Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt.

**Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Wertpapiers führen.**

Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen Basiswert, z. B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswerts oder der Einstellung eines Index mit anschließender Ersetzung des eingestellten Index durch einen anderen Index, kann die vom Emittenten geschätzte implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger oder höher als die Volatilität des alten Basiswerts sein. Eine derartige Volatilitätsveränderung kann sich negativ auf den Preis des Wertpapiers auswirken, wenn die implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger als die des alten Basiswerts ist.

Insbesondere bei Long-Wertpapieren können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswerts eintretende schlechtere Kursaussichten des neuen Basiswerts im späteren Zeitablauf negativ auf den Preis des Wertpapiers auswirken. Bei Short-Wertpapieren können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswerts eintretende bessere Kursaussichten des neuen Basiswerts im späteren Zeitablauf negativ auf den Preis des Wertpapiers auswirken. Tendenziell sind diese Risiken umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Wertpapiere ist.

**Erfolgt eine Ersetzung des Basiswerts kann sich im Nachhinein herausstellen, dass der den alten Basiswert ersetzende Basiswert sich aus Sicht des Anlegers negativer entwickelt, als dies beim alten Basiswert möglicherweise der Fall gewesen wäre, und demzufolge die ursprünglichen Erwartungen des Anlegers auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere nicht erfüllt werden.**

Im Falle einer Ersetzung des Basiswerts kann sich im Nachhinein herausstellen, dass der den alten Basiswert ersetzende Basiswert sich aus Sicht des Anlegers negativer entwickelt, als dies beim alten Basiswert möglicherweise der Fall gewesen wäre. Als Folge hieraus trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Anpassung, d. h. Ersetzung des Basiswerts nicht erfüllt werden. Kommt es zu einer Ersetzung des Basiswerts, ist das Risiko, dass die Erwartungen des Anlegers auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere nicht mehr erfüllt werden können, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit des Wertpapiers ist.



#### ***2.4 Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)***

**Es besteht ein Risiko einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Wertpapiere Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung (der "Code") und den diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen ("Section 871(m)") unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird.**

Interessierte Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Emittent zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt ist, wenn nach der Emission der Wertpapiere ein Section 871(m) Ereignis eintritt. Ein "**Section 871(m) Ereignis**" ist der Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) unterliegt (oder gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird). Wenn ein U.S. Aktienbasiswert, der bisher keine ordentlichen Dividenden gezahlt hat, eine Dividende gemäß Section 871(m) zahlt, wird erwartet, dass die Zahlung einer solchen Dividende ein Section 871(m) Ereignis darstellt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Wertpapiers. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Darüber hinaus trägt der Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko) sowie das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko). Weitere Informationen hierzu sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1. Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt.

### *2.5 Verschiebung der Fälligkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen*

**Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist.**

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle, z. B. aufgrund eines im Zusammenhang politischer Ereignisse verhängten Moratoriums oder gesetzlichen Verbotes, tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. bei Open End Wertpapieren am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es dem Emittenten bzw. der jeweiligen Ausübungsstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Ausübungsstelle zu erfüllen. Den Wertpapierinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen des Emittenten bzw. der Ausübungsstelle zu.

Soweit im Falle von Open End Wertpapieren ein zuvor beschriebenes Ereignis nur die Ausübungsstelle, nicht aber den Emittenten betrifft, wird der Emittent seine Verpflichtungen aus den Open End Wertpapieren auf Anfordern des Wertpapierinhabers statt am Ort der Ausübungsstelle in Frankfurt am Main erfüllen.

### *2.6 Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

**Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.**

Sollten der zugrunde liegende Basiswert oder die Basiswerte in einer anderen Währung als der Währung, in der der Zahlungsbetrag ausbezahlt wird, (Auszahlungswährung) ausgedrückt werden, unterliegen Anleger gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Währung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (Referenzwährung) in die Auszahlungswährung oder in die Handelswährung (bei Verkauf im Sekundärmarkt) erleiden. Je negativer sich das Verhältnis zwischen der Auszahlungswährung oder der Handelswährung und der Referenzwährung entwickelt, desto größer ist - bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren - der Verlust des Anlegers.

Dieses Risiko besteht bei Wertpapieren mit einer Quanto-Absicherung ausschließlich bezogen auf den Zeitpunkt der Endfälligkeit nicht.

**Bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto Wertpapiere) kann der Preis der Wertpapiere vor dem Bewertungszeitpunkt auf Wechselkursschwankungen reagieren, so**

**dass Anleger bei einem Verkauf der Wertpapiere während der Laufzeit einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt sind.**

Bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto Wertpapiere) wird der Umrechnungskurs, zu dem am Bewertungstag der in der Währung des Basiswerts ausgedrückte maßgebliche Referenzpreis in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, vorab in den Wertpapierbedingungen festgelegt. Allerdings kann auch der Preis von Wertpapieren mit Quanto-Währungsabsicherung vor dem Bewertungszeitpunkt der Wertpapiere bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren. Dies wirkt sich aus, wenn Wertpapierinhaber die Wertpapiere am Sekundärmarkt veräußern möchten, da der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung während der Laufzeit der Wertpapiere Schwankungen unterliegt und in die Preisberechnung für die Wertpapiere einfließt. Hierdurch verteuert sich ein Wertpapier mit Quanto-Absicherung regelmäßig und bei einem Verkauf während der Laufzeit sind Anleger gegebenenfalls einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt. Insofern müssen Anleger bei einer Quanto-Absicherung davon ausgehen, dass sie die möglichen Kosten einer Quanto-Absicherung mit bezahlen.

Anleger partizipieren bei Quanto-Wertpapieren nicht an einer für sie günstigen Entwicklung des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Bestimmung des Auszahlungsbetrags.

**Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung unterscheidet, in der das Konto des Anlegers geführt wird, (Kontowährung) hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Kontowährung ab, welche nicht vorhersehbar ist.**

Sollte das Konto des Anlegers, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben wird, in einer anderen Währung als der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird, (Auszahlungswährung) geführt werden, unterliegen Anleger gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Kontowährung erleiden.

### *2.7 Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Basiswerts*

**Bei Wertpapieren mit bedingter physischer Lieferung besteht das Risiko, dass Anleger keinen Geldbetrag erhalten und der stattdessen zu liefernde Basiswert bei Lieferung nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

Bei Wertpapieren, bei denen als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung des Basiswerts binnen mehrerer Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag (vorbehaltlich technischer Verzögerungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen), sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko, dass der zu liefernde Basiswert bei Lieferung nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das

Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

### **Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf des zu liefernden Basiswerts**

Die Veräußerung der Einheiten des Basiswerts erfordert das Vorhandensein von Marktteilnehmer, die zur entsprechenden Zeit zum Erwerb der Basiswerte bereit sind. Finden sich keine zum Erwerb des Basiswerts bereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Basiswerts nicht realisiert werden. Für den Emittenten entsteht aus der Emission keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern des Basiswerts dahingehend, einen Marktausgleich für den Basiswert zu bewirken und/oder den Basiswert zurückzukaufen.

Anleger können nicht davon ausgehen, den Basiswert nach dem Bewertungstag zu einem bestimmten Preis verkaufen zu können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Kaufpreis der Wertpapiere (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) entspricht, den Anleger für die Wertpapiere bezahlt haben. Provisionen und Transaktionskosten, die gegebenenfalls aus der Veräußerung der Basiswerte entstehen, können, besonders im Falle eines niedrigen Auftragswertes, zu außergewöhnlich negativen Auswirkungen auf die Kosten führen und somit die Erlöse aus dem Basiswert mindern.

### **Risiken im Zusammenhang mit dem Halten des zu liefernden Basiswerts**

Wenn der Basiswert nicht verkauft wird, tragen Anleger die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts. Der zu liefernde Basiswert kann an Wert verlieren oder wertlos werden. In diesem Fall unterliegen Anleger dem Risiko, das gesamte Kapital zu verlieren, mit dem sie die Wertpapiere gekauft haben (einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten).

## ***2.8 Risiko im Falle der Ersetzung des Emittenten***

**Eine Ersetzung des Emittenten kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.**

Nach den Wertpapierbedingungen ist der Emittent berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein anderes Unternehmen an seine Stelle zu setzen. Dieser "**Neue Emittent**" wird dann Hauptschuldner für alle Verpflichtungen aus den Wertpapieren. Dazu gehört z. B. die Verpflichtung zur Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag oder bei Ausübung.

Die Ersetzung des Emittenten kann sich auf eine etwaige bestehende Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer Börse auswirken. Möglicherweise muss der Neue Emittent erneut die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer Börse beantragen. Eine Ersetzung des Emittenten kann sich daher nachteilig auf die Liquidität bzw. Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken.

### ***2.9 Risiko im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle***

**Ermessensspielräume der Berechnungsstelle können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.**

In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, dass die Berechnungsstelle bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der Wertpapiere hat. Ermessensspielräume spielen z. B. eine Rolle:

- bei der Feststellung einer Marktstörung und/oder bei der Feststellung, ob eine Marktstörung erheblich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Wertpapierbedingungen, und
- bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags im Falle einer außerordentlichen Kündigung.

Die Berechnungsstelle nimmt solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor. Wertpapierinhaber müssen zudem beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge betroffen.

### ***2.10 Risiko im Falle von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Wertpapierbedingungen***

**Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Wertpapierbedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein.**

Anleger sollten beachten, dass der Emittent in bestimmten, in den Wertpapierbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d. h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Wertpapierbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die

Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert werden, veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Wertpapierinhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, vom Emittenten unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber nachgewiesen wird. Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen (weitere Informationen zum Wiederanlagerisiko sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1. Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt).

### **3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere**

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (3.1, 3.2 usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

#### ***3.1 Marktpreisrisiken***

**Die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit stehen zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest. Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.**

Während der Laufzeit der Wertpapiere können der Kurs des Basiswerts und damit der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken:

- Restlaufzeit der Wertpapiere,

- Änderungen des Wertes des Basiswerts,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten oder
- Änderungen des Marktzinses.

Der Wert der Wertpapiere kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt oder sich geringfügig erhöht bzw. bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) geringfügig sinkt.

Kursschwankungen des Basiswerts aufgrund der Marktpreisrisiken können u.a. zu folgendem Ergebnis führen: Der Wert der Wertpapiere fällt unter den Betrag, den Anleger im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie mit Folgendem rechnen: Der jeweils erzielte Verkaufserlös kann erheblich unter dem Betrag liegen, den Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere bezahlt haben. In diesem Fall entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust.

Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Das charakteristische in die Wertpapiere eingebettete Optionselement führt zu einem steigenden Zeitwertverfall am Ende der Laufzeit der Wertpapiere.

**Die Wertpapiere – mit Ausnahme der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate (Produkt Nr. 13) sind nicht kapitalgeschützt und sehen keine Mindestrückzahlung vor.** Damit besteht für Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere bezahlten Betrages (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) ist möglich.

### *3.2 Liquiditätsrisiken*

**Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren an einer Wertpapierbörse gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.**

Für Wertpapiere unter diesem Basisprospekt kann die Zulassung zum Handel bzw. die Einbeziehung in die Notierung an einer Wertpapierbörse und/oder einem gleichwertigen Handelssystem beantragt werden (Börsennotierung). Allerdings kann bei einer einmal erfolgten Börsennotierung nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Wertpapiere ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird.

Sollten die Wertpapiere nicht dauerhaft an wenigstens einer Börse gehandelt werden oder sollte eine Börsennotierung nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden

Börsennotierung ist dies nicht zwingend mit bestimmten Umsätzen der Wertpapiere an der betreffenden Börse verbunden.

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht der maximalen Anzahl der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf die Anzahl der jeweils effektiv emittierten und bei dem Abwicklungssystem hinterlegten Wertpapiere zu. Die Anzahl der bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapiere richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Handelbarkeit und insbesondere die Liquidität der Wertpapiere möglich sind. Die Liquidität der Wertpapiere kann tatsächlich geringer sein, als man aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens (Anzahl der Wertpapiere) annehmen könnte.

Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der Wertpapiere. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die Wertpapiere. Je niedriger die Umsätze sind, desto größer ist das Risiko, dass ein Verkauf der Wertpapiere zu einem vom Wertpapierinhaber gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist.

Aus den genannten Gründen kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

**Der Sekundärmarkt für Wertpapiere kann eingeschränkt sein oder die Wertpapiere können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.**

Für Anleger ist die Möglichkeit, die Wertpapiere vor dem (finalen) Bewertungstag möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, An- und Verkaufspreise zu stellen, von überragender Bedeutung.

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass der Emittent seine freiwillige Absicht regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen einschränkt oder ganz einstellt.

Der Emittent hat gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z. B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswerts oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen



der wirtschaftlichen und politischen Lage (z. B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Wertpapiere; im letzten Fall muss nur ein Ankaufspreis und es darf kein Verkaufspreis gestellt werden.

Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass außer dem Emittenten andere Marktteilnehmer An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Wertpapiere erhöht sich nicht notwendigerweise die Liquidität in den Wertpapieren. Vielmehr sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von An- und Verkaufspreisen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.

Sofern eine Börsennotierung der Wertpapiere gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beabsichtigt ist, kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Wertpapieren stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Wertpapiere erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit Wertpapieren, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Wertpapieren.

Der Emittent ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere, die von ihm begeben wurden, zurück zu erwerben. Derart erworbene Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Wertpapieren seitens des Emittenten kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflussen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Preise der Wertpapiere erhöhen.

Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit des Wertpapiers zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. Je illiquider der Markt für die Wertpapiere ist, desto größer ist das Risiko, dass der Wertpapierinhaber lediglich einen ungünstigen Verkaufspreis für seine Wertpapiere erzielen kann, sofern überhaupt jemand Kurse für die Wertpapiere stellt und bereit ist, die Wertpapiere zu kaufen. In einer solchen Situation bleibt Wertpapierinhabern im schlechtesten Fall nur das Warten bis zum Bewertungstag bzw. bei Open End Wertpapieren die Ausübung der Open End Wertpapiere unter Verlust eines etwaigen Zeitwerts in Verbindung mit den entsprechenden Kursrisiken bzw. -chancen bis zu diesem Termin.

**Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Wertpapiere zu handeln, negativ beeinflusst werden kann.**

Für das Stellen von An- und Verkaufspreisen im börslichen und außerbörslichen Handel ist aufgrund der großen Anzahl von beim Emittenten gewöhnlich anfallenden Handelsgeschäften in derivativen Wertpapieren der Betrieb des Handels in den Wertpapieren über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Wertpapierinhaber von maßgeblicher Bedeutung.

Sollte die Verfügbarkeit des vom Emittenten benutzten elektronischen Handelssystems nicht oder nicht vollumfänglich gewährleistet sein, würde sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere entsprechend auswirken, mit der Folge, dass ein Handel und insbesondere ein Verkauf der Wertpapiere nicht zu jeder Zeit möglich ist.

### ***3.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen, wie z.B. einer nachhaltigen Anlage***

**Der Emittent als Konzepteur eines Wertpapiers legt den Zielmarkt für ein Wertpapier fest und kann den Zielmarkt eines Wertpapiers auch während der Laufzeit des Wertpapiers ändern.**

Der Emittent identifiziert, mit welchen Kundenbedürfnissen und -merkmalen das Wertpapier nach seiner Ansicht vereinbar (positiver Zielmarkt) und mit welchen es unvereinbar ist (negativer Zielmarkt). Der Zielmarkt beschreibt also die Anforderungen, die ein Wertpapier an den Zielkunden stellt. Der Zielmarkt wird individuell festgelegt und kann spezifische Kundenziele und -bedürfnisse beinhalten, beispielsweise die Anforderung an ein "nachhaltiges", "ökologisches", "ESG" (*Environmental, Social and Governance*) oder ähnlich gekennzeichnetes Investment. Potenzielle Anleger sollten die Informationen im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen, wie beispielsweise zur Nachhaltigkeit des Wertpapiers, selbständig fortlaufend bewerten und für sich ermitteln, ob mit einer Anlage in das Wertpapier individuelle Ziele und Erwartungen oder relevante Anlagekriterien und -richtlinien erfüllt werden.

Es besteht das Risiko, dass die spezifischen Kundenziele und -bedürfnisse, insbesondere infolge einer Änderung des Zielmarktes während der Laufzeit der Wertpapiere, nicht mit den individuellen Zielen und Erwartungen oder den relevanten Anlagekriterien und -richtlinien eines Anlegers übereinstimmen.

### ***3.4 Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung***

**Der Emittent bestimmt als sogenannter Market Maker die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Wertpapierinhaber können ihr Wertpapier möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.**

Im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, z. B. Aktien, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden, werden die Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere vom Emittenten unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt.

Die vom Emittenten verwendeten Preisbildungsmodelle stellen lediglich Theorien bezüglich der in der Realität eintretenden Ereignisse auf. Insbesondere kann und muss der Emittent bei erheblichen Abweichungen der Realität von den im Modell enthaltenen Annahmen seine

Preisstellung entsprechend anpassen. Dennoch ist das jeweilige vom Emittenten verwendete Modell insoweit von maßgeblicher Bedeutung, als der Emittent in aller Regel als einziger Marktteilnehmer für die von ihm begebenen Wertpapiere An- und Verkaufspreise stellt.

Da die vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise der Wertpapiere auf internen Preisbildungsmodellen basieren, die unter anderem die oben genannten Einflussfaktoren berücksichtigen, können die vom Emittenten gestellten Preise auch von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen. Daher können Wertpapierinhaber ihr Wertpapier möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.

**Bei Marktstörungen oder technischen Problemen kann die Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt sein. Wertpapierinhaber können daher möglicherweise nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt veräußern.**

Bei Marktstörungen oder technischen Problemen kann die Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt sein.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Emittent regelmäßig keine An- und Verkaufspreise. Ebenso ist es möglich, dass das zur Preisberechnung benutzte elektronische Handelssystem aufgrund von technischen Problemen vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung steht.

Wertpapierinhaber tragen daher das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt veräußern können.

**Absicherungskosten des Emittenten können sich negativ auf die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere auswirken.**

Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Kosten der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst. Hedging-Instrumente, mit denen der Emittent regelmäßig seine Risiken aus der Begebung von Wertpapieren absichert, sind unter anderem der Basiswert, auf den Basiswert oder andere Basiswerte bezogene Derivate bzw. Derivate, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Kurs des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen. Je geringer die Liquidität des Basiswerts oder je größer die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen für die Hedging-Instrumente ist, desto höher sind tendenziell die Kosten der Risikoabsicherung.

Der Emittent wird bei seiner Preisstellung für die Wertpapiere derartige Absicherungskosten berücksichtigen und über seine Stellung von An- und Verkaufspreisen an die Wertpapierinhaber weitergeben, was sich wiederum negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirkt.

**Der Kurs des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Wertpapiere zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für die Wertpapiere als zu hoch oder zu niedrig erweisen mit der Folge, dass Anleger beim Erwerb oder bei der Veräußerung einen Preis für die Wertpapiere zahlen bzw. erhalten, der möglicherweise nicht angemessen ist.**

Sofern die Wertpapiere im Sekundärmarkt zu Zeiten gehandelt werden, an denen auch der Basiswert an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, fließt der Kurs des Basiswerts als bekannte Variable in die Preiskalkulation für den Preis der Wertpapiere ein. Ausnahmsweise muss der Kurs des Basiswerts aber geschätzt werden, sofern die entsprechenden Wertpapiere zu Zeiten gehandelt werden, an denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Grundsätzlich kann sich dieses Problem bei allen Wertpapieren unabhängig davon stellen, zu welchen Zeiten sie börslich gehandelt werden, da der Emittent in der Regel auch zu Zeiten einen außerbörslichen Markt für seine Wertpapiere stellt, an denen beispielsweise mitteleuropäische Aktien oder Aktienindizes üblicherweise nicht an ihren Heimatmärkten gehandelt werden. Dieses Problem stellt sich aber insbesondere bei Basiswerten, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann ferner eintreten, wenn die Wertpapiere aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

Falls der Emittent in einem solchen Fall den Kurs des Basiswerts schätzt, kann sich eine solche Schätzung auch noch ein paar Stunden vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend können sich die vom Emittenten vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt gestellten Preise der Wertpapiere als zu hoch oder zu niedrig erweisen.

Das bedeutet, dass Anleger, die die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt erwerben, zu dem am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet, unter Umständen einen unangemessen hohen Preis für die Wertpapiere zahlen. Im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere zu einem Zeitpunkt, an dem am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet, ist es umgekehrt möglich, dass die Wertpapierinhaber einen unangemessen niedrigen Verkaufserlös für die Wertpapiere erzielen.

**Eine Wertminderung der Wertpapiere kann aufgrund sonstiger wertbestimmender Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten eintreten.**

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Wertpapiere wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Wertpapiere aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Grundsätzlich baut sich die Wirkung der Faktoren für die Preisbildung während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Bis zum (finalen) Bewertungstag verläuft diese Abnahme allerdings nicht notwendig linear, sondern kann sich vorübergehend sogar beschleunigen oder verlangsamen. Selbst wenn der Kurs des Basiswerts im Falle eines Long-Wertpapiers steigt bzw. im Falle eines Reverse-Wertpapiers fällt, kann eine Wertminderung des Wertpapiers aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten.

***3.5 Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)***

**Es besteht das Risiko eines beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Kurs des Basiswerts in die Nähe der Barriere bewegt.**

Sofern es sich um Wertpapiere mit Barriere handelt, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11), sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Barriere-Ereignis eintritt und sie als Konsequenz hieraus den Anspruch auf einen bestimmten - je nach Produkttyp anders bezeichneten - Auszahlungsbetrag (z. B. einen Bonusbetrag oder einen Höchstbetrag) verlieren. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen bestimmten Kurs des Basiswerts während der Barriereüberwachungszeit. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Wertpapiere im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Erreichen oder Durchbrechen der Barriere geführt hat.

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis der Wertpapiere in die gleiche Richtung wie der Basiswert (Besonderheiten bei Wertpapieren mit Reverse-Elementen sind unter "1.7 Produkt Nr. 7: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate ergeben" dieser Risikobeschreibung dargestellt). Die Preisbewegungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d. h. wenn sich z. B. der Kurs des Basiswerts in der Nähe einer Barriere bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass die Barriere mit großer Wahrscheinlichkeit durchbrochen wird, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Wertpapiers aus und sein Preis verfällt überproportional im Vergleich zum Kurs des Basiswerts. Wie stark die Preisbewegungen ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab,

insbesondere von der Volatilität des Basiswerts und der Restlaufzeit der entsprechenden Wertpapiere.

**Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Wertpapiers aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt.**

Bewegt sich der Kurs des Basiswerts in die Nähe einer Barriere, steigt das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis eintritt und der Anleger damit seinen Anspruch auf einen bestimmten Auszahlungsbetrag (z. B. einen Bonusbetrag oder einen Höchstbetrag) verliert. Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Wertbildung, insbesondere der Kurs des Basiswerts, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Wertpapiers, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Wertpapiers, denn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt. Je näher die Barriere eines Wertpapiers in der Nähe des aktuellen Preises des Basiswerts liegt, umso stärker nehmen der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Wertpapiers und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Barriere des Wertpapiers von dem aktuellen Kurs des Basiswerts entfernt liegt, umso stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Wertpapiers und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

**Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) wird üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Anleger weitergegeben und wirkt sich somit unter Umständen negativ auf die Rendite der Wertpapiere aus.**

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Barriere-Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Wertpapiere abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Barriere aufgelöst werden können.

Die Gap-Risiken werden üblicherweise vom Emittenten bei allen Wertpapieren mit Barrieren für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Wertpapiere weitergegeben und wirken sich somit unter Umständen negativ auf die Rendite der Wertpapiere aus. Bei diesen Wertpapieren kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Wertpapierinhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann

sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

**3.6 Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren einem Partizipationsfaktor, d.h. bei TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) und bei Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5)**

**Bei Wertpapieren mit einem Partizipationsfaktor, d.h. bei TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) und bei Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5), wirken sich ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors Wertveränderungen im Basiswert überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus, wenn der Partizipationsfaktor größer eins (1) ist.**

Bestimmte Wertpapiertypen können mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet sein (Produkt Nr. 3, 4, 5). Sind die Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor größer eins (1) ausgestattet, so wirken sich ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors, z. B. beim Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle, Wertveränderungen im Basiswert überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei diesen Wertpapieren werden Wertveränderungen im Basiswert 'gehebelt'. Dies führt dazu, dass Wertveränderungen im Basiswert überproportionale Veränderungen im Wert der Wertpapiere zur Folge haben.

Der Hebeleffekt kann in beide Richtungen wirken. Das bedeutet, dass er sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, sofern negative Wertveränderungen eintreten, die gehebelt werden. In diesem Fall führt der Hebeleffekt nämlich dazu, dass der Wert der Wertpapiere stärker fällt, als negative Wertveränderungen im Basiswert eintreten. Je größer der Partizipationsfaktor ist, desto stärker werden die Wertveränderungen im Basiswert gehebelt.

**Bei Wertpapieren mit einem Partizipationsfaktor, d.h. bei TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) und bei Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5), wirken sich ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors Wertveränderungen im Basiswert nur in geringerem Maße auf den Wert der Wertpapiere aus, wenn der Partizipationsfaktor kleiner eins (1) ist.**

Bestimmte Wertpapiertypen können mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet sein (Produkt Nr. 3, 4, 5). Sind die Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor kleiner eins (1) ausgestattet, führt dies dazu, dass der Anleger ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors, z. B. beim Überschreiten oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle, nur anteilig an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipiert. Dies wiederum führt dazu, dass Wertveränderungen im Basiswert nur in geringerem Maße Veränderungen im Wert der Wertpapiere zur Folge haben.

Der Effekt kann in beide Richtungen wirken. Das bedeutet, dass er sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, sofern positive Wertveränderungen beim Basiswert eintreten. In diesem Fall führt dieser Effekt nämlich dazu, dass der Wert der Wertpapiere nicht in dem Maße zunimmt, wie sich der Basiswert positiv entwickelt.

### ***3.7 Risiko der Handelbarkeit der Wertpapiere unmittelbar vor Endfälligkeit***

**Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Handelbarkeit der Wertpapiere im Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit eingestellt wird und sich maßgebliche Faktoren zwischen dem letzten Handelstag und dem Fälligkeitstag noch zu Ungunsten des Anlegers ändern können.**

Der Emittent bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und/oder der anwendbare Wechselkurs, die beide für die Bestimmung des Auszahlungsbetrages der Wertpapiere maßgeblich sind, können sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Fälligkeitstag noch ändern, was zu Ungunsten des Anlegers sein kann.

### ***3.8 Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit von Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)***

**Es besteht das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen die Wertpapiere üblicherweise gehandelt werden.**

Sofern es sich bei den Wertpapieren um Wertpapiere mit Barriere handelt, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11), sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Barriere-Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen die Wertpapiere üblicherweise gehandelt werden. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts während der Barriereüberwachungszeit. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Wertpapiere gehandelt werden (durch den Emittenten oder an einer Wertpapierbörse, an denen die Wertpapiere notiert sind), von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird (üblicherweise entsprechen die Handelszeiten für den Basiswert den Beobachtungsstunden, an denen die Barriere beobachtet wird).

Dieses Problem bezieht sich insbesondere auf Basiswerte, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann eintreten, falls die Wertpapiere aufgrund eines



öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

Auch wenn ein Barriere-Ereignis außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen die Wertpapiere üblicherweise gehandelt werden, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Wertpapiere im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

**Es besteht ein besonderes Risiko im Zusammenhang mit der Handelbarkeit von Wertpapieren mit Barrieren unmittelbar vor Endfälligkeit.**

Bei Wertpapieren mit Barriere besteht ein besonderes Risiko, dass eine Barriere erstmalig kurz vor der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

Auch wenn ein Barrieren-Ereignis erst zwischen der Beendigung des Sekundärhandels und dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag eintritt, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

### ***3.9 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten***

#### **Weitere Transaktionen**

Der Emittent, der Teil des Konzerns der Citigroup Inc. (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der "**Citigroup-Konzern**" oder die "**Citigroup**") ist, und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin können der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Dabei können der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen und insbesondere beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken.

Dazu gehören auch Geschäfte des Emittenten und der Gesellschaften des Citigroup-Konzerns, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben, einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben.

Alle genannten Tätigkeiten können sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

### **Geschäftliche Beziehungen**

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch eine Kreditvergabe oder Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Unternehmen können beispielsweise auch im kommerziellen Bankgeschäft zusammenarbeiten.

Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Wertpapierinhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Dabei müssen der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen. Die vorgenannten Aktivitäten können daher zu Interessenkonflikten führen und den Kurs des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können darüber hinaus Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten des Emittenten führen.

### **Informationen über Basiswerte**

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften des Citigroup-Konzerns Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

### **Preisstellung durch den Emittenten**

Im Rahmen des Market Making bestimmt der Emittent als Market Maker maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern (siehe auch die Darstellung im Unterabschnitt "Der Emittent bestimmt als sogenannter Market Maker die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Wertpapierinhaber können möglicherweise nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern." unter "3.4 Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung" in dieser Risikobeschreibung).

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden. Das Market Making kann den Kurs des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen.

Darüber hinaus werden der Emittent oder die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns in der Regel als Berechnungsstelle für die Wertpapiere tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Wertpapiere oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.

### **3.10 Risiken im Hinblick auf die Besteuerung**

#### **Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer und der Übermittlung von Informationen an die U.S. Steuerbehörde.**

Mit Sections 1471 bis 1474 des U.S.-Bundessteuergesetzes von 1986 (*U.S. Internal Revenue Code*) ("**FATCA**"), die 2010 in Kraft getreten sind, wird ein Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an bestimmte Gläubiger, die gegen gewisse Informationsanforderungen verstoßen, und an ausländische Finanzinstitute, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger erklärt sich unter anderem damit einverstanden, die Identität bestimmter U.S. Kontoinhaber bei dem ausländischen Finanzinstitut (oder bei seinen Tochtergesellschaften) offenzulegen und jährlich bestimmte Informationen über solche Konten zu melden.

Dieses Quellensteuersystem findet derzeit auf bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten Anwendung und gilt frühestens ab 1. Januar 2019 für "ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)" (ein bislang nicht eindeutig definierter Begriff). Kürzlich wurde ein Vorschlag für U.S.-Steuerrichtlinien veröffentlicht, worin der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einbehalts von Zahlungen in Bezug auf "ausländische durchgeleitete Zahlungen" bis zu dem Tag zu verschoben wird, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige U.S.-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim U.S. Federal Register hinterlegt werden. Dieser Einbehalt würde möglicherweise für Zahlungen mit Bezug auf (i) alle Wertpapiere gelten, die als Verbindlichkeit für U.S.-Bundessteuerzwecke (oder die nicht anderweitig als Eigenkapital anzusehen sind und eine feste Laufzeit haben) die nach dem "Bestandsschutztermin" (*grandfathering date*), das ist der

Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem den Begriff "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definierende endgültige U.S.-Steuerrichtlinien beim U.S. Federal Register hinterlegt werden, zu betrachten sind, begeben werden oder nach dem "Bestandsschutztermin" wesentlich geändert werden und (ii) alle Wertpapiere gelten, die als etwas anderes als Verbindlichkeiten für U.S.-Bundessteuerzwecke anzusehen sind, unabhängig davon, wann sie begeben werden. Werden Wertpapiere am oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Wertpapiere derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Wertpapiere unter Umständen kein Bestandsschutz.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten sind entweder zwischenstaatliche Abkommen (*inter-governmental agreements*; "**IGA**") eingegangen oder haben ihre Absicht angekündigt, IGAs zu verhandeln, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "**Modell 1**"- und "**Modell 2**"-IGA kann ein Nicht-U.S. Finanzinstitut ("**FFI**") (wie durch FATCA definiert) mit Sitz in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf jegliche von ihm geleistete Zahlungen als von Steuereinbehalten nach FATCA befreites "**Meldendes FI**" (*Reporting FI*) behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem "**Modell 1**"-IGA-Staat in der Regel nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihm vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einem IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung eines IGA) (ein solcher Einbehalt wird als "**FATCA-Einbehalt**" bezeichnet) vorzunehmen. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**") zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben ein im Wesentlichen auf dem "**Modell 1**"-IGA basiertes Abkommen unterzeichnet ("**IGA USA-Deutschland**").

Der Emittent wird als Meldendes FI nach dem IGA USA-Deutschland behandelt und ist bei dem IRS registriert. Der Emittent erwartet nicht, auf von ihm geleistete Zahlungen zum Abzug von FATCA-Einbehalten verpflichtet zu sein. Es kann aber keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Emittent nicht verpflichtet sein wird, auf solche Zahlungen FATCA-Einbehalte vorzunehmen. Entsprechend können der Emittent und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden, unter Umständen zu FATCA-Einbehalten verpflichtet sein, wenn ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Wertpapiere geleistet werden, kein teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist oder anderweitig nicht von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt.

Sollte ein Betrag im Rahmen der U.S. Quellensteuer von den Zinsen, dem Kapital oder anderen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, weil ein Gläubiger gegen FATCA verstoßen hat, ist weder der Emittent noch irgendeine Zahlstelle oder eine andere Person unter den Wertpapierbedingungen dazu verpflichtet, aufgrund eines solchen Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Zahlungen zu leisten.

**Es besteht ein Risiko, dass die U.S.-amerikanische Quellensteuer in Bezug auf U.S.-Dividendenäquivalente anwendbar ist. Sofern diese Quellensteuer anwendbar ist, erhält der Anleger weniger als den Betrag, den der Anleger ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.**

Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung (der "**Code**") und die diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen ("**Section 871(m)**"), belegen "Dividendenäquivalente" (dividend equivalents), die an Nicht-U.S.-Inhaber (wie unten definiert) in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf U.S.-Aktien ("**U.S.-Aktienbasiswerte**") oder bestimmter Indizes, die U.S.-Aktienbasiswerte enthalten, beziehen, gezahlt werden oder als gezahlt gelten mit einer 30-prozentigen (oder einer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens niedrigeren) Quellenbesteuerung. Section 871(m) gilt grundsätzlich für Finanzinstrumente, die die Wertentwicklung eines oder mehrerer U.S.-Aktienbasiswerte wesentlich nachbilden, was auf der Grundlage der in den anwendbaren Treasury-Bestimmungen festgelegten Tests ermittelt wird. Die Darstellung bezieht sich auf ein Section 871(m) unterliegendes Wertpapier als "**Bestimmtes Wertpapier**".

Der Begriff "**Nicht-U.S.-Inhaber**" bezeichnet einen Wertpapierinhaber, der für U.S.-amerikanische Einkommensteuerzwecke eine nicht ansässige ausländische Privatperson, eine ausländische Gesellschaft oder ein ausländisches Vermögen oder eine ausländische Treuhandgesellschaft ist, die in jedem Fall kein "Bestimmtes Wertpapier" im Zusammenhang mit der Ausübung eines U.S. Handels oder U.S. Geschäfts besitzt.

Ist ein Wertpapier ein Bestimmtes Wertpapier, so ist der Einbehalt in Bezug auf Dividendenäquivalente grundsätzlich entweder (i) am Dividendenausschüttungstermin des Basiswerts oder (ii) bei einer Zahlung in Bezug auf das Wertpapier (einschließlich bei Ausübung oder Kündigung), bei Verfall des Wertpapiers oder einer anderen Verfügung durch die Nicht-U.S.-Inhaber des Wertpapiers, oder möglicherweise bei bestimmten anderen Ereignissen erforderlich.

Die Feststellung des Emittenten hinsichtlich Section 871(m) ist für Nicht-U.S.-Inhaber grundsätzlich bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Demzufolge kann der IRS, selbst wenn der Emittent feststellt, dass bestimmte Wertpapiere keine Bestimmten Wertpapiere sind, die Feststellung des Emittenten in Frage stellen und feststellen, dass ein Einbehalt in Bezug auf diese Wertpapiere erforderlich ist.

Die Anwendung von Section 871(m) auf ein Wertpapier kann dadurch beeinflusst werden, dass ein Nicht-U.S.-Inhaber im Zusammenhang mit dem Erwerb des Wertpapiers eine andere Transaktion abschließt. Wenn z. B. ein Nicht-U.S.-Inhaber andere Transaktionen abschließt, die sich auf U.S.-Aktienbasiswerte beziehen, könnte der Nicht-U.S.-Inhaber der Steuerpflicht nach Section 871(m) unterliegen, auch wenn es sich bei den betreffenden Wertpapieren im Grundsatz nicht um Bestimmte Wertpapiere nach Section 871(m) handelt. Darüber hinaus könnten ab 2023 Dividendenäquivalente, die im Zusammenhang mit kombinierten Transaktionen gezahlt werden, einbehalten werden.

Der Emittent ist nicht verpflichtet, für die nach Section 871(m) einbehaltenen Beträge zusätzliche Beträge als Ausgleich zu zahlen.

**Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden.**

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("FTT") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Am 27. Januar 2015 verabschiedeten die Finanzminister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Griechenland) eine gemeinsame Erklärung, in der sie bekanntgaben, dass die FTT möglichst umfassend, jedoch mit einem niedrigen Steuersatz erhoben werden soll. Eine abschließende Einigung auf einen neuen Richtlinienvorschlag erfolgte bislang jedoch nicht. Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Im Dezember 2015 hat Estland erklärt, nicht an der Einführung der FTT teilzunehmen, so dass nach aktuellem Stand zehn Mitgliedstaaten die FTT einführen werden. Die Einführung der FTT könnte sich auf den Handel in den Wertpapieren und deren Preise auswirken, was im Ergebnis die Rendite der Wertpapierinhaber vermindern würde.

Allerdings haben sich im Juni 2019 die zehn Länder darauf verständigt, dass die FTT lediglich Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen und ab 2021 gelten soll. Ob und in welcher Form eine FTT tatsächlich eingeführt wird und ob dies Auswirkungen auf den Handel der Wertpapiere und deren Preise haben wird, kann zum Datum des Basisprospekts noch nicht abschließend beurteilt werden.

#### **4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten**

Die Art und Höhe der Tilgung der Wertpapiere und der Marktwert der Wertpapiere hängen von der Wertentwicklung eines Basiswertes ab. Dies bedeutet, dass potenzielle Anleger, wenn sie ein Wertpapier kaufen ähnliche Risiken tragen, wie sie mit einem Direktinvestment in den Basiswert verbunden sind. Diese spezifischen Risiken werden in diesem Unterabschnitt je Basiswert beschrieben. Die Auswirkungen fallender, steigender oder schwankender Kurse des Basiswerts auf die einzelnen Wertpapierarten sind bereits oben im Unterabschnitt "1. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben" dargestellt.

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (4.1, 4.2 usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

##### ***4.1 Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert***

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Als Indexbestandteile kommen grundsätzlich alle in diesem Basisprospekt genannten Basiswerttypen in Betracht, so dass auch die zu den jeweiligen Basiswerttypen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen sind. Risiken des Index bzw. seiner Bestandteile sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

##### **Risiken, die die Wertentwicklung von Indizes und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen**

Die Wertentwicklung des Index hängt im Wesentlichen von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Neben der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile können Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dies wiederum kann einen Anstieg oder ein Sinken des Wertes des gesamten Index auslösen oder verstärken.

Während der Laufzeit kann der Marktwert der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren z. B. die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z. B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

Eine ungünstige Entwicklung der genannten Faktoren kann den Kurs des Index nachteilig beeinflussen. Der nachteilige Einfluss auf den Kurs des Index wirkt sich dann nachteilig auf den Wert der Wertpapiere aus.

Die genannten Folgen gelten nicht für Reverse Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7). Bei diesen können sich günstige Entwicklung der genannten Faktoren oder andere positive Einflüsse auf den Wert des Index negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

### **Risiko im Falle einer Einstellung oder Änderung der Berechnung eines Index**

Der Emittent hat keinen Einfluss auf den Index, der der Basiswert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist. Der Emittent hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Der Emittent wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit.

Ein als Basiswert dienender Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung oder seine Berechnungsmethode wird geändert.

Der Index-Administrator kann während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Unter Umständen kann eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Auch kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den Unterabschnitt "5.3 Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks"))" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung).

Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, aufgehoben, seine Berechnungsmethode geändert und/oder der Index durch einen anderen Index ersetzt wird. In diesen Fällen können die Wertpapierbedingungen angepasst werden oder die Wertpapiere unter Umständen auch vom Emittenten gekündigt werden. Siehe hierzu auch die Darstellung unter "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" im Unterabschnitt "2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen".

### **Besondere Risiken bei Preis- oder Kursindizes**

Anders als bei Return-Indizes (auch Performanceindizes) fließen bei Preis- oder Kursindizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige Ausschüttungen in die Berechnung des Indexstandes nicht ein. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als Basiswert verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Kurs des Index des Preis- oder Kursindex steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performanceindex.



### **Konzentrationsrisiko und Risiko im Zusammenhang einer ungleichen Gewichtung**

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung kann den Kurs des Index nachteilig beeinflussen. Der nachteilige Einfluss auf den Kurs des Index wirkt sich dann nachteilig auf den Wert der Wertpapiere aus.

Die genannten Folgen gelten nicht für Reverse Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7). Bei diesen können sich günstige wirtschaftliche Entwicklungen oder andere positive Einflüsse auf den Wert des Index negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

### **Risiko im Zusammenhang mit einer Neuzusammenstellung oder Neugewichtung von Indizes**

Wird ein Index nach Maßgabe des betreffenden Indexkonzepts neu zusammengestellt oder neu gewichtet, kann sich das Risikoprofil des Index erheblich ändern. So können durch die Aufnahme neuer Indexbestandteile zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue länder- oder branchenbezogene Risiken sein. Im Rahmen einer Neugewichtung der Indexbestandteile können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des Index erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem Indexbestandteil verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im Index erhöht oder umgekehrt.

### **Besonderes Risiko im Zusammenhang mit DAX<sup>®</sup> (Performance Index) / X-DAX<sup>®</sup> als Basiswert bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)**

Bei DAX<sup>®</sup> (Performance Index) / X-DAX<sup>®</sup> als Basiswert von Wertpapieren mit Barriere, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) sollten Anleger beachten, dass der für die Ermittlung des Barriere-Ereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts sowohl die Kurse des DAX<sup>®</sup> (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX<sup>®</sup> umfasst. Der Zeitraum, in dem ein Barriere-Ereignis eintreten kann, ist daher länger als bei Wertpapieren mit Barriere, die sich nur auf den

DAX<sup>®</sup> (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX<sup>®</sup> aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Barriere-Ereignisses höher ist.

#### ***4.2 Besondere Risiken im Fall von gehebelten Indizes als Basiswert im Fall von Faktor Wertpapieren (Produkt Nr. 12)***

##### **Bei gehebelten Indizes (auch Faktor-Indizes genannt) haben positive und negative Bewegungen des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile einen unverhältnismäßigen Einfluss auf den Index**

Wenn ein gehebelter Index (auch Faktor-Index genannt) den Basiswert eines Wertpapiers bildet, sollten Anleger beachten, dass die tägliche Wertentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile mit dem anwendbaren Hebelfaktor gehebelt wird, d. h. positive und negative Bewegungen des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile haben einen unverhältnismäßigen Einfluss auf den Index. Dies bedeutet, dass die Wahl des Hebelfaktors gleichzeitig auch die Höhe des Risikos bestimmt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Wertentwicklung von gehebelten Indizes über einen Zeitraum von mehreren Tagen gesehen von der Kursentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile multipliziert mit dem Hebelfaktor unterscheiden kann.

Sofern im Fall von gehebelten Long-Indizes der Kurs des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile fällt, so fällt der Kurs des Index aufgrund des Hebelfaktors überproportional stärker.

Sofern im Fall von gehebelten Short-Indizes der Kurs des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile steigt, so fällt der Kurs des Index aufgrund des Hebelfaktors überproportional stärker.

Sowohl bei Long- als auch bei Short-Indizes gilt: Je höher der Hebel, desto höher ist auch das Risiko.

In jedem Fall führt der Kursverlust des Faktor-Index zu einem entsprechenden Wertverlust des Wertpapiers, das sich auf den Faktor-Index bezieht.

##### **Im Falle von Long-Indizes wirken sich Kursgewinne des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile auf Wertsteigerungen des Index nur geringfügig aus, wenn das Ausgangsniveau eines Long-Index gering ist**

Sofern im Fall von gehebelten Long-Indizes der Kurs des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile erheblich fällt, so fällt der Kurs des Index aufgrund des Hebelfaktors auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile zu Kursgewinnen des Index. Ist allerdings der Kurs eines Index aufgrund vorheriger Verluste des oder der Indexbestandteile erst einmal auf einen niedrigen Kurs gefallen und somit das Ausgangsniveau für die Kurserholung im Index sehr niedrig, wirken sich erhebliche

Kursgewinne des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile nur geringfügig auf die Erholung des Index aus.

Der Kurs des Index kann sich dann nur verhältnismäßig langsam wieder erholen, falls der Wert des oder der Indexbestandteile überhaupt wieder steigt. Dies hat entsprechende Folgen für den Marktwert der Wertpapiere, die sich auf den gehebelten Index beziehen. Unter Umständen kann das Ausgangsniveau aber auch so weit absinken, dass dies für den Inhaber von Wertpapieren, die sich auf gehebelte Indizes beziehen, einen Totalverlust oder einen teilweisen Verlust des investierten Kapitals zur Folge hat.

**Im Falle von Short-Indizes wirken sich Kursrückgänge des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile auf Wertsteigerungen des Index nur geringfügig aus, wenn das Ausgangsniveau eines Short-Index gering ist**

Im Fall von gehebelten Short-Indizes fällt der Kurs des Index aufgrund des Hebelfaktors auf einen sehr geringen Wert, wenn der Kurs des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile erheblich steigt. Zwar führen dann alle späteren Kursrückgänge des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile zu Kursgewinnen des Index. Ist allerdings der Kurs eines Index aufgrund vorheriger Gewinne des oder der Indexbestandteile erst einmal auf einen niedrigen Kurs gefallen und somit das Ausgangsniveau für die Kurserholung im Index sehr niedrig, wirken sich erhebliche Kursverluste des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile nur geringfügig auf die Erholung des Index aus.

Der Kurs des Index kann sich dann nur verhältnismäßig langsam wieder erholen, falls der Wert des oder der Indexbestandteile überhaupt wieder fällt. Dies hat entsprechende Folgen für den Marktwert der Wertpapiere, die sich auf den gehebelten Index beziehen. Unter Umständen kann das Ausgangsniveau aber auch so weit absinken, dass dies für den Inhaber von Wertpapieren, die sich auf gehebelte Indizes beziehen, einen Totalverlust oder einen teilweisen Verlust des investierten Kapitals zur Folge hat.

**Ein Totalverlust des investierten Kapitals kann auch dann eintreten, wenn der Index ein Anpassungslevel vorsieht**

Vorbehaltlich der konkreten Indexmethodologie ist es möglich, dass der Index eine Art Anpassungslevel vorsieht, welches Anleger vor einem Totalverlust ihrer Anlage schützen soll. Dennoch ist es möglich, dass ein solches Anpassungslevel unter ungünstigen Umständen Anleger nicht davor schützt, einen Totalverlust oder einen teilweisen Verlust des investierten Kapitals zu erleiden.

***4.3 Risiken im Zusammenhang mit Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert***

Die Wertpapiere können sich auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("**ADRs**") oder Global Depository Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Depository Receipts sind Wertpapiere in Form von

Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien. Die in dieser Unterkategorie dargestellten Risiken betreffen sowohl Wertpapiere, die sich unmittelbar auf Aktien beziehen, als auch auf solche Wertpapiere, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere beziehen. Daher sind Bezugnahmen auf Wertpapiere, die sich auf Aktien beziehen, gleichzeitig als Bezugnahme auf Wertpapiere, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere beziehen, zu verstehen.

Eine detaillierte Darstellung von Depository Receipts und mit einer Anlage in Depository Receipts verbundene besondere Risiken sind unter "4.4 Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert" zu finden.

Bei auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie bzw. des aktienvertretenden Wertpapiers ab. Deren Risiken sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

### **Risiken, die die Wertentwicklung von Aktien und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen**

Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z. B. Ertragslage, Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung des Industriezweigs, Marktposition oder der Absatzmärkte des Unternehmens, Risikosituation und Aktionärsstruktur. Wesentliche unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen (Ausschüttungspolitik). Insbesondere könnte der Emittent einer Aktie in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden.

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dabei können aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf deren zukünftige Wertentwicklung gezogen werden.

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko zum Beispiel in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann deren Marktwert von der Wertentwicklung der Aktie abweichen, da neben dem Preis der Aktie weitere Faktoren z. B. die Volatilität, das Zinsniveau und Entwicklungen an den Kapitalmärkten, Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Die Verwirklichung der genannten Risiken kann dazu führen, dass der Aktienkurs der betreffenden Aktie stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert der Aktie steigt.

#### ***4.4 Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert***

##### **Risiko, dass Auszahlungsbeträge nicht ein Direktinvestment in die Aktien, die den Depository Receipts zugrunde liegen, widerspiegeln**

Die Wertpapiere können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen "Depository Receipts") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von den als ADR bezeichneten Anteilsscheinen in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf Depository Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Wertpapierinhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können Inhaber von Wertpapieren, die sich auf Depository Receipts als Basiswert beziehen, bei der Tilgung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

##### **Risiko der Nichtanerkennung wirtschaftlichen Eigentums**

Jedes Depository Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es

möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depository Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Wertpapiere, die sich auf die Depository Receipts beziehen, werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts.

**Risiko, dass Ausschüttungen in Bezug auf den Depository Receipts zugrundeliegenden Aktien nicht an die Erwerber der Depository Receipts weitergegeben werden**

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen in Bezug auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depository Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depository Receipts und der Wertpapiere negativ beeinflusst werden kann.

***4.5 Risiko im Zusammenhang mit Dividenden als Bestandteil eines Basiswerts***

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, dem Dividenden zugrunde liegen, d. h. beispielsweise bei Wertpapieren, die sich auf einen Dividenden-Index oder einen Dividenden-Futures-Kontrakt beziehen, hängen der Marktwert der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Höhe bzw. der Markterwartung hinsichtlich der Höhe der dem Index oder dem Futures-Kontrakt unterliegenden Dividende(n) ab. Risiken der Dividenden sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

**Risiken, die Dividendenausschüttungen und die Markterwartung hinsichtlich der Höhe der Dividende(n) sowie den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen**

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren können Dividenden als Bestandteil eines Index Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts (Index) und somit auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben. Dies ist ebenso der Fall, wenn sich ein Futures-Kontrakt, der als Basiswert eines Wertpapiers dient, auf Dividenden oder Dividenden-Indizes bezieht.

Die Höhe bzw. der Markterwartung hinsichtlich der Höhe der Dividenden lässt sich nicht vorhersagen und ist unter anderem bestimmt durch Faktoren, die auch den Aktienkurs einer Gesellschaft beeinflussen, wie z. B. gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen sowie politischen Gegebenheiten. Darüber hinaus spielen aber insbesondere unternehmensspezifische Faktoren wie z. B. die Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik eine wesentliche Rolle. So ist es etwa möglich, dass eine Gesellschaft Gewinne gar nicht oder nicht entsprechend der in der Vergangenheit üblichen Höhe ausschüttet, um diese z. B. in Entwicklungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen zu investieren. Aus

Dividendenausschüttungen einer Gesellschaft in der Vergangenheit kann nicht auf eine entsprechende Ausschüttungspolitik in der Zukunft geschlossen werden.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann deren Marktwert von der Höhe bzw. der Markterwartung hinsichtlich der Höhe der Dividenden abweichen, da weitere Faktoren z. B. die Volatilität und das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

Kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall von Dividendenausschüttungen, kann dies für Inhaber von Wertpapieren, die sich mittelbar auf solche Dividenden beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn Dividendenausschüttungen in erheblicher Höhe erfolgen.

#### ***4.6 Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert***

Bei auf Wechselkurse bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Wechselkurses ab. Risiken hinsichtlich des Wechselkurses sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der U.S.-Dollar (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem U.S.-Dollar. Andererseits bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem U.S.-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des U.S.-Dollar gegenüber dem Euro.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können diese Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z. B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z. B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden.

### **Risiken, die die Wertentwicklung von Wechselkursen und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen**

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Risiken. Zu nennen sind hier beispielsweise Risiken im Zusammenhang mit wesentlichen Veränderungen hinsichtlich des Angebots und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten, der Inflationsrate des jeweiligen Landes, von Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, aber auch Risiken im Zusammenhang mit wesentlichen Veränderungen der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Auch von Regierungen und Zentralbanken ergriffene Maßnahmen (z. B. Wechselkontrollen und –beschränkungen) stellen ein Risiko im Hinblick auf die Entwicklung von Wechselkursen dar. Neben diese noch abschätzbaren Risiken können aber andere Einflüsse auf Wechselkurse treten, die kaum einschätzbar sind, so z. B. Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben und stellen deshalb entsprechende Risiken dar.

Die Wertentwicklung des Wechselkurses kann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf Wechselkurse beziehen, bereits während der Laufzeit der Wertpapiere zu einem Wertverlust führen. Auch bei Fälligkeit können Wertverluste des Wechselkurses zu einem entsprechenden Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert des Wechselkurses steigt.

### **Besonderes Risiko im Zusammenhang mit der Preisfeststellung von Wechselkursen bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)**

Bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) werden zur Ermittlung von Barriere-Ereignissen im Internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Preisindikationen für Wechselkurse herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle namhaften Banken weltweit) auf den betreffenden Publikationsseiten eingestellt werden. Preisindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch tatsächlich gehandelte Preise der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Preisindikationen, die keiner weiteren, insbesondere keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle unterworfen sind. Die



Preisindikationen können zu ungünstigeren Preisen für die Wechselkurse führen, als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Eine ungünstige Wertentwicklung eines Wechselkurses kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Sie kann ferner den Eintritt eines Barriere-Ereignisses zur Folge haben, was ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere hat. Darüber hinaus kann es die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

#### ***4.7 Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert***

Bei auf Rohstoffe bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Rohstoffs ab. Risiken hinsichtlich des Rohstoffs sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z. B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

#### **Risiken, die die Wertentwicklung von Rohstoffen und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen**

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

##### *a) Angebot und Nachfrage*

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Auch das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

##### *b) Direkte Investitionskosten*

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

##### *c) Liquidität und Spekulationen*

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-

Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

*d) Wetter und Naturkatastrophen*

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für ein ganzes Jahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen können auch durch die Ausbreitung von Krankheiten und den Ausbruch von Epidemien beeinflusst werden.

*e) Politische Risiken*

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Anleger sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

*f) Besteuerung*

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die Preise für Rohwaren bzw. Rohstoffe sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Wertentwicklung des Rohstoffs kann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf Rohstoffe beziehen, bereits während der Laufzeit der Wertpapiere zu einem Wertverlust führen. Auch bei Fälligkeit können Wertverluste des Rohstoffs zu einem entsprechenden Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert der Rohwaren bzw. Rohstoffe steigt.

**Besonderes Risiko im Zusammenhang mit der Preisfeststellung von Rohstoffen bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3),**

**Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)**

Bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) werden zur Ermittlung von Barriere-Ereignissen im Internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Preisindikationen für Rohstoffe herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle namhaften Banken weltweit) auf den betreffenden Publikationsseiten eingestellt werden. Preisindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch tatsächlich gehandelte Preise der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Preisindikationen, die keiner weiteren, insbesondere keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle unterworfen sind. Die Preisindikationen können zu ungünstigeren Preisen für die Rohstoffe führen, als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Eine ungünstige Wertentwicklung eines Rohstoffs kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Sie kann ferner den Eintritt eines Barriere-Ereignisses zur Folge haben, was ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere hat. Darüber hinaus kann es die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

**4.8 Risiken im Zusammenhang mit Fonds als Basiswert**

Die Wertpapiere können sich auf Fonds oder Alternative Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF, wie nachfolgend unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Alternativen Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF)" definiert) beziehen. Die in dieser Unterkategorie dargestellten Risiken betreffen sowohl Wertpapiere, die sich unmittelbar auf Fonds beziehen, als auch auf solche Wertpapiere, die sich auf Alternative Investmentfonds beziehen. Daher sind Bezugnahmen auf Wertpapiere, die sich auf Fonds beziehen, gleichzeitig als Bezugnahme auf Wertpapiere, die sich auf Alternative Investmentfonds beziehen, zu verstehen.

Wesentliche speziell mit einer Anlage in Alternative Investmentfonds verbundene Risiken sind nachfolgend unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Alternativen Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF)" zu finden.

Bei auf Fonds oder Alternative Investmentfonds bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Fonds ab. Risiken des Fonds sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Rechtlich handelt es sich bei dem in einen Fonds oder Alternativen Investmentfonds eingelegten Geld und den damit erworbenen Vermögensgegenständen um Sondervermögen im Sinne von § 1 Absatz (10) des Kapitalanlagegesetzbuchs, das heißt, die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände stehen im Miteigentum der Anteilsinhaber bzw. werden für diese von der

Kapitalanlagegesellschaft treuhänderisch und getrennt vom übrigen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft gehalten.

**Risiken, die die Wertentwicklung von Fonds und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen**

Bei auf Fonds bezogenen Wertpapieren, ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst wird (u.a. Vergütung für Verwaltung des Fonds, bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Vertrieb etc.). Kursrückgänge oder Wertverluste bei durch den Fonds erworbenen Anlagen spiegeln sich im Preis der einzelnen Fondsanteile wider. Falls der Fonds in illiquide Anlagen investiert, kann es im Fall der Veräußerung dieser Anlagen, insbesondere im Fall eines Verkaufs unter Zeitdruck, zu erheblichen Verlusten kommen, die sich im Wert der Fondsanteile widerspiegeln.

Die Wertentwicklung des Fonds kann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf Fonds beziehen, bereits während der Laufzeit der Wertpapiere zu einem Wertverlust führen. Auch bei Fälligkeit können Wertverluste des Fonds zu einem entsprechenden Verlust des investierten Kapitals führen.

Kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Wertes des Fonds, kann dies für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf Anteile eines solchen Fonds beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert des Fonds steigt.

**Risiko im Zusammenhang mit der Kompetenz und einem potentiellen Wechsel des Anlageverwalters und/oder der Anlagestrategie**

Die Wertentwicklung des Fonds hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, in die der Fonds investiert. Die Entscheidung, welche Anlagen erworben werden, trifft der Anlageverwalter des Fonds gemäß der Anlagestrategie des Fonds. In der Praxis hängt somit die Wertentwicklung des Fonds in starkem Umfang von der Kompetenz des Anlageverwalters des Fonds und der gewählten Anlagestrategie ab. Ein Wechsel des Anlageverwalters und/oder der Anlagestrategie kann zu Verlusten oder der Auflösung des jeweiligen Fonds führen. Auch bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit gleicher Anlagestrategie kann der den Wertpapieren als Basiswert dienende Fonds aufgrund der Entscheidungen des Anlageverwalters des Fonds eine negative Wertentwicklung nehmen, was sich in einer negativen Wertentwicklung der Wertpapiere – mit Ausnahme von Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) – widerspiegeln kann.

**Risiko im Falle einer Auflösung oder Abwicklung bzw. dem Widerruf der Genehmigung oder Registrierung des Fonds**

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst bzw. abgewickelt oder die Genehmigung oder Registrierung des Fonds widerrufen wird. In

diesem Fall ist der Emittent entsprechend der jeweiligen Wertpapierbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere, insbesondere aber auch eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorzunehmen.

Unter Umständen kann der Emittent die Wertpapiere auch kündigen. Siehe hierzu auch die Darstellung unter "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" im Unterabschnitt "2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen".

### **Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Alternativen Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF)**

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds operieren (die "**Alternativen Investmentfonds**" oder "**AIF**"), können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "**Spezial-AIF**") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und Spezial-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können.

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Fondsvermögens aufgrund von Rücknahmen von Fondsanteilen zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auf die Kursentwicklung des Basiswerts und somit negativ auf den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags bei deren Fälligkeit auswirken.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert des Basiswerts steigt.

#### ***4.9 Risiko im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds als Basiswert***

Bei auf Exchange Traded Funds ("**ETF**") bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des ETF ab. Risiken des ETF sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Rechtlich handelt es sich bei dem in den ETF eingelegten Geld und den damit erworbenen Vermögensgegenständen um Sondervermögen im Sinne von § 1 Absatz (10) des Kapitalanlagegesetzbuchs, das heißt, die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände stehen im Miteigentum der Anteilsinhaber bzw. werden für diese von der Kapitalanlagegesellschaft treuhänderisch und getrennt vom übrigen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft gehalten.

### **Risiken, die die Wertentwicklung von ETFs und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen**

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs, oder bestimmter Einzelwerte, wie z. B. Gold ("Gold-ETF"). Der Wert eines ETF ist daher insbesondere von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile bzw. der Einzelwerte abhängig. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Korbs bzw. der Einzelwerte (so genannter "Tracking Error").

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETF grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index, Korb oder die Einzelwerte, deren Wertentwicklung der ETF nachzubilden anstrebt, vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index, Korbs oder Einzelwerts besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF.

Der Kurs eines ETF ist darüber hinaus gegebenenfalls auch von Gebühren abhängig, die für die Verwaltung des ETF erhoben werden.

Die genannten Risiken können sich - außer im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) - negativ auf den Wert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere auswirken.

#### ***4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert***

Bei auf Futures-Kontrakte bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Futures-Kontrakts ab. Risiken des Futures-Kontrakts sind auch Risiken der Wertpapiere.

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Dividenden, Indizes, Zinssätze oder Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker), sog. Wareterminkontrakte (alle Bezugsobjekte werden im Folgenden als "**Futures-Referenzwert**" bezeichnet).

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Je nachdem welcher Futures-Referenzwert dem Futures-Kontrakt zugrunde liegt, sind auch die Risikofaktoren dieses dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Futures-Referenzwerts zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Futures-Referenzwert beispielsweise um einen Rohstoff handelt, sind auch die zu den Rohstoffen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

### **Risiken, die die Wertentwicklung von Futures-Kontrakten und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen**

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Futures-Referenzwert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte mit demselben Futures-Referenzwert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Futures-Referenzwerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Futures-Referenzwert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Neben dem Preis bzw. Wert des Futures-Referenzwerts, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des Futures-Kontrakts und des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Futures-Referenzwerts, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von Futures-Kontrakten aus. Der Kurs des Futures-Kontrakts, der als Basiswert verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden Futures-Referenzwerts stabil bleibt.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann deren Marktwert von der Wertentwicklung des Futures-Kontrakts abweichen, da neben dem Preis des Futures-Kontrakts weitere Faktoren z. B. die Volatilität Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

Die Realisierung der genannten Risiken kann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Futures-Kontrakte beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert der Futures-Kontrakte steigt.

### **Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)**

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit zu einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt gegebenenfalls der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem späteren Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**").

Der Emittent wird an einem in den Wertpapierbedingungen definierten Rollovertag zu diesem Zweck seine durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Nach Abschluss eines Rollover werden gemäß einem in den Wertpapierbedingungen näher definierten Schema die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere (z. B. Basispreis, Barriere) angepasst.

Bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) kann im Zusammenhang mit einem Rollover auch ein Barriere-Ereignis eintreten mit der Konsequenz, dass Wertpapierinhaber den Anspruch auf einen bestimmten - je nach Produkttyp anders bezeichneten - Auszahlungsbetrag (z. B. einen Bonusbetrag oder einen Höchstbetrag) verlieren. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen bestimmten Kurs des Basiswerts während der Barriereüberwachungszeit. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen.

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Wertpapiere im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

#### ***4.11 Risiko im Zusammenhang mit Körben als Basiswert***

Bei auf Körbe bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Korbs ab. Als Korbbestandteile kommen grundsätzlich alle in diesem Basisprospekt genannten Basiswerttypen in Betracht, so dass auch die zu den jeweiligen Basiswerttypen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen sind. Risiken des Korbs bzw. seiner Bestandteile sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

#### **Risiken, die die Wertentwicklung von Körben und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen**

Die Wertentwicklung des Korbs hängt im Wesentlichen von den einzelnen Korbbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt. Die einzelnen Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je niedriger die



Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils ist, desto niedriger sind die Auswirkungen seiner Wertentwicklung auf die Wertentwicklung des Gesamtkorbs.

Der jeweilige Wert des Korbs wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Der Emittent kann unter gewissen Umständen berechtigt sein, die Zusammenstellung des Korbs, die bei Begebung der Wertpapiere bestimmt wurde, nachträglich zu berichtigen.

Während der Laufzeit kann der Marktwert der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Korbs bzw. der Korbbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren z. B. die Korrelationen, die Volatilitäten und das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

Die Verwirklichung der genannten Risiken kann den Kurs des Gesamtkorbs nachteilig beeinflussen. Der nachteilige Einfluss auf den Wert des Korbs wirkt sich dann nachteilig auf den Wert der Wertpapiere aus.

Die genannten Folgen gelten nicht für Reverse Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7). Bei diesen können sich günstige Entwicklung der genannten Faktoren oder andere positive Einflüsse auf den Wert des Korbs negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

## **5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten**

In dieser Kategorie finden potenzielle Anleger eine Beschreibung der Risiken, die im Zusammenhang mit allen oder mehreren Arten von Basiswerten auftreten.

### ***5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten***

**Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art der Tilgung und die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen**

Der Emittent kann zur Absicherung seiner Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert oder andere Basiswerte bezogenen Derivaten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Kurs des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Kurs des Basiswerts beeinflussen, tätigen. Entsprechendes gilt für die bei einem Quanto-Absicherungselement maßgeblichen wertbestimmenden Faktoren.

Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Wertpapiere verkauft (seine Nettoposition in der Gattung vergrößert, so dass er weitere Absicherungsgeschäfte eingehen wird) oder Wertpapiere zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der Gattung verringert, so dass er weitere Absicherungsgeschäfte auflösen wird). Auch während der Laufzeit der Wertpapiere, insbesondere aber auch bei der Ausübung von Open End Wertpapieren kurz vor oder am Bewertungstag der Wertpapiere wird der Emittent die getätigten Absicherungsgeschäfte

wieder auflösen. Insbesondere bei Ausübung kurz vor dem Bewertungszeitpunkt kann dies zur Auflösung der gesamten Absicherungsposition in kurzer Zeit führen.

Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Entwicklungen im Kurs des Basiswerts bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d. h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Wertpapiers bzw. das Ergebnis einer Ausübung des Wertpapierrechts aus.

Bei der Ausübung von Wertpapierrechten und je nach Anzahl der auszuübenden Wertpapiere (bei Open End Wertpapieren), der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Auflösung einer Absicherungsposition der Referenzpreis des Basiswerts bei Ausübung oder am Bewertungstag und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflusst werden.

Beispiel: Der Emittent verkauft ein Wertpapier, dessen Auszahlungsbetrag vom Kurs einer bestimmten Aktie abhängt. Der Emittent sichert seine zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Wertpapier durch den Kauf der betreffenden Aktie ab (Absicherungsgeschäft). Vor Fälligkeit verkauft der Emittent die Aktien an der Börse (Auflösung des Absicherungsgeschäfts). Der Verkauf findet am Bewertungstag der Wertpapiere statt. Werden viele Aktien verkauft, weil viele Wertpapiere fällig werden, kann der Verkauf den Kurs der Aktie an der Börse negativ beeinflussen. Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere hängt aber vom Preis der Aktie an der Börse am Bewertungstag ab. Deshalb kann sich die Auflösung des Absicherungsgeschäfts negativ auf die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere auswirken.

***5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)***

**Bei Wertpapieren mit Barriere kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere so weit verstärkt, dass hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird und der Preis der Wertpapiere entsprechend beschleunigt fällt.**

Bei Wertpapieren mit Barriere, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11), kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere so weit verstärkt, dass hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird und der Preis der Wertpapiere entsprechend beschleunigt fällt. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach

Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts während der Barriereüberwachungszeit. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je näher sich der Kurs des Basiswerts einer Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko eines in diesem Zusammenhang beeinflussten Barriere-Ereignisses.

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Wertpapiere im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

### ***5.3 Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks")***

**Die Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an eine Benchmark, einen Zinssatz oder einen Benchmark-Index gekoppelt sind**

Die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weitere Arten von Indizes gelten als so genannte "**Benchmarks**" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Wertpapiere haben, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Benchmarks gehören die Grundsätze für finanzielle Benchmarks der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden ("**IOSCO**") aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks*) und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**").

Am 28. April 2016 hat das Europäische Parlament den finalen Kompromisstext zur Benchmark-Verordnung angenommen. Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Die wesentlichen Bestimmungen der Benchmark-Verordnung gelten seit dem 1. Januar 2018.

Die Benchmark-Verordnung gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Benchmarks in der EU. Unter anderem (i) werden Benchmark-Administratoren (oder, sofern nicht

EU-ansässig, die Erfüllung bestimmter Gleichwertigkeitsvoraussetzungen in der jeweiligen Jurisdiktion bzw. bis zu der Bekanntmachung einer solchen Gleichwertigkeitsentscheidung die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaates bzw. die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme durch eine zuständige EU Behörde) eine Zulassung benötigen und müssen die Anforderungen in Bezug auf Verwaltung von Benchmarks erfüllen und (ii) wird die Nutzung von Benchmarks von nicht zugelassenen Administratoren untersagt. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist weit und wird außer auf sogenannte "kritische Benchmarks" wie LIBOR und EURIBOR, auch auf viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenindizes und weitere Arten von Indizes (einschließlich proprietärer Indizes oder Strategien), auf die bestimmte Finanzinstrumente (d. h. Derivate oder Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert sind oder über multilaterale Handelssysteme ("MTF"), organisierte Handelssysteme ("OTF") oder systematische Internalisierer gehandelt werden), Finanzkontrakte und Investmentfonds zur Anwendung kommen. Verschiedene Arten von Benchmarks unterliegen mehr oder weniger strengen Anforderungen, insbesondere kann ein erleichtertes Verfahren angewendet werden, wenn eine Benchmark nicht auf Zinssätze oder Rohstoffe referenziert und der Wert des Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds, der auf eine Benchmark referenziert, – vorbehaltlich weiterer Bedingungen – weniger als EUR 50 Mrd. beträgt (sogenannte "Unbedeutende" Benchmarks).

Die Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an eine Benchmark, einen Zinssatz oder einen Benchmark-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Zinssatz oder Index, der eine Benchmark ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn der Administrator keine Zulassung erhält oder – wenn er in einem Drittland ansässig ist – (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält. Je nach Art der jeweiligen Benchmark und der anwendbaren Bedingungen für die Wertpapiere, können Wertpapiere von einem Delisting betroffen sein bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen der Benchmark können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Zinssatzes oder Standes des Index bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes der Benchmark beeinflussen, was zu Anpassungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des jeweiligen Satzes bzw. Standes nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle.

Die internationalen, nationalen oder andere Vorschläge für Neuerungen sowie die allgemein erhöhten regulatorischen Kontrollen von Benchmarks können die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Benchmarks erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Benchmarks und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter

Benchmarks nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Benchmarks berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Benchmarks führen. Der Wegfall von Benchmarks oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Benchmarks kann zu einer Anpassung der Wertpapierbedingungen, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle, einem Delisting oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind, führen. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

### III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

#### 1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

##### *1.1 Art und Gattung der Wertpapiere und ISIN*

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Als Inhaberschuldverschreibungen sind die Wertpapiere weder vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Der in Bezug auf ein Wertpapier bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.

Die Faktoren mit Einfluss auf den Wert der Wertpapiere sind bereits mit ihren wesentlichen Aspekten im Abschnitt "II RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren der Wertpapiere" dargestellt, auf den hiermit Bezug genommen wird.

Die Wertpapiere werden in der in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers "**Auszahlungswährung**" genannten Währung freibleibend zum Kauf angeboten. Der börsliche bzw. außerbörsliche Handel in den Wertpapieren wird (sofern vorhanden) gleichfalls in der vorgenannten Währung erfolgen. Die Auszahlungswährung ist jeweils auch die Währung der Emission.

Die ISIN (*International Securities Identification Number*) der Wertpapiere sind in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen (siehe Seite 274 dieses Basisprospekts) in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt angegeben.

##### *1.2 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstellen*

Jede Serie der vom Emittenten begebenen Wertpapiere ist jeweils in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend "**Inhaber-Sammelurkunde**" genannt) verbrieft, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde gemäß den Regeln der Verwahrstelle und, außerhalb des Clearinggebietes der Verwahrstelle, der weiteren Verwahrstellen oder anderer ausländischer Verwahrstellen oder Lagerstellen. Bei Erwerb, Übertragung und Ausübung der Wertpapiere sind die im Abschnitt "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN" dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Die Verwahrstelle bzw. die weiteren Verwahrstellen werden in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers festgelegt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, die Verwahrstelle.

### ***1.3 Anwendbares Recht, Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere***

Das anwendbare Recht ergibt sich aus Nr. 7 der Allgemeinen Bedingungen. Danach unterliegen Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

### ***1.4 Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere***

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung (siehe unter "9. Informationen über den Basiswert" in diesem Abschnitt des Basisprospekts im Unterabschnitt "9.4 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert"), am jeweils maßgeblichen und in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt durch die Zahlung des Auszahlungsbetrags. Falls die anwendbaren Wertpapierbedingungen statt der Zahlung eines Geldbetrags eine physische Lieferung vorsehen, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Basiswerts. Die Anzahl der zu liefernden Basiswerte wird durch das Bezugsverhältnis bestimmt, das in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das Clearingsystem.

Im Fall der physischen Lieferung des Basiswerts erfolgt die Lieferung über das Clearingsystem in das Wertpapierdepot des jeweiligen Wertpapierinhabers bei seiner Depotbank.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. der physischen Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.

### ***1.5 Zahl- und Berechnungsstelle***

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Zahlstelle.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, fungiert Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, als Berechnungsstelle.

### ***1.6 Beschreibung der Rechte***

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Wertpapiertypen findet sich in Abschnitt "IV. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE" dieses Basisprospekts.

Der Inhalt des jeweiligen Wertpapierrechts ergibt sich aus Nr. 1 und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei sogenannten Anpassungsereignissen der Emittent berechtigt ist, die Wertpapierbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig. Die Anpassungsereignisse und die Folgen von Anpassungen werden in der jeweiligen Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Außerdem ist der Emittent bei sogenannten Kündigungsereignissen berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zum Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse sind in Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es z. B. in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Wertpapierbedingungen aus Sicht des Emittenten unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht das sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Betrags (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten). Beispiel: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Wertpapierbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Der Emittent wird das Wertpapier außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

### ***1.7 Verfahren zur Ausübung***

Für sämtliche Typen von Wertpapieren ist die Ausübung der Wertpapiere in Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

### ***1.8 Emissionstermin, Ausübungstage, Einlösungstag, (Finaler) Bewertungstag***

Der Emissionstermin (im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen "**Ausgabetag**" genannt) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

In Bezug auf Open End Wertpapiere sind Tage, an denen die Ausübung der Wertpapiere möglich ist ("**Ausübungstage**"), in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in Verbindung



mit Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geregelt. Einlösungstag ist der Tag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber erfüllt sind. Bei Open End Wertpapieren gilt in Bezug auf die ausgeübten Wertpapiere der jeweilige Einlösungstag als Bewertungstag.

Bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit sind Tage, an denen die Ausübung der Wertpapiere möglich ist ("**Ausübungstage**"), in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geregelt. Darüber hinaus wird der (Finale) Bewertungstag der Wertpapiere in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, festgelegt. Express Zertifikate haben mehrere Bewertungstage, wobei beim Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmten Vorzeitigen Auszahlungsereignisses an einem Bewertungstag die Laufzeit der Wertpapiere mit der Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig endet.

#### ***1.9 Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzkurs der Währungsumrechnung***

Der bei Ausübung der Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangenden Referenzpreise der Ausübung bzw. Referenzkurse der Währungsumrechnung (sofern der Referenzpreis nicht bereits in der Währung des Auszahlungsbetrags ausgedrückt ist) ergeben sich aus Nr. 2 bzw. Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

#### ***1.10 Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren***

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf einen laufenden Ertrag, wie etwa Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen.

Open End Wertpapiere verbriefen ausschließlich ein Ausübungsrecht, das Anleger mit Wirkung zu bestimmten Ausübungstagen ausüben können. Siehe auch oben unter "1.7 Verfahren zur Ausübung".

Alternativ kommt der Verkauf der Wertpapiere in Betracht, der jedoch in den Wertpapierbedingungen nicht geregelt ist; insbesondere schuldet der Emittent aus den Wertpapieren dem Anleger keine Verpflichtung auf Rückkauf der Wertpapiere. Siehe auch, insbesondere zur Art und Weise der Berechnung der Preise für die Wertpapiere, die Darstellung im Unterabschnitt "Der Sekundärmarkt für Wertpapiere kann eingeschränkt sein oder die Wertpapiere können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann." unter "3.2 Liquiditätsrisiken" im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Wertpapieren".

## **2. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere**

### ***2.1 Angebotsmethode***

Die Endgültigen Bedingungen geben Auskunft über die Angebotsmethode.

Insbesondere enthalten die Endgültigen Bedingungen Informationen über den Verkaufsbeginn der Wertpapiere, eine gegebenenfalls bestehende Zeichnungsfrist, die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens, der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner, den Mindestzeichnungsbetrag, den Höchstzeichnungsbetrag, den Ausgabebetrag und das Gesamt-Emissionsvolumen (Anzahl von Wertpapieren). Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zuteilung bis zum Gesamt-Emissionsvolumen. Es gibt kein spezifisches Verfahren für die Veröffentlichung der zugeteilten Anzahl, da die Wertpapiere fortlaufend angeboten werden.

Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, angeboten und/oder die Wertpapiere werden während einer Zeichnungsfrist in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Der Emittent kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe der Zuteilung. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere freihändig verkauft.

Die Wertpapiere können in der Regel börslich oder außerbörslich erworben werden. Der außerbörsliche Handel kann mit einem Finanzintermediär erfolgen.

Angaben zu den Instituten, die sich zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie das Datum des Übernahmevertrags, und der Name und die Anschrift von Intermediären (des Koordinators / der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots) sowie Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, werden gegebenenfalls unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapiere werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

### ***2.2 Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb***

#### ***a) Ausgabepreis und Preisberechnung***

Der anfängliche Ausgabepreis wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit der Wertpapiere vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise werden - im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, z. B. Aktien, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden - auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere (sogenannter fairer Wert), den Kosten für die

Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Liquidität der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst.

Im Ausgabepreis und in dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für ein Wertpapier können auch Ausgabeaufschläge, Provisionen, Verwaltungsgebühren, eine Marge oder andere Entgelte enthalten sein.

Provisionen können vom Emittenten erhoben und vom Emittenten ganz oder teilweise an Dritte (Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben werden. Alternativ kann der Emittent einem Vertriebspartner bzw. Anlageberater einen Abschlag auf den Ausgabepreis oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis gewähren.

Informationen zu den mit der Preisstellung im Zusammenhang stehenden Risiken sind unter "3.4 Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung" unter "Der Emittent bestimmt als sogenannter Market Maker die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Wertpapierinhaber können möglicherweise nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern." sowie unter "3.9 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten", jeweils im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Wertpapieren" unter "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" dargestellt.

#### *b) Kosten und Steuern beim Erwerb*

Angaben zur Art sowie den Beträgen von spezifischen Kosten oder Steuern sowie Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Wertpapiere werden, sofern anwendbar, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **2.3 Lieferung der Wertpapiere**

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt durch den Emittenten über das Clearingsystem nach dem Ausgabebetrag oder – falls eine Zeichnungsfrist besteht – nach Ablauf der Zeichnungsfrist am in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag der anfänglichen Valutierung. Im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere nach dem Tag der anfänglichen Valutierung erfolgt die Lieferung über die Clearingsysteme in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Marktpraktiken.

### **3. Notierung und Handel**

Es kann beantragt werden, dass die Wertpapiere zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen zugelassen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Stuttgarter Wertpapierbörse. Ebenso können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die nicht an einer Börse oder in einem multilateralen Handelssystem zum Handel zugelassen oder notiert sind.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird aufgeführt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel zugelassen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme aufgeführt. Des Weiteren enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu einem mit der Ausgabe der Wertpapiere eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Datum der geplanten Handelseinführung an.

#### **4. Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet**

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Wertpapiere in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main genehmigt. Die Erstellung des Basisprospekts der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, so dass kein gesonderter Vorstandsbeschluss erforderlich ist.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Erfüllung der Verpflichtungen der Wertpapiere werden von der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main erteilt.

#### **5. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse**

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

Die Nettoerlöse aus der Begebung von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung der Wertpapiere unter Bezugnahme auf einen in den Wertpapierbedingungen definierten Kurs eines Basiswerts berechnet wird, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zu investieren. Die Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen.

Der Emittent ist auch nicht verpflichtet, Absicherungsgeschäfte zur Beseitigung von Risiken aus der Begebung einzelner Wertpapiere abzuschließen (Micro-Hedging).

Der Emittent ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

#### **6. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen**

An der Emission und dem Angebot der Wertpapiere können gegebenenfalls vom Emittenten beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater, Vertriebspartner oder Market Maker, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen.

Sofern der Emittent im Hinblick auf die Wertpapiere Vertriebsprovisionen gewährt, können durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Wertpapiere mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb von Wertpapieren bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.

Dieser Basisprospekt enthält unter "3.9 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten" im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Wertpapieren" unter der Risikokategorie "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" eine Beschreibung der potentiellen Interessenkonflikte, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts bekannt sind. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

#### **7. Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Wertpapieren von deren steuerlicher Behandlung**

**Warnhinweis:** Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d.h. dem Gründungsstaat des Emittenten, auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken können.

**Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

#### **8. Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere**

**Aspekte, die sich auf spezifische Kundenziele und -bedürfnisse beziehen, wie z.B. eine grüne oder nachhaltige Investition.**

In Bezug auf Wertpapiere, die mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen begeben werden, wie beispielsweise eine grüne oder nachhaltige Anlage, kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass diese Kundenziele und -bedürfnisse für die Anlagekriterien eines Anlegers geeignet sind. Der vom Emittenten als Hersteller des Produkts festgelegte Zielmarkt kann für bestimmte Wertpapiere vorsehen, dass diese spezifische Kundenziele und -bedürfnisse erfüllen, wie beispielsweise das Kundenziel und -bedürfnis an einem "grünen", "nachhaltigen", "ökologischen", "ESG" (*Environmental, Social and Governance*) oder ähnlich gekennzeichneten Investment, das - im Fall einer "ökologischen" oder "grünen" Anlage – eventuell auch einen wesentlichen Beitrag zu einem bestimmten Umweltziel für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit leisten kann ("**ESG-Beitrag**"). Potenzielle Anleger sollten die im jeweiligen Zielmarkt enthaltenen Informationen über diese spezifischen Kundenziele und -bedürfnisse berücksichtigen und selbst die Relevanz dieser Informationen für die Zwecke einer Anlage in solche Wertpapiere sowie jede andere

Untersuchung, die der Anleger für erforderlich hält, vornehmen. Insbesondere gibt der Emittent keine Zusicherung, dass die Ermittlung der Kundenziele und -bedürfnisse ganz oder teilweise die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Anleger an Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die dieser Anleger oder dessen Anlagen erfüllen müssen, sei es durch geltende oder künftige Gesetze oder Vorschriften oder durch seine eigene Satzung oder andere Vorschriften oder Mandate, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand oder Bestandteil eines ESG-Beitrags sind. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit weder eine klar definierte (rechtliche, regulatorische oder anderweitige) Definition noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein "grünes", "nachhaltiges", "ökologisches", "ESG" oder ein ähnlich gekennzeichnetes Projekt darstellt, noch darüber, welche genauen Attribute erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün", "nachhaltig" oder ein anderes gleichwertiges Label definiert werden kann, noch kann gewährleistet werden, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird. Dementsprechend kann den Anlegern nicht zugesichert werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand eines ESG-Beitrags sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen der Anleger in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen", "ökologischen", "ESG" oder andere ähnlich gekennzeichnete Ziele erfüllen oder dass während der Laufzeit eines jeweiligen Wertpapiers, der Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Nutzung des Gegenstands eines ESG-Beitrags oder im Zusammenhang damit keine negativen ökologischen, sozialen und/oder sonstigen Auswirkungen auftreten werden. Es wird im Zusammenhang mit der Eignung oder Zulässigkeit für irgendeinen Zweck einer Einordnung oder Zertifizierung durch einen Dritten (unabhängig davon, ob von dem Emittenten angefordert oder nicht) keine Garantie oder Zusicherung gegeben, die im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren und insbesondere mit einem ESG-Beitrag zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden kann. Um Zweifel auszuschließen, ist eine solche Einordnung oder Zertifizierung nicht in den Basisprospekt aufgenommen und/oder Teil des Basisprospekts. Eine solche Einordnung oder Zertifizierung ist keine Empfehlung des Emittenten oder einer anderen Person zum Kauf, Verkauf oder Halten solcher Wertpapiere und sollte auch nicht als solche angesehen werden. Eine solche Einordnung oder Zertifizierung ist nur zum Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe der Stellungnahme gültig. Potenzielle Anleger müssen selbst bestimmen, ob eine solche Einordnung oder Zertifizierung und/oder die darin enthaltenen Informationen und/oder der Anbieter einer solchen Einordnung oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in solche Wertpapiere relevant sind. Derzeit unterliegen die Anbieter solcher Einordnungen und Zertifizierungen keinem spezifischen regulatorischen oder sonstigen System oder einer Aufsicht.

**Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken.**

Kosten, die die depotführende Bank Anlegern beim Kauf, Verkauf oder bei Rückzahlung der Wertpapiere in Rechnung stellt, reduzieren etwaige Gewinne. Transaktionskosten können auch etwaige Verluste erhöhen. Das Gleiche gilt für Kosten, die Anlegern beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere über eine Börse entstehen. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten können nur durch

eine erhöhte Wertentwicklung der Wertpapiere ausgeglichen werden. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten wirken sich insbesondere bei einem geringen Auftragswert wertmindernd auf den Ertrag der Investition in die Wertpapiere aus.

**Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich.**

Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn Anleger den Erwerb von Wertpapieren über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Anleger, wenn sich der Markt entgegen ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Anleger sollten daher nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen mit Wertpapieren verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern vor Erwerb des Wertpapiers und Aufnahme des Kredits ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der von ihnen erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

**Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern.**

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die Risiken aus den Wertpapieren ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Anleger verlustbringenden Preis getätigt werden.

**Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Wertpapiere gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass der Preis der Wertpapiere keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.**

Potentielle Käufer von Wertpapieren, die sich mit einem Kauf der angebotenen Wertpapiere gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein, die unter anderem darin bestehen können, dass der Preis der Wertpapiere keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

**Der Kurs eines Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Wertpapiere zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet.**

Der Kurs eines Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Wertpapiere zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für die Wertpapiere als zu hoch oder zu niedrig erweisen mit der

Folge, dass Anleger beim Erwerb oder bei der Veräußerung einen Preis für die Wertpapiere zahlen bzw. erhalten, der möglicherweise nicht angemessenen ist.

Sofern Anleger dieses Risiko umgehen möchten, sollten sie sicherstellen, dass sie ihre Kauf- oder Verkaufsaufträge nur zu Zeiten ausführen lassen, an denen der Basiswert ihrer Wertpapiere an seinem Heimatmarkt gehandelt wird.

**Bei allen Wertpapierarten, aber insbesondere bei Wertpapieren mit bedingter physischer Lieferung sollten Anleger beim Erwerb der Wertpapiere ihre eigene Prüfung in Bezug auf den oder die Basiswerte durchführen.**

Anleger sollten bei Erwerb der Wertpapiere ihre eigene Prüfung in Bezug auf den oder die Basiswerte durchführen.

Bei Wertpapieren, bei denen als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung des Basiswerts grundsätzlich binnen mehrerer Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind. Erhalten Anleger den Basiswert, sind sie den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des (maßgeblichen) Basiswerts ausgesetzt.

**Bei Wertpapieren mit bedingter physischer Lieferung können dem Anleger gegebenenfalls Kosten und Gebühren seiner Depotbank in Rechnung gestellt werden, wenn es sich bei dem zu liefernden Basiswert um Namensaktien handelt.**

Falls der zu liefernde Basiswert eine Namensaktie ist, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z. B. die Teilnahme an der Generalversammlung, die Ausübung der Stimmrechte usw.) grundsätzlich nur von den Aktionären auszuüben sind, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Eine Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Für die Eintragung ins Aktienbuch können dem Anleger gegebenenfalls Kosten und Gebühren seiner Depotbank in Rechnung gestellt werden.

## **9. Informationen über den Basiswert**

### ***9.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts***

Basiswert kann vorliegend eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, ein Index, ein Wechselkurs, ein Rohstoff, ein Fonds, ein Exchange Traded Fund ("ETF") oder ein Futures-Kontrakt oder ein Korb bestehend aus diesen Werten sein. Im Falle von Körben als Basiswert bezeichnet der Begriff 'Korbbestandteil' jeweils einen einzelnen im Korb enthaltenen Wert.

Eine Beschreibung des jeweiligen Basiswerts und/oder der Korbbestandteile und die Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem jeweiligen Basiswert und/oder den Korbbestandteilen, insbesondere dessen bzw. deren vergangene und künftige Wertentwicklung und seine bzw. ihre Volatilität erhältlich sind, erfolgt in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers.



Darüber hinaus sind in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen (siehe Seite 275 dieses Basisprospekts) in den Endgültigen Bedingungen, sofern anwendbar, auch Informationen über den Namen des Emittenten bzw. der Gesellschaft oder Sponsor des Basiswerts und/oder der Korbbestandteile, die International Securities Identification Number (ISIN) oder eine ähnliche Wertpapierkennung, im Falle eines Index als Basiswert die Bezeichnung des Index, oder gleichwertige Angaben zu dem jeweiligen Basiswert und/oder Korbbestandteilen enthalten. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, werden in den Endgültigen Bedingungen auch die entsprechenden Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile im Korb enthalten.

***9.2 Indizes als Basiswert, die durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt werden, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt***

Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert und/oder Korbbestandteil angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, gibt der Emittent folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Internetseite des Emittenten oder des Indexberechners bzw. Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neugewichtung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

***9.3 Basiswerte, bei denen es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 handelt***

Handelt es sich bei dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert um einen Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**"), unterliegt der Emittent besonderen Anforderungen an die Verwendung der betreffenden Benchmark sowie diesbezüglichen Informationspflichten im Rahmen dieses Basisprospekts, unter anderem betreffend die Angabe, ob ein Administrator einer Benchmark ("**Administrator**") nach Maßgabe der Benchmark-Verordnung registriert ist. Während einer Übergangsphase (bis mindestens zum 1. Januar 2020), in der eine Registrierung der jeweiligen Administratoren zu erfolgen hat, ist jedoch davon auszugehen, dass die betreffenden Benchmarks auch ohne Registrierung des jeweiligen Administrators weiterhin verwendet werden können. Darüber hinaus gilt, dass dem Emittenten in diesem Zeitraum voraussichtlich keine oder nur begrenzte Informationen zu bestimmten Umständen vorliegen, z. B. bezüglich des Standes der Registrierung des Administrators. Sofern zum Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers verfügbar, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und darüber hinaus angegeben, ob dieser

in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist. Der Stand der Registrierung eines Administrators ist grundsätzlich eine öffentliche Information. Der Emittent beabsichtigt nicht, die Endgültigen Bedingungen aufgrund etwaiger Änderungen des Standes der Registrierung eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nach geltendem Recht nicht erforderlich ist.

Der Emittent hat einen Plan erstellt, in dem er Maßnahmen für den Fall formuliert hat, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der Emittent orientiert sich in der Vertragsbeziehung mit seinen Kunden an diesem Plan. Sofern vergleichbare Benchmarks verwendet werden können, kann ein Austausch der Benchmark die Folge sein. Den Plan können Anleger beim Emittenten während der üblichen Geschäftszeiten einsehen.

#### ***9.4 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert***

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**") kann den Basiswert beeinflussen. Dadurch kann die Marktstörung Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. der Anzahl der gegebenenfalls zu liefernden Basiswerte haben. Marktstörungen sind von der Art des Basiswerts abhängig. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt wird. Die Folge einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein.

Für sämtliche Typen von Wertpapieren sind Marktstörungen und deren Folgen in Abhängigkeit vom Basiswert in der jeweiligen Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### ***9.5 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen***

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf für die Feststellung von in den Wertpapierbedingungen definierten Kursen des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird.

Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig. Die Anpassungsereignisse und die Folgen von Anpassungen werden in der jeweiligen Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

***9.6 Veröffentlichung weiterer Angaben nach erfolgter Emission***

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Emittent weitere Angaben nach erfolgter Emission veröffentlicht.

#### IV. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Die nachfolgende Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere, die in den Wertpapierbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Wertpapierbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Beschreibung der Wertpapiere verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Wertpapierinhabern zustehende Wertpapierrecht ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen alleine maßgeblich sind.

**Erläuterung des Namenszusatzes "Pro":** Sofern es sich um Wertpapiere mit Barriere handelt, sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Barriere-Ereignis eintritt und sie als Konsequenz hieraus den Anspruch auf einen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag (z. B. einen Bonusbetrag oder einen Höchstbetrag) verlieren. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts. Bei Wertpapieren mit dem Namenszusatz "Pro" kann ein Barriere-Ereignis nicht während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere eintreten. Die Barriereüberwachung bei "Pro" Wertpapieren erfolgt entweder (1) während eines Beobachtungszeitraums, der kürzer als die Laufzeit ist, (2) während mehrerer Beobachtungszeiträume, (3) an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder (4) zu einem Beobachtungszeitpunkt, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### **Produkt Nr. 1: Beschreibung der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate**

##### ***Beschreibung der Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikate mit Barausgleich***

Bei Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikate mit physischer Lieferung***

Bei Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert, einen Bonusbetrag oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entweder dem Bonusbetrag oder dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, der Referenzpreis am Bewertungstag das Bonus-Level überschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate mit Barausgleich***

Bei Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum

Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate mit physischer Lieferung***

Bei Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, der Referenzpreis am Bewertungstag das Bonus-Level überschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap nicht überschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger den maximalen Auszahlungsbetrag.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

## **Produkt Nr. 2: Beschreibung der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate**

### ***Beschreibung der Discount Zertifikate mit Barausgleich***

Bei Discount Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

### ***Beschreibung der Discount Zertifikate mit physischer Lieferung***

Bei Discount Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

### ***Beschreibung der Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate mit Barausgleich***

Bei Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am

Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.
- (c) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate mit physischer Lieferung***

Bei Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.
- (c) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.



Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

### **Produkt Nr. 3: Beschreibung der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate**

#### ***Beschreibung der TwinWin Zertifikate ohne Nominalbetrag und mit Barausgleich***

Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Zahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor und in die Zahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor und in die Zahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

#### ***Beschreibung der TwinWin Zertifikate mit Nominalbetrag und Barausgleich***

Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Zahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii)

dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der TwinWin Zertifikate ohne Nominalbetrag und mit physischer Lieferung***

Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung

eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der TwinWin Zertifikate mit Nominalbetrag und physischer Lieferung***

Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate ohne Nominalbetrag und mit Barausgleich***

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem

Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

In allen drei Varianten ((a), (b) und (c)) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate mit Nominalbetrag und Barausgleich***

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor multipliziert wird.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem

Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.

In allen drei Varianten ((a), (b) und (c)) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate ohne Nominalbetrag und mit physischer Lieferung***

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

In allen drei Varianten ((a), (b) und (c)) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate mit Nominalbetrag und physischer Lieferung***

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor multipliziert wird.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

In allen drei Varianten ((a), (b) und (c)) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

**Produkt Nr. 4: Beschreibung der Outperformance Zertifikate**

***Beschreibung der Outperformance Zertifikate mit Barausgleich***

Bei Outperformance Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, entspricht.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

#### ***Beschreibung der Outperformance Zertifikate mit physischer Lieferung***

Bei Outperformance Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, entspricht.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder diesen unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

#### **Produkt Nr. 5: Beschreibung der Sprint Zertifikate**

##### ***Beschreibung der Sprint Zertifikate mit Barausgleich***

Bei Sprint Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

#### ***Beschreibung der Sprint Zertifikate mit physischer Lieferung***

Bei Sprint Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

#### **Produkt Nr. 6: Beschreibung der Express Bonus Zertifikate**

Bei Express Bonus Zertifikaten erhalten Anleger, sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eingetreten ist, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.



Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag vor dem finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.

Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat,

- (a) sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 1.
- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag das Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 2, wobei der Zusatzbetrag 2 auch null sein kann.
- (c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag das Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

**Produkt Nr. 7: Beschreibung der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate**

***Beschreibung der Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Pro Zertifikate***

Bei Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt, wobei Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt partizipieren.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und

zwei (2), abzüglich dem Bonus-Level, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch null, bzw. - sofern unter Nr. 2 Absatz 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einem geringen Mindestbetrag.

Bei Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Pro Zertifikaten ist die maximale Auszahlung auf das zweifache des Basispreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis begrenzt.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

#### ***Beschreibung der Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate***

Bei Reverse Cap Bonus bzw. bei Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt, wobei Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt partizipieren.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Bonus-Level, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch null bzw. - sofern unter Nr. 2 Absatz 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einem geringen Mindestbetrag.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Cap, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

#### **Produkt Nr. 8: Beschreibung der Tracker Zertifikate**

Bei Tracker Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

#### **Produkt Nr. 9: Beschreibung der Open End Tracker Zertifikate**

Bei Open End Tracker Zertifikaten erhalten Anleger innerhalb einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Emittent kann während der Laufzeit des Zertifikats bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr berechnen, indem er das Bezugsverhältnis regelmäßig (d. h. täglich, monatlich oder jährlich) anpasst. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Zertifikate zu decken.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

#### **Produkt Nr. 10: Beschreibung der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate**

##### ***Beschreibung der Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro Zertifikate***

Bei Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, mindestens jedoch dem Bonusbetrag entspricht. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonusbetrag.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag.

Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der höchsten oder niedrigsten (je nachdem wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) Performance während der Laufzeit der Zertifikate.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der Capped Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate***

Bei Capped Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag entspricht. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonusbetrag.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen

Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der höchsten oder niedrigsten (je nachdem wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) Performance während der Laufzeit der Zertifikate.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

### **Produkt Nr. 11: Beschreibung der Multi Express Zertifikate**

Bei Multi Express Zertifikaten erhalten Anleger, sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eingetreten ist, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile an einem Bewertungstag vor dem finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag und dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.

Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat,

- (a) sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile am finalen Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 1.
- (b) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 2, wobei der Zusatzbetrag 2 auch null sein kann.
- (c) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag das Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der

Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dessen Basispreis.

Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der höchsten oder niedrigsten (je nachdem wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) Performance während der Laufzeit der Zertifikate.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

#### **Produkt Nr. 12: Beschreibung der Faktor Wertpapiere**

Bei Faktor Wertpapieren erhalten Anleger innerhalb einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, bzw. - sofern unter Nr. 2 Absatz 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – mindestens einem geringen Mindestbetrag. Der Emittent kann während der Laufzeit des Wertpapiers bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr und/oder eine Gap Kommission berechnen, indem er das Bezugsverhältnis regelmäßig (d. h. täglich, monatlich oder jährlich) anpasst. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere zu decken. Sofern anwendbar, dient eine Gap Kommission dazu, Kosten des Emittenten für die Absicherung bestimmter mit dem Basiswert zusammen hängender Risiken abzudecken.

Faktor Wertpapiere beziehen sich ausschließlich auf Indizes, die aus mehreren Indexbestandteilen, wie z. B. Aktien, bestehen können, aber auch einzelne Indexbestandteile, wie z. B. einen einzelnen Future-Preis, einen einzelnen Aktienkurs oder einen einzelnen Rohstoffpreis abbilden können. Im Unterschied zu anderen Open End Wertpapieren sind diese Wertpapiere gehebelt.

Während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Aufgrund der Konstruktion von gehebelten Indizes als Basiswert können Schwankungen in den Kapitalmärkten einen erheblichen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Aus diesem Grund können Wertpapiere bezogen auf gehebelte Indizes für eine längerfristige Anlage ungeeignet sein und bieten sich nicht als Alternative gegenüber einem Direktinvestment an.

**Produkt Nr. 13: Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate*****Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate mit Barausgleich***

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig über dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts. Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Mindestbetrag. Der Mindestbetrag je Zertifikat entspricht dem Mindestbetrag-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

***Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate mit physischer Lieferung***

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig über dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts. Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Mindestbetrag. Der Mindestbetrag je

#### IV. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Zertifikat entspricht dem Mindestbetrag-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.



## V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten der Wertpapiere, der Citigroup Global Markets Europe AG, wird auf das bereits bei der BaFin hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Mai 2020 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen (siehe in Abschnitt "XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" unter "9. Per Verweis einbezogene Angaben").

Bei den im Registrierungsformular des Emittenten gemachten Angaben handelt es sich mit Ausnahme der nachfolgenden Informationen um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Am 30. September 2020 hat der Emittent (ungeprüfte) Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht, die auf den nachfolgenden Seiten 130 bis 129 abgedruckt sind:

### Halbjahresfinanzbericht per 30. Juni 2020 (Auszug) (ungeprüft)

- |  |           |
|--|-----------|
| • Zwischenbilanz zum 30. Juni 2020   | Seite 130 |
| • Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 | Seite 134 |
| • Anhang – verkürzt – zum 30. Juni 2020  | Seite 138 |

Seit dem Stichtag des letzten ungeprüften Halbjahresabschlusses des Emittenten am 30. Juni 2020 bis zum Datum des Basisprospekts gab es keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage des Emittenten.

## Zwischenbilanz zum 30. Juni 2020

## Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main

**Aktivseite**

			EUR	EUR	EUR	31.12.2019 TEUR
<b>1. Barreserve</b>						
a) Kassenbestand				-,-		-
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken				-,-		-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank						
	EUR	-,-	(31.12.2019 TEUR	- )		
c) Guthaben bei Postgiroämtern				-,-	-,-	-
<b>2. Forderungen an Kreditinstitute</b>						
a) täglich fällig				881.241.512,02		322.581
b) andere Forderungen				-,-	881.241.512,02	-
<b>3. Forderungen an Kunden</b>					12.127.954.673,30	5.406.732
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	EUR	-,-	(31.12.2019 TEUR	- )		
Kommunalkredite	EUR	-,-	(31.12.2019 TEUR	- )		
<b>4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>						
a) Geldmarktpapiere						
aa) von öffentlichen Emittenten				-,-		-
ab) von anderen Emittenten				-,-	-,-	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen						
ba) von öffentlichen Emittenten				-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR	-,-	(31.12.2019 TEUR	- )		
bb) von anderen Emittenten				-,-	-,-	-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR	-,-	(31.12.2019 TEUR	- )		
c) eigene Schuldverschreibungen				-,-	-,-	-

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Nennbetrag	EUR	---	(31.12.2019 TEUR	---	)		
<b>5. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>							-
<b>5a Handelsbestand</b>						10.822.084.279,22	8.932.625
<b>6. Beteiligungen</b>						1.135.714,07	1.136
darunter: an Kreditinstituten	EUR	---	(31.12.2019 TEUR	---	)		
an Finanzdienstleistungsinstituten	EUR	---	(31.12.2019 TEUR	---	)		
<b>7. Treuhandvermögen</b>							
darunter: Treuhandkredite	EUR	306.146.279,58	(31.12.2019 TEUR	---	)	306.146.279,58	507.281,00
<b>8. Immaterielle Anlagewerte</b>							
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte						---	-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						96.984,54	117
c) Geschäfts- oder Firmenwert						78.866.670,00	83.417
d) geleistete Anzahlungen						---	-
<b>9. Sachanlagen</b>						2.506.780,89	2.731
<b>10. Sonstige Vermögensgegenstände</b>						1.220.730.487,35	1.060.668
<b>11. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						1.195.439,21	655
<b>12. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>						---	-
<b>Summe der Aktiva</b>						25.441.958.820,18	16.317.943

				<b>Passivseite</b>	
				<b>31.12.2019</b>	
		<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>TEUR</b>
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>					
a)	taglich fallig		677.393.999,21		76.278
b)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kundigungsfrist		0,00	677.393.999,21	-
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>					
a)	Spareinlagen				
aa)	mit vereinbarter Kundigungsfrist von drei Monaten	-,--			-
ab)	mit vereinbarter Kundigungsfrist von mehr als drei Monaten	-,--	-,--		-
b)	andere Verbindlichkeiten				
ba)	taglich fallig	9.055.658.711,52			3.531.592
bb)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kundigungsfrist	1.108.249.721,42	10.163.908.432,94	10.163.908.432,94	761.503
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>					
a)	begebene Schuldverschreibungen		-,--		-
b)	andere verbrieft e Verbindlichkeiten		-,--		-
	darunter:				
	Geldmarktpapiere	EUR	-,--	(31.12.2019 TEUR	- )
	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	EUR	-,--	(31.12.2019 TEUR	- )
c)	sonstige verbrieft e Verbindlichkeiten		-,--	-,--	-,--
<b>3a Handelsbestand</b>				<u>10.855.737.828,79</u>	<u>9.081.658</u>
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>				<u>306.146.279,58</u>	<u>507.281</u>

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN

<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>			<u>1.821.002.032,09</u>	<u>970.490</u>
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<u>-,-</u>	<u>-</u>
<b>7. Rückstellungen</b>				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		31.043.473,00		19.333
b) Steuerrückstellungen		3.175.971,18		6.094
c) andere Rückstellungen		<u>83.050.484,11</u>	<u>117.269.928,29</u>	<u>82.552</u>
<b>8. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>			<u>28.333.610,23</u>	<u>28.334</u>
darunter: Posten gem. § 340e Abs. 4 HGB	EUR <u>28.333.610,23</u>	(31.12.2019 TEUR <u>28.334</u> )		
<b>9. Eigenkapital</b>				
a) gezeichnetes Kapital				
aa) Aktienkapital		<u>242.393.054,05</u>		242.393
ab) Stille Einlage		<u>-,-</u>	<u>242.393.054,05</u>	-
b) Kapitalrücklage		<u>1.220.129.210,07</u>	<u>1.220.129.210,07</u>	949.491
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage		33.027.197,15		33.027
cb) Rücklage für eigene Anteile		-,-		-
cc) satzungsmäßige Rücklagen		-,-		-
cd) andere Gewinnrücklagen		<u>27.916.536,71</u>	<u>60.943.733,86</u>	<u>27.917</u>
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust			<u>-51.299.288,93</u>	<u>1.472.166.709,05</u>
<b>Summe der Passiva</b>			<u>25.441.958.820,18</u>	<u>16.317.943</u>

Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis 30. Juni 2020  
Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main

	EUR	EUR	EUR	01.01.2019- 30.06.2019 TEUR
<b>1. Zinserträge aus</b>				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	4.725.723,42			7.693
<b>2. Negative Zinserträge aus</b>				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>6.384.696,97</u>	<u>-1.658.973,55</u>		3.741
<b>3. Zinsaufwendungen</b>	18.750.548,56			6.365
<b>4. Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</b>	<u>4.259,37</u>	<u>-18.746.289,19</u>	<u>./. -20.405.262,74</u>	1
<b>5. Laufende Erträge aus</b>				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>-,-</u>		-
b) Beteiligungen		<u>-,-</u>		-
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>-,-</u>	<u>-,-</u>	-
<b>6. Provisionserträge</b>		<u>124.267.557,71</u>		75.336
<b>7. Provisionsaufwendungen</b>		<u>25.583.972,63</u>	<u>98.683.585,08</u>	12.570
<b>8. Nettoertrag des Handelbestands</b>			<u>12.432.680,84</u>	9.423
darunter: Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. § 340e Abs. 4 HGB EUR -,- (01.01.2019-30.06.2019 EUR -,-)				
<b>9. Sonstige betriebliche Erträge</b>			<u>26.049.758,30</u>	16.036

<b>10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		<u>81.327.888,33</u>		68.929
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>5.581.027,55</u>	<u>86.908.915,88</u>	3.561
darunter: für Altersversorgung	EUR <u>3.000.850,05</u>			
	(01.01.2019-30.06.2019 TEUR 1.478)			
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>61.136.519,92</u>	<u>148.045.435,80</u>
				47.451
<b>11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>			<u>5.046.078,06</u>	3.458
<b>12. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			<u>14.913.946,84</u>	3.414
<b>13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>			<u>-,-</u>	-
<b>14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>			<u>-,-</u>	<u>-,-</u>
				-
<b>15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>			<u>-,-</u>	<u>-</u>
<b>16. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</b>			<u>./.</u>	<u>51.244.699,22</u>
				<u>./.</u> 41.000
<b>17. Außerordentliche Erträge</b>			<u>-,-</u>	-
<b>18. Außerordentliche Aufwendungen</b>			<u>-,-</u>	-
<b>19. Außerordentliches Ergebnis</b>			<u>-,-</u>	<u>0</u>
<b>20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>				54.589,71
				68

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN

<b>21. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen</b>		-,-	54.589,71	-
<b>22. Ertrag aus Verlustübernahme</b>			-, --	-
<b>23. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne</b>			-, --	0
<b>24. Jahresfehlbetrag</b>		./.	51.299.288,93	./. 41.068
<b>25. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>		./.	-, --	./. 14.737
		./.	-, --	./. 55.805
<b>26. Entnahmen aus der Kapitalrücklage</b>			-, --	
<b>27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen</b>				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		-, --		
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		-, --		
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		-, --		
d) aus anderen Gewinnrücklagen		-, --	-, --	
			-, --	
<b>28. Entnahmen aus Genussrechtskapital</b>			-, --	
			-, --	
<b>29. Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>				
a) in die gesetzliche Rücklage		-, --		
b) in die Rücklage für eigene Anteile		-, --		
c) in satzungsmäßige Rücklagen		-, --		
d) in andere Gewinnrücklagen		-, --	-, --	
			-, --	
<b>30. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals</b>			-, --	-



---

**31. Bilanzverlust**

51.299.288,93

./ 55.805

---

**Citigroup Global Markets Europe AG,  
Frankfurt am Main**

**Anhang – verkürzt - zum 30. Juni 2020<sup>1</sup>**

**1. Allgemeine Hinweise zu wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Änderungen im ersten Halbjahr 2020**

Die Citigroup Global Markets Europe AG (CGME) mit Sitz in Frankfurt am Main wird beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 88301 geführt.

Im März 2020 hat die Alleinaktionärin der CGME, die Citigroup Global Markets Limited (CGML), London/Großbritannien, eine Zuzahlung in das Eigenkapital gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von 300 Mio. USD, umgerechnet rund 270,7 Mio. EUR geleistet.

**2. Grundlagen der Rechnungslegung**

Zum 30. Juni 2020 besteht für die Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main, nach § 115 WpHG die Pflicht, einen Halbjahresfinanzbericht zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernhalbjahresabschlusses gemäß § 115 Abs. 3 WpHG i.V.m. § 290 Abs. 5 HGB besteht nicht, da nur Tochterunternehmen vorhanden sind, die gemäß § 296 Abs. 2 HGB nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden müssen. Im Hinblick hierauf wird ferner darauf hingewiesen, dass der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 16 zur Zwischenberichterstattung (DRS 16) nicht verpflichtend anzuwenden ist. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Regelungen des Standards im Rahmen der Zwischenberichterstattung angewendet werden, soweit es der Verbesserung eines sicheren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CGME zum 30. Juni 2020 dient.

Der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2020 wurde nach den Vorschriften des AktG und des HGB sowie den Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Er umfasst eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage des Formblatts 1 bzw. Formblatts 3 gemäß § 2 Abs. 1 RechKredV

---

<sup>1</sup> Eine Prüfung gemäß § 317 HGB bzw. eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2020 wurde in Anwendung des § 115 Abs. 5 WpHG nicht vorgenommen.

sowie ausgewählte Angaben im Rahmen des verkürzten Anhangs und des verkürzten Zwischenlageberichts.

Auf eine Ergänzung des Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2020 um eine verkürzte Kapitalflussrechnung und einen verkürzten Eigenkapitalpiegel für den Berichtszeitraum und den entsprechenden Zeitraum für den Zwischenabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres wurde im Hinblick auf § 115 Abs. 3 WpHG und in Anlehnung an den DRS 16 verzichtet.

In Anlehnung an die Regelungen des § 115 Abs. 3 Satz 2 WpHG sowie des DRS 16.15 i.V.m. §§ 265 Abs. 2 und 340a Abs. 1 HGB beziehen sich die Betragsangaben der Vergleichsperiode bei den Bilanzposten auf den Stichtag 31. Dezember 2019. Hinsichtlich der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2020 sieht der DRS 16.15 b) als Vergleichswerte die Abschlussposten des entsprechenden Zeitraums des dem Zwischenabschluss zum 30. Juni 2020 vorangegangenen Geschäftsjahres vor.

Hinsichtlich der Ereignisse und Sachverhalte der aktuellen Zwischenberichtsperiode, die für das Verständnis der wesentlichen Änderungen der Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber den dargestellten Vergleichszahlen von Bedeutung sind, wird zusätzlich zu den Angaben im verkürzten Anhang auch auf die Ausführungen in den Abschnitten "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" des Zwischenlageberichts verwiesen.

### **3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Für die Aufstellung des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2020 wurden, soweit im Folgenden nichts anderes dargestellt ist bzw. eine ergänzende Erläuterung zum besseren Verständnis für erforderlich gehalten wird, die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Rahmen der Aufstellung des Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2019 sowie des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 angewendet.

Die Bewertung der **Finanzinstrumente des Handelsbestandes** erfolgte gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages. Die Zugangsbewertung der Finanzinstrumente wurde mit den Anschaffungskosten vorgenommen. Die Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert richtet sich gemäß IDW RS BFA 2 nach dem Wert, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Partnern ein Vermögensgegenstand getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte und erfolgte unter Berücksichtigung der Bewertungshierarchie des § 255 Abs. 4 HGB. Der Wert von Finanzinstrumenten, die nicht an einem aktiven Markt gehandelt werden, wurde mit Hilfe anerkannter Bewertungsmethoden (insbes. auf Basis

von Optionspreismodellen) bestimmt. Grundsätzlich basieren diese Verfahren auf Schätzungen zukünftiger Cashflows unter Berücksichtigung etwaiger Risikofaktoren.

Zum 30. Juni 2020 wurde auf die Finanzinstrumente des Handelsbestandes ein **Risikoabschlag (Value-at-Risk)** in Höhe von 25,1 Mio. EUR vorgenommen. Im Vergleich zum berücksichtigten Bewertungsabschlag zum Ende des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 6,8 Mio. EUR ergibt sich hieraus eine zusätzliche Ergebnisbelastung in Höhe von 18,3 Mio. EUR im ersten Halbjahr 2020.

Zur Ermittlung des Value-at-Risk verwendet die CGME ein von der Citigroup entwickeltes internes Modell (IMA), das seit Beginn des Jahres 2019 zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen für Marktpreisrisiken angewendet wird. Für das Marktrisikomodell liegt eine Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur vorübergehenden Anwendung vor. Im Vergleich zum bisher angewendeten Standardansatz ermöglicht das IMA eine genauere Kalibrierung der Risikosensitivitäten. Somit werden die Marktpreisrisiken genauer abgedeckt, welche bei der CGME den Hauptteil des Portfolios ausmachen. Haupttreiber für den Anstieg der Position ist die im IMA vorhandene Komponente des 10-Tages Value-at-Risk auf Basis eines Konfidenzniveaus von 99 %.

Ergänzend zum Value-at-Risk hat die CGME bei den Positionen des Handelsbuchs "sonstige Preisrisiken" zum Bilanzstichtag einen Abschlag in Form eines "Market-Value-Adjustment" in Höhe von rd. 2,0 Mio. EUR (31.12.2019: rd. 1,9 Mio. EUR ) vorgenommen, der mittels mathematischer Verfahren errechnet wurde und die modellbedingten Preisrisiken bei Derivaten sowie die potentiellen Verlustrisiken bei Rückkäufen der eigenemittierten Derivate berücksichtigt.

#### 4. Erläuterungen zu ausgewählten wesentlichen Posten des Zwischenabschlusses

##### a. Posten der Bilanz

Im Vergleich zum Bilanzstichtag des abgelaufenen Geschäftsjahres haben sich die **Forderungen an Kunden** zum 30. Juni 2020 von 5.406,7 Mio. EUR auf 12.128,0 Mio. EUR erhöht. Hiervon betreffen rd. 6.152,7 Mio. EUR Forderungen im Zusammenhang mit dem im eigenen Namen und für eigene Rechnung aufgenommene Broker-/ Dealer Geschäft, das die CGME u. A. über die Terminbörsen "European Exchange" (EUREX) und "Clearstream" (30.06.2020: 2.577,1 Mio. EUR; 31.12.2019: 1.689,7 Mio. EUR) sowie "London Clearing House" (LCH; 30.06.2020: 80,2 Mio. EUR; 31.12.2019: 10,9 Mio. EUR) abwickelt. Darüber hinaus entfallen insgesamt 6.087,7 Mio. EUR (31.12.2019: 2.111,9 Mio. EUR) auf weitere Forderungen an Kunden aus dem Broker-/ Dealer-Geschäft mit Dritten, wobei insgesamt 2.677,6 Mio. EUR (31.12.2019: 984,7 Mio. EUR) als Back-to-Back-Geschäfte mit verbundenen Unternehmen abgewickelt wurden. Entsprechend haben sich zum

30. Juni 2020 die **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** von 4.293 Mio. EUR auf 10.164 Mio. EUR erhöht.

In dem Bilanzposten sind ferner Forderungen aus den zu Liquiditätssteuerungszwecken abgeschlossenen Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos) in Höhe von insgesamt 1.659,5 Mio. EUR (31.12.2019: 829,0 Mio. EUR) enthalten.

Die Kundenforderungen haben eine **Restlaufzeit** von bis zu drei Monaten.

Der in der Bilanz ausgewiesene **Handelsbestand** setzt sich wie folgt zusammen:

	Aktivischer Handelsbestand		Passivischer Handelsbestand	
	30.06.2020 (Mio. EUR)	31.12.2019 (Mio. EUR)	30.06.2020 (Mio. EUR)	31.12.2019 (Mio. EUR)
Derivative Finanzinstrumente	10.337,1	8.433,1	10.443,3	8.548,4
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	174,3	183,4	363,0	462,2
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	335,8	322,9	49,4	71,1
Verbindlichkeiten aus begebenen Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0
VaR	-25,1	-6,8	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>10.822,1</b>	<b>8.932,6</b>	<b>10.855,7</b>	<b>9.081,7</b>

Seit Beginn des Geschäftsjahres 2019 erbringt die CGME im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten für ihre Kunden, die bisher von der Alleinaktionärin "CGML" erbracht wurden. Bei diesem so genannten "**FCC Business**" ("Futures, Collateral and Servicing Services") umfasst die Wertpapierdienstleistung der CGME u. A. den Handel mit derivativen Finanzinstrumenten im eigenen Namen aber für Rechnung des Kunden sowie die damit verbundene Entgegennahme und Weiterleitung von Kundengeldern, die als Sicherheitsleistung im Rahmen der Futures-Geschäfte von den Kunden zu hinterlegen sind. Die dabei getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sehen eine gewisse Trennung der Kundenvermögen von dem Vermögen der CGME vor, um insbesondere die Kundenvermögen vor dem Zugriff Dritter im Falle einer Insolvenz der das Vermögen "verwaltenden" CGME zu schützen. Die Kundenvermögen werden somit treuhänderisch gehalten. Entsprechend werden zum Ende des Halbjahres 2020 das **Treuhandvermögen** sowie die gegenüber den Kunden bestehenden **Treuhandverbindlichkeiten** in Höhe von jeweils 306 Mio. EUR ausgewiesen.

Mit der Einbringung der Zweigniederlassungen in Paris, Mailand und Madrid im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals der CGME (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage) wurden damit im Zusammenhang stehende materielle und immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt rund 50 Mio. EUR und Schulden sowie sonstige Rechte und Pflichten in Höhe von rund 40 Mio. EUR auf die CGME übertragen. Darüber hinaus sind mit der Einbringung die bei den Zweigniederlassungen bestehenden Kundenbeziehungen übertragen worden, für die ursprünglich Goodwill-Beträge in Höhe von insgesamt rund 91 Mio. EUR identifiziert wurden, die als **Geschäfts- oder Firmenwerte** über einen Zeitraum von 10 Jahren planmäßig abgeschrieben werden.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf Basis der projizierten Einmalbeitragsmethode (Projected Unit Credit – Methode) bewertet. Grundlegend für die Bewertung sind die periodengerechte Zuordnung von selbst zugesagten Versorgungsleistungen während des Dienstverhältnisses und die versicherungsmathematischen Annahmen, mit deren Hilfe der Barwert dieser Leistungen berechnet wird. Der Wert der Verpflichtung zum Bilanzstichtag ist der versicherungsmathematische Barwert all jener Leistungen, die durch die Rentenformel der Versorgungsordnung den bis zu diesem Zeitpunkt abgeleisteten Dienstzeiten zugeordnet werden.

Für die Berechnung der Barwerte wurde ein prognostizierter 15jähriger - Rechnungszins i. H. v. 2,51 % (31.12.2019: 2,71 %) zugrunde gelegt. Gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB wurde im Geschäftsjahr als Rechnungszins für die Berechnung der Barwerte der durchschnittliche Marktzins der vergangenen zehn Geschäftsjahre herangezogen. Hinsichtlich des daraus resultierenden Unterschiedsbetrags verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesamtbetrag der gegen Ausschüttung gesperrten Beträge auf Seite 8 dieses verkürzten Anhangs. Zukünftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden unverändert mit 2,5 % veranschlagt und gleichzeitig eine Anpassung der laufenden Renten von 1,6 % unterstellt. Die biometrischen Daten wurden den Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck entnommen.

Die vertragliche Sicherung der **betrieblichen Versorgungsverpflichtungen** wird auf der Grundlage eines Contractual Trust Arrangements (CTA) mit dem Treuhänder Towers Watson Treuhand e.V. vorgenommen.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen setzen sich unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden und gemäß § 246 Abs. 2 S. 2 HGB mit den beizulegenden Zeitwerten vorgenommenen Verrechnungen der Deckungsvermögen wie folgt zusammen:

	30.06.2020		31.12.2019	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b>I. Allgemeine Pensionsverpflichtungen</b>				
Erfüllungsbetrag	206.459		201.115	
abzüglich				
Deckungsvermögen Rose*)	./. 185.798	20.661	./. 191.349	9.766
<b>II. Pensionsverpflichtungen PAS**)</b>				
Erfüllungsbetrag	7.588		9.031	
abzüglich				
Deckungsvermögen	./. 7.588	-	./. 9.031	-
<b>III. Pensionsverpflichtungen Deferred Compensation***)</b>				
Erfüllungsbetrag	7.998		8.483	
abzüglich				
Deckungsvermögen	./. 7.998	-	./. 8.483	-
<b>IV. Pensionsverpflichtungen PRS****)</b>				
Erfüllungsbetrag	56.499		54.764	
abzüglich				
Deckungsvermögen	./.46.116	10.383	./. 45.197	9.567
<b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>		-		-
<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>		<b>31.044</b>		<b>19.333</b>

\*) Anschaffungskosten TEUR 104.782

\*\*\*) Anschaffungskosten TEUR 1.553

\*\*\*\*) Anschaffungskosten TEUR 6.934

\*\*\*\*\*) Anschaffungskosten TEUR 35.795

Im Halbjahresergebnis für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2020 wurden im Vergleich zum Vorjahr die folgenden Erfolgsbeiträge erfasst:

(Angaben in TEUR)	01.01.2020-30.06.2020		01.01.2019-30.06.2019	
<b>I. Allgemeine Pensionsverpflichtungen</b>				
- Aufwand (./.) / Ertrag aus der Aufzinsung	./ 8.552		./ 9.682	
- Veränderung des Zeitwertes des Deckungsvermögens	./ 5.551		9.017	
- Aufwand aus Regelzuführung	./ 2.211	./16.314	./ 1.469	./ 2.134
<b>II. Pensionsverpflichtungen PAS</b>				
- Aufwand (./.) / Ertrag aus der Aufzinsung	1.444		898	
- Veränderung des Zeitwertes des Deckungsvermögens	./ 1.444	-	./ 898	-
<b>III. Pensionsverpflichtungen Deferred Compensation</b>				
- Aufwand (./.) / Ertrag aus der Aufzinsung	81		12	
- Veränderung des Zeitwertes des Deckungsvermögens	./ 81	-	./ 12	-
<b>IV. Pensionsverpflichtungen PRS</b>				
- Aufwand (./.) / Ertrag aus der Aufzinsung	./ 1.067		./ 1.621	
- Veränderung des Zeitwertes des Deckungsvermögens	918		1.596	
- Aufwand (./.) / Ertrag aus Regelzuführung	./ 668	./ 817	43	18
<b>Gesamt</b>		<b>./ 17.131</b>		<b>./ 2.116</b>

Der Gesamtbetrag der **gegen Ausschüttung gesperrte Beträge** setzt sich wie folgt zusammen:

gegen Ausschüttung gesperrter Betrag gemäß	30.06.2020 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
§ 268 Abs. 8 HGB (beizulegender Wert aus Deckungsvermögen)	98.437	104.593
§ 253 Abs. 6 S. 1 HGB (Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen 10 Geschäftsjahre bzw. der vergangenen 7 Geschäftsjahre)	31.167	25.333
<b>Gesamt</b>	<b>129.604</b>	<b>129.926</b>



Die frei verfügbaren Rücklagen übersteigen zu den jeweiligen Abschlussstichtagen den entsprechenden Gesamtbetrag der gegen Ausschüttung gesperrten Beträge.

Zum 30. Juni 2020 belaufen sich die gemäß § 340e Abs. 4 HGB im Bilanzposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" erfassten **gegen Ausschüttung gesperrten Beträge** auf 26,1 Mio. EUR (31.12.2019: 19,9 Mio. EUR).

Das **bilanzielle Eigenkapital** hat sich zum 30. Juni 2020 im Vergleich zum vorangegangenen Bilanzstichtag um 219,4 Mio. EUR auf 1.472,1 Mio. EUR erhöht. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen eine Zuzahlung der Alleinaktionärin CGML in das Eigenkapital gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von umgerechnet rund 270,7 Mio. EUR sowie der Fehlbetrag des ersten Halbjahres in Höhe von 51,3 Mio. EUR.

#### **b. Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Zur Erläuterung der wesentlichen Veränderungen der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr 2020 werden zum Vergleich die Werte des Halbjahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres herangezogen.

Das negative **Zinsergebnis** hat sich von ./.. 2,4 Mio. EUR für das erste Halbjahr 2019 auf ./.. 20,4 Mio. EUR im ersten Halbjahr 2020 verschlechtert. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen begründet durch die gestiegenen Zinsaufwendungen und Negativzinsen, die im Zusammenhang mit dem im Volumen deutlich angestiegenen Broker/Dealer-Geschäfts zu leistenden Margins und Sicherheiten entstanden sind sowie durch die deutliche Zunahme der Liquiditätsbestände.

Das **Provisionsergebnis** konnte gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum um 35,9 Mio. EUR auf 98,7 Mio. EUR verbessert werden. Die Verbesserung ist im Wesentlichen bedingt durch das Geschäftsfeld "BCMA" mit gestiegenen Provisionserträgen aus dem "M&A-Geschäft".

Der **Nettoertrag des Handelsbestands** hat sich im ersten Halbjahr 2020 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres im Wesentlichen aufgrund der Zunahme des Handelsvolumens von 9,4 Mio. EUR um 3,0 Mio. EUR auf 12,4 Mio. EUR verbessert.

Die **allgemeinen Verwaltungsaufwendungen** erhöhten sich im Vergleich zur Vorjahresvergleichsperiode um 28,1 Mio. EUR auf insgesamt 148,0 Mio. EUR erhöht. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Personalaufwendungen hauptsächlich bedingt durch Gehalts- und Bonusanpassungen in den Zweigniederlassungen in Paris, Mailand und Madrid zurückzuführen. Die Vergleichbarkeit der Personalaufwendungen ist allerdings insoweit etwas

eingeschränkt, dass die in den Zweigniederlassungen angefallenen Personalaufwendungen im ersten Halbjahr sechs Monate umfassen, die in der Vergleichsperiode des Vorjahres bedingt durch den Einbringungszeitraum nur vier Monate umfassen.

Insgesamt wurde im ersten Halbjahr 2020 ein **Fehlbetrag** in Höhe von 51,3 Mio. EUR (01.01.2019 - 30.06.2019: Fehlbetrag i.H.v. 41,1 Mio. EUR) erzielt.

## 5. Sonstige Angaben

### Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Berichtszeitraums haben sich nicht ergeben.

### Zahl der Beschäftigten

	30.06.2020	31.12.2019
Bestand an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	416	412

### Zweigniederlassungen

Die CGME unterhält zum Berichtszeitpunkt im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres unverändert Zweigniederlassungen in London, Paris, Mailand und Madrid.

### Vorstand und Aufsichtsrat

Der **Vorstand** der CGME besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Herr Stefan Wintels, Frankfurt am Main, CEO und CCO, Bankdirektor, Vorsitzender, (bis 31.03.2020),
- Frau Kristine Braden, Frankfurt am Main, CEO, Bankdirektorin, (ab 01.04.2020),
- Herr Stefan Hafke, Kelkheim, (Corporate, Commercial Banking), Bankdirektor,
- Herr Andreas Hamm, Dreieich, COO, Bankdirektor,
- Frau Dr. Jasmin Kölbl-Vogt, Frankfurt am Main, (Legal), Bankdirektorin,
- Herr Ingo Mandt, Frankfurt am Main, CRO, Bankdirektor, (bis 30.06.2020),
- Herr Oliver Russmann, Bad Vilbel, CFO, Bankdirektor,
- Frau Amela Sapcanin, Frankfurt am Main, (CRO), Bankdirektorin, (seit 01.07.2020),
- Herr Christian Spieler, Bad Homburg, (Treasury/Markets), Bankdirektor.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Frau Barbara Frohn, London, Bankdirektorin, Citigroup Global Markets Limited, London, Vorsitzende , (seit 23.04. 2020),
- Herr Stefan Wintels, Frankfurt am Main, Bankdirektor, stellvertretender Vorsitzender, (seit 02.04.2020),
- Herr Hans W. Reich, Kronberg, Bankdirektor i. R., Vorsitzender, (bis 23.04.2020),
- Herr Leo Arduini, London, Bankdirektor, Citigroup Global Markets Limited, London,
- Herr James Bardrick, Coggeshall Hamlet, Bankdirektor, CEO, Citigroup Global Markets Limited, London,
- Herr Tim Färber, Kelsterbach, Bankangestellter, Arbeitnehmervertreter,
- Herr Dirk Georg Heß, Friedrichsdorf, Bankangestellter, Arbeitnehmervertreter.

Frankfurt am Main, 17. September 2020

Citigroup Global Markets Europe AG

Der Vorstand

\_\_\_\_\_  
Kristine Braden (CEO)

\_\_\_\_\_  
Stefan Hafke

\_\_\_\_\_  
Andreas Hamm

\_\_\_\_\_  
Dr. Jasmin Kölbl-Vogt

\_\_\_\_\_  
Oliver Rusmann

\_\_\_\_\_  
Amela Sapcanin

\_\_\_\_\_  
Christian Spieler

**VI. WERTPAPIERBEDINGUNGEN**

Die Wertpapierbedingungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen (zusammen die "Wertpapierbedingungen"):

- (a) den Emissionsbezogenen Bedingungen wie nachfolgend unter V.1 aufgeführt (die "**Emissionsbezogenen Bedingungen**"), die aus
  - (i) Teil A. Produktbezogene Bedingungen; und
  - (ii) Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen bestehen; sowie
- (b) den Allgemeinen Bedingungen wie nachfolgend unter V.2 aufgeführt (die "**Allgemeinen Bedingungen**").

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden (i) die anwendbaren optionalen Emissionsbezogenen Bedingungen wiederholen und (ii) im Rahmen dieser anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen neue emissionspezifische Informationen enthalten. Soweit in den Endgültigen Bedingungen neue Informationen aufgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für Kategorie B- und Kategorie C- Informationsbestandteile der Anhänge 14 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die "**Prospekt-Durchführungsverordnung**"). In Bezug auf jede einzelne Serie von Wertpapieren beinhalten die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Wertpapierbedingungen (die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, müssen zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen gelesen werden.

Jeder die Wertpapiere der jeweiligen Serie verbriefenden Globalurkunde werden die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen beigelegt.

## **1. Emissionsbezogene Bedingungen**

### **Teil A. Produktbezogene Bedingungen**

*[im Fall von Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 1) einfügen:*

#### **Nr. 1**

#### **Wertpapierrecht**

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von [Capped] Bonus [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

#### **Nr. 2**

#### **Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen**

*[im Fall von Bonus Zertifikaten bzw. Capped Bonus Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:*

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) [a.] Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat [**mindestens**] dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].

*[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen:*

- b. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].]

*[im Fall von Bonus Zertifikaten bzw. Capped Bonus Zertifikaten mit physischer Lieferung, sofern eine physische Lieferung nur erfolgt, wenn Barrierenverletzung erfolgt, nicht aber, wenn der Endgültige Referenzpreis das Bonus-Level überschreitet, einfügen:*

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat [**mindestens**] dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
  - b. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet *[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen:* und der Endgültige Referenzpreis den Cap nicht erreicht oder überschreitet], erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

*[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten einfügen:*

- c. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.]]

*[im Fall von Bonus Zertifikaten bzw. Capped Bonus Zertifikaten mit physischer Lieferung, sofern eine physische Lieferung erfolgt, wenn eine Barrierenverletzung erfolgt, aber auch, wenn der Endgültige Referenzpreis das Bonus-Level überschreitet, einfügen:*

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet *[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen:* und der Endgültige Referenzpreis den Cap nicht erreicht oder überschreitet], erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

*[b. Sofern der Endgültige Referenzpreis das Bonus-Level überschreitet [im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen:* und der Endgültige Referenzpreis den Cap nicht erreicht oder überschreitet], erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, wie unter a. beschrieben.]

Sofern [in den Fällen a. oder b.] die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

*[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen:*

*[b.][c.]* Sofern der Endgültige Referenzpreis den Cap erreicht oder überschreitet, entspricht Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet] (der "**Höchstbetrag**").]

- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"**Abwicklungsart**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist,



und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.][●]

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bankarbeitstag**": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"**Barriere**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["**Basispreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"**Basiswert**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bezugsverhältnis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bonus-Level**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bewertungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

["**Beobachtungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["**Beobachtungszeitpunkt**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["**Beobachtungszeitraum**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["**Cap**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

**"Clearinggebiet der Verwahrstelle":** Bundesrepublik Deutschland

**"Endgültiger Referenzpreis":** Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

**"Fälligkeitstag":** [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

**"Internetseite des Emittenten":** www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)

**"Mindesthandelsvolumen":** [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

**["Referenzkurs der Währungsumrechnung":** [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

**"Referenzwährung":** [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**["Rollovertag":** [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

**"Verwahrstelle":** [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**["Währungsumrechnungstag":** [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

**["Wechselkursreferenzstelle":** [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

**"Weitere Verwahrstellen":** [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent

berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die

Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
(*entfällt*)

*[im Fall von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2) einfügen:*

### Nr. 1

#### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Discount [Plus] [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

*[im Fall von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit Barausgleich und im Fall von Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:*

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) [a.] Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].

*[im Fall von Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten einfügen:*

b. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.]

*[im Fall von Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit physischer Lieferung zusätzlich einfügen:*

c. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag]

(Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)[zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Endgültige Referenzpreis den Cap unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]]

*[im Fall von Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:*

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Höchstbetrag. Der "**Höchstbetrag**" entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis den Cap unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]]

- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"**Abwicklungsart**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.][●]

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

**"Anzahl von Wertpapieren"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Ausgabetag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag"**: der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bankarbeitstag"**: Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

**"Barriere"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Basispreis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Basiswert"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bewertungstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

**"Beobachtungstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Beobachtungszeitpunkt"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Beobachtungszeitraum"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Cap"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Clearinggebiet der Verwahrstelle"**: Bundesrepublik Deutschland

**"Endgültiger Referenzpreis"**: Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

**"Fälligkeitstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1)]



der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"**Internetseite des Emittenten**": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"**Mindesthandelsvolumen**": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

["**Referenzkurs der Währungsumrechnung**": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"**Referenzwährung**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["**Rollovertag**": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"**Verwahrstelle**": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

**Nr. 3****Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3) einfügen:

### Nr. 1

#### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von [Capped] TwinWin Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2) [und [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet],

[im Fall der Variante ohne Nominalbetrag einfügen:

- a. sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis überschreitet, der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1. Der "**Zusatzbetrag 1**" entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor[ 1]]. [Die Berechnung des Zusatzbetrags 1 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 1} = (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Partizipationsfaktor[ 1]]]$$

- b. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der "**Zusatzbetrag 2**" entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Endgültigen

Referenzpreis und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor[ 2]].  
[Die Berechnung des Zusatzbetrags 2 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 2} = (\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Partizipationsfaktor[ 2]}$$

*[im Fall von TwinWin Zertifikaten ohne physischer Lieferung zusätzlich einfügen:*

c. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]

*[im Fall der Variante mit Nominalbetrag einfügen:*

a. sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1. Der "**Zusatzbetrag 1**" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag [sowie mit dem Partizipationsfaktor[ 1]]. [Die Berechnung des Zusatzbetrags 1 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 1} = \text{Nominalbetrag} \times \{(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) / \text{Basispreis}\} \times \text{Partizipationsfaktor[ 1]}$$

b. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der "**Zusatzbetrag 2**" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Endgültigen Referenzpreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag [sowie mit dem Partizipationsfaktor[ 2]]. [Die Berechnung des Zusatzbetrags 2 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 2} = \text{Nominalbetrag} \times \{(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) / \text{Basispreis}\} \times \text{Partizipationsfaktor[ 2]}$$

*[im Fall von TwinWin Zertifikaten ohne physischer Lieferung zusätzlich einfügen:*

c. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese

unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis, als Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Basispreis}]$$

*[im Fall von TwinWin Zertifikaten (mit oder ohne Nominalbetrag) mit physischer Lieferung zusätzlich einfügen:*

c. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

- (2) [(entfällt)][*im Fall von Capped TwinWin Zertifikaten ohne Nominalbetrag zusätzlich einfügen:* Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].][*im Fall von Capped TwinWin Zertifikaten mit Nominalbetrag zusätzlich einfügen:* Der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Höchstbetrag.]

- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"**Abwicklungsart**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.][●]

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

**"Ausgabetag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag"**: der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bankarbeitstag"**: Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

**"Barriere"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Basispreis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Basiswert"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bewertungstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

**"Beobachtungstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Beobachtungszeitpunkt"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Beobachtungszeitraum"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Cap"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Clearinggebiet der Verwahrstelle"**: Bundesrepublik Deutschland

**"Endgültiger Referenzpreis"**: Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

**"Fälligkeitstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

**"Höchstbetrag"**: [●]



**"Internetseite des Emittenten"**: www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

**"Mindesthandelsvolumen"**: [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

**"Nominalbetrag"**: [●]

**"Partizipationsfaktor[ 1]"**: [●]

**"Partizipationsfaktor[ 2]"**: [●]

**"Referenzkurs der Währungsumrechnung"**: [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.] [nicht anwendbar]

**"Referenzwährung"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Rollovertag"**: [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]

**"Verwahrstelle"**: [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Währungsumrechnungstag"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]

**"Wechselkursreferenzstelle"**: [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]

**"Weitere Verwahrstellen"**: [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

**Nr. 3****Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) einfügen:

### Nr. 1

#### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Outperformance Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

[im Fall von Outperformance Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

[im Fall von Outperformance Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

Auszahlungsbetrag = (Basispreis + (Endgültiger Referenzpreis – Basispreis) x Partizipationsfaktor) x Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]

- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"**Abwicklungsart**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.][●]

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bankarbeitstag**": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-

System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"**Basispreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Basiswert**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bezugsverhältnis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bewertungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"**Clearinggebiet der Verwahrstelle**": Bundesrepublik Deutschland

"**Endgültiger Referenzpreis**": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"**Fälligkeitstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"**Internetseite des Emittenten**": [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"**Mindesthandelsvolumen**": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"**Referenzkurs der Währungsumrechnung**": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"**Referenzwährung**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Rollovertag**": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

**"Partizipationsfaktor"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Verwahrstelle"**: [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Währungsumrechnungstag"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

**"Wechselkursreferenzstelle"**: [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

**"Weitere Verwahrstellen"**: [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des



Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die]* Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.

- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5) einfügen:

### Nr. 1

#### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Sprint Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet (der "**Sprintbetrag**")]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

- b. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Cap} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem folgenden Betrag:

a. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet] (der "**Sprintbetrag**"). Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

b. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Cap} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.] entspricht.]

- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"**Abwicklungsart**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet,

dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.][●]

**"Anfänglicher Referenztag"**: [●]

**"Anzahl von Wertpapieren"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Ausgabetag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag"**: der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bankarbeitstag"**: Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

**"Basispreis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Basiswert"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bewertungstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

**"Cap"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Clearinggebiet der Verwahrstelle"**: Bundesrepublik Deutschland

**"Endgültiger Referenzpreis"**: Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

**"Fälligkeitstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

**"Internetseite des Emittenten"**: www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

**"Mindesthandelsvolumen"**: [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

**"Partizipationsfaktor"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**["Referenzkurs der Währungsumrechnung"**: [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

**"Referenzwährung"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**["Rollovertag"**: [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

**"Verwahrstelle"**: [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**["Währungsumrechnungstag"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

**["Wechselkursreferenzstelle"**: [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

**"Weitere Verwahrstellen"**: [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

**Nr. 3****Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.



- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6) einfügen:

## Nr. 1

### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Express Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag (t) vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet (das "**Vorzeitige Auszahlungsereignis**"), erhält der Wertpapierinhaber je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t). Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.
- (2) Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat bei Ausübung,
  - a. sofern der Endgültige Referenzpreis dem Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag[ 1].
  - b. Sofern der Endgültige Referenzpreis das Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag [der Summe aus (i)] dem Nominalbetrag [und (ii) dem Zusatzbetrag 2].
  - c. Sofern der Endgültige Referenzpreis das Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und

dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis, als Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Basispreis}$$

(3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

**"Anfänglicher Referenztag"**: [●]

**"Anzahl von Wertpapieren"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Ausgabetag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag"**: der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bankarbeitstag"**: Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

**"Barriere"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Basispreis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Basiswert"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bewertungstag(e) (t)"**: [●]

**"Beobachtungstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Beobachtungszeitpunkt"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Beobachtungszeitraum"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Clearinggebiet der Verwahrstelle"**: Bundesrepublik Deutschland

**"Endgültiger Referenzpreis"**: Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Finalen Bewertungstag.

**"Fälligkeitstag":** [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]  
[entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

**"Finaler Bewertungstag":** [●]

**"Internetseite des Emittenten":** www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)

**"Mindesthandelsvolumen":** [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

**"Nominalbetrag":** [●]

**"Referenzwährung":** [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Rollovertag":** [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]

**"Tilgungslevel (t)":** [●]

**"Verwahrstelle":** [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t)":** [●]

**"Weitere Verwahrstellen":** [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

**"Zusatzbetrag[ 1]":** [●]

**["Zusatzbetrag 2":** [●]

### Nr. 3

#### Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis

- zum [[fünften]][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
  - (4) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
  - (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
  - (6) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
  - (7) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
  - (8) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch

andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)]**

[im Fall von Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 7) einfügen:

### Nr. 1

#### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Reverse [Cap] Bonus [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Endgültigen Referenzpreis, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet], mindestens jedoch [null][dem Mindestbetrag]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{MAX} \{ [0][\text{Mindestbetrag}]; (\text{Basispreis} \times 2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \} [x \text{ Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

- (2) [a.] Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat **mindestens** dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Bonus-Level, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Bonusbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Bonusbetrag} = (\text{Basispreis} \times 2 - \text{Bonus-Level}) \times \text{Bezugsverhältnis} [x \text{ Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

[im Fall von Reverse Cap Bonus Zertifikaten einfügen:

b. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Cap, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Höchstbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Höchstbetrag} = (\text{Basispreis} \times 2 - \text{Cap}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

(3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bankarbeitstag**": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"**Barriere**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Basispreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Basiswert**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bezugsverhältnis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bonus-Level**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bewertungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

["**Beobachtungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]



**"Beobachtungszeitpunkt"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Beobachtungszeitraum"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Cap"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Clearinggebiet der Verwahrstelle"**: Bundesrepublik Deutschland

**"Endgültiger Referenzpreis"**: Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

**"Fälligkeitstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

**"Internetseite des Emittenten"**: [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

**"Mindestbetrag"**: [EUR 0,001] [●]

**"Mindesthandelsvolumen"**: [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

**"Referenzkurs der Währungsumrechnung"**: [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

**"Referenzwährung"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Rollovertag"**: [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

**"Verwahrstelle"**: [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Zahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Zahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
(*entfällt*)]

[im Fall von Tracker Zertifikaten (Produkt Nr. 8) einfügen:

## Nr. 1

### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Tracker Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bankarbeitstag**": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-

System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"**Basispreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Basiswert**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bezugsverhältnis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bewertungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"**Clearinggebiet der Verwahrstelle**": Bundesrepublik Deutschland

"**Endgültiger Referenzpreis**": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"**Fälligkeitstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"**Internetseite des Emittenten**": [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"**Mindesthandelsvolumen**": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"**Referenzkurs der Währungsumrechnung**": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"**Referenzwährung**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Rollovertag**": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

**"Verwahrstelle":** [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**["Währungsumrechnungstag":** [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

**["Wechselkursreferenzstelle":** [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

**"Weitere Verwahrstellen":** [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

### Nr. 3

#### **Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags**

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.



- (8) Zahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Zahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
(*entfällt*)]

[im Fall von Open End Tracker Zertifikaten (Produkt Nr. 9) einfügen:

## Nr. 1

### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Open End Tracker Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder bei Kündigung durch den Emittenten gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [unter Berücksichtigung der Management Gebühr][, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (6) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

["**Anpassungsrate**": [Die an einem Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> anwendbare Anpassungsrate entspricht der Differenz aus (i) 100 % und (ii) der Management Gebühr am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> unter Berücksichtigung der Zinskonvention [actual/360] [actual/365].][●]]

["**Anpassungstag**": [●]]

["**Anpassungszeitraum**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag[e]":** [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.] [●]

**"Auszahlungswährung":** [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bankarbeitstag":** Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

**["Basispreis":** [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

**"Basiswert":** [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bewertungstag":** [Der Bewertungstag ist (i) hinsichtlich der Zertifikate, die nicht nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt wurden, der Kündigungstermin (Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen), und (ii) hinsichtlich der Zertifikate, die nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam ausgeübt wurden, der entsprechende Ausübungstag, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) festgestellt wird. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich vor 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Handelstag, der unmittelbar auf den entsprechenden Ausübungstag folgt. Sofern der Bewertungstag kein Handelstag sein sollte, dann ist, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung, der folgende Tag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Bewertungstag.] [●]

**"Bezugsverhältnis":** [[●][Das am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] anwendbare Bezugsverhältnis entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert.] In der Folgezeit wird das Bezugsverhältnis an jedem Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> angepasst und entspricht dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis an dem vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t-1)</sub> und (ii) der am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> anwendbaren Anpassungsrate. Das sich hieraus für jeden Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> ergebende Bezugsverhältnis wird entsprechend der kaufmännischen Praxis auf [mindestens][drei][●] Dezimalstellen gerundet, die Berechnung des nächstfolgenden Bezugsverhältnisses erfolgt jedoch in jedem Fall auf Basis des nicht gerundeten Bezugsverhältnis des vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstags<sub>(t-1)</sub>. Die Berechnung in Bezug auf den ersten Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> basiert auf dem Bezugsverhältnis des [Anfänglichen Referenztags][Ausgabtags]. [Das jeweils für den Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> geltende Bezugsverhältnis wird auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.]] [●]

**["Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub>":** [jeder Kalendertag] [●]]

"**Clearinggebiet der Verwahrstelle**": Bundesrepublik Deutschland

"**Endgültiger Referenzpreis**": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"**Internetseite des Emittenten**": [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"**Management Gebühr**<sub>(t)</sub>": [[●][Am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] entspricht die Management Gebühr dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Prozentsatz.] In der Folgezeit passt der Emittent die Management Gebühr [täglich][monatlich][jährlich] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen [und vorbehaltlich der Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**") [in Höhe von ●% p.a.][wie in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bestimmt] nach billigem Ermessen an und veröffentlicht sie auf der Internetseite des Emittenten.][●]]

"**Mindesteinlösungsvolumen**": [1][●] Zertifikat(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"**Referenzkurs der Währungsumrechnung**": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"**Referenzwährung**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Rollovertag**": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"**Verwahrstelle**": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

"**Zahltag bei Ausübung**": [Spätestens der fünfte auf den Bewertungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]

### Nr. 3

#### Ausübung des Wertpapierrechts

- (1) Die Zertifikate können vom Wertpapierinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**").

[*Sofern die Zertifikate nur in Deutschland oder nur in einem einzigen anderen Angebotsstaat angeboten werden, einfügen:* [Für Anleger in [Deutschland][●] gilt Folgendes:] Zur wirksamen Ausübung der Zertifikate muss der Wertpapierinhaber des jeweiligen Zertifikats bis spätestens [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am Ausübungstag [bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] festgestellt wird, um [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Handelstag vor dem [letzten][●] Ausübungstag] die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis [(6)][(7)] dieser Nr. 3. Im Falle einer Kündigung nach Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Ausübungstag vor dem Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden.

Bei Ausübung des Wertpapierrechts gegenüber der Ausübungsstelle in [der **Bundesrepublik Deutschland**][*relevanten Angebotsstaat einfügen:* ●] muss der Wertpapierinhaber der [Citigroup Global Markets Europe AG][●] (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

[Citigroup Global Markets Europe AG  
Attn. Stockevents  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland][●]

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung ["**Frankfurt**"][●] für die jeweilige [WKN][ISIN (*International Securities Identification Number*)] (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Zertifikate, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein [Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt [oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg]][●] [oder

- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Zertifikate zugunsten des Wertpapierinhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf [das zuvor genannte Konto][eines der beiden zuvor genannten Konten] des Emittenten veranlasst hat].

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die [WKN][ISIN] der Zertifikatsserie und die Zahl der Zertifikate, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in [der Bundesrepublik Deutschland][●], auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb [der Bundesrepublik Deutschland][●] angegeben, wird dem Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in [Frankfurt am Main][●] nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Wertpapierinhaber keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.]

[*Sofern die Zertifikate in Deutschland und zusätzlich einem weiteren Angebotsstaat angeboten werden, werden die Bestimmungen für den weiteren Angebotsstaat mit den konkret anwendbaren Bestimmungen hier wiederholt:* [Für Anleger in [●] gilt Folgendes:] [●]]

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam, an dem bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] sämtliche in Absatz (1) dieser Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (der "**Einlösungstag**"). Falls die Voraussetzungen an einem Tag, der kein Ausübungstag ist, oder erst nach [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] an einem Ausübungstag erfüllt sind, gilt der nächstfolgende Ausübungstag als der Einlösungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag vor den Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen fällt. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.

- (3) Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Wertpapieren bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren, deren Anzahl nicht durch eins vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die durch eins vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Zertifikaten.
- (4) Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an den Emittenten übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (6) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (7) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Wertpapierinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

#### Nr. 4

#### Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von [vier (4) Wochen][einem (1) Monat][●] [zum nächstfolgenden Ausübungstag] durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. [Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals [drei (3) Monate][●] nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] erfolgen.] Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.

- [(2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Kündigungstermin. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.]

- [(2)][(3)] Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) registrierten Wertpapierinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei



Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht in [Frankfurt am Main][●] für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.

[(3)][(4)] Alle im Zusammenhang mit der Kündigung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.]

[im Fall von Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 10) einfügen:

### Nr. 1

#### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von [Capped] Multi Bonus [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2)
  - a. sofern der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Zähler) und (ii) dem Endgültigen Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Nenner), **mindestens** jedoch dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonusbetrag.
  - b. Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Zähler) und (ii) dem Endgültigen Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Nenner).
- (2) [(*enfällt*)] [Der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Höchstbetrag.]

(3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anfangskurs**": [●]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bankarbeitstag**": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"**Barriere**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Basispreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Basiswert**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bezugsverhältnis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bonus-Level**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bewertungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"**Beobachtungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Beobachtungszeitpunkt**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Beobachtungszeitraum**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Cap**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Clearinggebiet der Verwahrstelle**": Bundesrepublik Deutschland

**"Endgültiger Referenzpreis"**: Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

**"Fälligkeitstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

**"Höchstbetrag"**: [●]

**"Internetseite des Emittenten"**: www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

**"Korbbestandteile"**: [●]

**"Maßgeblicher Korbbestandteil"**: [entspricht dem Korbbestandteil mit der [höchsten] [niedrigsten] [●] Maßgeblichen Performance (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][●]

**"Mindesthandelsvolumen"**: [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

**"Nominalbetrag"**: [●]

**"Referenzkurs der Währungsumrechnung"**: [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

**"Referenzwährung"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Rollovertag"**: [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

**"Verwahrstelle"**: [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags**

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Maßgeblichen Korbbestandteils beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Zahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Zahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
(*entfällt*)

[im Fall von Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) einfügen:

## Nr. 1

### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Multi Express Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) an einem Bewertungstag (t) vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag (t) und dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet (das "**Vorzeitige Auszahlungsereignis**"), erhält der Wertpapierinhaber je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t). Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.
- (2) Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat bei Ausübung,
  - a. sofern der Endgültige Referenzpreis aller Korbbestandteile dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag [ 1].
  - b. Sofern der Endgültige Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs aller Korbbestandteile (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag [der Summe aus (i)] dem Nominalbetrag [und (ii) dem Zusatzbetrag 2].
  - c. Sofern der Endgültige Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)



[zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils und dessen Basispreis, als Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \text{Endgültiger Referenzpreis}_{\text{Maßgeblicher Korbbestandteil}} / \text{Basispreis}_{\text{Maßgeblicher Korbbestandteil}}$$

(3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

**"Anfänglicher Referenztag"**: [●]

**"Anzahl von Wertpapieren"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Ausgabebetrag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag"**: der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bankarbeitstag"**: Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

**"Barriere"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Basispreis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Basiswert"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bewertungstag(e) (t)"**: [●]

**"Beobachtungstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Beobachtungszeitpunkt"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Beobachtungszeitraum"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Clearinggebiet der Verwahrstelle"**: Bundesrepublik Deutschland

**"Endgültiger Referenzpreis"**: Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Finalen Bewertungstag.

**"Fälligkeitstag"**: [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen, spätestens dem fünften auf den Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Auszahlungsereignis eingetreten ist, bzw. spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, je nachdem, welcher Tag der frühere ist.][●]

**"Finaler Bewertungstag"**: [●]

**"Internetseite des Emittenten"**: www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

**"Korbbestandteile"**: [●]

**"Maßgeblicher Korbbestandteil"**: [entspricht dem Korbbestandteil mit der [höchsten] [niedrigsten] [●] Maßgeblichen Performance (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][●]

**"Mindesthandelsvolumen"**: [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

**"Nominalbetrag"**: [●]

**"Referenzwährung"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Rollovertag"**: [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

**"Tilgungslevel (t)"**: [●]

**"Verwahrstelle"**: [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t)"**: [●]

**"Weitere Verwahrstellen"**: [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

**"Zusatzbetrag [ 1]"**: [●]

**"Zusatzbetrag 2"**: [●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (2) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (3) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Maßgeblichen Korbbestandteils beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer

der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)]**

[im Fall von Faktor Wertpapieren (Produkt Nr. 12) einfügen:

## Nr. 1

### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Faktor Wertpapieren (die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht bei Ausübung gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder bei Kündigung durch den Emittenten gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [unter Berücksichtigung der [Management Gebühr][Gesamtkommission]], [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (6) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet][mindestens jedoch dem Mindestbetrag].
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

["**Anpassungsrate**": [Die an einem Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> anwendbare Anpassungsrate entspricht der Differenz aus (i) 100 % und (ii) der [Management Gebühr am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub>][Gesamtkommission am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub>] unter Berücksichtigung der Zinskonvention [actual/360] [actual/365].][●]]

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

["**Anpassungstag**": [●]]

["**Anpassungszeitraum**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten

Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstage"**: [Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.] [●]

**"Auszahlungswährung"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bankarbeitstag"**: Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

**"Basispreis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Basiswert"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bewertungstag"**: [Der Bewertungstag ist (i) hinsichtlich der Wertpapiere, die nicht nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt wurden, der Kündigungstermin (Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen), und (ii) hinsichtlich der Wertpapiere, die nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam ausgeübt wurden, der entsprechende Ausübungstag, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) festgestellt wird. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich vor 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Handelstag, der unmittelbar auf den entsprechenden Ausübungstag folgt. Sofern der Bewertungstag kein Handelstag sein sollte, dann ist, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung, der folgende Tag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Bewertungstag.] [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [[●][Das am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] anwendbare Bezugsverhältnis entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert.] In der Folgezeit wird das Bezugsverhältnis an jedem Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> angepasst und entspricht dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis an dem vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t-1)</sub> und (ii) der am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> anwendbaren Anpassungsrate. Das sich hieraus für jeden Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> ergebende Bezugsverhältnis wird entsprechend der kaufmännischen Praxis auf [mindestens][drei][●] Dezimalstellen gerundet, die Berechnung des nächstfolgenden Bezugsverhältnisses erfolgt jedoch in jedem Fall auf Basis des nicht gerundeten Bezugsverhältnis des vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstags<sub>(t-1)</sub>. Die Berechnung in Bezug auf den ersten Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> basiert auf dem Bezugsverhältnis des [Anfänglichen Referenztags][Ausgabtags]. [Das jeweils für den

Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> geltende Bezugsverhältnis wird auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.][●]

["**Bezugsverhältnis-Anpassungstag**": [jeder Kalendertag][●]]

"**Clearinggebiet der Verwahrstelle**": Bundesrepublik Deutschland

"**Endgültiger Referenzpreis**": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

["**Gap-Kommission**": [[●][Am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] entspricht die Gap-Kommission dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Prozentsatz.] In der Folgezeit passt der Emittent die Gap-Kommission [täglich][monatlich][jährlich] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen [und vorbehaltlich der Maximalen Gap-Kommission (die "**Maximale Gap-Kommission**") [in Höhe von ●% p.a.][wie in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bestimmt] nach billigem Ermessen an und veröffentlicht sie auf der Internetseite des Emittenten.][●]]

["**Gesamtkommission**": [Management Gebühr am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> + Gap-Kommission am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub>.][●]]

"**Internetseite des Emittenten**": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

["**Management Gebühr**<sub>(t)</sub>": [[●][Am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] entspricht die Management Gebühr dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Prozentsatz.] In der Folgezeit passt der Emittent die Management Gebühr [täglich][monatlich][jährlich] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen [und vorbehaltlich der Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**") [in Höhe von ●% p.a.][wie in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bestimmt] nach billigem Ermessen an und veröffentlicht sie auf der Internetseite des Emittenten.][●]]

["**Mindestbetrag**": [EUR 0,001] [●]]

"**Mindesteinlösungsvolumen**": [1][●] Wertpapier(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

["**Referenzkurs der Währungsumrechnung**": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die

Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

**"Referenzwährung"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Rollovertag"**: [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

**"Verwahrstelle"**: [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Währungsumrechnungstag"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

**"Wechselkursreferenzstelle"**: [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

**"Weitere Verwahrstellen"**: [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

**"Zahltag bei Ausübung"**: [Spätestens der fünfte auf den Bewertungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]

### Nr. 3

#### Ausübung des Wertpapierrechts

- (1) Die Wertpapiere können vom Wertpapierinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden (das **"Ausübungsrecht"**).

*[Sofern die Wertpapiere nur in Deutschland oder nur in einem einzigen anderen Angebotsstaat angeboten werden, einfügen: [Für Anleger in [Deutschland][●] gilt Folgendes:]* Zur wirksamen Ausübung der Wertpapiere muss der Wertpapierinhaber des jeweiligen Wertpapiers bis spätestens [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am Ausübungstag [bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] festgestellt wird, um [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Handelstag vor dem [letzten][●] Ausübungstag] die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis [(6)][(7)] dieser Nr. 3. Im Falle einer Kündigung nach Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten



Ausübungstag vor dem Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden.

Bei Ausübung des Wertpapierrechts gegenüber der Ausübungsstelle in [der **Bundesrepublik Deutschland**][*relevanten Angebotsstaat einfügen: ●*] muss der Wertpapierinhaber der [Citigroup Global Markets Europe AG][●] (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

[Citigroup Global Markets Europe AG  
Attn. Stockevents  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland][●]

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung ["**Frankfurt**"][●] für die jeweilige [WKN][ISIN (*International Securities Identification Number*)] (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Wertpapiere, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein [Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt [oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg]][●] [oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Wertpapiere zugunsten des Wertpapierinhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Wertpapiere auf [das zuvor genannte Konto][eines der beiden zuvor genannten Konten] des Emittenten veranlasst hat].

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die [WKN][ISIN] der Wertpapierserie und die Zahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in [der Bundesrepublik Deutschland][●], auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb [der Bundesrepublik Deutschland][●] angegeben, wird dem Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in [Frankfurt am Main][●] nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Wertpapierinhaber keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete

Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.]

[*Sofern die Wertpapiere in Deutschland und zusätzlich einem weiteren Angebotsstaat angeboten werden, werden die Bestimmungen für den weiteren Angebotsstaat mit den konkret anwendbaren Bestimmungen hier wiederholt:* [Für Anleger in [●] gilt Folgendes:] [●]]

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam, an dem bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] sämtliche in Absatz (1) dieser Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (der "**Einlösungstag**"). Falls die Voraussetzungen an einem Tag, der kein Ausübungstag ist, oder erst nach [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] an einem Ausübungstag erfüllt sind, gilt der nächstfolgende Ausübungstag als der Einlösungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag vor den Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen fällt. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.
- (3) Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Wertpapieren bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren, deren Anzahl nicht durch eins vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die durch eins vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.
- (4) Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an den Emittenten übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapiere etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.  
Der Ausübungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (6) [[*Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,*] [Bei dem Wertpapier] handelt es sich um ein Wertpapier ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Wertpapier mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Wertpapier) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Wertpapier mit Währungsabsicherung (Quanto Wertpapier) handelt, erfolgt die] [*bei Quanto einfügen*: Bei dem Wertpapier handelt es sich um ein Wertpapier mit Währungsabsicherung (Quanto Wertpapier). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (7) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Wertpapierinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

#### **Nr. 4 Kündigung**

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Wertpapiere einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von [vier (4) Wochen][einem (1) Monat][●] [zum nächstfolgenden Ausübungstag] durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit

Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. [Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals [drei (3) Monate][●] nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] erfolgen.] Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.

[(2)] Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Kündigungstermin. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.]

[(2)][(3)] Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Wertpapiere den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) registrierten Wertpapierinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in [Frankfurt am Main][●] für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.

[(3)][(4)] Alle im Zusammenhang mit der Kündigung der Wertpapiere etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.]

[im Fall von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten (Produkt Nr. 13) einfügen:

### Nr. 1

#### Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von [Mindestbetrag] [MinMax] Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

[im Fall von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].  
 b. Sofern der Endgültige Referenzpreis dem Mindestbetrag-Level entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Mindestbetrag[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].]

[im Fall von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Mindestbetrag[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Cap unterschreitet und das Mindestbetrag-Level überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem

zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

b. Sofern der Endgültige Referenzpreis dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (der "**Höchstbetrag**")[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].

(3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"**Abwicklungsart**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Zahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Zahlungsbetrags erfolgt.][●]

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]  
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bankarbeitstag**": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

["**Basispreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

**"Basiswert"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Bewertungstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

**"Cap"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Clearinggebiet der Verwahrstelle"**: Bundesrepublik Deutschland

**"Endgültiger Referenzpreis"**: Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

**"Fälligkeitstag"**: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

**"Internetseite des Emittenten"**: [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

**"Mindestbetrag"**: [entspricht der Barriere multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.][●]

**"Mindestbetrag-Level"**: [●]

**"Mindesthandelsvolumen"**: [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

**"Referenzkurs der Währungsumrechnung"**: [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

**"Referenzwährung"**: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

**"Rollovertag"**: [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung

gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"**Verwahrstelle**": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des



Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die]* Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.

- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

**Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen**

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:

**Nr. 5****Basiswert**

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Index][Korb] [(der "**Korb**")].*[im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Indizes.]*
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils][, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den [jeweiligen] Index] [der Summe der von den Maßgeblichen Indexrechnern] an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] berechneten und veröffentlichten Kursen[ für die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist][ (unter Ausschluss der auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurse)]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] [gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •].][ Bei DAX/X-DAX als Basiswert entspricht der Beobachtungskurs des Basiswerts [(der "**Beobachtungskurs**")]] den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen (i) des DAX<sup>®</sup> Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) des X-DAX<sup>®</sup> (ISIN DE000A0C4CA0) (unter Ausschluss (a) von Kursen, die auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechnet werden und (b) von Kursen, denen nach Einschätzung des Emittenten keine effektiv getätigten börslichen Handelsgeschäfte zu Grunde liegen).] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten]

[niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t).] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.][Bei DAX/X-DAX als Basiswert sind [Beobachtungsstunden][**Beobachtungsstunden**] die Stunden, während denen der Maßgebliche Indexberechner üblicherweise Kurse für (i) den DAX<sup>®</sup> Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) den X-DAX<sup>®</sup> (ISIN DE000A0C4CA0) berechnet und veröffentlicht.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen [der Index][der jeweilige Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht [wird][werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für [den Index][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] berechnet und veröffentlicht werden.]

## Nr. 6 Anpassungen

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Die für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Berechnung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts][Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts][Korbbestandteils]. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem [Basiswert][Korbbestandteil] enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Wird [der Index][ein Basiswert][ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als [Basiswert][Korbbestandteil], welcher künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der ["**Nachfolgeindex**"]["**Nachfolgekorbbestandteil**"]), festlegen. Der [Nachfolgeindex][Nachfolgekorbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Index][Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Nachfolgeindex][Nachfolgekorbbestandteil].
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][einen Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs oder Preises des [Basiswerts][Korbbestandteils] durch den Maßgeblichen Indexberechner berechtigen den Emittenten, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Wertpapierbedingungen für [den Basiswert][einen Korbbestandteil] maßgeblichen Kurse nicht mehr vom [jeweiligen] Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts][betreffenden Korbbestandteils] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

## Nr. 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet *[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]*
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die [dem Index][einem Korbbestandteil][den Korbbestandteilen] zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) [einzelner Bestandteile des Index][einzelner Korbbestandteile][der Korbbestandteile] an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Index][den][einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Index][den][einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Index][des][eines] Korbbestandteils] aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,
- sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Index][Korbbestandteils] bzw. der dem [Index][Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw. der [Index][Korbbestandteil] berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor

angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die betreffende Börse bzw. den betreffenden Markt bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.]

*[im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteilen einfügen:*

## Nr. 5 Basiswert

*[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile:]*

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht [der bzw.] dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**")][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")].*[im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**"* entspricht jeder der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Aktien bzw. jedem des in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen aktienvertretenden Wertpapiere der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").]
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils][, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den [jeweiligen] Basiswert] [der Summe der an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] berechneten und veröffentlichten Kursen [für die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] *[gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •.]*] [Der "**Maßgebliche**

**Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t).]] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt [wird][werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt [wird][werden].]

## Nr. 6 Anpassungen

*[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile:]*

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere vor (nachfolgend "**Anpassungen**"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass [der Basiswert][der Korbbestandteil seinerseits] durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Im Falle einer außerordentlichen Dividende auf Aktien eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gemäß Absatz (2)(e) dieser Nr. 6 werden etwaige Anpassungen in Bezug auf die außerordentliche Dividende vom Emittenten nach Abzug etwaiger Quellensteuern berechnet, die gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code einbehalten werden müssen.



- (2) "**Anpassungsereignis**" ist:
- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
  - (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
  - (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
  - (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
  - (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
  - (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
  - (g) die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
  - (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als [Basiswert] [Korbbestandteil] bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Wertpapiere nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil]

berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.

- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Wertpapiere gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als [Basiswert] [Korbbestandteil] bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere.
- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als [Basiswert][Korbbestandteil] (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

## Nr. 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet *[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile:]*
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert][[dem]][einem] Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse, oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert][[den]][einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts][Korbbestandteils] eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

*[im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:]*

#### Nr. 5

#### Basiswert

*[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]*

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Wechselkurs-Währungspaar][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")].*[im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Wechselkurs-Währungspaare.]*
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der

entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen]. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzwährung. Die "**Handelswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Handelswährung. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den][der Summe der] von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite [an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] veröffentlichten [Mittelkurse[n] (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren (Geld- und Briefkurspaaren))][Ankaufspreise[n] (Geldkurse[n])][Verkaufspreise[n] (Briefkurse[n])] für [den Basiswert][die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]][der für den [jeweiligen] Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren (Geld- und Briefkurspaaren))][Kursen] [Ankaufspreisen (Geldkursen)] [Verkaufspreisen (Briefkursen)]. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der [Mittelkurs] [Kurs] [Ankaufspreis] [Verkaufspreis] nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden [Mittelkurs] [Kurs] [Ankaufspreis] [Verkaufspreis], wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •.*]] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden][der Zeitraum, während dessen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend [Mittelkurse] [Kurse] [An- und Verkaufspreise] veröffentlicht werden.]] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den

Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

## Nr. 6

### Anpassungen

*[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]*

- (1) Soweit [der Basiswert][[der][ein] Korbbestandteil] sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Soweit eine der Währungen (Preis- oder Handelswährung) [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb eines Landes oder eines Währungsraums aufgrund irgendwelcher Maßnahmen oder Sanktionen einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde eines solchen Landes oder eines solchen Währungsgebietes durch eine andere Währung ersetzt wurde, hat der Emittent das Recht, diese Wertpapierbedingungen in der Weise anzupassen, dass sämtliche Verweise auf die betreffende Währung als Verweis auf die ersetzende Währung gilt, wobei Beträge, die in der ersetzten Währung ausgewiesen sind, in die ersetzende Währung zum offiziellen Umrechnungskurs vom Tag einer solchen Ersetzung umgerechnet werden.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den [Basiswert][Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Wertpapierbedingungen für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil] maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.

- (5) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

### Nr. 7

#### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,
  - (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,
- sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich sind.]

[im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:

### Nr. 5

#### Basiswert

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Rohstoff][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")]. [im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Rohstoffe.]
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils], wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den][der Summe der] von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite [an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] veröffentlichten [Mittelkurse[n] (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen (Geld- und Briefkurspaaren))][Ankaufspreise[n] (Geldkurse[n])][Verkaufspreise[n] (Briefkurse[n])] für [den Basiswert][die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]][der für den [jeweiligen] Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten [Ankaufspreisen (Geldkursen)] [Verkaufspreisen (Briefkursen)]. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der [Ankaufspreis] [Verkaufspreis] nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden [Ankaufspreis] [Verkaufspreis], wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen

den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •.]] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden][sind der Zeitraum, während dessen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden.].] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

## Nr. 6

### Anpassungen

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

- (1) Soweit [der Basiswert][[der][ein] Korbbestandteil] sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (3) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Wertpapierbedingungen für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil] maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach



billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.

- (4) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

### Nr. 7

#### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels oder der Preisfeststellung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] an dem Referenzmarkt, oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt bezogen auf [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten Änderung beruhen.]

[im Fall eines Fonds oder Exchange Traded Funds als Basiswert bzw. von Fonds oder Exchange Traded Funds als Korbbestandteile einfügen:

## Nr. 5

### Basiswert

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf [Fonds] [Exchange Traded Funds] als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Fonds][Exchange Traded Fund][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")]. [im Hinblick auf Fonds als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen [Fonds][Exchange Traded Fund].]
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils][, wie er an Berechnungstagen von der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzstelle (der "**Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht wird][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den von der Referenzstelle][der Summe der von den jeweiligen Referenzstellen] an Berechnungstagen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerten[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, und] [gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •].] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Berechnungsstunden.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Nettoinventarwert [des Fonds] [des Exchange Traded Funds] [des jeweiligen Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] von der Referenzstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht [wird][werden]. "**Berechnungsstunden**" sind Stunden, während denen von der Referenzstelle an Berechnungstagen üblicherweise Nettoinventarwerte für [den Fonds] [den

Exchange Traded Fund] [den jeweiligen Korbbestandteil][alle Korbbestandteile] berechnet und veröffentlicht werden.

## Nr. 6 Anpassungen

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf [Fonds] [Exchange Traded Funds] als Korbbestandteile:]

- (1) Sofern eines der nachfolgend genannten Anpassungsereignisse eintritt, kann der Emittent nach billigem Ermessen das Wertpapierrecht mit dem Ziel anpassen (nachfolgend "**Anpassungen**"), den ökonomischen Wert der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Der Emittent stellt das Datum, zu dem das angepasste Wertpapierrecht zuerst Anwendung findet, unter Berücksichtigung der Dauer der Änderung fest. Das angepasste Wertpapierrecht und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden unverzüglich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Ein "**Anpassungsereignis**" bedeutet:

- (i) Umwandlung, Teilung bzw. Konsolidierung oder Reklassifizierung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils],
  - (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils], sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des [Basiswerts][Korbbestandteils] übersteigen, oder
  - (iii) jedes andere Ereignis, das einen den vorstehend unter (i) und (ii) genannten Ereignissen ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.
- (2) Sofern eines der nachfolgend genannten Ersetzungsereignisse eintritt, kann der Emittent nach billigem Ermessen [festlegen, gegebenenfalls durch Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6, welches Finanzinstrument in Zukunft den [Basiswert][Korbbestandteil] ersetzen wird [(gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die sich nunmehr im Korb befindlichen Fondsanteile)] (der ["**Ersatzbasiswert**"]["**Ersatzkorbbestandteil**"])[oder den betreffenden Fondsanteil ersatzlos aus dem Korb streichen [(gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die sich nunmehr im Korb befindlichen Fondsanteile)]]. Der [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung wird unverzüglich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jeder Verweis auf den [Basiswert][Korbbestandteil] in diesen Wertpapierbedingungen gilt in solchen Fällen als Verweis auf den [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil].

"**Ersetzungsereignis**" bedeutet:

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Nettoinventarwerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge einer

Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Nettoinventarwerts,

- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des [Fonds] [Exchange Traded Funds]) oder jedes andere, den [Fonds] [Exchange Traded Fund] oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z. B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder der Widerruf der Genehmigung bzw. Registrierung des [Fonds] [Exchange Traded Funds] oder die Annullierung der Eintragung oder Zulassung der Fondsanteile, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch die Referenzstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des [Fonds] [Exchange Traded Funds], die nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,
  - (iii) das Vorliegen einer Marktstörung gemäß § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen, die mehr als 30 Berechnungstage anhält,
  - (iv) die Überprüfung der Tätigkeit der in den Fondsbedingungen genannten Fondsgesellschaft bzw. eines anderen in den Fondsbedingungen genannten Verantwortlichen in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund durch die zuständigen Aufsichtsbehörden,
  - (v) die Einleitung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Schritte gegen den Fondsmanager oder die Referenzstelle, die nach billigem Ermessen des Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Fondsanteile haben kann,
  - (vi) die Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder die Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die zwangsweise Rücknahme von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft,
  - (vii) die Ersetzung des in den Fondsbedingungen genannten Verantwortlichen durch eine von dem Emittenten nach billigem Ermessen als ungeeignet betrachteten natürlichen oder juristischen Person,
  - (viii) eine Änderung der auf die Fondsanteile anwendbaren aufsichtsrechtlichen Rechnungslegungs- oder Steuergesetze,
  - (ix) ein Ereignis, welches die Feststellung des Preises des Fondsanteils dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt, oder
  - (x) das Eintreten eines Ereignisses, dass der Emittent nach Absatz (1) dieser Nr. 6 zu einer Anpassung des Wertpapierrechts berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nicht möglich oder dem Emittenten nicht zumutbar ist.
- (3) Wird der Referenzpreis nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), offiziell festgestellt und veröffentlicht, so wird der

Auszahlungsbetrag [bzw. die zur Lieferung des Basiswerts erforderliche Tilgungsleistung] auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle offiziell festgestellten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

## Nr. 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet *[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf* [Fonds] [Exchange Traded Funds] als Korbbestandteile:]
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Börse bzw. den Börsen bzw. dem Markt bzw. den Märkten, an der/dem/denen die [dem Basiswert][einem Korbbestandteil][den Korbbestandteilen] zugrunde liegenden Werte notieren bzw. gehandelt werden, allgemein,
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner [dem Basiswert][einem Korbbestandteil][den Korbbestandteilen] zugrunde liegender Werte an der Börse bzw. den Börsen bzw. dem Markt bzw. den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts][des][eines] Korbbestandteils] aufgrund einer Entscheidung der Referenzstelle oder aus irgendeinem anderen Grund,
  - (iv) die Suspendierung oder Einschränkung der Bewertung der dem [Basiswert][Korbbestandteil] zugrunde liegenden Vermögenswerte mit der Folge, dass eine ordnungsgemäße Bestimmung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts nach dem

üblichen und akzeptierten Verfahren zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses des [Fonds] [Exchange Traded Funds] für einen Berechnungstag nicht möglich ist, oder

- (v) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach billigem Ermessen des Emittenten in der letzten halben Berechnungsstunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des [Basiswerts][Korbbestandteils] bzw. der dem [Basiswert][Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder die Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Marktes erfolgt.]

*[im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures-Kontrakten als Korbbestandteilen einfügen:*

#### **Nr. 5 Basiswert**

*[im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" [entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt [mit dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**")][entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt mit dem auf den [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen definierten Maßgeblichen Verfallsmonate in Bezug auf den ein Rollovertag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] noch nicht eingetreten ist][entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")]. *[im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**"* [entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Futures-Kontrakten [mit dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**")][entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Futures-Kontrakten mit dem auf den [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle 2 des Annex zu den

Emissionsbezogenen Bedingungen definierten Maßgeblichen Verfallsmonate in Bezug auf den ein Rollovertag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] noch nicht eingetreten ist].

- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils], wie er an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") festgestellt wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]][[der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] berechneten und veröffentlichten Kursen[ für die jeweiligen Korbbestandteile[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist].][von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für den [jeweiligen] Beobachtungskurs angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend angezeigten Kursen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem Kurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •*].]] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden][ist der Zeitraum zwischen [Montag][•][,] [08:00][•] Uhr und [Freitag][•][,] [19:00][•] Uhr (jeweils Ortszeit [London][*anderer Ort: •*)]][sind der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend Kurse veröffentlicht werden.]] "**Handelstage**" sind Tage, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][alle Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt [wird][werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][alle Korbbestandteile] üblicherweise gehandelt [wird][werden].

- [(3) Der Futures-Kontrakt wird jeweils [*Zeitpunkt der Ersetzung einfügen: ●*] mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung einfügen: ●*] durch einen Futures-Kontrakt mit den gleichen Kontraktspezifikationen ersetzt, wobei der Verfalltermin des neuen maßgeblichen Futures-Kontraktes [*Spezifikation des Verfallstermins einfügen: ●*] entspricht. Der Basispreis wird jeweils [*Zeitpunkt der Anpassung einfügen: ●*] mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung einfügen: ●*] angepasst. Die Anpassung erfolgt derart, dass sich der bisherige maßgebliche Basispreis[, die Barriere][, der Cap][, das Mindestbetrag-Level] [*anderes maßgebliches Ausstattungsmerkmal einfügen: ●*] um die absolute Differenz ermäßigt (bzw. erhöht), um die der für den letzten Handelstag festgestellte Abrechnungskurs des bisher maßgeblichen Futures-Kontraktes den Abrechnungskurs des nunmehr maßgeblichen Futures-Kontraktes überschreitet (bzw. unterschreitet).]

### Nr. 6

#### Anpassungen

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von in den folgenden Absätzen aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Konzept so grundlegend verändert wird, dass nach billigem Ermessen des Emittenten eine Vergleichbarkeit mit dem bisherigen Konzept nicht mehr gegeben ist, oder der Handel mit den Futures-Kontrakten an der Maßgeblichen Börse endgültig eingestellt wird, wird der Emittent vom Tage des Eintritts der Änderungen an für jeden Geschäftstag der Maßgeblichen Börse einen fiktiven täglichen Abrechnungspreis festlegen. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das derzeit zur Bestimmung des theoretischen Kontraktwertes (fair value) des Futures-Kontraktes angewendet wird. Im Falle der Festlegung eines fiktiven täglichen Abrechnungspreises gilt dieser als täglicher Abrechnungspreis im Sinne dieser Wertpapierbedingungen.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][den][einen] Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts][des][eines] Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der



Emittent die Wertpapiere nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.

- (5) Sollte der Emittent feststellen, dass eine Weiterberechnung des Wertes [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 nicht möglich ist, oder, dass aus sonstigen Gründen nach einer Änderung der Bedingungen oder der Handelbarkeit des Basiswerts keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Wertpapiere gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen.
- (6) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

### Nr. 7

#### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen*: im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile:]
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert][[dem][einem] Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse, oder
  - (ii) die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des [Basiswerts][des Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

*[im Fall von gemischten Körben als Basiswert einfügen:]*

**Nr. 5**  
**Basiswert**

*[Informationen für die im jeweiligen Korb enthaltenen Korbbestandteile entsprechend den oben für den jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Informationen einfügen: ●]*

**Nr. 6**  
**Anpassungen**

*[Anpassungsregelungen für die im jeweiligen Korb enthaltenen Korbbestandteile entsprechend den oben für den jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Anpassungsregelungen einfügen: ●]*

Im Hinblick auf sämtliche Referenzwerte:

Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung im Hinblick auf einen Korbbestandteil notwendig, ist der Emittent (zusätzlich zu den vorstehend genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, aber nicht verpflichtet[, entweder]

[[i)] den betroffenen Korbbestandteil ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) [oder]]

[[ii)] den betroffenen Korbbestandteil ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die sich nunmehr im Korb befindlichen Korbbestandteile) (die "**Nachfolgekorbbestandteile**").

In diesem Fall gilt dieser Nachfolgekorbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Korbbestandteil, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbbestandteil].

**Nr. 7**  
**Marktstörungen**

(1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent

wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

*[Marktstörungsdefinitionen für die im jeweiligen Korb enthaltenen Korbbestandteile entsprechend den oben für den jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Marktstörungsdefinitionen einfügen: ●]*

## **2. Allgemeine Bedingungen**

### **Nr. 1**

#### **Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Status; Aufstockung; Rückkauf**

- (1) Jede Serie der vom Emittenten begebenen Wertpapiere ist jeweils in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend "**Inhaber-Sammelurkunde**" genannt) verbrieft, die bei der Verwahrstelle gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde gemäß den Regeln der Verwahrstelle und, außerhalb des Clearinggebietes der Verwahrstelle, der weiteren Verwahrstellen gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder im Falle von Nr. 7 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen anderer ausländischer Verwahrstellen oder Lagerstellen.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (4) Der Emittent ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (5) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.

### **Nr. 2**

#### **Außerordentliche Kündigung**

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Wertpapiere einer Serie durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des gemäß Absatz (3) dieser Nr. 2 definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen,

- (a) bei Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt (oder gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird) (ein "**Section 871(m) Ereignis**"), vorausgesetzt, dass dieses Section 871(m) Ereignis nach dem Ausgabetag der betreffenden Wertpapiere eintritt, oder
- (b) bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Kündigungsereignisse, sofern eine Anpassung nach Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist.

"**Kündigungsereignisse**" sind

- (a) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist, oder
  - (b) eine Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist, oder
  - (c) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der es verhindert oder unzumutbar macht, dass der Emittent (i) mittels marktüblicher und legaler Transaktionen am Devisenmarkt die Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile in die Auszahlungswährung der Wertpapiere konvertiert oder (ii) in der Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile gehaltene Einlagen nicht aus einer bestimmten Jurisdiktion in eine andere transferieren kann, oder (iii) der Eintritt sonstiger von dem Emittenten nicht zu vertretender Umstände, die auf die Konvertibilität der Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile in die Auszahlungswährung der Wertpapiere einen vergleichbaren negativen Einfluss haben, sofern der Emittent aufgrund dieser Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile in die Auszahlungswährung der Wertpapiere nicht mehr möglich ist (die "**Umrechnungsstörung**"), oder
  - (d) der Eintritt vom Emittenten nicht zu vertretender Umstände gemäß den Bestimmungen der Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassungen), die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind.
- (2) Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 2 ist unwiderruflich. Eine Kündigung durch den Emittenten gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 wird am Tage der Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.

- (3) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktwert eines Wertpapiers festgelegt wird. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Wertpapiere den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und am Ort der Verwahrstelle nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ("**Zahltag bei außerordentlicher Kündigung**") registrierten Wertpapierinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei außerordentlicher Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.

### Nr. 3

#### **Vorlegungsfrist; Verschiebung der Fälligkeit**

- (1) Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") ist auf zehn Jahre reduziert.
- (2) Sollte die Citigroup Global Markets Europe AG oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citigroup Global Markets Europe AG bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Wertpapierinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen der Citigroup Global Markets Europe AG bzw. der Zahlstelle zu.
- (3) Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Absatz (2) dieser Nr. 3 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

**Nr. 4****Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen unter diesen Wertpapierbedingungen werden auf der Internetseite des Emittenten (oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

**Nr. 5****Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "**Neue Emittent**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern
  - (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Wertpapierinhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert; und
  - (d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.
- (3) Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

**Nr. 6****Bindende Festlegungen; Korrektur der Wertpapierbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern**

- (1) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen des Emittenten sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in den Tabellen des Annexes zu den Emissionsbezogenen Bedingungen sowie in den Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann der Emittent einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Der Emittent ist zudem berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapierbedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6, kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch Kündigungserklärung in Textform gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Der Emittent wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (2) bzw. Absatz (3) dieser Nr. 6 auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinne dieses Absatz (4) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht.



Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (5) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6 nicht in Betracht kommt, können sowohl der Emittent als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber dem Emittenten vorliegen. Der Emittent kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber dem Emittenten kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (4) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinne dieses Absatz (5) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch den Emittenten der Tag, an dem die Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) dieser Nr. 6 wird der Emittent an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag (der "**Kündigungsbetrag**") entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist.

Der Emittent wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben alle Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

Im Fall von Wertpapieren, die an einer Börse notiert sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Bankarbeitstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind, veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankarbeitstage eine Marktstörung im Sinne der Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Bankarbeitstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinne der Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Im Fall von Wertpapieren, die nicht an einer Börse notiert sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

#### Nr. 7

#### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (5) Der Emittent behält sich vor, die Wertpapiere insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Wertpapiere im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Wertpapiere in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind.
- (6) Unbeschadet in diesen Wertpapierbedingungen anderslautender Bestimmungen gilt für den Fall, dass der Emittent einem Verfahren nach dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Act*) oder Titel II des Reform- und

Verbraucherschutzgesetzes von Dodd-Frank (*Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (jeweils ein "**U.S. Special Resolution Regime**") unterliegt, ist die Übertragung der Wertpapiere und die Übertragung von Rechten und Pflichten an oder aus den Wertpapieren vom Emittenten in demselben Umfang wirksam, wie die Übertragung im Rahmen dieser U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Wertpapiere und etwaige von Rechten und Pflichten an oder aus den Wertpapieren durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten geregelt wären. Für den Fall, dass der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen (wie in 12 United States Code ("**U.S.C.**") 1841 (k) definiert und entsprechend interpretiert) einem Verfahren unter einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, dürfen Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Wertpapiere nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden, als dies nach diesem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre, wenn die Wertpapiere den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterlägen. Für die Zwecke dieses Absatzes hat "**Rechte aus Verzug**" die Bedeutung, die diesem Begriff in 12 Code of Federal Regulations ("**C.F.R.**") 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, wie jeweils maßgeblich, zugewiesen ist, und ist entsprechend auszulegen.

**VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots von unter dem Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 oder dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020 oder dem Basisprospekt vom 28. September 2020, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •] für [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: •] bezogen auf den Basiswert [Bezeichnung des Basiswerts einfügen: •] zum Basisprospekt vom 11. Januar 2021, die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: •] ([WKN •][•]), die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission einfügen: •] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum [Basisprospekt vom 18. Oktober 2018][Basisprospekt vom 5. Juni 2019][Basisprospekt vom 28. Mai 2020][Basisprospekt vom 28. September 2020], [jeweils] in der Fassung etwaiger Nachträge, (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts wieder aufzunehmen. Maßgeblich für die Wiederaufnahme des Angebots sind die in diesen Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen] enthaltenen Bedingungen. Die in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bedingungen sind für die Wiederaufnahme des Angebots nicht relevant.]

**Citigroup Global Markets Europe AG****Frankfurt am Main****(Emittent)**

[im Fall einer Aufstockung einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [(Tranche •)] (die "[Erste][•] Aufstockung"), die mit den ausstehenden, am [Datum der Erstemission einfügen: •][Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: •] begebenen [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: •] ([WKN •][•]) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

**Endgültige Bedingungen vom**

[Datum einfügen: •]

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Bedingungen einfügen: (welche die Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] ersetzen)]

zum

Basisprospekt für Wertpapiere vom 11. Januar 2021  
in seiner jeweils aktuellen Fassung  
(der "**Basisprospekt**")

[●] [ZERTIFIKATE][WERTPAPIERE] [●][*anderen Marketingnamen einfügen:*  
●]

bezogen auf folgende[n] Basiswert[e]

[*Basiswert(e) einfügen:* ●]

[ISIN: ●]

[*Wenn das öffentliche Angebot der unter dem Basisprospekt vom 11. Januar 2021 begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit desselben Basisprospekts aufrechterhalten wird, einfügen:* Der Basisprospekt für Wertpapiere vom 11. Januar 2021, unter dem [die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden] [das Angebot der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere wiederaufgenommen wird], verliert am 12. Januar 2022 seine Gültigkeit. [Am ●] [An oder vor diesem Tag] wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Citigroup Global Markets Europe AG als Emittent für die Begebung, Aufstockung, oder Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des Angebots von Wertpapieren, der dem Basisprospekt vom 11. Januar 2021 nachfolgt (der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite des Emittenten unter [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte) veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Wertpapiere im Rahmen des Nachfolge-Basisprospekts aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern der Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des Angebots der Wertpapiere vorsieht.]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Discount Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [TwinWin Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [TwinWin Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [Capped TwinWin Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [Capped TwinWin Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [Outperformance Zertifikate (Produkt Nr. 4)] [Outperformance Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 4)] [Sprint Zertifikate (Produkt Nr. 5)] [Sprint Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 5)] [Express Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Express Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Express Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Express Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Reverse Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Tracker Zertifikate (Produkt Nr. 8)] [Tracker Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 8)] [Open End Tracker Zertifikate (Produkt Nr. 9)] [Open End Tracker Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 9)] [Multi Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Multi Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Capped Multi Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Capped Multi Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Multi Express Zertifikate (Produkt Nr. 11)] [Multi Express Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 11)] [Faktor Wertpapiere (Produkt Nr. 12)] [Faktor Quanto Wertpapiere (Produkt Nr. 12)] [Mindestbetrag Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [Mindestbetrag Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [MinMax Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [MinMax Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [mit Nominalbetrag][ohne Nominalbetrag][mit bedingter physischer Lieferung] [(die "**Zertifikate**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Serie**")], bezogen auf [eine Aktie][Aktien] [ein aktienvertretendes Wertpapier][aktienvertretende Wertpapiere] [einen Index] [Indizes] [einen Wechselkurs] [Wechselkurse] [einen Rohstoff] [Rohstoffe] [einen Fonds] [Fonds] [einen Exchange Traded Fund] [Exchange Traded Funds] [einen Futures-Kontrakt] [Futures-Kontrakte], die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

*[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots von unter dem Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 oder dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020 oder dem Basisprospekt vom 28. September 2020, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen:* Bei den vorliegenden Endgültigen Bedingungen handelt es sich um die [Zweiten][●] Endgültigen Bedingungen (die "[**Zweiten**][●] **Endgültigen Bedingungen**"), die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: ●] ([WKN ●][●]), die unter den Ersten Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission einfügen: ●] zum Ersten Basisprospekt emittiert wurden, wieder aufzunehmen.

Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere mit der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Internetseite [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

*[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 11. Januar 2021 begebenen Wertpapiere einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt für Wertpapiere vom 11. Januar 2021 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**").*

Die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere mit der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Internetseite [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

*[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 oder dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020 oder dem Basisprospekt vom 28. September 2020, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren der [WKN ●][●], die unter den [Ersten] Endgültigen Bedingungen [vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum [Basisprospekt vom 18. Oktober 2018][Basisprospekt vom 5. Juni 2019][Basisprospekt vom 28. Mai 2020] [Basisprospekt vom 28. September 2020], in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") emittiert wurden [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●], eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**").*

Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Internetseite [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld))

veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

**Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, [wie nachgetragen durch *[gegebenenfalls Nachträge einfügen: •]* und] inklusive [zukünftiger] Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.**

**Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (unter dem Reiter **Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte** bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) veröffentlicht.**

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.



### ANGABEN ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Wertpapieren beinhalten die auf [Bonus] [Bonus Quanto] [Capped Bonus] [Capped Bonus Quanto] [Bonus Pro] [Bonus Pro Quanto] [Capped Bonus Pro] [Capped Bonus Pro Quanto] [Discount] [Discount Quanto] [Discount Plus] [Discount Plus Quanto] [Discount Plus Pro] [Discount Plus Pro Quanto] [TwinWin] [TwinWin Quanto] [Capped TwinWin] [Capped TwinWin Quanto] [Outperformance] [Outperformance Quanto] [Sprint] [Sprint Quanto] [Express Bonus] [Express Bonus Quanto] [Express Bonus Pro] [Express Bonus Pro Quanto] [Reverse Bonus] [Reverse Bonus Quanto] [Reverse Cap Bonus] [Reverse Cap Bonus Quanto] [Reverse Bonus Pro] [Reverse Bonus Pro Quanto] [Reverse Cap Bonus Pro] [Reverse Cap Bonus Pro Quanto] [Tracker] [Tracker Quanto] [Open End Tracker] [Open End Tracker Quanto] [Multi Bonus] [Multi Bonus Quanto] [Capped Multi Bonus] [Capped Multi Bonus Quanto] [Multi Express] [Multi Express Quanto] [Faktor] [Faktor Quanto] [Mindestbetrag] [Mindestbetrag Quanto] [MinMax] [MinMax Quanto] [Zertifikate][Wertpapiere] anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

*[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots oder einer Aufstockung von Wertpapieren einfügen: Der in den nachfolgenden Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Der Angebotspreis der Wertpapiere wird von dem Emittenten am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) abrufbar.]*

*[anwendbare Emissionsbezogene Bedingungen, bestehend aus Teil A. Produktbezogene Bedingungen und Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen, einfügen: ●]*

**ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN**  
**Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen**

[Ausgabetag: [●]]

[Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: [●]]

[WKN] ISIN	[Ausgabe- tag] [/] [Anfang- licher Referenztag]	Basis- wert	[Quanto]	Anfäng- licher Ausgabe- preis	Aus- zahlungs- währung (auch "Währung der Emission")	[Nominal- betrag] [Bezugs- verhält- nis]	[Basis- preis] [/] [Bonus- Level] [/] [Cap] [/] [Barriere] [Mindest- betrag- Level] [/] [Tilgungsl evel (t)] [Mindest- betrag]	Referenz- preis des Basis- werts ("Refe- renz- preis")	[Bonus- betrag] [/] [Höchst- betrag] [/] [Vorzeiti- ger Aus- zahlungs- betrag (t)]	[Zusatz- betrag 1 / Zusatz- betrag 2] [/ [Partizipa- tions- faktor [1]] [/] [Partizipa- tions- faktor 2]	[Ausübungs- tag[e]] [/] [Beobach- tungszeitraum] [Beobach- tungszeit- räume] [Beobach- tungstag[e]] [Beob- achtungszeit- punkt] [[Ortszeit [Frankfurt am Main][●]]] [/] [[Finaler] Bewertungs- tag[e (t)]] [/] [Fälligkeitstag]	[Manage- ment Gebühr] [/ [Maximal e Manage- ment Gebühr] [/ [Gap Kommissi- on] [/] [Maxi- male Gap Kommissi- on]	Anzahl von Wert- papieren
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
<i>[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: ●]</i>													

[WKN /] ISIN	Basiswert	Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S. Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswerts	Erwartung des Emittenten im Hinblick darauf, ob während der Laufzeit des Wertpapiers auf den Basiswert eine Dividendenzahlung erfolgt, die eine konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß Section 871(m) zur Folge hat
[●]	[●]	[Ja][Nein]	[Ja][Nein]
<i>[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: ●]</i>			

]

**Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen**

Basiswert [Firmen- name][Aktienart] [Indextyp] [Gewichts- oder sonstige Maßeinheit] [[Anfänglicher] Verfalltermin]	[ISIN] [/ [Reuter s-Code des Basis- werts]	[Maßgebliche Börse] [/ [[Maßgeb- licher ]Referenzmarkt] [/ [Maßgeblicher Indexberechner] [Bildschirmseite][Bildschirmseite für den Beobachtungskurs] [Referenzstelle] [Administrator / Eintrag im Register der Administratoren und Benchmarks]	[Maßgebliche Anpassungs- börse [für den Basiswert ("Anpassungs börse")][[Maß gebliche Ver- fallsmonate]	[Rollovertag] [Maximale Transaktions- gebühr]	[Gewichtungs- faktoren]	[Währungs- um- rechnungs- tag]	Währung, in der der Referenz- preis ausgedrückt wird ("Referenzwährung") [Handels- währung]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<i>[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: •]</i>							

[Dabei bedeuten im Einzelnen: [

Deutsche Börse AG : Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA)  
EUREX Deutschland : EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland  
STOXX Limited, Zürich : STOXX Limited, Zürich, Schweiz  
Dow Jones & Company, Inc. : Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.  
NASDAQ OMX Helsinki : NASDAQ OMX Helsinki Ltd., Helsinki, Finland  
NASDAQ Stock Market, Inc. : NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.  
NASDAQ : NASDAQ (NASDAQ Global Select Consolidated, die auch die Kurse der Regionalbörsen berücksichtigt)  
Nikkei Inc. : Nikkei Inc., Tokio, Japan  
NDX : Nordic Derivatives Exchange (NDX), Stockholm, Schweden  
Standard & Poor's Corp. : Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.  
AEX-Options and Futures Exchange : AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande  
Bolsa de Derivados Portugal : Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal  
EUREX Zürich : EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz  
Euroclear Finland : Euroclear Finland Ltd., Helsinki, Finland

Euronext Amsterdam/	
Euronext Lissabon/	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Euronext Paris	
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited (“HSIL”), Hong Kong, China
Madriider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
Six Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Zürich, Schweiz
<b>SOQ</b>	: Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. <b>Sofern am Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.</b>
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des Performance Index	: Bei DAX <sup>®</sup> /X-DAX <sup>®</sup> als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX <sup>®</sup> -Performance Index relevant
BFIX	: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Bloomberg Terminals
Bloomberg Fixing	: Das jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechnete und auf der Internetseite <a href="http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings">www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings</a> veröffentlichte offizielle Bloomberg Fixing (BFIX Rate)
AUD=, AUDJPY=, CAD=, CHF=, EUR=, EURAUD=, EURBRL=, EURCAD=, EURCZK=, EURCHF=, EURGBP=, EURHUF=, EURJPY=, EURMXN=, EURNOK=, EURNZD=, EURPLN=, EURSEK=, EURTRY=, EURZAR=, GBP=, GBPJPY=, JPY=, NZD=, NZDJPY=, LDNXAG=, XAG=, XAU=, XAUFIX=, XPD=, XPDFIX=, XPT=, XPTFIX=	: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Reuters Monitor Services
LBMA Gold Price AM	: Der um 10:30 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
LBMA Gold Price PM	: Der um 15 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
LBMA Silver Price	: Der um 12 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Silber-Preis
LBMA Platinum Price AM	: Der um 09:45 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Platin-Preis
LBMA Platinum Price PM	: Der um 14:00 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Platin-Preis

LBMA Palladium Price AM : Der um 09:45 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Palladium-Preis  
 LBMA Palladium Price PM : Der um 14:00 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Palladium-Preis  
 LBMA : London Bullion Market Association, London (www.lbma.org.uk)  
 ICE Futures : Intercontinental Exchange, London  
 NYMEX : New York Mercantile Exchange, New York  
 Helsinki Stock Exchange : Nasdaq Helsinki Ltd., Helsinki, Finnland  
 [•]

*[im Fall von Wertpapieren bezogen auf den DAX®/X-DAX® einfügen:*

**Der maßgebliche Beobachtungskurs bei DAX®/X-DAX® als Basiswert umfasst sowohl die Kurse des DAX® als auch die Kurse des X-DAX®. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten eine entscheidende Rolle.**

**Im Falle von Wertpapieren bezogen auf den DAX®/X-DAX® als Basiswert bedeutet dies: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und endet um 17.30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion.**

**Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis zum Beginn der Berechnung des DAX® und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) einschließlich der DAX®-Future Schlussauktion berechnet.**

**Der Zeitraum, in dem das Barriere-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX® Wertpapieren. Sollten sich die zu Grunde liegenden Handelszeiten ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.**

**Am [Finalen] Bewertungstag (Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit) bzw. Ausübung-/Kündigungstag (Open End Wertpapiere) ist als "Referenzpreis des Basiswerts" der offizielle Schlusskurs des DAX®-Performance Index relevant.]]**

*[gegebenenfalls andere relevante Informationen einfügen: •]*

*[Zum Zwecke der Übersichtlichkeit kann die Darstellung der Tabellen, insbesondere die Anordnung der Spalten, in den Endgültigen Bedingungen von der hier gewählten Darstellung abweichen.]*

## WEITERE INFORMATIONEN

### Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

[Citigroup Global Markets Europe AG  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland][●]

Berechnungsstelle:

[Citigroup Global Markets Europe AG  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland][●]

### [An einer Emission beteiligte Berater sowie deren Funktion

[ggf. Informationen zu Beratern und deren Funktion, einfügen: ●]]

### [Interessenkonflikte

[ggf. Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen: ●]]

### Angebotsmethode

[Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] angeboten.

Das Angebot der Wertpapiere beginnt in [Deutschland] [und] [Österreich] am [●].

[Das Angebot der Wertpapiere beginnt in Österreich am [●].]]

[Das Angebot der Wertpapiere endet [am [●].][mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 12. Januar 2022[, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 11. Januar 2021 nachfolgt]. [Der Emittent kann darüber hinaus das Angebot der Wertpapiere durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) vorzeitig beenden.]]

[Die Wertpapiere werden während einer Zeichnungsfrist [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere freihändig verkauft.

Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].]

[Der Emittent behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][das Angebot], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Wertpapiere erreicht, beendet der Emittent die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]

[Der Emittent behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab, ob beim Emittenten bis zum Ende der Zeichnungsfrist gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann der Emittent die Emission der Wertpapiere zum Ende der Zeichnungsfrist stornieren.]

[Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird der Emittent eine entsprechende Mitteilung auf der Internetseite [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlichen.]

*[Ggf. weitere Angaben im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner sowie Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: ●.]*

[*sofern anwendbar*: Mindestzeichnungsbetrag: [●] Wertpapiere]

[*sofern anwendbar*: Höchstzeichnungsbetrag: [●] Wertpapiere]

[Institutionen, die sich zur Übernahme der Emission verpflichtet haben: [●]]

Datum der Übernahmevereinbarung: [●]]

*[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und ggf. Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen: ●]*

### **Notierung und Handel**

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere [ab dem [●]] [in den] [Handel] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [und] [Stuttgarter] [●] Börse[, die [kein geregelter Markt] [keine geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind],] [zuzulassen][einzubeziehen]. [Die Wertpapiere sind in [den][dem] [●] der [●] [Wertpapierbörse] [zugelassen][einbezogen], [der][die] kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind].]

[Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Wertpapiere ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.]

[Entfällt. Die Zulassung der Wertpapiere zu einem geregelten Markt oder die Einführung in den Handel an einer Börse ist nicht geplant.]

### **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung unter folgender Bedingung: [●].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [- vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Wertpapiere durch den Emittenten -] [während des Zeitraums vom [●] bis zum [●] (die "Angebotsfrist")] [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts] [*Angebotsfrist einfügen*: ●] erfolgen. [Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten.]]

### **Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb**

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

[Vom Emittenten werden den Wertpapierinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Wertpapiere über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern [(zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten)] abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Wertpapiere von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Wertpapiere getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Wertpapieren ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Wertpapierinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Wertpapieren einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Wertpapieren der Vermögensbesteuerung unterliegen.]

[Im Hinblick auf diese Wertpapiere gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von [bis zu] [●]%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Wertpapiers im Sekundärmarkt.]



[Beschreibung konkreter Kosten einfügen, unter Angabe der im Preis enthaltenen Kosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der Richtlinie 2014/65/EU, soweit bekannt: ●]

### Informationen zum Basiswert

[Beschreibung des jeweiligen Basiswerts und/oder der Korbbestandteile und die Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem jeweiligen Basiswert und/oder den Korbbestandteilen, insbesondere dessen bzw. deren vergangene und künftige Wertentwicklung und seine bzw. ihre Volatilität erhältlich sind, einfügen: ●]

[im Fall, dass ein Index der Basiswert und/oder ein Korbbestandteil ist und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, einfügen: Der Emittent gibt folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf [der][den] Internetseite[n] [des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld))][andere Internetseite(n) einfügen: ●] [bzw.] [des Indexberechners ([\)\] abrufbar; und](http://www.[maßgebliche Internetseite(n) des Indexberechners einfügen: ●]</a>)] [bzw.] [des Index-Sponsors (<a href=)
- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neugewichtung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

[Der Basiswert ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von [●] [[dem][den] in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen oben angegebenen Administrator[en]] ([jeweils ein] "**Administrator**") bereit gestellt. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist [●][der Administrator]] [sind die Administratoren] [nicht] [und [●] nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][In der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen oben ist auch angegeben, ob [der Administrator][die Administratoren] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen [ist][sind].]]

### [Angaben zu ESG-/Nachhaltigkeitsmerkmalen

[gegebenenfalls Angaben zu ESG-/Nachhaltigkeitsmerkmalen im Zusammenhang mit dem bzw. den Basiswert(en) oder Wertpapieren ergänzen, z.B. im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und/oder einer Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur

*Erleichterung nachhaltiger Investitionen: ●]]*

### **Veröffentlichung weiterer Angaben**

[Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.] [Der Emittent stellt unter [●] weitere Angaben zum Basiswert zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [●].]

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Wertpapierbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Wertpapierbedingungen werden grundsätzlich auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

**ANNEX –EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

*[die emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen durch den Emittenten beizufügen]*

## VIII. BESTIMMTE ERWÄGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERISA UND SONSTIGEN U.S.-ALTERSVORSORGEPLÄNEN

Vorbehaltlich der folgenden Ausführungen können die Wertpapiere mit Vermögenswerten eines "**Altersvorsorgeplans**" (*employee benefit plan*) im Sinne von Section 3 (3) des Employee Retirement Income and Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("**ERISA**"), der Titel I von ERISA unterliegt, eines "Plans" gemäß Definition in Section 4975 des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**Code**") und jeder Einrichtung, die "**Anlageplanvermögen**" (*plan assets*) des Vorstehenden hält (jeweils ein "**Plananleger**"), sowie durch staatliche Pläne (wie in Section 3 (32) ERISA definiert), Kirchenpläne (wie in Section 3 (33) ERISA definiert) oder andere Pläne (gemeinsam mit Plananlegern bezeichnet als "**Pläne**") erworben werden. Section 406 ERISA und Section 4975 des Code untersagen einem Plananleger bestimmte Transaktionen mit Personen, die "beteiligte Parteien" (*parties in interest*) im Sinne von ERISA sind, oder "disqualifizierte Personen" (*disqualified persons*) im Sinne des Code in Bezug auf diesen Plananleger sind, zu tätigen. Ein Verstoß gegen diese "verbotene Transaktionen"-Bestimmungen ("*prohibited transaction*" rules) kann zu einer Strafbesteuerung (*excise tax*) oder sonstigen Strafzahlungen und Verpflichtungen nach ERISA und dem Code für diese Personen oder die Treuhänder eines solchen Plananlegers führen. Darüber hinaus verlangt Titel I von ERISA, dass Treuhänder eines der ERISA unterliegenden Plananleger Anlagen tätigen müssen, die sorgfältig, diversifiziert und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Dokumenten des Plans getätigt werden. Staatliche Pläne (wie in Section 3 (32) ERISA definiert) und bestimmte Kirchenpläne (wie in Section 3 (33) ERISA definiert) unterliegen nicht den treuhänderischen und verbotene Transaktionen-Bestimmungen von ERISA oder Section 4975 des Code. Solche Pläne können jedoch ähnlichen Beschränkungen nach geltendem Recht unterliegen ("**Vergleichbare Gesetze**").

Eine Anlage in die Wertpapiere durch oder zugunsten eines Plananlegers könnte zu einer verbotenen Transaktion führen, wenn der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine beteiligte Partei oder eine disqualifizierte Person in Bezug auf einen solchen Plananleger ist oder wird. Bestimmte Ausnahmen von den verbotene Transaktionen-Bestimmungen könnten auf den Erwerb oder das Halten der Wertpapiere durch einen Plananleger anwendbar sein, abhängig von der Art und den Umständen des Plantreuhänders, der die Entscheidung zum Erwerb dieser Anlage trifft und die Beziehung der beteiligten Partei oder der disqualifizierten Person zum Plananleger. Zu diesen Ausnahmen zählen: Section 408 (b) (17) ERISA und Section 4975 (d) (20) des Code für bestimmte Transaktionen zwischen einem Plananleger und Personen, die ausschließlich aufgrund von Dienstleistungen, die sie für den Plananleger erbringen, oder weil sie mit solchen Dienstleistern verbunden sind, beteiligte Parteien oder disqualifizierte Personen sind; *Prohibited Transaction Class Exemption* ("**PTCE**") 96-23 in Bezug auf Transaktionen, die von "internen Vermögensverwaltern" ("*in-house asset managers*") durchgeführt werden; PTCE 95-60 in Bezug auf Anlagen durch Sammelkonten (*general accounts*) von Versicherungsgesellschaften; PTCE 91-38 in Bezug auf Investmentfonds von Banken; PTCE 90-1 in Bezug auf Anlagen von gepoolten separaten Konten (*pooled separate accounts*) von Versicherungsunternehmen; und PTCE 84-14 in Bezug auf Transaktionen von "qualifizierten professionellen Vermögensverwaltern" (*pooled separate accounts*). Selbst wenn die in einer oder mehreren dieser Ausnahmeregelungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann der Umfang der Befreiung, der durch diese Ausnahmen gewährt wird, sowohl alle als auch nicht alle Handlungen abdecken, die

als verbotene Transaktionen ausgelegt werden könnten. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine dieser oder eine andere Ausnahmeregelung in Bezug auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren verfügbar ist, und potenzielle Anleger, die Plananleger sind, sollten sich mit ihren Rechtsberatern über die Anwendbarkeit einer solchen Ausnahme beraten.

Durch den Erwerb eines Wertpapiers sichert jeder Käufer und Übernehmer (und wenn der Käufer oder der Übernehmer ein Plan ist, sein Treuhänder) zu und garantiert, weder (a) ein Wertpapier mit den Vermögenswerten eines Plananlegers oder eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, zu erwerben oder zu halten und dies auch nicht zu tun, solange er das Wertpapier hält, noch (b) der Erwerb und der Besitz des Wertpapiers, im Fall eines Plananlegers, zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 ERISA, der Section 4975 des Code führt, da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder, im Falle eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz führt.

## IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

### 1. Allgemeines

Die Aushändigung des Basisprospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Bei jeder Handlung im Zusammenhang mit den Wertpapieren, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Ausübung der Wertpapierrechte aus den Wertpapieren sind durch die Wertpapierinhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden und dem Emittenten keinerlei Verpflichtungen entstehen.

### 2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten oder ein Commodity Trading Advisor gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") in deren Rahmen (die "**CFTC-Vorschriften**") registriert. Ferner wurde und wird der Emittent nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert.

Demzufolge dürfen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* ("**Regulation S**")) an Personen, bei denen es sich um Zulässige Käufer handelt. Erwirbt ein Zulässiger Käufer Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Der Emittent ist berechtigt, jeden wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich nicht um einen Zulässigen Käufer handelt, (a) zum Verkauf seines wirtschaftlichen Eigentums an den maßgeblichen Wertpapieren an einen Zulässigen Käufer oder (b) zur Übertragung seines wirtschaftlichen Eigentums an den

Wertpapieren auf den Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, auf den Verkäufer der Wertpapiere zu zwingen, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (i) vom wirtschaftlichen Eigentümer für die Wertpapiere gezahlter Kaufpreis, (ii) 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere und (iii) angemessener Marktwert der Wertpapiere.

"**Zulässiger Käufer**" bezeichnet jede Person, die:

- (a) keine "U.S.-Person" (*U.S. person*) im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S ist;
- (b) nicht für irgendwelche Zwecke unter eine Begriffsbestimmung von U.S.-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fällt (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292) ist, gilt als U.S.-Person); und
- (c) keine "U.S.-Person" (*United States person*) im Sinne von Section 7701(a)(30) des IRC ist.

"**U.S.-Person**" (*U.S. person*) im Sinne von Rule 902(k)(1) und (2) von Regulation S bezeichnet:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden;
- (c) Nachlassvermögen, deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine U.S.-Person ist;
- (d) Treuhandvermögen (*trust*), deren Treuhänder eine U.S.-Person ist;
- (e) Vertretungen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen in den Vereinigten Staaten;
- (f) Konten ohne Dispositionsbefugnis (*non-discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer U.S.-Person gehalten werden;
- (g) Konten mit Dispositionsbefugnis (*discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, und
- (h) Personen- oder Kapitalgesellschaften, falls:
  - (i) sie nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion errichtet oder gegründet wurden und

- (ii) von einer U.S.-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem Securities Act registrierten Wertpapieren initiiert wurden, es sei denn, sie wurden von "zugelassenen Anlegern" (*accredited investors*) (im Sinne von Rule 501(a) des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen sind, errichtet oder gegründet und stehen in deren Eigentum.

Keine "U.S.-Person" sind im Folgenden:

- (i) Jedes Konto mit Dispositionsbefugnis (*discretionary accounts*) oder vergleichbares Konto (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), das zu Gunsten oder für Rechnung einer nicht U.S.-amerikanischen Person von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;
- (ii) Jedes Nachlassvermögen, dessen professioneller Treuhänder als Testamentsvollstrecker oder Verwalter einer U.S.-Person ist, wenn:
  - (A) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine U.S.-Person ist, das alleinige oder geteilte Ermessen bei Anlageentscheidungen in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses innehat; und
  - (B) der Nachlass einem ausländischen Recht unterliegt;
- (iii) Jedes Treuhandvermögen, dessen als Treuhänder auftretender professioneller Treuhänder U.S.-Personen sind, sofern ein Treuhänder, der keine U.S.-Person ist, in Bezug auf das Treuhandvermögen das alleinige oder geteilte Ermessen bei Anlageentscheidungen innehat, und kein Begünstigter des Nachlasses (und kein Treugeber, wenn der Treuhandvermögen widerrufbar ist) eine U.S.-Person ist;
- (iv) Jeder Altersvorsorgeplan, der im Einklang der Gesetze eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und nach den gängigen Praktiken und Dokumentation des Landes erstellt wurde und einhält.
- (v) Jede Repräsentanz oder Zweigniederlassung einer U.S.-Person mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten, wenn:
  - (A) die Repräsentanz oder Zweigniederlassung aus zulässigen geschäftlichen Gründen handelt; und
  - (B) die Repräsentanz oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankengeschäft tätig ist und den jeweiligen landesspezifischen Versicherungs-, oder Bankenbestimmungen unterliegt.
- (vi) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre jeweiligen Agenturen,



Tochtergesellschaften und Pensionspläne sowie alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, ihre Agenturen, Tochtergesellschaften und Pensionspläne.

"**Nicht-U.S.-Person**" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) (in der wie vorstehend beschriebenen geänderten Fassung) bezeichnet:

- (a) natürliche Personen ohne Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstige Rechtsträger (mit Ausnahme von Rechtsträgern, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Beteiligung errichtet wurden), die nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion errichtet wurden und deren Sitz sich in einer ausländischen Jurisdiktion befindet;
- (c) Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen, deren Erträge ungeachtet der Quelle nicht der U.S.-Einkommensteuer unterliegen;
- (d) Rechtsträger, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Beteiligung errichtet wurden, wie etwa Vermögenspools, Investmentgesellschaften oder vergleichbare Rechtsträger, sofern die Anteile an dem jeweiligen Rechtsträger, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-U.S.-Personen erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger ausmachen und der Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zwecke der Tätigkeit von Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-U.S.-Personen erfüllen, in einen Vermögenspool, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen um Nicht-U.S.-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission befreit ist, errichtet wurde, und
- (e) Pensionspläne für die Beschäftigten, leitenden Angestellten oder Vorstandsmitglieder eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dessen Sitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

Der Begriff "**U.S.-Person**" (*U.S. person*) im Sinne der Auslegungsleitlinien "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292) (26. Juli 2013) umfasst u. a.:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) das Nachlassvermögen eines Verstorbenen, der zum Todeszeitpunkt seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hatte;
- (c) Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerbe oder Treuhandvermögen, Personenvereinigungen, Aktiengesellschaften, Fonds oder beliebige mit einer der vorstehend genannten vergleichbare Unternehmensformen (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen (d) oder (e) beschriebenen Rechtsträger) (jeweils eine "**juristische Person**"), die jeweils nach dem Recht eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden oder deren Sitz sich in den Vereinigten Staaten befindet;

- (d) Pensionspläne für die Mitarbeiter, leitende Angestellten oder Vorstandsmitglieder eines in Absatz (c) beschriebenen Rechtsträgers, sofern der Pensionsplan nicht hauptsächlich für ausländische Mitarbeiter des betreffenden Rechtsträgers genutzt wird;
- (e) Treuhandvermögen, die dem Recht eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten unterliegen, falls ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens auszuüben;
- (f) Rohstoffpools, Pool-Konten, Investmentfonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, die nicht in Absatz (c) beschrieben sind und mehrheitlich im Eigentum von einer oder mehreren der in den Absätzen (a), (b), (c), (d) oder (e) beschriebenen Personen stehen, ausgenommen Rohstoffpools, Pool-Konten, Investmentfonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, bei denen ein öffentliches Angebot ausschließlich an Nicht-U.S.-Personen und kein Angebot an U.S.-Personen erfolgt;
- (g) juristische Personen (mit Ausnahme von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften oder vergleichbaren Rechtsträgern, bei denen die Haftung aller Eigentümer beschränkt ist), die unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich im Eigentum von einer oder mehreren der in den Absätzen (a), (b), (c), (d) oder (e) beschriebenen Personen stehen und bei denen die betreffende(n) Person(en) unbeschränkt für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der juristische Person haftet bzw. haften, und
- (h) Einzelkonten oder Gemeinschaftskonten (gleich ob mit oder ohne Dispositionsbefugnis), bei denen der wirtschaftliche Eigentümer (oder einer der wirtschaftlichen Eigentümer im Fall eines Gemeinschaftskontos) eine der in den Absätzen (a), (b), (c), (d), (e), (f) oder (g) beschriebenen Personen ist.

Jede Globalurkunde zur Verbriefung einer Serie von Wertpapieren wird mit einem Hinweis mit folgendem Inhalt versehen:

DIE DURCH DIESE GLOBALURKUNDE VERBRIEFTE WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM U.S.-AMERIKANISCHEN *SECURITIES ACT* VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") ODER BEI EINER WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE EINES EINZELSTAATS ODER EINER ANDEREN GEBIETSKÖRPERSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT UND ES WURDE UND WIRD KEINE PERSON ALS COMMODITY POOL OPERATOR DES EMITTENTEN ODER COMMODITY TRADING ADVISOR GEMÄSS DEM U.S.-AMERIKANISCHEN *COMMODITY EXCHANGE ACT* VON 1936 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER "**CEA**") UND DEN VORSCHRIFTEN DER U.S.-AMERIKANISCHEN COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION ("**CFTC**") IN DEREN RAHMEN (DIE "**CFTC-VORSCHRIFTEN**") REGISTRIERT. FERNER WURDE UND WIRD DER EMITTENT NICHT ALS "INVESTMENTGESELLSCHAFT" (*INVESTMENT COMPANY*) GEMÄSS DEM U.S.-AMERIKANISCHEN *INVESTMENT COMPANY ACT* VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG REGISTRIERT.

DEMZUFOLGE DÜRFEN DIE DURCH DIESE GLOBALRUKUNDE VERBRIEFTE WERTPAPIERE ZU KEINEM ZEITPUNKT ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET, WEITERVERKAUFT, GELIEFERT ODER ANDERWEITIG ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, DIES ERFOLGT NACH MASSGABE DES FOLGENDEN SATZES. DURCH SEINEN ERWERB EINES WERTPAPIERS ODER VON WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DARAN:

- (1) SICHERT DER ERWERBER ZU, DASS
- (A) ER DAS WERTPAPIER BZW. DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM DARIN IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION (*OFFSHORE TRANSACTION*) (IM SINNE VON REGULATION S DES SECURITIES ACT ("**REGULATION S**")) ERWORBEN HAT,
  - (B) ER KEINE "U.S.-PERSON" (*U.S. PERSON*) IM SINNE VON RULE 902(k)(1) VON REGULATION S IST; NICHT FÜR IRGENDWELCHE ZWECKE UNTER EINE DER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN VON U.S.-PERSON IM RAHMEN DES CEA ODER EINER VORSCHRIFT, RICHTLINIE ODER WEISUNG DER CFTC, DIE VON DER CFTC IM RAHMEN DES CEA VORGESCHLAGEN ODER VERÖFFENTLICHT WURDE, FÄLLT (ZUR KLARSTELLUNG: JEDE PERSON, DIE KEINE "NICHT-U.S.-PERSON" (*NON-UNITED STATES PERSON*) IM SINNE DER CFTC-VORSCHRIFT 4.7(a)(1)(iv), IM SINNE DER VERORDNUNG DER KOMMISSION (*COMMISSION REGULATION*) 23.160 UND DEN VON DER CFTC AM 26. JULI 2013 VERÖFFENTLICHTEN "INTERPRETIVE GUIDANCE AND POLICY STATEMENT REGARDING COMPLIANCE WITH CERTAIN SWAP REGULATIONS" DER CFTC (78 FED. REG. 45292) IST, GILT ALS U.S.-PERSON); UND ER KEINE "U.S.-PERSON" IM SINNE VON SECTION 7701 (a) (30) DES U.S. INTERNAL REVENUE CODE VON 1986, IN DER JEWELLS GELTENDEN FASSUNG (DER "**CODE**") IST (JEDE PERSON, DIE UNTER DIESE KLAUSEL (B) FÄLLT, EIN "**ZULÄSSIGER KÄUFER**");
  - (C) (1) ER (I) KEIN ALTERSVORSORGEPLAN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*), WIE IN SECTION 3 (3) DES U.S. EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN DER JEWELLS GELTENDEN FASSUNG ("**ERISA**"), BESCHRIEBEN, IST ODER SEIN WIRD, DER DEN BESTIMMUNGEN VON TITEL I VON ERISA UNTERLIEGT, (II) KEIN PLAN IST ODER SEIN WIRD, DER IN SECTION 4975 (e) (1) DES CODE BESCHRIEBEN IST, UND DER SECTION 4975 DES CODE UNTERLIEGT, (III) KEIN RECHTSTRÄGER IST ODER SEIN WIRD, DESSEN VERMÖGENSWERTE ALS VERMÖGENSWERTE EINES DER VORSTEHENDEN BEHANDELT WERDEN (JEDER DER (I), (II), UND (III) WIRD ALS "PLANANLEGER" BEZEICHNET) ODER (IV) KEIN PLAN IST ODER SEIN WIRD, DER EINEM GESETZ UNTERLIEGT, DAS DEN BESTIMMUNGEN ZUR TREUHÄNDERISCHEN VERANTWORTUNG ODER ZU VERBOTENEN TRANSAKTIONEN UNTER ERISA ODER SECTION 4975 DES CODE VERGLEICHBAR IST ("**VERGLEICHBARES GESETZ**"), ODER

- (2) DER ERWERB UND BESITZ DER WERTPAPIERE NICHT, IM FALL EINES PLANANLEGERERS, ZU EINER NICHT AUSGENOMMENEN VERBOTENEN TRANSAKTION GEMÄSS SECTION 406 ERISA, SECTION 4975 DES CODE FÜHRT, DA DIESER ERWERB UND DIESE BETEILIGUNG DIE VORAUSSETZUNG FÜR EINE BEFREIUNG IM RAHMEN EINER ANWENDBAREN AUSNAHME VON VERBOTENEN TRANSAKTIONEN ERFÜLLT, ODER, IM FALLE EINES PLANS, DER EINEM VERGLEICHBAREM GESETZ UNTERLIEGT, ZU EINEM VERSTOSS GEGEN EIN VERGLEICHBARES GESETZ FÜHRT; UND
- (D) FALLS ER DAS WERTPAPIER BZW. DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM DARAN FÜR RECHNUNG ODER ZUGUNSTEN EINER ANDEREN PERSON ERWIRBT, ES SICH BEI DIESER ANDEREN PERSON EBENFALLS UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT;
- (2) VERPFLICHTET SICH DER ERWERBER GEGENÜBER DEM EMITTENTEN DAZU, WÄHREND DER LAUFZEIT DER WERTPAPIERE ANGEBOTE, VERKÄUFE, VERPFÄNDUNGEN ODER ANDERWEITIGE ÜBERTRAGUNGEN VON WERTPAPIEREN BZW. WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DARAN AUSSCHLIESSLICH AN EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER, DER FÜR EIGENE RECHNUNG ODER FÜR RECHNUNG UND ZUGUNSTEN EINES ANDEREN ZULÄSSIGEN KÄUFERS HANDELT, UND AUSSCHLIESSLICH IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) VORZUNEHMEN, UND BESTÄTIGT, DASS DER EMITTENT BERECHTIGT IST, DIE ANERKENNUNG DER ÜBERTRAGUNG EINES WERTPAPIERS ODER VON WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM UNTER VERSTOSS GEGEN DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN ZU VERWEIGERN;
- (3) BESTÄTIGT DER ERWERBER, DASS DER EMITTENT FÜR DEN FALL, DASS DER ERWERBER ZU EINEM BELIEBIGEN ZEITPUNKT KEIN ZULÄSSIGER KÄUFER MEHR IST, BERECHTIGT IST, (A) DEN ERWERBER ZUM VERKAUF DES WERTPAPIERS BZW. DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DARAN AN EINE PERSON, BEI DER ES SICH UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT, ZU ZWINGEN ODER (B) DEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER ZUR ÜBERTRAGUNG DES WERTPAPIERS BZW. DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DARAN AUF DEN EMITTENTEN UND, FALLS DIESER NICHT GLEICHZEITIG DER VERKÄUFER IST, AUF DEN VERKÄUFER DER WERTPAPIERE ZU ZWINGEN, JEWEILS ZUM NIEDRIGEREN DER FOLGENDEN PREISE: (X) VOM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER FÜR DIE WERTPAPIERE GEZAHLTER KAUFPREIS, (Y) 100 % DES NENNBETRAGS DER WERTPAPIERE UND (Z) ANGEMESSENER MARKTWERT DER WERTPAPIERE UND
- (4) BESTÄTIGT DER ERWERBER, DASS DER EMITTENT BERECHTIGT IST, VON JEDEM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER VON WERTPAPIEREN IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN EINE BESCHEINIGUNG DARÜBER ZU

VERLANGEN, DASS ES SICH BEI DEM BETREFFENDEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT.

Jeder Verkäufer dieser Wertpapiere hat sich dazu verpflichtet, (i) Angebote und Verkäufe von Wertpapieren ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S) und ausschließlich an Zulässige Käufer oder für Rechnung oder zugunsten von Zulässigen Käufern vorzunehmen, (ii) keine "gezielte Verkaufsanstrengungen" (*directed selling efforts*) (im Sinne von Regulation S) in Bezug auf Wertpapiere zu unternehmen und (iii) an alle Händler oder sonstigen Personen, an die er Wertpapiere verkauft und die eine Verkaufsprovision, Gebühr oder sonstige Vergütung in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere erhalten, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zu übersenden, in der die in dem vorstehenden Hinweis aufgeführten Angebots- und Verkaufsbeschränkungen für die betreffenden Wertpapiere aufgeführt sind.

### **3. Vereinigtes Königreich**

Bei jeder Handlung im Zusammenhang mit Wertpapieren oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000** (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Section 21 des FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Wertpapieren oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) des FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), oder von denen dies billigerweise erwartet werden kann, da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß des Emittenten gegen Section 19 des FSMA darstellen würde.

### **4. Europäischer Wirtschaftsraum**

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (der "**Anbieter**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- a) wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere festgehalten ist, dass ein öffentliches Angebot dieser Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedstaat in

Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung (wie nachstehend definiert) und den im Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen des Angebots sowie in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum erfolgen kann, sofern der Emittent der Nutzung des Basisprospektes für die Zwecke dieses Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit, wenn sich das Angebot sich ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung (die "**Qualifizierten Anleger**") richtet;
- (c) wenn sich das Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von Qualifizierten Anlegern) pro Mitgliedstaat richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter eine Prospektbefreiung (wie unten definiert) fallen,

sofern ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den obigen Ziffern (b) bis (d) den Emittenten nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu ergänzen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung:

Der Begriff "**Öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat bedeutet gemäß Artikel 2 der Prospekt-Verordnung eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung.

Der Ausdruck "**Prospektbefreiungen**" bezeichnet die Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung und schließt alle zusätzlichen Ausnahmen und Durchführungsmaßnahmen ein, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gelten.

**X. HINWEIS AN DIE ANLEGER**

*Aufgrund der nachfolgenden Beschränkungen sind Käufer gehalten, sich vor einem Angebot, einem Weiterverkauf, einer Verpfändung oder einer sonstigen Übertragung der Wertpapiere rechtlich beraten zu lassen. Dieser Hinweis ist eine Zusammenfassung der unter "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN" aufgeführten ausführlicheren Bestimmungen und Zusicherungen.*

Die Wertpapiere wurden nicht gemäß dem Securities Act registriert und werden ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S) und ausschließlich Zulässigen Käufern angeboten und an diese verkauft.

Falls Sie Wertpapiere kaufen und entgegennehmen, gelten von Ihnen die folgenden Bestätigungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber dem Emittenten als abgegeben:

- (a) Ihnen ist bekannt, dass die Wertpapiere nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der **Securities Act**) registriert wurden bzw. werden, und Sie verpflichten sich, während der Laufzeit der Wertpapiere Angebote, Verkäufe, Verpfändungen oder anderweitige Übertragungen der Wertpapiere ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des Securities Act (**Regulation S**)) und ausschließlich an einen Zulässigen Käufer (wie nachstehend definiert), der für eigene Rechnung oder für Rechnung und zugunsten eines anderen Zulässigen Käufers handelt, vorzunehmen;
- (b) Ihnen ist bekannt, dass keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten oder Commodity Trading Advisor gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die **CFTC-Vorschriften**) registriert wurde oder wird und dass der Emittent nicht als Investmentgesellschaft (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert wurde oder wird;
- (c) Sie sind keine "U.S.-Person" (*U.S. person*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S); Sie fallen nicht für irgendwelche Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von U.S.-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und den von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC ist, gilt als U.S.-Person); und sie sind keine "U.S.-Person" im Sinne von Section 7701 (a) (30) des Code (jede Person, die unter diese Klausel (c) fällt, ein "**Zulässiger Käufer**");

- (d) Sie (1) sind (i) kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*), wie in Section 3 (3) des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("**ERISA**"), beschrieben, und werden kein solcher werden, der den Bestimmungen von Titel I von ERISA unterliegt, (ii) kein Plan, der in Section 4975 (e) (1) des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**") beschrieben ist, und der Section 4975 des Code unterliegt, und werden kein solcher werden, (iii) kein Rechtsträger, dessen Vermögenswerte als Vermögenswerte eines der Vorstehenden behandelt werden, und werden kein solcher werden (jeder der (i), (ii), und (iii) wird als "**Plananleger**" bezeichnet) oder (iv) kein Plan, der einem Gesetz unterliegt, das den Bestimmungen zur treuhänderischen Verantwortung oder zu verbotenen Transaktionen unter ERISA oder Section 4975 des Code vergleichbar ist ("**Vergleichbares Gesetz**"), und werden kein solcher werden, oder (2) dass der Erwerb und Besitz der Wertpapiere, im Fall eines Plananlegers, nicht zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 ERISA, Section 4975 des Code führt, da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder im Falle eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz führt;
- (e) falls Sie für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person handeln, handelt es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer;
- (f) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, von jedem wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere in regelmäßigen Abständen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass es sich bei dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer um einen Zulässigen Käufer handelt;
- (g) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, die Anerkennung der Übertragung von wirtschaftlichem Eigentum an den Wertpapieren unter Verstoß gegen für die Wertpapiere geltende Übertragungsbeschränkungen zu verweigern;
- (h) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, jeden wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich nicht um einen Zulässigen Käufer handelt, (i) zum Verkauf seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren an einen Zulässigen Käufer oder (ii) zur Übertragung seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren auf den Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, auf den Verkäufer der Wertpapiere zu zwingen, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (x) vom wirtschaftlichen Eigentümer für die Wertpapiere gezahlter Kaufpreis, (y) 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere und (z) angemessener Marktwert der Wertpapiere;
- (i) Ihnen ist bekannt, dass die Wertpapiere mit einem Hinweis mit dem im Abschnitt "**IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**" aufgeführten Inhalt versehen sein werden.



## XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

### 1. Form des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Unter diesem Basisprospekt kann die Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**")

- neue Wertpapiere begeben,
- ein Angebot von Wertpapieren wieder aufnehmen (siehe in diesem Abschnitt unter "4. Wiederaufnahme des Öffentlichen Angebots von Wertpapieren"),
- ein Angebot von Wertpapieren aufrechterhalten (siehe in diesem Abschnitt unter "5. Aufrechterhaltung des Öffentlichen Angebots von Wertpapieren"),
- das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (siehe in diesem Abschnitt unter "6. Aufstockung"), bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen beantragen (siehe in Abschnitt "III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" dieses Basisprospekts unter "3. Notierung und Handel").

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige-Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit

- (a) dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Mai 2020 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- (b) etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular, als auch
- (c) den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen gelesen werden.

## 2. Veröffentlichung

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Angaben und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form beim Emittenten, Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem können diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (bezüglich des Basisprospekts, des Registrierungsformulars und den Nachträgen dazu unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente bzw. bezüglich der Endgültigen Bedingungen auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) bzw. auf der oder den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) abgerufen werden.

## 3. Billigung, Ablauf der Gültigkeit und Notifizierung des Basisprospekts

- (a) Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Die Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

**Der Basisprospekt ist ab dem 12. Januar 2022 nicht mehr gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig ist.**

Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

## 4. Wiederaufnahme des Öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Unter diesem Basisprospekt kann das Öffentliche Angebot von Wertpapieren, das erstmalig unter einem der nachfolgend bezeichneten Basisprospekte begonnen wurde, jedoch zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts bereits beendet oder vorher ein- oder mehrmals unterbrochen war, wie nachfolgend beschrieben wieder aufgenommen werden ("**Wiederaufnahme des Angebots**").

Zum Zwecke der Wiederaufnahme des Angebots werden Endgültige Bedingungen gemäß dem Formular für die Endgültigen Bedingungen in Abschnitt "VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN" auf Seite 268 ff. dieses Basisprospekts erstellt, um das Öffentliche Angebot der jeweils betreffenden Wertpapiere, die unter den in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten ersten Endgültigen Bedingungen (die "**Ersten Endgültigen**")

**Bedingungen**") zum Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 oder dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020 oder dem Basisprospekt vom 28. September 2020, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein "**Erster Basisprospekt**" und zusammen mit den relevanten Ersten Endgültigen Bedingungen jeweils ein "**Erster Prospekt**") erstmalig öffentlich angeboten wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Ersten Basisprospekts wiederaufzunehmen. Die in den zum Zwecke der Wiederaufnahme des Angebots erstellten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Wertpapierbedingungen werden auf Basis des vorliegenden Basisprospekts erstellt und sind für Anleger alleine maßgeblich. Die im Ersten Prospekt enthaltenen Zertifikats- bzw. Wertpapierbedingungen sind im Falle einer Wiederaufnahme des Angebots nicht relevant.

Der Beginn der Wiederaufnahme des Angebots wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt. Die Endgültigen Bedingungen werden bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und werden auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) veröffentlicht.

Der in den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Der Ausgabepreis bei der Wiederaufnahme des Angebots und der fortlaufende Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch den Emittenten am Tag des Beginns der jeweiligen Wiederaufnahme des Angebots auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) abrufbar.

## 5. Aufrechterhaltung des Öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Unter diesem Basisprospekt kann das Öffentliche Angebot von Wertpapieren, das erstmalig unter dem Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Europe AG vom 28. Mai 2020 oder unter dem Basisprospekt vom 28. September 2020 (jeweils ein "**Früherer Basisprospekt**") begonnen oder wiederaufgenommen wurde, aufrechterhalten werden ("**Aufrechterhaltung des Angebots**").

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Angebots von unter einem Früheren Basisprospekt angebotenen Wertpapieren nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Früheren Basisprospekte werden die in dem Basisprospekt für Zertifikaten vom 28. Mai 2020 enthaltenen Zertifikatsbedingungen in dem Abschnitt "VI. Zertifikatsbedingungen" auf den Seiten 125 bis 243 des Basisprospekts für Zertifikate vom 28. Mai 2020 und das Formular für die Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "VII. Formular für die Endgültigen Bedingungen" auf den Seiten 244 bis 259 des Basisprospekts für Zertifikate vom 28. Mai 2020 sowie die in dem Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2020 enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "VI. Wertpapierbedingungen" auf den Seiten 127 bis 245 des Basisprospekts für Wertpapiere vom 28. September 2020 und das Formular für die Endgültigen Bedingungen in dem

Abschnitt "VII. Formular für die Endgültigen Bedingungen" auf den Seiten 246 bis 261 des Basisprospekts für Wertpapiere vom 28. September 2020 per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt vom 11. Januar 2021 einbezogen (siehe Abschnitt "XI ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" unter "9. Per Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 302 dieses Basisprospekts). Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020 oder unter dem Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2020 erstmals begeben wurden oder deren Angebot unter dem Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020 oder unter dem Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2020 wiederaufgenommen worden ist und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt vom 11. Januar 2021 aufrecht erhalten werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE" dieses Basisprospekts identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der im Abschnitt "XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE" auf Seite 305 ff. dieses Basisprospekts genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld) abrufbar. Der Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020 und der Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2020 sind ebenfalls auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte) abrufbar.

## 6. Aufstockung

Das Emissionsvolumen von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt oder unter dem Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 oder dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020 oder dem Basisprospekt vom 28. September 2020, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, emittiert wurden (jeweils die "**Ursprünglichen Wertpapiere**"), kann unter diesem Basisprospekt erhöht werden ("**Aufstockung**"), wobei Wertpapiere auch mehrmals aufgestockt werden können. Zu diesem Zweck werden für die jeweiligen Zusätzlichen Wertpapiere (wie nachfolgend definiert) Endgültige Bedingungen gemäß dem Formular in Abschnitt "VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN" auf Seite 268 ff. dieses Basisprospekts erstellt.

Die Zusätzlichen Wertpapiere bilden zusammen mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche Emission von Wertpapieren im Sinne des Nr. 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleichen Wertpapierkennnummern und – mit Ausnahme des Emissionsvolumens – die gleichen Ausstattungsmerkmale.

"**Zusätzliche Wertpapiere**" bezeichnet die Wertpapiere, um deren in den Endgültigen Bedingungen genannte Anzahl das Emissionsvolumen der Ursprünglichen Wertpapiere erhöht wird.

Der maßgebliche Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und werden in elektronischer Form auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (bezüglich des Basisprospekts unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente bzw. bezüglich der

Endgültigen Bedingungen auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

## **7. Verantwortung für den Basisprospekt**

Die Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301, übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) als Emittent die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Basisprospekts verzerren können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnt der Emittent jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung des Emittenten zum Kauf der Wertpapieren angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird der Emittent nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

## **8. Angaben von Seiten Dritter**

Der Emittent bestätigt hiermit, dass in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie z. B. im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

## 9. Per Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen:

- In Abschnitt II.A. und Abschnitt V. dieses Basisprospekts wird auf das Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Europe AG vom 28. Mai 2020 verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen und sind somit Bestandteil des Basisprospekts.
- Auf den Seiten 300 f. wird auf den Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Europe AG vom 28. Mai 2020 in der Fassung etwaiger Nachträge verwiesen. Die in Abschnitt "VI. Zertifikatsbedingungen" (Seite 125 bis 243) sowie der Abschnitt "VII. Formular für die Endgültigen Bedingungen" (Seite 244 bis 259) enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen und sind somit Bestandteil des Basisprospekts. Alle weiteren Abschnitte des Basisprospekts vom 28. Mai 2020, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.
- Auf den Seiten 300 f. wird auf den Basisprospekt für Wertpapiere der Citigroup Global Markets Europe AG vom 28. September 2020 in der Fassung etwaiger Nachträge verwiesen. Die in Abschnitt "VI. Wertpapierbedingungen" (Seite 127 bis 245) sowie der Abschnitt "VII. Formular für die Endgültigen Bedingungen" (Seite 246 bis 261) enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen und sind somit Bestandteil des Basisprospekts. Alle weiteren Abschnitte des Basisprospekts vom 28. September 2020, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

Die Dokumente mit den per Verweis einbezogenen Angaben wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie werden beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und können in elektronischer Form auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (bezüglich des Basisprospekts und den Nachträgen dazu unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte und bezüglich des Registrierungsformulars und den Nachträgen dazu unter [https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Registrierungsformulare](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Registrierungsformulare)) abgerufen werden.

## 10. Einsehbare Unterlagen

Während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz des Emittenten, Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland kostenlos erhältlich:

- (1) eine Kopie der Satzung des Emittenten;
- (2) dieser Basisprospekt;
- (3) das Registrierungsformular vom 28. Mai 2020 des Emittenten.

Die vorstehenden Dokumente können auf der Internetseite des Emittenten dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente abgerufen werden.

**XII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS**

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Die Zustimmung kann, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) erteilt werden und gilt für Deutschland und Österreich (jeweils ein "Angebotsstaat", zusammen die "Angebotsstaaten"). Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Die Zustimmung zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre wird entweder für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts oder für einen anderen Zeitraum, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erteilt. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Prospekt potenziellen Anlegern nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

**Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, unterrichten.**

**Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung des Emittenten und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet.**

**Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Deutschland und/oder Österreich erhalten (individuelle Zustimmung), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) bzw. auf der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite veröffentlicht.**



### XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

Unter diesem Basisprospekt kann das öffentliche Angebot der Wertpapiere mit folgender Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number (ISIN)*), die auf Grundlage des Basisprospekts für Zertifikate vom 28. Mai 2020 oder des Basisprospekts für Wertpapiere vom 28. September 2020 (jeweils ein "**Früherer Basisprospekt**") erstmals begeben wurden oder deren Angebot unter dem Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020 oder dem Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2020 wiederaufgenommen bzw. fortgesetzt worden ist, nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts aufrecht erhalten werden:

DE000CP60013	DE000CP60021	DE000CP600S9	DE000CP600T7	DE000CP602K2
DE000CP602U1	DE000CP60TH8	DE000CP60TJ4	DE000CP60TK2	DE000CP60TL0
DE000CP60TM8	DE000CP60TN6	DE000CP60TP1	DE000CP6G301	DE000CP6G319
DE000CP6G327	DE000CP6G335	DE000CP6G343	DE000CP6G350	DE000CP6G368
DE000CP6G376	DE000CP6G384	DE000CP6G392	DE000CP6G418	DE000CP6G426
DE000CP6G434	DE000CP6G442	DE000CP6G459	DE000CP6G467	DE000CP6G475
DE000CP6G483	DE000CP6G491	DE000CP6G4A8	DE000CP6G4B6	DE000CP6G4C4
DE000CP6G4D2	DE000CP6G4E0	DE000CP6G4F7	DE000CP6G4G5	DE000CP6G4H3
DE000CP6G4J9	DE000CP6G4K7	DE000CP6G4L5	DE000CP6G4M3	DE000CP6G4N1
DE000CP6G4P6	DE000CP6G4Q4	DE000CP6G4R2	DE000CP6G4S0	DE000CP6G4T8
DE000CP6G4U6	DE000CP6G4V4	DE000CP6G4W2	DE000CP6G4X0	DE000CP6G4Z5
DE000CP6G509	DE000CP6G517	DE000CP6G525	DE000CP6G533	DE000CP6G541
DE000CP6G558	DE000CP6G566	DE000CP6G582	DE000CP6G5A5	DE000CP6G5B3
DE000CP6G5C1	DE000CP6G5D9	DE000CP6G5E7	DE000CP6G5F4	DE000CP6G5G2
DE000CP6G5H0	DE000CP6G5J6	DE000CP6G5K4	DE000CP6G5L2	DE000CP6G5M0
DE000CP6G5N8	DE000CP6G5T5	DE000CP6G5U3	DE000CP6G5V1	DE000CP6G5W9
DE000CP6G5X7	DE000CP6G5Y5	DE000CP6G5Z2	DE000CP6G673	DE000CP6G681
DE000CP6G699	DE000CP6G6B1	DE000CP6G6C9	DE000CP6G6E5	DE000CP6G6G0
DE000CP6G6J4	DE000CP6G6K2	DE000CP6G6L0	DE000CP6G6M8	DE000CP6G6N6
DE000CP6G6P1	DE000CP6G6Q9	DE000CP6G6R7	DE000CP6G6S5	DE000CP6G6T3
DE000CP6G6U1	DE000CP6G6V9	DE000CP6G6W7	DE000CP6G6X5	DE000CP6G707
DE000CP6G715	DE000CP6G723	DE000CP6G731	DE000CP6G756	DE000CP6G764
DE000CP6G772	DE000CP6G780	DE000CP6G798	DE000CP6G7A1	DE000CP6G7B9
DE000CP6G7C7	DE000CP6G7D5	DE000CP6G7E3	DE000CP6G7F0	DE000CP6G7G8
DE000CP6G7H6	DE000CP6G7J2	DE000CP6G7K0	DE000CP6G7L8	DE000CP6G7M6
DE000CP6G7N4	DE000CP6G7P9	DE000CP6G7Q7	DE000CP6G7R5	DE000CP6G7S3
DE000CP6G7T1	DE000CP6G7U9	DE000CP6G7V7	DE000CP6G7W5	DE000CP6G7X3
DE000CP6G7Y1	DE000CP6G7Z8	DE000CP6G806	DE000CP6G814	DE000CP6G822
DE000CP6G830	DE000CP6G848	DE000CP6G855	DE000CP6G863	DE000CP6G871
DE000CP6G889	DE000CP6G897	DE000CP6G8A9	DE000CP6G8B7	DE000CP6G8C5
DE000CP6G8D3	DE000CP6G8E1	DE000CP6G8F8	DE000CP6G8G6	DE000CP6G8H4
DE000CP6G8J0	DE000CP6G8K8	DE000CP6G8L6	DE000CP6G8M4	DE000CP6G8N2
DE000CP6G8P7	DE000CP6G8Q5	DE000CP6G8R3	DE000CP6G8S1	DE000CP6G8T9
DE000CP6G8U7	DE000CP6G8V5	DE000CP6G8W3	DE000CP6G8Y9	DE000CP6G8Z6
DE000CP6G905	DE000CP6G913	DE000CP6G921	DE000CP6G939	DE000CP6G947
DE000CP6G954	DE000CP6G962	DE000CP6G9A7	DE000CP6G9B5	DE000CP6G9C3
DE000CP6G9D1	DE000CP6G9E9	DE000CP6G9F6	DE000CP6G9G4	DE000CP6G9H2

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000CP6G9J8	DE000CP6G9K6	DE000CP6G9L4	DE000CP6G9M2	DE000CP6G9N0
DE000CP6G9P5	DE000CP6G9Q3	DE000CP6G9R1	DE000CP6G9S9	DE000CP6G9T7
DE000CP6G9U5	DE000CP6G9V3	DE000CP6G9W1	DE000CP6G9X9	DE000CP6G9Y7
DE000CP6G9Z4	DE000CP8CEG6	DE000CP8CEH4	DE000CP8CEJ0	DE000CP8CEK8
DE000CP8CEL6	DE000CP8CEM4	DE000CP8CEN2	DE000CP8CEP7	DE000CP8CEQ5
DE000CP8CER3	DE000CP8CES1	DE000CP8CET9	DE000CP8CEU7	DE000CP8CEV5
DE000CP8CEW3	DE000CP8CEX1	DE000CP8Y805	DE000CP8Y813	DE000CP8Y821
DE000CP8Y839	DE000CP8Y847	DE000CP8Y854	DE000CP8Y862	DE000CP8Y870
DE000CP8Y888	DE000CP8Y896	DE000CP8Y8P3	DE000CP8Y8Q1	DE000CP8Y8R9
DE000CP8Y8S7	DE000CP8Y8T5	DE000CP8Y8U3	DE000CP8Y8V1	DE000CP8Y8W9
DE000CP8Y8X7	DE000CP8Y8Y5	DE000CP8Y8Z2	DE000CP8Y9A3	DE000CP92982
DE000CP9JV04	DE000CP9JV12	DE000CP9JV20	DE000CP9JV38	DE000CP9JV46
DE000CP9JV53	DE000CP9JV61	DE000CP9JV79	DE000CP9JV87	DE000CP9JV95
DE000CP9JVP4	DE000CP9JVQ2	DE000CP9JVR0	DE000CP9JVS8	DE000CP9JVT6
DE000CP9JVU4	DE000CP9JVV2	DE000CP9J VW0	DE000CP9JVX8	DE000CP9J VY6
DE000CP9JVZ3	DE000CP9JWA4	DE000CP9JWB2	DE000CP9JWC0	DE000CP9JWD8
DE000CP9JWE6	DE000CP9JWF3	DE000CP9JWG1	DE000CP9JWH9	DE000CP9JWJ5
DE000CP9JWK3	DE000CP9JWL1	DE000CP9JWM9	DE000CP9JWN7	DE000CP9JWP2
DE000CP9JWQ0	DE000CP9JWR8	DE000CP9JX02	DE000CP9JX10	DE000CP9JX28
DE000CP9JX36	DE000CP9JX44	DE000CP9JX51	DE000CP9JX69	DE000CP9JX77
DE000CP9JX85	DE000CP9JX93	DE000CP9JXW6	DE000CP9JXX4	DE000CP9JXY2
DE000CP9JXZ9	DE000CP9JYA0	DE000CP9JYB8	DE000CP9JYC6	DE000CP9JYD4
DE000CP9JYE2	DE000CP9JYF9	DE000CP9JYG7	DE000CP9JYH5	DE000CP9JYJ1
DE000CP9JYK9	DE000CP9JYL7	DE000CP9JYM5	DE000CP9JYN3	DE000CP9JYP8
DE000CP9JYQ6	DE000CP9JYR4	DE000CP9JYS2	DE000CP9JYT0	DE000CP9JYU8
DE000CP9JYV6	DE000CP9JYW4	DE000CP9JYX2	DE000CP9JYY0	DE000CP9JYZ7
DE000KA0TFM9	DE000KA0TFN7	DE000KA0TFP2	DE000KA0TFQ0	DE000KA0TFR8
DE000KA0TFS6	DE000KA0TFT4	DE000KA0TFX6	DE000KA0TFY4	DE000KA0TFZ1
DE000KA20A02	DE000KA20A10	DE000KA20AP0	DE000KA20AQ8	DE000KA20AR6
DE000KA20AS4	DE000KA20AT2	DE000KA20AX4	DE000KA20AY2	DE000KA20AZ9
DE000KA20BJ1	DE000KA20BK9	DE000KA20BL7	DE000KA20BM5	DE000KA20BN3
DE000KA20BP8	DE000KA20BQ6	DE000KA20BR4	DE000KA20BS2	DE000KA20BT0
DE000KA20BU8	DE000KA20C00	DE000KA20C18	DE000KA20C26	DE000KA20CL5
DE000KA20CM3	DE000KA20CN1	DE000KA20CP6	DE000KA20CQ4	DE000KA20CR2
DE000KA20CS0	DE000KA20CT8	DE000KA20CU6	DE000KA20CV4	DE000KA20CW2
DE000KA20CX0	DE000KA20CY8	DE000KA20CZ5	DE000KA20D17	DE000KA20D25
DE000KA20D33	DE000KA20D41	DE000KA20D58	DE000KA20D66	DE000KA20D82
DE000KA20D90	DE000KA20DC2	DE000KA20DD0	DE000KA20DE8	DE000KA20DF5
DE000KA20DG3	DE000KA20DH1	DE000KA20DJ7	DE000KA20DK5	DE000KA20DL3
DE000KA20E08	DE000KA20E16	DE000KA20E24	DE000KA20E32	DE000KA20E40
DE000KA20E57	DE000KA20E65	DE000KA20E73	DE000KA20E81	DE000KA20E99
DE000KA20EA4	DE000KA20EB2	DE000KA20EC0	DE000KA20ED8	DE000KA20EE6
DE000KA20F07	DE000KA20F23	DE000KA20F31	DE000KA20F49	DE000KA20F56
DE000KA20F64	DE000KA20FA1	DE000KA20FB9	DE000KA20FC7	DE000KA20FD5
DE000KA20FE3	DE000KA20FF0	DE000KA20FG8	DE000KA20FH6	DE000KA20FX3
DE000KA20FY1	DE000KA20FZ8	DE000KA20HJ8	DE000KA20HK6	DE000KA20HL4
DE000KA20HM2	DE000KA20HN0	DE000KA20HP5	DE000KA20HQ3	DE000KA20HR1
DE000KA20JL0	DE000KA20JM8	DE000KA20JN6	DE000KA20JP1	DE000KA20JQ9
DE000KA20JR7	DE000KA20JS5	DE000KA20JT3	DE000KA20JU1	DE000KA20KK0
DE000KA20KL8	DE000KA20KM6	DE000KA20KN4	DE000KA20KP9	DE000KA20KQ7

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA20KR5	DE000KA20KS3	DE000KA20LC5	DE000KA20LD3	DE000KA20M08
DE000KA20M16	DE000KA20M24	DE000KA20M32	DE000KA20M40	DE000KA20M57
DE000KA20MX9	DE000KA20MY7	DE000KA20MZ4	DE000KA20N31	DE000KA20N49
DE000KA20N56	DE000KA20NY5	DE000KA20NZ2	DE000KA20Q38	DE000KA20Q46
DE000KA20Q53	DE000KA20Q61	DE000KA20Q79	DE000KA20R11	DE000KA20R29
DE000KA20R37	DE000KA20R45	DE000KA20R52	DE000KA20R60	DE000KA20R78
DE000KA20R86	DE000KA20R94	DE000KA20RA6	DE000KA20RB4	DE000KA20RC2
DE000KA20RD0	DE000KA20RE8	DE000KA20RF5	DE000KA20S02	DE000KA20S10
DE000KA20S28	DE000KA20S36	DE000KA20S44	DE000KA20S51	DE000KA20S93
DE000KA20SA4	DE000KA20SB2	DE000KA20SC0	DE000KA20SD8	DE000KA20TA2
DE000KA20TB0	DE000KA20TC8	DE000KA20TD6	DE000KA20TE4	DE000KA20TF1
DE000KA20TP0	DE000KA20TQ8	DE000KA20TR6	DE000KA20TS4	DE000KA221P7
DE000KA221Q5	DE000KA221R3	DE000KA2P084	DE000KA2P092	DE000KA2P0A4
DE000KA2P0B2	DE000KA2P0X6	DE000KA2P0Y4	DE000KA2P0Z1	DE000KA2P100
DE000KA2P1B0	DE000KA2P2C6	DE000KA2P2D4	DE000KA2P2J1	DE000KA2P2Q6
DE000KA2P2R4	DE000KA2P2U8	DE000KA2P2V6	DE000KA2P2Y0	DE000KA2P2Z7
DE000KA2P308	DE000KA2P316	DE000KA2P324	DE000KA2P3Y8	DE000KA2P3Z5
DE000KA2P431	DE000KA2P456	DE000KA2P480	DE000KA2P498	DE000KA2P4A6
DE000KA2P4C2	DE000KA2P4E8	DE000KA2P4G3	DE000KA2P589	DE000KA2P597
DE000KA2P5A3	DE000KA2P5B1	DE000KA2P5C9	DE000KA2P5D7	DE000KA2P5F2
DE000KA2P5J4	DE000KA2P5K2	DE000KA2P5L0	DE000KA2P5M8	DE000KA2P5N6
DE000KA2P5P1	DE000KA2P5Q9	DE000KA2P5R7	DE000KA2P662	DE000KA2P670
DE000KA2P6C7	DE000KA2P6D5	DE000KA2P746	DE000KA2P753	DE000KA2P761
DE000KA2P779	DE000KA2P787	DE000KA2P7B7	DE000KA2P7F8	DE000KA2P7G6
DE000KA2P7H4	DE000KA2P7J0	DE000KA2P7K8	DE000KA2P9A5	DE000KA2P9B3
DE000KA2P9C1	DE000KA2P9D9	DE000KA2P9E7	DE000KA2P9F4	DE000KA2P9G2
DE000KA2P9J6	DE000KA2PAS1	DE000KA2PAT9	DE000KA2PAU7	DE000KA2PAV5
DE000KA2PAW3	DE000KA2PAX1	DE000KA2PAY9	DE000KA2PAZ6	DE000KA2PB02
DE000KA2PB10	DE000KA2PB28	DE000KA2PB36	DE000KA2PB44	DE000KA2PB51
DE000KA2PB69	DE000KA2PB77	DE000KA2PB85	DE000KA2PB93	DE000KA2PBA7
DE000KA2PBB5	DE000KA2PBC3	DE000KA2PBD1	DE000KA2PCH0	DE000KA2PCJ6
DE000KA2PCK4	DE000KA2PCL2	DE000KA2PCM0	DE000KA2PCN8	DE000KA2PCP3
DE000KA2PCQ1	DE000KA2PCR9	DE000KA2PCS7	DE000KA2PCT5	DE000KA2PCZ2
DE000KA2PD00	DE000KA2PD18	DE000KA2PD26	DE000KA2PD34	DE000KA2PD42
DE000KA2PD59	DE000KA2PD67	DE000KA2PD75	DE000KA2PD83	DE000KA2PD91
DE000KA2PDA3	DE000KA2PDB1	DE000KA2PDC9	DE000KA2PDF2	DE000KA2PGA6
DE000KA2PGE8	DE000KA2PGL3	DE000KA2PGM1	DE000KA2PHR8	DE000KA2PHS6
DE000KA2PHT4	DE000KA2PHU2	DE000KA2PHV0	DE000KA2PHW8	DE000KA2PHX6
DE000KA2PHY4	DE000KA2PHZ1	DE000KA2PJ04	DE000KA2PJ12	DE000KA2PJ53
DE000KA2PJ61	DE000KA2PJ79	DE000KA2PJ87	DE000KA2PJ95	DE000KA2PJA0
DE000KA2PJB8	DE000KA2PJC6	DE000KA2PJD4	DE000KA2PJE2	DE000KA2PKN1
DE000KA2PL59	DE000KA2PL67	DE000KA2PL83	DE000KA2PL91	DE000KA2PLA6
DE000KA2PLC2	DE000KA2W700	DE000KA2W718	DE000KA2W726	DE000KA2W734
DE000KA2W791	DE000KA2W8Q4	DE000KA2W916	DE000KA2W957	DE000KA2W9L3
DE000KA2W9M1	DE000KA2W9W0	DE000KA2W9X8	DE000KA2XA60	DE000KA2XA78
DE000KA2XA86	DE000KA2XA94	DE000KA2XBM6	DE000KA2XBN4	DE000KA2XBP9
DE000KA2XBT1	DE000KA2XBX3	DE000KA2XC27	DE000KA2XC35	DE000KA2XC50
DE000KA2XC68	DE000KA2XC84	DE000KA2XC92	DE000KA2XD91	DE000KA2XEJ6
DE000KA2XEK4	DE000KA2XEL2	DE000KA2XEM0	DE000KA2XF08	DE000KA2XFJ3
DE000KA2XFK1	DE000KA2XFL9	DE000KA2XFM7	DE000KA2XFN5	DE000KA2XFP0

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA2XFQ8	DE000KA2XFS4	DE000KA2XFT2	DE000KA2XFU0	DE000KA2XFV8
DE000KA2XFW6	DE000KA2XFX4	DE000KA2XFY2	DE000KA2XFZ9	DE000KA2XGF9
DE000KA2XGG7	DE000KA2XGH5	DE000KA2XGJ1	DE000KA2XGK9	DE000KA2XGP8
DE000KA2XGQ6	DE000KA2XGR4	DE000KA2XGS2	DE000KA2XGT0	DE000KA2XGU8
DE000KA2XGW4	DE000KA2XH71	DE000KA2XH97	DE000KA2XHX0	DE000KA2XKA2
DE000KA2XKB0	DE000KA2XKC8	DE000KA2XKD6	DE000KA2XKE4	DE000KA2XKF1
DE000KA2XKQ8	DE000KA2XKR6	DE000KA2XKS4	DE000KA2XKT2	DE000KA2XKU0
DE000KA2XML5	DE000KA2XMP6	DE000KA2XMS0	DE000KA2XN08	DE000KA2XN16
DE000KA2XN24	DE000KA2XN32	DE000KA2XN40	DE000KA2XN57	DE000KA2XN65
DE000KA2XN73	DE000KA2XN81	DE000KA2XN99	DE000KA2XNN9	DE000KA2XNP4
DE000KA2XNQ2	DE000KA2XNR0	DE000KA2XNS8	DE000KA2XNT6	DE000KA2XNU4
DE000KA2XNV2	DE000KA2XNW0	DE000KA2XNY6	DE000KA2XNZ3	DE000KA2XP14
DE000KA2XP22	DE000KA2XP30	DE000KA2XP71	DE000KA2XQ70	DE000KA2XQD3
DE000KA2XQE1	DE000KA2XQH4	DE000KA2XQL6	DE000KA2XQW3	DE000KA2Z000
DE000KA2Z018	DE000KA2Z026	DE000KA2Z034	DE000KA2Z042	DE000KA2Z059
DE000KA2Z067	DE000KA2Z075	DE000KA2Z083	DE000KA2Z091	DE000KA2Z0V8
DE000KA2Z0W6	DE000KA2Z0X4	DE000KA2Z0Y2	DE000KA2Z0Z9	DE000KA2Z1A0
DE000KA2Z1B8	DE000KA2Z1C6	DE000KA2Z1D4	DE000KA2Z1E2	DE000KA2Z1F9
DE000KA2Z1G7	DE000KA2Z1H5	DE000KA2Z1J1	DE000KA2Z1K9	DE000KA2Z1L7
DE000KA2Z2M3	DE000KA2Z4J5	DE000KA2Z4T4	DE000KA2Z4U2	DE000KA2Z620
DE000KA2Z638	DE000KA2Z646	DE000KA2Z653	DE000KA2Z661	DE000KA2Z679
DE000KA2Z687	DE000KA2Z9A3	DE000KA2Z9B1	DE000KA2Z9C9	DE000KA2Z9D7
DE000KA2Z9E5	DE000KA2Z9F2	DE000KA2Z9G0	DE000KA2Z9H8	DE000KA2Z9J4
DE000KA2Z9K2	DE000KA2Z9M8	DE000KA2Z9N6	DE000KA2Z9P1	DE000KA2Z9Q9
DE000KA2Z9R7	DE000KA2Z9S5	DE000KA2Z9T3	DE000KA2Z9U1	DE000KA2Z9V9
DE000KA2Z9W7	DE000KA2Z9X5	DE000KA2ZMP1	DE000KA2ZNK0	DE000KA2ZNM6
DE000KA2ZNN4	DE000KA2ZNP9	DE000KA2ZNS3	DE000KA2ZNT1	DE000KA2ZNU9
DE000KA2ZNV7	DE000KA2ZNW5	DE000KA2ZNX3	DE000KA2ZNY1	DE000KA2ZP12
DE000KA2ZP20	DE000KA2ZP38	DE000KA2ZP46	DE000KA2ZP53	DE000KA2ZP61
DE000KA2ZP79	DE000KA2ZPX8	DE000KA2ZPY6	DE000KA2ZPZ3	DE000KA2ZQ52
DE000KA2ZQ60	DE000KA2ZQ78	DE000KA2ZQ86	DE000KA2ZQ94	DE000KA2ZRD6
DE000KA2ZRE4	DE000KA2ZRF1	DE000KA2ZRG9	DE000KA2ZRH7	DE000KA2ZSE2
DE000KA2ZSF9	DE000KA2ZSG7	DE000KA2ZSH5	DE000KA2ZSJ1	DE000KA2ZSK9
DE000KA2ZSL7	DE000KA2ZSM5	DE000KA2ZSN3	DE000KA2ZSP8	DE000KA2ZSQ6
DE000KA2ZSR4	DE000KA2ZSS2	DE000KA2ZST0	DE000KA2ZSU8	DE000KA2ZSV6
DE000KA2ZSW4	DE000KA2ZSX2	DE000KA2ZSY0	DE000KA2ZSZ7	DE000KA2ZTW2
DE000KA2ZUM1	DE000KA2ZUQ2	DE000KA2ZUR0	DE000KA2ZUS8	DE000KA2ZUT6
DE000KA2ZUU4	DE000KA2ZV55	DE000KA2ZV63	DE000KA2ZV71	DE000KA2ZV89
DE000KA2ZV97	DE000KA2ZW21	DE000KA2ZW39	DE000KA2ZW47	DE000KA2ZW70
DE000KA2ZW88	DE000KA2ZW96	DE000KA2ZWA2	DE000KA2ZWB0	DE000KA2ZXA0
DE000KA2ZXQ6	DE000KA2ZXR4	DE000KA2ZXS2	DE000KA2ZXT0	DE000KA2ZXU8
DE000KA2ZXV6	DE000KA2ZXW4	DE000KA2ZXX2	DE000KA2ZXY0	DE000KA2ZY60
DE000KA2ZY78	DE000KA2ZZV1	DE000KA2ZZW9	DE000KA2ZZX7	DE000KA2ZZY5
DE000KA2ZZZ2	DE000KA38QW4	DE000KA38R94	DE000KA38SA6	DE000KA38V15
DE000KA38WW2	DE000KA3B033	DE000KA3B041	DE000KA3B0F8	DE000KA3B0G6
DE000KA3B2B3	DE000KA3B306	DE000KA3B314	DE000KA3B322	DE000KA3B330
DE000KA3B348	DE000KA3B3K2	DE000KA3B3M8	DE000KA3B3U1	DE000KA3B3V9
DE000KA3B3W7	DE000KA3B3Z0	DE000KA3B439	DE000KA3B447	DE000KA3B454
DE000KA3B462	DE000KA3B470	DE000KA3B496	DE000KA3B4H6	DE000KA3B4J2
DE000KA3B504	DE000KA3B512	DE000KA3B538	DE000KA3B546	DE000KA3B553

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA3B561	DE000KA3B5A8	DE000KA3B5B6	DE000KA3B5C4	DE000KA3B5E0
DE000KA3B5F7	DE000KA3B5G5	DE000KA3B7K3	DE000KA3B7L1	DE000KA3B7M9
DE000KA3B7Q0	DE000KA3B7R8	DE000KA3B7S6	DE000KA3B7T4	DE000KA3BH76
DE000KA3BH84	DE000KA3BH92	DE000KA3BN45	DE000KA3BP19	DE000KA3BS16
DE000KA3BS57	DE000KA3BS65	DE000KA3BU38	DE000KA3BU53	DE000KA3BU79
DE000KA3BU95	DE000KA3BVA3	DE000KA3BVV9	DE000KA3BWA1	DE000KA3BWB9
DE000KA3BWC7	DE000KA3BWM6	DE000KA3BWN4	DE000KA3BX76	DE000KA3BX84
DE000KA3BX92	DE000KA3BXA9	DE000KA3BYA7	DE000KA3BYB5	DE000KA3BYC3
DE000KA3BYD1	DE000KA3BYE9	DE000KA3BYL4	DE000KA3BYM2	DE000KA3BYN0
DE000KA3BYP5	DE000KA3BYQ3	DE000KA3BYR1	DE000KA3BYS9	DE000KA3BYT7
DE000KA3BYU5	DE000KA3BZF3	DE000KA3CAA5	DE000KA3CAB3	DE000KA3CB48
DE000KA3CBL0	DE000KA3CBN6	DE000KA3CCA1	DE000KA3CCK0	DE000KA3CCS3
DE000KA3D1Z2	DE000KA3D3H6	DE000KA3D3T1	DE000KA3DB05	DE000KA3DB13
DE000KA3DB21	DE000KA3DB39	DE000KA3DBY1	DE000KA3DFA2	DE000KA3DG83
DE000KA3DH58	DE000KA3DH74	DE000KA3DHB6	DE000KA3DHF7	DE000KA3DKC8
DE000KA3DKD6	DE000KA3DKE4	DE000KA3DKF1	DE000KA3DL37	DE000KA3DN76
DE000KA3DNP4	DE000KA3DP25	DE000KA3DP41	DE000KA3DP66	DE000KA3DTT3
DE000KA3DU02	DE000KA3DU10	DE000KA3DUP9	DE000KA3DUQ7	DE000KA3DUR5
DE000KA3DUS3	DE000KA3DUX3	DE000KA3DUY1	DE000KA3DUZ8	DE000KA3DW83
DE000KA3DYA3	DE000KA3DZA0	DE000KA3DZW4	DE000KA3G0A4	DE000KA3G0B2
DE000KA3G0C0	DE000KA3G0D8	DE000KA3G107	DE000KA3G115	DE000KA3G123
DE000KA3G131	DE000KA3G149	DE000KA3G156	DE000KA3G172	DE000KA3G1R6
DE000KA3G1S4	DE000KA3G1T2	DE000KA3G1U0	DE000KA3G1V8	DE000KA3G206
DE000KA3G2K9	DE000KA3G2L7	DE000KA3G2Q6	DE000KA3G2R4	DE000KA3G2Z7
DE000KA3G3U6	DE000KA3G3V4	DE000KA3G5C9	DE000KA3G5D7	DE000KA3G5E5
DE000KA3G5F2	DE000KA3G5G0	DE000KA3G5H8	DE000KA3G5J4	DE000KA3G5K2
DE000KA3G5L0	DE000KA3G5M8	DE000KA3G651	DE000KA3G6L8	DE000KA3G6M6
DE000KA3G6N4	DE000KA3G6P9	DE000KA3G6Q7	DE000KA3G6R5	DE000KA3G6S3
DE000KA3G6T1	DE000KA3G6U9	DE000KA3G6V7	DE000KA3G6W5	DE000KA3G6X3
DE000KA3G8M2	DE000KA3G8N0	DE000KA3G982	DE000KA3G990	DE000KA3G9P3
DE000KA3G9Q1	DE000KA3GVA2	DE000KA3GWM5	DE000KA3GWN3	DE000KA3GWP8
DE000KA3GWQ6	DE000KA3GWR4	DE000KA3GWS2	DE000KA3GWT0	DE000KA3GWU8
DE000KA3GWW6	DE000KA3GWW4	DE000KA3GWY0	DE000KA3GX06	DE000KA3GX14
DE000KA3GXT8	DE000KA3GXU6	DE000KA3GXV4	DE000KA3GXY8	DE000KA3GXZ5
DE000KA3GZ61	DE000KA3GZ79	DE000KA3GZ87	DE000KA3GZ95	DE000KA3KAG5
DE000KA3KAH3	DE000KA3KD61	DE000KA3KD79	DE000KA3KD87	DE000KA3KD95
DE000KA3KEA0	DE000KA3KEB8	DE000KA3KEQ6	DE000KA3KHD7	DE000KA3KHE5
DE000KA3KHF2	DE000KA3KKA7	DE000KA3KKB5	DE000KA3KKE9	DE000KA3KN93
DE000KA3KQP2	DE000KA3M055	DE000KA3M4C4	DE000KA3MJ30	DE000KA3MN83
DE000KA3MPA2	DE000KA3MTX6	DE000KA3N4W1	DE000KA3N6H7	DE000KA3N6K1
DE000KA3N6L9	DE000KA3U1E6	DE000KA3U1F3	DE000KA3U1G1	DE000KA3U1H9
DE000KA3U1J5	DE000KA3U1K3	DE000KA3U1L1	DE000KA3U1M9	DE000KA3U1N7
DE000KA3U1P2	DE000KA3U231	DE000KA3U249	DE000KA3U2A2	DE000KA3U2B0
DE000KA3U2C8	DE000KA3U2D6	DE000KA3U3D4	DE000KA3U4Z5	DE000KA3U579
DE000KA3U587	DE000KA3U5C1	DE000KA3U5D9	DE000KA3UU01	DE000KA3UUH0
DE000KA3UUJ6	DE000KA3UUK4	DE000KA3UUS7	DE000KA3UUY5	DE000KA3UV18
DE000KA3UV26	DE000KA3UV34	DE000KA3UV42	DE000KA3UVW7	DE000KA3UVX5
DE000KA3UVY3	DE000KA3UVZ0	DE000KA3UWU9	DE000KA3UWX3	DE000KA3UY07
DE000KA3UY15	DE000KA3UY56	DE000KA3UY64	DE000KA3UY72	DE000KA3UY80
DE000KA3UY98	DE000KA3UY97	DE000KA3UYZ4	DE000KA3UZA4	DE000KA3UZB2

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA46FL3	DE000KA46FN9	DE000KA46FU4	DE000KA46FV2	DE000KA46H05
DE000KA46HY2	DE000KA46M57	DE000KA46M81	DE000KA46M99	DE000KA46N80
DE000KA46NE2	DE000KA46NF9	DE000KA46PG2	DE000KA46PH0	DE000KA46PP3
DE000KA46PT5	DE000KA46RY1	DE000KA46VJ4	DE000KA46VK2	DE000KA46XF8
DE000KA4C0Q3	DE000KA4C104	DE000KA4C112	DE000KA4C120	DE000KA4C153
DE000KA4C161	DE000KA4C179	DE000KA4C195	DE000KA4C1J6	DE000KA4C260
DE000KA4C286	DE000KA4C294	DE000KA4C419	DE000KA4C4E1	DE000KA4C4F8
DE000KA4C4G6	DE000KA4C4H4	DE000KA4C4Q5	DE000KA4C5M1	DE000KA4CF01
DE000KA4CF27	DE000KA4CF35	DE000KA4CF50	DE000KA4CFW6	DE000KA4CFX4
DE000KA4CMG5	DE000KA4CMH3	DE000KA4CNS8	DE000KA4CNT6	DE000KA4CNU4
DE000KA4CNV2	DE000KA4CP90	DE000KA4CQ08	DE000KA4CQ16	DE000KA4CQ24
DE000KA4CQ32	DE000KA4CR64	DE000KA4CR72	DE000KA4CRQ3	DE000KA4CRR1
DE000KA4CRS9	DE000KA4CRT7	DE000KA4CRU5	DE000KA4CRV3	DE000KA4CSA5
DE000KA4CSL2	DE000KA4CSM0	DE000KA4CTC9	DE000KA4CTE5	DE000KA4CTX5
DE000KA4CVB7	DE000KA4CVC5	DE000KA4CVD3	DE000KA4CVF8	DE000KA4CVG6
DE000KA4CVH4	DE000KA4CWC3	DE000KA4CWD1	DE000KA4CWE9	DE000KA4CWF6
DE000KA4CZL7	DE000KA4CZP8	DE000KA4CZQ6	DE000KA4J5G6	DE000KA4J5H4
DE000KA4J5J0	DE000KA4J5K8	DE000KA4J6L4	DE000KA4J6M2	DE000KA4K503
DE000KA4K511	DE000KA4K529	DE000KA4K537	DE000KA4K545	DE000KA4K552
DE000KA4K560	DE000KA4K578	DE000KA4K586	DE000KA4K594	DE000KA4K5X8
DE000KA4K5Y6	DE000KA4K5Z3	DE000KA4K6A4	DE000KA4K6B2	DE000KA4K6C0
DE000KA4K6D8	DE000KA4K6E6	DE000KA4K6F3	DE000KA4K6G1	DE000KA4K6H9
DE000KA4K6J5	DE000KA4K6K3	DE000KA4K6L1	DE000KA4K6M9	DE000KA4K6N7
DE000KA4K719	DE000KA4K735	DE000KA4K784	DE000KA4K9F7	DE000KA4K9G5
DE000KA4K9H3	DE000KA4K9J9	DE000KA4K9W2	DE000KA4KE77	DE000KA51KG3
DE000KA51KH1	DE000KA51LH9	DE000KA51LJ5	DE000KA54K09	DE000KA54K17
DE000KA54K25	DE000KA54K33	DE000KA54K41	DE000KA54K58	DE000KA54K66
DE000KA54K74	DE000KA54K82	DE000KA54KP8	DE000KA54KQ6	DE000KA54KR4
DE000KA54KS2	DE000KA54KT0	DE000KA54KU8	DE000KA54KV6	DE000KA54KW4
DE000KA54KX2	DE000KA54KY0	DE000KA54KZ7	DE000KA54L08	DE000KA54L16
DE000KA54L24	DE000KA54L32	DE000KA54L40	DE000KA54L57	DE000KA54L65
DE000KA54L73	DE000KA54L81	DE000KA54L99	DE000KA54LD2	DE000KA54LE0
DE000KA54LF7	DE000KA54LG5	DE000KA54LH3	DE000KA54LJ9	DE000KA54LK7
DE000KA54LL5	DE000KA54LM3	DE000KA54LN1	DE000KA54LP6	DE000KA54LQ4
DE000KA54LR2	DE000KA54LS0	DE000KA54LT8	DE000KA54LU6	DE000KA54LV4
DE000KA54LW2	DE000KA54LX0	DE000KA54LY8	DE000KA54LZ5	DE000KA54MA6
DE000KA54MB4	DE000KA54MC2	DE000KA54MD0	DE000KA54ME8	DE000KA54MF5
DE000KA54MG3	DE000KA54MH1	DE000KA54MJ7	DE000KA54P04	DE000KA54P12
DE000KA54P20	DE000KA54P38	DE000KA54P53	DE000KA54P61	DE000KA54P79
DE000KA54P87	DE000KA54P95	DE000KA54PH4	DE000KA54PJ0	DE000KA54PK8
DE000KA54PL6	DE000KA54PM4	DE000KA54PN2	DE000KA54PP7	DE000KA54PQ5
DE000KA54PR3	DE000KA54PS1	DE000KA54PT9	DE000KA54PU7	DE000KA54PV5
DE000KA54PW3	DE000KA54PX1	DE000KA54PY9	DE000KA54PZ6	DE000KA54Q03
DE000KA54Q11	DE000KA54Q29	DE000KA54Q37	DE000KA54Q45	DE000KA54Q52
DE000KA54Q60	DE000KA54Q78	DE000KA54Q86	DE000KA54Q94	DE000KA54QA7
DE000KA54QB5	DE000KA54QC3	DE000KA54QK6	DE000KA54QL4	DE000KA54QM2
DE000KA54QN0	DE000KA54QP5	DE000KA54QQ3	DE000KA54QR1	DE000KA54QS9
DE000KA54QT7	DE000KA54QU5	DE000KA54QV3	DE000KA54QW1	DE000KA54QX9
DE000KA54QY7	DE000KA54QZ4	DE000KA54R02	DE000KA54R10	DE000KA54R28
DE000KA54R36	DE000KA54R44	DE000KA54R51	DE000KA54R69	DE000KA54R77

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA54R85	DE000KA54R93	DE000KA54RA5	DE000KA54RB3	DE000KA54RC1
DE000KA54RD9	DE000KA54RE7	DE000KA54RF4	DE000KA54RG2	DE000KA54RH0
DE000KA54RJ6	DE000KA54RM0	DE000KA54RN8	DE000KA54RP3	DE000KA54RQ1
DE000KA54RR9	DE000KA54RS7	DE000KA54RT5	DE000KA54RU3	DE000KA54RV1
DE000KA54RW9	DE000KA54RX7	DE000KA54RY5	DE000KA54RZ2	DE000KA54SA3
DE000KA54SB1	DE000KA54SC9	DE000KA54SD7	DE000KA54SE5	DE000KA54SF2
DE000KA54SG0	DE000KA54SH8	DE000KA54SJ4	DE000KA54SK2	DE000KA54SL0
DE000KA54T00	DE000KA54T18	DE000KA54T26	DE000KA54T34	DE000KA54T42
DE000KA54TX3	DE000KA54TY1	DE000KA54TZ8	DE000KA54V06	DE000KA54V14
DE000KA54V22	DE000KA54V30	DE000KA54V48	DE000KA54V55	DE000KA54V63
DE000KA54V71	DE000KA54V89	DE000KA54V97	DE000KA54VA7	DE000KA54VB5
DE000KA54VC3	DE000KA54VD1	DE000KA54VE9	DE000KA54VF6	DE000KA54VG4
DE000KA54VH2	DE000KA54VJ8	DE000KA54VK6	DE000KA54VL4	DE000KA54VM2
DE000KA54VN0	DE000KA54VP5	DE000KA54VQ3	DE000KA54VR1	DE000KA54VS9
DE000KA54VT7	DE000KA54VU5	DE000KA54VV3	DE000KA54VW1	DE000KA54VX9
DE000KA54VY7	DE000KA54VZ4	DE000KA54WA5	DE000KA54WB3	DE000KA54WC1
DE000KA54WD9	DE000KA54WE7	DE000KA54WF4	DE000KA54WG2	DE000KA54WH0
DE000KA54WJ6	DE000KA54WL2	DE000KA54WM0	DE000KA54WN8	DE000KA54WP3
DE000KA54WQ1	DE000KA54WR9	DE000KA54WS7	DE000KA54WT5	DE000KA54WU3
DE000KA54WV1	DE000KA54XP1	DE000KA54XQ9	DE000KA59432	DE000KA59465
DE000KA59F43	DE000KA59F68	DE000KA59G75	DE000KA59GJ8	DE000KA59PU6
DE000KA59PW2	DE000KA59S48	DE000KA59S63	DE000KA59S71	DE000KA59S89
DE000KA5DJU7	DE000KA5DJV5	DE000KA5LJX4	DE000KA5LJY2	DE000KA5LJZ9
DE000KA5WA01	DE000KA5WAT8	DE000KA5WCD8	DE000KA5WF22	DE000KA5WF30
DE000KA5WGE7	DE000KA5WJV5	DE000KA5WLL2	DE000KA5WLM0	DE000KA5WLS7
DE000KA5WLT5	DE000KA5WMF2	DE000KA5WMG0	DE000KA5WNA1	DE000KA5WNL8
DE000KA5WNM6	DE000KA5WP87	DE000KA5WP95	DE000KA5Z706	DE000KA5Z714
DE000KA60208	DE000KA60216	DE000KA60224	DE000KA60232	DE000KA60240
DE000KA60299	DE000KA602Y0	DE000KA602Z7	DE000KA60307	DE000KA60315
DE000KA60323	DE000KA60331	DE000KA60349	DE000KA60356	DE000KA60364
DE000KA60372	DE000KA60380	DE000KA60398	DE000KA603A8	DE000KA603B6
DE000KA603C4	DE000KA603D2	DE000KA603E0	DE000KA603F7	DE000KA603G5
DE000KA603H3	DE000KA603J9	DE000KA603K7	DE000KA603L5	DE000KA603M3
DE000KA603N1	DE000KA603P6	DE000KA603Q4	DE000KA603R2	DE000KA603S0
DE000KA603T8	DE000KA603U6	DE000KA603V4	DE000KA603W2	DE000KA603X0
DE000KA603Y8	DE000KA603Z5	DE000KA60406	DE000KA60414	DE000KA60422
DE000KA60430	DE000KA60448	DE000KA60455	DE000KA60463	DE000KA60471
DE000KA60489	DE000KA60497	DE000KA604A6	DE000KA604B4	DE000KA604C2
DE000KA604D0	DE000KA604E8	DE000KA604F5	DE000KA604G3	DE000KA604H1
DE000KA604J7	DE000KA604K5	DE000KA604L3	DE000KA604M1	DE000KA604N9
DE000KA604P4	DE000KA604Q2	DE000KA604R0	DE000KA604S8	DE000KA604T6
DE000KA604U4	DE000KA604V2	DE000KA604W0	DE000KA604X8	DE000KA604Y6
DE000KA604Z3	DE000KA60505	DE000KA60513	DE000KA60521	DE000KA60539
DE000KA60547	DE000KA60554	DE000KA60562	DE000KA60570	DE000KA60588
DE000KA60596	DE000KA605A3	DE000KA605B1	DE000KA605C9	DE000KA605D7
DE000KA605E5	DE000KA605F2	DE000KA605G0	DE000KA605H8	DE000KA605J4
DE000KA605K2	DE000KA605L0	DE000KA605M8	DE000KA605N6	DE000KA605P1
DE000KA605Q9	DE000KA605R7	DE000KA605S5	DE000KA605T3	DE000KA605U1
DE000KA605V9	DE000KA605W7	DE000KA605X5	DE000KA605Y3	DE000KA605Z0
DE000KA606A1	DE000KA606B9	DE000KA606C7	DE000KA606D5	DE000KA606EN3

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA60EP8	DE000KA60EQ6	DE000KA60ER4	DE000KA60ES2	DE000KA60ET0
DE000KA60EU8	DE000KA60EV6	DE000KA60H22	DE000KA60H30	DE000KA60H89
DE000KA60H97	DE000KA63WN9	DE000KA63WT6	DE000KA65CJ4	DE000KA65CK2
DE000KA65CL0	DE000KA65CM8	DE000KA65CN6	DE000KA65CP1	DE000KA65CQ9
DE000KA65CR7	DE000KA65CS5	DE000KA65CT3	DE000KA65CU1	DE000KA65CV9
DE000KA6AGP7	DE000KA6AHX9	DE000KA6AJ64	DE000KA6AJ72	DE000KA6ALQ5
DE000KA6ALR3	DE000KA6ALS1	DE000KA6AM85	DE000KA6AM93	DE000KA6ANA5
DE000KA6ANC1	DE000KA6AND9	DE000KA6ANE7	DE000KA6AQJ9	DE000KA6AQN7
DE000KA6ARN9	DE000KA6ARZ3	DE000KA6ATG9	DE000KA6ATH7	DE000KA6AUB8
DE000KA6AUC6	DE000KA6AXQ0	DE000KA6U1J2	DE000KA6U1L8	DE000KA6U4G2
DE000KA6U4H0	DE000KA6U4J6	DE000KA6U4K4	DE000KA6U697	DE000KA6U6F9
DE000KA6U6G7	DE000KA6U7A8	DE000KA6U7B6	DE000KA6U7U6	DE000KA6U7V4
DE000KA6U8V2	DE000KA6U8W0	DE000KA6U9B2	DE000KA6U9C0	DE000KA6U9D8
DE000KA6U9E6	DE000KA6UX62	DE000KA6UX88	DE000KA6VAE0	DE000KA6VB67
DE000KA6VB75	DE000KA6VCS6	DE000KA6W230	DE000KA6W289	DE000KA6W305
DE000KA6W313	DE000KA6W321	DE000KA6W339	DE000KA6W347	DE000KA6W3A5
DE000KA6W3B3	DE000KA6W3C1	DE000KA6W3D9	DE000KA6W3E7	DE000KA6W3F4
DE000KA6W4P1	DE000KA6W4Q9	DE000KA6W4R7	DE000KA6W4S5	DE000KA6W4T3
DE000KA6W4U1	DE000KA6W4V9	DE000KA6W586	DE000KA6W5C6	DE000KA6W5D4
DE000KA6W5E2	DE000KA6W5F9	DE000KA6W5G7	DE000KA6W5H5	DE000KA6W6U6
DE000KA6W7K5	DE000KA6W7Q2	DE000KA6W7T6	DE000KA6W891	DE000KA6W909
DE000KA6W917	DE000KA6W925	DE000KA6W933	DE000KA6W941	DE000KA6W958
DE000KA6W9A2	DE000KA6W9B0	DE000KA6W9C8	DE000KA6W9D6	DE000KA6W9M7
DE000KA6W9N5	DE000KA6W9P0	DE000KA6W9Q8	DE000KA6W9R6	DE000KA6W9S4
DE000KA6W9Z9	DE000KA6X071	DE000KA6X0H5	DE000KA6X0J1	DE000KA6X121
DE000KA6X147	DE000KA6X154	DE000KA6X188	DE000KA6X196	DE000KA6X1A8
DE000KA6X1B6	DE000KA6X1C4	DE000KA6X1D2	DE000KA6X1E0	DE000KA6X1N1
DE000KA6X1P6	DE000KA6X1Q4	DE000KA6X1R2	DE000KA6X1S0	DE000KA6X1T8
DE000KA6X1U6	DE000KA6X1V4	DE000KA6X1W2	DE000KA6X1X0	DE000KA6X204
DE000KA6X279	DE000KA6X287	DE000KA6X2A6	DE000KA6X2B4	DE000KA6X2C2
DE000KA6X2D0	DE000KA6X2E8	DE000KA6X2M1	DE000KA6X2N9	DE000KA6X2P4
DE000KA6X2Q2	DE000KA6X2R0	DE000KA6X2S8	DE000KA6X2T6	DE000KA6X2U4
DE000KA6X2W0	DE000KA6X2X8	DE000KA6X2Y6	DE000KA6X2Z3	DE000KA6X303
DE000KA6X311	DE000KA6X329	DE000KA6X337	DE000KA6X345	DE000KA6X352
DE000KA6X360	DE000KA6X378	DE000KA6X386	DE000KA6X394	DE000KA6X3C0
DE000KA6X3D8	DE000KA6X3F3	DE000KA6X3G1	DE000KA6X3P2	DE000KA6X3Q0
DE000KA6X3V0	DE000KA6X402	DE000KA6X410	DE000KA6X428	DE000KA6X436
DE000KA6X444	DE000KA6X451	DE000KA6X4F1	DE000KA6X4G9	DE000KA6X4H7
DE000KA6X4J3	DE000KA6X4K1	DE000KA6X4L9	DE000KA6X4M7	DE000KA6X4N5
DE000KA6X4P0	DE000KA6X4Q8	DE000KA6X4W6	DE000KA6X4X4	DE000KA6X4Y2
DE000KA6X4Z9	DE000KA6X5B7	DE000KA6X5C5	DE000KA6X5D3	DE000KA6X5E1
DE000KA6X5F8	DE000KA6X5G6	DE000KA6X5H4	DE000KA6X5J0	DE000KA6X5K8
DE000KA6X5L6	DE000KA6X5T9	DE000KA6X6A7	DE000KA6X6F6	DE000KA6X6H2
DE000KA6X6T7	DE000KA6X6U5	DE000KA6X709	DE000KA6X7A5	DE000KA6X7B3
DE000KA6X7G2	DE000KA6X7V1	DE000KA6X7W9	DE000KA6X8H8	DE000KA6X931
DE000KA6X956	DE000KA6X998	DE000KA6X9E3	DE000KA6XA17	DE000KA6XA25
DE000KA6XA33	DE000KA6XA74	DE000KA6XA82	DE000KA6XAB2	DE000KA6XAC0
DE000KA6XAD8	DE000KA6XAE6	DE000KA6XAF3	DE000KA6XAG1	DE000KA6XAP2
DE000KA6XAQ0	DE000KA6XAR8	DE000KA6XAS6	DE000KA6XAV0	DE000KA6XAW8
DE000KA6XAX6	DE000KA6XAY4	DE000KA6XB32	DE000KA6XBR6	DE000KA6XBZ9



## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA6XC64	DE000KA6XC72	DE000KA6XCF9	DE000KA6XCT0	DE000KA6XD22
DE000KA6XD30	DE000KA6XD48	DE000KA6XD97	DE000KA6XDL5	DE000KA6XDM3
DE000KA6XDN1	DE000KA6XDT8	DE000KA6XDU6	DE000KA6XDV4	DE000KA6XDW2
DE000KA6XE70	DE000KA6XE88	DE000KA6XE96	DE000KA6XEA6	DE000KA6XEB4
DE000KA6XEC2	DE000KA6XEH1	DE000KA6XEJ7	DE000KA6XEV2	DE000KA6XEW0
DE000KA6XF79	DE000KA6XF95	DE000KA6XFK2	DE000KA6XFL0	DE000KA6XFM8
DE000KA6XFN6	DE000KA6XG37	DE000KA6XGT1	DE000KA6XH85	DE000KA6XHG6
DE000KA6XHK8	DE000KA6XHV5	DE000KA6XJ00	DE000KA6XJ18	DE000KA6XJ26
DE000KA6XJ34	DE000KA6XJ42	DE000KA6XJ59	DE000KA6XJ67	DE000KA6XJ75
DE000KA6XJ83	DE000KA6XJP3	DE000KA6XJQ1	DE000KA6XJR9	DE000KA6XJS7
DE000KA6XJT5	DE000KA6XJU3	DE000KA6XJV1	DE000KA6XJW9	DE000KA6XJX7
DE000KA6XJZ2	DE000KA6XK07	DE000KA6XK15	DE000KA6XK23	DE000KA6XK31
DE000KA6XK49	DE000KA6XK56	DE000KA6XK64	DE000KA6XK72	DE000KA6XK80
DE000KA6XK98	DE000KA6XKA3	DE000KA6XKB1	DE000KA6XKC9	DE000KA6XKD7
DE000KA6XKE5	DE000KA6XKF2	DE000KA6XKG0	DE000KA6XKH8	DE000KA6XKJ4
DE000KA6XKK2	DE000KA6XKL0	DE000KA6XKM8	DE000KA6XKN6	DE000KA6XKP1
DE000KA6XKQ9	DE000KA6XKR7	DE000KA6XKS5	DE000KA6XKT3	DE000KA6XKU1
DE000KA6XKV9	DE000KA6XKW7	DE000KA6XKY3	DE000KA6XKZ0	DE000KA6XL55
DE000KA6XL63	DE000KA6XL71	DE000KA6XL89	DE000KA6XLA1	DE000KA6XLB9
DE000KA6XLC7	DE000KA6XLD5	DE000KA6XLE3	DE000KA6XLF0	DE000KA6XLG8
DE000KA6XLH6	DE000KA6XLT1	DE000KA6XLU9	DE000KA6XLV7	DE000KA6XLZ8
DE000KA6XM05	DE000KA6XM13	DE000KA6XM47	DE000KA6XM54	DE000KA6XM62
DE000KA6XM70	DE000KA6XM88	DE000KA6XMJ0	DE000KA6XMK8	DE000KA6XML6
DE000KA6XMM4	DE000KA6MX1	DE000KA6XMY9	DE000KA6XMZ6	DE000KA6XN04
DE000KA6XN95	DE000KA6XNB5	DE000KA6XNC3	DE000KA6XND1	DE000KA6XNE9
DE000KA6XNF6	DE000KA6XNJ8	DE000KA6XNK6	DE000KA6XNL4	DE000KA6XNM2
DE000KA6XNN0	DE000KA6XNR1	DE000KA6XNS9	DE000KA6XNT7	DE000KA6XNU5
DE000KA6XNV3	DE000KA6XNW1	DE000KA6XNX9	DE000KA6XNY7	DE000KA6XNZ4
DE000KA6XP02	DE000KA6XP10	DE000KA6XP28	DE000KA6XP36	DE000KA6XPA2
DE000KA6XPB0	DE000KA6XPC8	DE000KA6XPD6	DE000KA6XPE4	DE000KA6XPF1
DE000KA6XPG9	DE000KA6XPH7	DE000KA6XPJ3	DE000KA6XPT2	DE000KA6XPU0
DE000KA6XPV8	DE000KA6XPW6	DE000KA6XPX4	DE000KA6XPY2	DE000KA6XPZ9
DE000KA6XQ01	DE000KA6XQ19	DE000KA6XQ27	DE000KA6XQ35	DE000KA6XQ43
DE000KA6XQ50	DE000KA6XQ68	DE000KA6XQ84	DE000KA6XQ92	DE000KA6XQB8
DE000KA6XQC6	DE000KA6XQD4	DE000KA6XQE2	DE000KA6XQF9	DE000KA6XQG7
DE000KA6XQH5	DE000KA6XQJ1	DE000KA6XQK9	DE000KA6XQL7	DE000KA6XQM5
DE000KA6XQX2	DE000KA6XQY0	DE000KA6XQZ7	DE000KA6XR18	DE000KA6XR26
DE000KA6XR34	DE000KA6XR67	DE000KA6XR75	DE000KA6XR83	DE000KA6XR91
DE000KA6XRA8	DE000KA6XRB6	DE000KA6XRC4	DE000KA6XRD2	DE000KA6XRE0
DE000KA6XRF7	DE000KA6XRG5	DE000KA6XRH3	DE000KA6XRJ9	DE000KA6XRL5
DE000KA6XRR2	DE000KA6XRT8	DE000KA6XS09	DE000KA6XS17	DE000KA6XS25
DE000KA6XS33	DE000KA6XS82	DE000KA6XS90	DE000KA6XSA6	DE000KA6XSB4
DE000KA6XSC2	DE000KA6XSD0	DE000KA6XSG3	DE000KA6XSH1	DE000KA6XSP4
DE000KA6XSQ2	DE000KA6XSS8	DE000KA6XST6	DE000KA6XSU4	DE000KA6XSV2
DE000KA6XT08	DE000KA6XT16	DE000KA6XT24	DE000KA6XT32	DE000KA6XT40
DE000KA6XT57	DE000KA6XT65	DE000KA6XT73	DE000KA6XT81	DE000KA6XT99
DE000KA6XTA4	DE000KA6XTB2	DE000KA6XTG1	DE000KA6XTH9	DE000KA6XTJ5
DE000KA6XTK3	DE000KA6XTQ0	DE000KA6XTR8	DE000KA6XTS6	DE000KA6XTT4
DE000KA6XTU2	DE000KA6XTV0	DE000KA6XTW8	DE000KA6XTX6	DE000KA6XTY4
DE000KA6XTZ1	DE000KA6XU05	DE000KA6XU39	DE000KA6XU70	DE000KA6XU88

XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA6XUA2	DE000KA6XUC8	DE000KA6XUD6	DE000KA6XUE4	DE000KA6XUF1
DE000KA6XUG9	DE000KA6XUH7	DE000KA6XUJ3	DE000KA6XUK1	DE000KA6XUL9
DE000KA6XUM7	DE000KA6XUN5	DE000KA6XUQ8	DE000KA6XUR6	DE000KA6XUS4
DE000KA6XUT2	DE000KA6XUU0	DE000KA6XUV8	DE000KA6XUW6	DE000KA6XUX4
DE000KA6XUY2	DE000KA6XUZ9	DE000KA6XV04	DE000KA6XV12	DE000KA6XVC6
DE000KA6XVD4	DE000KA6XVE2	DE000KA6XVF9	DE000KA6XVL7	DE000KA6XVM5
DE000KA6XVN3	DE000KA6XVP8	DE000KA6XVQ6	DE000KA6XVX2	DE000KA6XVY0
DE000KA6XVZ7	DE000KA6XXG3	DE000KA6XXQ2	DE000KA6XXR0	DE000KA6XY27
DE000KA6XY35	DE000KA6XY43	DE000KA6XZ00	DE000KA6XZ18	DE000KA6XZ26
DE000KA6XZJ2	DE000KA6XZK0	DE000KA6XZL8	DE000KA6Y004	DE000KA6Y012
DE000KA6Y046	DE000KA6Y053	DE000KA6Y061	DE000KA6Y079	DE000KA6Y0A9
DE000KA6Y0B7	DE000KA6Y0D3	DE000KA6Y0L6	DE000KA6Y0N2	DE000KA6Y0R3
DE000KA6Y0S1	DE000KA6Y0V5	DE000KA6Y0Y9	DE000KA6Y0Z6	DE000KA6Y103
DE000KA6Y111	DE000KA6Y1A7	DE000KA6Y1B5	DE000KA6Y1C3	DE000KA6Y1D1
DE000KA6Y1E9	DE000KA6Y1G4	DE000KA6Y1H2	DE000KA6Y1J8	DE000KA6Y1K6
DE000KA6Y1L4	DE000KA6Y1Q3	DE000KA6Y1R1	DE000KA6Y1S9	DE000KA6Y1T7
DE000KA6Y1U5	DE000KA6Y1V3	DE000KA6Y1W1	DE000KA6Y1X9	DE000KA6Y1Z4
DE000KA6Y202	DE000KA6Y210	DE000KA6Y228	DE000KA6Y236	DE000KA6Y244
DE000KA6Y269	DE000KA6Y277	DE000KA6Y285	DE000KA6Y293	DE000KA6Y2E7
DE000KA6Y2S7	DE000KA6Y2T5	DE000KA6Y2U3	DE000KA6Y2V1	DE000KA6Y2W9
DE000KA6Y2X7	DE000KA6Y2Z2	DE000KA6Y301	DE000KA6Y319	DE000KA6Y327
DE000KA6Y335	DE000KA6Y343	DE000KA6Y368	DE000KA6Y376	DE000KA6Y384
DE000KA6Y392	DE000KA6Y3A3	DE000KA6Y3B1	DE000KA6Y3D7	DE000KA6Y3E5
DE000KA6Y3F2	DE000KA6Y3G0	DE000KA6Y3H8	DE000KA6Y3J4	DE000KA6Y3L0
DE000KA6Y3M8	DE000KA6Y3N6	DE000KA6Y3P1	DE000KA6Y3Q9	DE000KA6Y3S5
DE000KA6Y3T3	DE000KA6Y3U1	DE000KA6Y3V9	DE000KA6Y3W7	DE000KA6Y3X5
DE000KA6Y3Z0	DE000KA6Y400	DE000KA6Y418	DE000KA6Y426	DE000KA6Y434
DE000KA6Y442	DE000KA6Y459	DE000KA6Y467	DE000KA6Y475	DE000KA6Y491
DE000KA6Y4A1	DE000KA6Y4B9	DE000KA6Y4G8	DE000KA6Y4H6	DE000KA6Y4J2
DE000KA6Y4K0	DE000KA6Y4L8	DE000KA6Y4M6	DE000KA6Y4P9	DE000KA6Y4Q7
DE000KA6Y4R5	DE000KA6Y4S3	DE000KA6Y4T1	DE000KA6Y4U9	DE000KA6Y4V7
DE000KA6Y4W5	DE000KA6Y4X3	DE000KA6Y5A8	DE000KA6Y5B6	DE000KA6Y5C4
DE000KA6Y5D2	DE000KA6Y5E0	DE000KA6Y5F7	DE000KA6Y5G5	DE000KA6Y5H3
DE000KA6Y5W2	DE000KA6Y5X0	DE000KA6Y5Y8	DE000KA6YA08	DE000KA6YA16
DE000KA6YA24	DE000KA6YA32	DE000KA6YA40	DE000KA6YA57	DE000KA6YA65
DE000KA6YA73	DE000KA6YA81	DE000KA6YAB0	DE000KA6YAN5	DE000KA6YAP0
DE000KA6YAQ8	DE000KA6YAR6	DE000KA6YAU0	DE000KA6YAV8	DE000KA6YAW6
DE000KA6YAX4	DE000KA6YAY2	DE000KA6YB07	DE000KA6YB49	DE000KA6YB56
DE000KA6YB64	DE000KA6YB72	DE000KA6YB80	DE000KA6YB98	DE000KA6YBD4
DE000KA6YBE2	DE000KA6YBF9	DE000KA6YBG7	DE000KA6YBH5	DE000KA6YBJ1
DE000KA6YBK9	DE000KA6YBL7	DE000KA6YBM5	DE000KA6YBS2	DE000KA6YBT0
DE000KA6YBU8	DE000KA6YBV6	DE000KA6YBW4	DE000KA6YBX2	DE000KA6YBY0
DE000KA6YBZ7	DE000KA6YC06	DE000KA6YC14	DE000KA6YC22	DE000KA6YC30
DE000KA6YC48	DE000KA6YC63	DE000KA6YC71	DE000KA6YC89	DE000KA6YC97
DE000KA6YCA8	DE000KA6YCB6	DE000KA6YCC4	DE000KA6YCD2	DE000KA6YCE0
DE000KA6YCT8	DE000KA6YCU6	DE000KA6YCV4	DE000KA6YCW2	DE000KA6YCX0
DE000KA6YCY8	DE000KA6YCZ5	DE000KA6YD05	DE000KA6YD13	DE000KA6YD21
DE000KA6YD39	DE000KA6YD47	DE000KA6YD54	DE000KA6YD62	DE000KA6YD70
DE000KA6YD88	DE000KA6YD96	DE000KA6YDA6	DE000KA6YDB4	DE000KA6YDC2
DE000KA6YDD0	DE000KA6YDE8	DE000KA6YDF5	DE000KA6YDG3	DE000KA6YDH1

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA6YDK5	DE000KA6YDL3	DE000KA6YDM1	DE000KA6YDN9	DE000KA6YDP4
DE000KA6YDQ2	DE000KA6YDR0	DE000KA6YDS8	DE000KA6YDT6	DE000KA6YDU4
DE000KA6YDV2	DE000KA6YDW0	DE000KA6YDY6	DE000KA6YDZ3	DE000KA6YE04
DE000KA6YE12	DE000KA6YE20	DE000KA6YE38	DE000KA6YE46	DE000KA6YE87
DE000KA6YEB2	DE000KA6YEC0	DE000KA6YED8	DE000KA6YEE6	DE000KA6YEF3
DE000KA6YEG1	DE000KA6YEH9	DE000KA6YEJ5	DE000KA6YEK3	DE000KA6YEL1
DE000KA6YEV0	DE000KA6YEW8	DE000KA6YEX6	DE000KA6YEY4	DE000KA6YEZ1
DE000KA6YF03	DE000KA6YF11	DE000KA6YF29	DE000KA6YF37	DE000KA6YF45
DE000KA6YF52	DE000KA6YF60	DE000KA6YF78	DE000KA6YFD5	DE000KA6YFE3
DE000KA6YFF0	DE000KA6YFG8	DE000KA6YFH6	DE000KA6YFJ2	DE000KA6YFK0
DE000KA6YFL8	DE000KA6YFM6	DE000KA6YFN4	DE000KA6YFP9	DE000KA6YFX3
DE000KA6YFY1	DE000KA6YFZ8	DE000KA6YH50	DE000KA6YJ17	DE000KA6YJF2
DE000KA6YJR7	DE000KA6YJS5	DE000KA6YK06	DE000KA6YK14	DE000KA6YKB9
DE000KA6YKC7	DE000KA6YKD5	DE000KA6YKE3	DE000KA6YKF0	DE000KA6YKG8
DE000KA6YKH6	DE000KA6YKV7	DE000KA6YKW5	DE000KA6YKX3	DE000KA6YKY1
DE000KA6YKZ8	DE000KA6YL05	DE000KA6YL13	DE000KA6YL21	DE000KA6YL39
DE000KA6YL47	DE000KA6YLD3	DE000KA6YLE1	DE000KA6YLF8	DE000KA6YLG6
DE000KA6YLH4	DE000KA6YLJ0	DE000KA6YLK8	DE000KA6YLX1	DE000KA6YLY9
DE000KA6YLZ6	DE000KA6YN29	DE000KA6YU61	DE000KA6YU95	DE000KA6YV60
DE000KA6YV78	DE000KA6YV86	DE000KA6YV94	DE000KA6YVA8	DE000KA6YVB6
DE000KA6YVG5	DE000KA6YVK7	DE000KA6YVL5	DE000KA6YVM3	DE000KA6YVP6
DE000KA6YVR2	DE000KA6YVS0	DE000KA6YVT8	DE000KA6YVU6	DE000KA6YW28
DE000KA6YW36	DE000KA6YWC2	DE000KA6YWG3	DE000KA6YWH1	DE000KA6YWJ7
DE000KA6YWK5	DE000KA6YWT6	DE000KA6YX01	DE000KA6YX27	DE000KA6YX35
DE000KA6YX43	DE000KA6YX50	DE000KA6YX68	DE000KA6YX84	DE000KA6YX92
DE000KA6YXC0	DE000KA6YXD8	DE000KA6YXE6	DE000KA6YXM9	DE000KA6YXN7
DE000KA6YXP2	DE000KA6YXQ0	DE000KA6YXS6	DE000KA6YXV0	DE000KA6YXX6
DE000KA6YXY4	DE000KA6YXZ1	DE000KA6YY59	DE000KA6YY67	DE000KA6YY75
DE000KA6YY83	DE000KA6YYA2	DE000KA6YYB0	DE000KA6YYC8	DE000KA6YYE4
DE000KA6YYF1	DE000KA6YYG9	DE000KA6YYH7	DE000KA6YYJ3	DE000KA6YYL9
DE000KA6YYY2	DE000KA6YZ74	DE000KA6YZ82	DE000KA6YZ90	DE000KA6YZH4
DE000KA6YZJ0	DE000KA6YZK8	DE000KA6YZL6	DE000KA6YZV5	DE000KA6YZW3
DE000KA6YZX1	DE000KA6YZY9	DE000KA6YZZ6	DE000KA6ZCG2	DE000KA6ZCH0
DE000KA6ZCK4	DE000KA6ZCL2	DE000KA6ZCM0	DE000KA6ZCN8	DE000KA6ZCP3
DE000KA6ZCQ1	DE000KA6ZCR9	DE000KA6ZCS7	DE000KA6ZCT5	DE000KA6ZCU3
DE000KA6ZCV1	DE000KA6ZDL0	DE000KA6ZDM8	DE000KA6ZDN6	DE000KA6ZDP1
DE000KA6ZDQ9	DE000KA6ZDR7	DE000KA6ZDS5	DE000KA6ZDT3	DE000KA6ZDU1
DE000KA6ZDV9	DE000KA6ZDW7	DE000KA6ZDX5	DE000KA6ZG76	DE000KA6ZGF5
DE000KA6ZGJ7	DE000KA6ZGM1	DE000KA6ZGQ2	DE000KA6ZHC0	DE000KA6ZKE0
DE000KA6ZKF7	DE000KA6ZKH3	DE000KA6ZKJ9	DE000KA6ZKL5	DE000KA6ZKM3
DE000KA6ZKP6	DE000KA6ZKQ4	DE000KA6ZMT4	DE000KA79703	DE000KA797X0
DE000KA798R0	DE000KA798U4	DE000KA79968	DE000KA799K3	DE000KA7B000
DE000KA7B018	DE000KA7B026	DE000KA7B034	DE000KA7B042	DE000KA7B059
DE000KA7B067	DE000KA7B075	DE000KA7B083	DE000KA7B091	DE000KA7B0M0
DE000KA7B0N8	DE000KA7B0P3	DE000KA7B0Q1	DE000KA7B0R9	DE000KA7B0S7
DE000KA7B0T5	DE000KA7B0U3	DE000KA7B0V1	DE000KA7B0W9	DE000KA7B0X7
DE000KA7B0Y5	DE000KA7B0Z2	DE000KA7B109	DE000KA7B117	DE000KA7B125
DE000KA7B133	DE000KA7B141	DE000KA7B158	DE000KA7B166	DE000KA7B174
DE000KA7B182	DE000KA7B190	DE000KA7B1A3	DE000KA7B1B1	DE000KA7B1C9
DE000KA7B1D7	DE000KA7B1E5	DE000KA7B1F2	DE000KA7B1G0	DE000KA7B1H8

XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA7B1J4	DE000KA7B1K2	DE000KA7B1L0	DE000KA7B1M8	DE000KA7B1N6
DE000KA7B1P1	DE000KA7B1Q9	DE000KA7B1R7	DE000KA7B1S5	DE000KA7B1T3
DE000KA7B1U1	DE000KA7B1V9	DE000KA7B1W7	DE000KA7B1X5	DE000KA7B1Y3
DE000KA7B1Z0	DE000KA7B208	DE000KA7B216	DE000KA7B224	DE000KA7B232
DE000KA7B240	DE000KA7B257	DE000KA7B265	DE000KA7B273	DE000KA7B281
DE000KA7B299	DE000KA7B2A1	DE000KA7B2B9	DE000KA7B2C7	DE000KA7B2D5
DE000KA7B2E3	DE000KA7B2F0	DE000KA7B2G8	DE000KA7B2H6	DE000KA7B2J2
DE000KA7B2K0	DE000KA7B2L8	DE000KA7B2M6	DE000KA7B2N4	DE000KA7B2P9
DE000KA7B2Q7	DE000KA7B2R5	DE000KA7B2S3	DE000KA7B2T1	DE000KA7B2U9
DE000KA7B2V7	DE000KA7B2W5	DE000KA7B2X3	DE000KA7B2Y1	DE000KA7B2Z8
DE000KA7B3A9	DE000KA7B3B7	DE000KA7B3C5	DE000KA7B3D3	DE000KA7B3E1
DE000KA7B406	DE000KA7B414	DE000KA7B422	DE000KA7B430	DE000KA7B448
DE000KA7B455	DE000KA7B463	DE000KA7B471	DE000KA7B4K6	DE000KA7B4L4
DE000KA7B4M2	DE000KA7B4N0	DE000KA7B4Q3	DE000KA7B4R1	DE000KA7B4S9
DE000KA7B5F3	DE000KA7B5G1	DE000KA7B5H9	DE000KA7B5J5	DE000KA7B5K3
DE000KA7B5L1	DE000KA7B5M9	DE000KA7B5N7	DE000KA7D3R1	DE000KA7D3S9
DE000KA7D568	DE000KA7D576	DE000KA7D584	DE000KA7D873	DE000KA7D8E8
DE000KA7D8V2	DE000KA7DR29	DE000KA7EA50	DE000KA7EA76	DE000KA7EA84
DE000KA7EAB0	DE000KA7EAC8	DE000KA7EAV8	DE000KA7ED73	DE000KA7EDJ7
DE000KA7EDK5	DE000KA7EDN9	DE000KA7EDU4	DE000KA7EDV2	DE000KA7EEF3
DE000KA7EJ69	DE000KA7EJ77	DE000KA7EJ85	DE000KA7EJB1	DE000KA7EJG0
DE000KA7EJX5	DE000KA7EJY3	DE000KA7J201	DE000KA7J219	DE000KA7J227
DE000KA7J235	DE000KA7J243	DE000KA7J250	DE000KA7J268	DE000KA7J276
DE000KA7J284	DE000KA7J292	DE000KA7J2V9	DE000KA7J2W7	DE000KA7J2X5
DE000KA7J2Y3	DE000KA7J2Z0	DE000KA7J300	DE000KA7J318	DE000KA7J326
DE000KA7J334	DE000KA7J342	DE000KA7J359	DE000KA7J367	DE000KA7J375
DE000KA7J383	DE000KA7J391	DE000KA7J3A1	DE000KA7J3B9	DE000KA7J3C7
DE000KA7J3D5	DE000KA7J3E3	DE000KA7J3F0	DE000KA7J3G8	DE000KA7J3H6
DE000KA7J3J2	DE000KA7J3K0	DE000KA7J3L8	DE000KA7J3M6	DE000KA7J3N4
DE000KA7J3P9	DE000KA7J3Q7	DE000KA7J3R5	DE000KA7J3S3	DE000KA7J3T1
DE000KA7J3U9	DE000KA7J3V7	DE000KA7J3W5	DE000KA7J3X3	DE000KA7J3Y1
DE000KA7J3Z8	DE000KA7J409	DE000KA7J417	DE000KA7J425	DE000KA7J433
DE000KA7J441	DE000KA7J458	DE000KA7J466	DE000KA7J474	DE000KA7J482
DE000KA7J490	DE000KA7J4A9	DE000KA7J4B7	DE000KA7J4C5	DE000KA7J4D3
DE000KA7J4E1	DE000KA7J4F8	DE000KA7J4G6	DE000KA7J4H4	DE000KA7J4J0
DE000KA7J4K8	DE000KA7J4L6	DE000KA7J4M4	DE000KA7J4N2	DE000KA7J4P7
DE000KA7J4Q5	DE000KA7J4R3	DE000KA7J4S1	DE000KA7J4T9	DE000KA7J4U7
DE000KA7J4V5	DE000KA7J4W3	DE000KA7J4X1	DE000KA7J4Y9	DE000KA7J4Z6
DE000KA7J508	DE000KA7J516	DE000KA7J524	DE000KA7J532	DE000KA7J540
DE000KA7J557	DE000KA7J565	DE000KA7J573	DE000KA7J581	DE000KA7J599
DE000KA7J5A6	DE000KA7J5B4	DE000KA7J5C2	DE000KA7J5D0	DE000KA7J5E8
DE000KA7J5F5	DE000KA7J5G3	DE000KA7J5H1	DE000KA7J5J7	DE000KA7J5K5
DE000KA7J5L3	DE000KA7J5M1	DE000KA7J5N9	DE000KA7J5P4	DE000KA7J5Q2
DE000KA7J5R0	DE000KA7J5S8	DE000KA7J5T6	DE000KA7J5U4	DE000KA7J5V2
DE000KA7J5W0	DE000KA7J5X8	DE000KA7J5Y6	DE000KA7J5Z3	DE000KA7J607
DE000KA7J615	DE000KA7J623	DE000KA7J631	DE000KA7J649	DE000KA7J656
DE000KA7J664	DE000KA7J672	DE000KA7J680	DE000KA7J698	DE000KA7J6A4
DE000KA7J6B2	DE000KA7J6C0	DE000KA7J6D8	DE000KA7J6E6	DE000KA7J6F3
DE000KA7J6G1	DE000KA7J6H9	DE000KA7J6J5	DE000KA7J6K3	DE000KA7J6L1
DE000KA7J6M9	DE000KA7J6N7	DE000KA7J6P2	DE000KA7J6Q0	DE000KA7J6R8

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA7J6S6	DE000KA7J6T4	DE000KA7J6U2	DE000KA7J6V0	DE000KA7J6W8
DE000KA7J6X6	DE000KA7J6Y4	DE000KA7J6Z1	DE000KA7J714	DE000KA7J722
DE000KA7J730	DE000KA7J748	DE000KA7J755	DE000KA7J763	DE000KA7J771
DE000KA7J789	DE000KA7J797	DE000KA7J7A2	DE000KA7J7B0	DE000KA7J7H7
DE000KA7J7J3	DE000KA7J7K1	DE000KA7J7L9	DE000KA7J7M7	DE000KA7J7N5
DE000KA7J7P0	DE000KA7J7Q8	DE000KA7J7R6	DE000KA7J7S4	DE000KA7J805
DE000KA7J813	DE000KA7J821	DE000KA7J839	DE000KA7J847	DE000KA7J854
DE000KA7J862	DE000KA7J870	DE000KA7J888	DE000KA7J896	DE000KA7J8A0
DE000KA7J8B8	DE000KA7J8C6	DE000KA7J8D4	DE000KA7J8E2	DE000KA7J8F9
DE000KA7J8G7	DE000KA7J8H5	DE000KA7J8J1	DE000KA7J8K9	DE000KA7J8L7
DE000KA7J8M5	DE000KA7J8N3	DE000KA7J8P8	DE000KA7J8Q6	DE000KA7J8R4
DE000KA7J8S2	DE000KA7J8T0	DE000KA7J8U8	DE000KA7J8V6	DE000KA7J8W4
DE000KA7J8X2	DE000KA7J8Y0	DE000KA7J8Z7	DE000KA7J904	DE000KA7J912
DE000KA7J920	DE000KA7J938	DE000KA7J946	DE000KA7J953	DE000KA7J961
DE000KA7J979	DE000KA7J987	DE000KA7J995	DE000KA7J9A8	DE000KA7J9B6
DE000KA7J9C4	DE000KA7J9D2	DE000KA7J9E0	DE000KA7J9F7	DE000KA7J9G5
DE000KA7J9H3	DE000KA7J9J9	DE000KA7J9K7	DE000KA7J9L5	DE000KA7J9M3
DE000KA7J9N1	DE000KA7J9P6	DE000KA7J9Q4	DE000KA7J9R2	DE000KA7J9S0
DE000KA7J9T8	DE000KA7J9U6	DE000KA7J9V4	DE000KA7J9W2	DE000KA7J9X0
DE000KA7J9Y8	DE000KA7J9Z5	DE000KA7K001	DE000KA7K019	DE000KA7K027
DE000KA7K035	DE000KA7K043	DE000KA7K050	DE000KA7K068	DE000KA7K076
DE000KA7K084	DE000KA7K092	DE000KA7K0A4	DE000KA7K0B2	DE000KA7K0C0
DE000KA7K0D8	DE000KA7K0E6	DE000KA7K0F3	DE000KA7K0G1	DE000KA7K0H9
DE000KA7K0J5	DE000KA7K0K3	DE000KA7K0L1	DE000KA7K0U2	DE000KA7K0V0
DE000KA7K0W8	DE000KA7K0X6	DE000KA7K0Y4	DE000KA7K0Z1	DE000KA7K100
DE000KA7K118	DE000KA7K159	DE000KA7K167	DE000KA7K175	DE000KA7K183
DE000KA7K191	DE000KA7K1D6	DE000KA7K1G9	DE000KA7K1H7	DE000KA7K1J3
DE000KA7K1K1	DE000KA7K1L9	DE000KA7K1M7	DE000KA7K1N5	DE000KA7K1P0
DE000KA7K1R6	DE000KA7K1S4	DE000KA7K1T2	DE000KA7K1U0	DE000KA7K1V8
DE000KA7K1W6	DE000KA7K1X4	DE000KA7K1Y2	DE000KA7K1Z9	DE000KA7K233
DE000KA7K241	DE000KA7K258	DE000KA7K266	DE000KA7K274	DE000KA7K282
DE000KA7K290	DE000KA7K2A0	DE000KA7K2B8	DE000KA7K2C6	DE000KA7K308
DE000KA7K316	DE000KA7K324	DE000KA7K332	DE000KA7K340	DE000KA7K357
DE000KA7K365	DE000KA7K373	DE000KA7K381	DE000KA7K399	DE000KA7K3A8
DE000KA7K3B6	DE000KA7K3C4	DE000KA7K3D2	DE000KA7K3E0	DE000KA7K3F7
DE000KA7K3G5	DE000KA7K3H3	DE000KA7K3J9	DE000KA7K3K7	DE000KA7K3L5
DE000KA7K3M3	DE000KA7K3N1	DE000KA7K3P6	DE000KA7K3Q4	DE000KA7K3S0
DE000KA7K3T8	DE000KA7K3U6	DE000KA7K3V4	DE000KA7K3X0	DE000KA7K3Y8
DE000KA7K3Z5	DE000KA7K4A6	DE000KA7K4B4	DE000KA7K605	DE000KA7K613
DE000KA7K621	DE000KA7K639	DE000KA7K647	DE000KA7K654	DE000KA7K662
DE000KA7K670	DE000KA7K688	DE000KA7K696	DE000KA7K6H6	DE000KA7K704
DE000KA7K712	DE000KA7K720	DE000KA7K738	DE000KA7K746	DE000KA7K7A9
DE000KA7K7B7	DE000KA7K7C5	DE000KA7K7D3	DE000KA7K7E1	DE000KA7K7F8
DE000KA7K7G6	DE000KA7K7H4	DE000KA7K7J0	DE000KA7K7K8	DE000KA7K7L6
DE000KA7K7M4	DE000KA7K7N2	DE000KA7K7P7	DE000KA7K7Q5	DE000KA7K7R3
DE000KA7K7S1	DE000KA7K7T9	DE000KA7K7U7	DE000KA7K7V5	DE000KA7K7W3
DE000KA7K7X1	DE000KA7K7Y9	DE000KA7K7Z6	DE000KA7K8A7	DE000KA7K8B5
DE000KA7K8C3	DE000KA7K8D1	DE000KA7K8E9	DE000KA7K8L4	DE000KA7K8M2
DE000KA7K8N0	DE000KA7K8P5	DE000KA7K8Q3	DE000KA7K8R1	DE000KA7K8S9
DE000KA7K8T7	DE000KA7KAA9	DE000KA7KAJ0	DE000KA7KAK8	DE000KA7KAL6

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA7KD42	DE000KA7KDR7	DE000KA7KE33	DE000KA7KEB9	DE000KA7KEY1
DE000KA7KF08	DE000KA7KF16	DE000KA7KF24	DE000KA7KF32	DE000KA7KF40
DE000KA7KF57	DE000KA7KF65	DE000KA7KF73	DE000KA7KF81	DE000KA7KF99
DE000KA7KFD2	DE000KA7KFE0	DE000KA7KFF7	DE000KA7KFG5	DE000KA7KFH3
DE000KA7KFJ9	DE000KA7KFK7	DE000KA7KFL5	DE000KA7KFM3	DE000KA7KFN1
DE000KA7KFP6	DE000KA7Kfq4	DE000KA7KFR2	DE000KA7KFZ5	DE000KA7KG80
DE000KA7KG98	DE000KA7KGA6	DE000KA7KGB4	DE000KA7KGS8	DE000KA7KGT6
DE000KA7KGU4	DE000KA7KGV2	DE000KA7KGW0	DE000KA7KGX8	DE000KA7KGY6
DE000KA7KH06	DE000KA7KH14	DE000KA7KH22	DE000KA7KH30	DE000KA7KH48
DE000KA7KH55	DE000KA7KH63	DE000KA7KH71	DE000KA7KH89	DE000KA7KH97
DE000KA7KHA4	DE000KA7KHB2	DE000KA7KHC0	DE000KA7KHD8	DE000KA7KHE6
DE000KA7KHF3	DE000KA7KHG1	DE000KA7KHH9	DE000KA7KHJ5	DE000KA7KHK3
DE000KA7KHL1	DE000KA7KHM9	DE000KA7KHN7	DE000KA7KHP2	DE000KA7KHQ0
DE000KA7KHR8	DE000KA7KHS6	DE000KA7KHT4	DE000KA7KHU2	DE000KA7KHV0
DE000KA7KHW8	DE000KA7KHX6	DE000KA7KHY4	DE000KA7KHZ1	DE000KA7KJ46
DE000KA7KJA0	DE000KA7KJB8	DE000KA7KJC6	DE000KA7KM17	DE000KA7KM33
DE000KA7KM41	DE000KA7KM58	DE000KA7KM66	DE000KA7KM74	DE000KA7KM82
DE000KA7KM90	DE000KA7KMC0	DE000KA7KMD8	DE000KA7KME6	DE000KA7KMF3
DE000KA7KMG1	DE000KA7KMH9	DE000KA7KMJ5	DE000KA7KML1	DE000KA7KMM9
DE000KA7KMN7	DE000KA7KMP2	DE000KA7KMq0	DE000KA7KMR8	DE000KA7KMS6
DE000KA7KMT4	DE000KA7KMY4	DE000KA7KN24	DE000KA7KN32	DE000KA7KN40
DE000KA7KN57	DE000KA7KNA2	DE000KA7KNB0	DE000KA7KNC8	DE000KA7KND6
DE000KA7KNE4	DE000KA7KNG9	DE000KA7KNH7	DE000KA7KNP0	DE000KA7KNQ8
DE000KA7KNR6	DE000KA7KNX4	DE000KA7KP06	DE000KA7KP14	DE000KA7KP22
DE000KA7KP30	DE000KA7KP48	DE000KA7KP55	DE000KA7KPb5	DE000KA7KPC3
DE000KA7KPD1	DE000KA7KPG4	DE000KA7KPH2	DE000KA7KPJ8	DE000KA7KPK6
DE000KA7KPL4	DE000KA7KPM2	DE000KA7KPN0	DE000KA7KPP5	DE000KA7KPQ3
DE000KA7KPR1	DE000KA7KPS9	DE000KA7KPT7	DE000KA7KPU5	DE000KA7KPV3
DE000KA7KPW1	DE000KA7KPX9	DE000KA7KPY7	DE000KA7KPZ4	DE000KA7KQ05
DE000KA7KQ13	DE000KA7KQ21	DE000KA7KQ39	DE000KA7KQ47	DE000KA7KQ54
DE000KA7KQ62	DE000KA7KQ70	DE000KA7KQ88	DE000KA7KQ96	DE000KA7KQE7
DE000KA7KQF4	DE000KA7KQG2	DE000KA7KQH0	DE000KA7KQJ6	DE000KA7KQK4
DE000KA7KQL2	DE000KA7KQR9	DE000KA7KQS7	DE000KA7KQT5	DE000KA7KQU3
DE000KA7KQV1	DE000KA7KQW9	DE000KA7KQX7	DE000KA7KQY5	DE000KA7KQZ2
DE000KA7KR04	DE000KA7KR12	DE000KA7KR20	DE000KA7KR38	DE000KA7KRA3
DE000KA7KRE5	DE000KA7KRF2	DE000KA7KRG0	DE000KA7KRH8	DE000KA7KRJ4
DE000KA7KRK2	DE000KA7KRL0	DE000KA7KRM8	DE000KA7KRN6	DE000KA7KRP1
DE000KA7KRQ9	DE000KA7KRR7	DE000KA7KRS5	DE000KA7KRT3	DE000KA7KRU1
DE000KA7KRV9	DE000KA7KRW7	DE000KA7KRX5	DE000KA7KRY3	DE000KA7KRZ0
DE000KA7KS29	DE000KA7KS37	DE000KA7KS45	DE000KA7KS52	DE000KA7KS60
DE000KA7KS78	DE000KA7KS86	DE000KA7KS94	DE000KA7KSC7	DE000KA7KSD5
DE000KA7KSE3	DE000KA7KSF0	DE000KA7KSL8	DE000KA7KSN4	DE000KA7KSQ7
DE000KA7KSR5	DE000KA7KSS3	DE000KA7KSW5	DE000KA7KSX3	DE000KA7KSY1
DE000KA7KT02	DE000KA7KT10	DE000KA7KT28	DE000KA7KT36	DE000KA7KT44
DE000KA7KT51	DE000KA7KT69	DE000KA7KT77	DE000KA7KT85	DE000KA7KT93
DE000KA7KTA9	DE000KA7KTB7	DE000KA7KTC5	DE000KA7KTD3	DE000KA7KTE1
DE000KA7KTF8	DE000KA7KTG6	DE000KA7KTH4	DE000KA7KTJ0	DE000KA7KTK8
DE000KA7KTL6	DE000KA7KTM4	DE000KA7KTN2	DE000KA7KTP7	DE000KA7KTQ5
DE000KA7KTR3	DE000KA7KTS1	DE000KA7KTT9	DE000KA7KTU7	DE000KA7KTV5
DE000KA7KTW3	DE000KA7KTX1	DE000KA7KTY9	DE000KA7KTZ6	DE000KA7KU82

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA7KU90	DE000KA7KUA7	DE000KA7KUB5	DE000KA7KUQ3	DE000KA7KUR1
DE000KA7KUY7	DE000KA7KUZ4	DE000KA7KV08	DE000KA7KV16	DE000KA7KV24
DE000KA7KV32	DE000KA7KV57	DE000KA7KV65	DE000KA7KV73	DE000KA7KV81
DE000KA7KV99	DE000KA7KVA5	DE000KA7KVB3	DE000KA7KVC1	DE000KA7KVE7
DE000KA7KVF4	DE000KA7KVG2	DE000KA7KVH0	DE000KA7KVJ6	DE000KA7KVP3
DE000KA7KVQ1	DE000KA7KVR9	DE000KA7KVS7	DE000KA7KVT5	DE000KA7KVU3
DE000KA7KVV1	DE000KA7KVV9	DE000KA7KVX7	DE000KA7KVY5	DE000KA7KW15
DE000KA7KW23	DE000KA7KW31	DE000KA7KW49	DE000KA7KW56	DE000KA7KW64
DE000KA7KW72	DE000KA7KW98	DE000KA7KWB1	DE000KA7KWC9	DE000KA7KWD7
DE000KA7KWE5	DE000KA7KWF2	DE000KA7KWH8	DE000KA7KWJ4	DE000KA7KWK2
DE000KA7KWL0	DE000KA7KWM8	DE000KA7KWN6	DE000KA7KWT3	DE000KA7KWU1
DE000KA7KWV9	DE000KA7KWW7	DE000KA7KWX5	DE000KA7KWY3	DE000KA7KX06
DE000KA7KX14	DE000KA7KX22	DE000KA7KX30	DE000KA7KX48	DE000KA7KX55
DE000KA7KX63	DE000KA7KX71	DE000KA7KX89	DE000KA7KX97	DE000KA7KXA1
DE000KA7KXB9	DE000KA7KXC7	DE000KA7KXD5	DE000KA7KXE3	DE000KA7KXF0
DE000KA7KXG8	DE000KA7KXH6	DE000KA7KXJ2	DE000KA7KXQ7	DE000KA7KXR5
DE000KA7KXS3	DE000KA7KXT1	DE000KA7KXU9	DE000KA7KXV7	DE000KA7KXW5
DE000KA7KXX3	DE000KA7KXY1	DE000KA7KXZ8	DE000KA7KYA9	DE000KA7KYB7
DE000KA7KZ04	DE000KA7KZ12	DE000KA7KZ20	DE000KA7KZ38	DE000KA7KZ46
DE000KA7KZ53	DE000KA7KZ61	DE000KA7KZ79	DE000KA7KZ87	DE000KA7KZ95
DE000KA7KZV2	DE000KA7KZX8	DE000KA7KZY6	DE000KA7KZZ3	DE000KA7L108
DE000KA7L116	DE000KA7L124	DE000KA7L132	DE000KA7L140	DE000KA7L157
DE000KA7L165	DE000KA7L181	DE000KA7L199	DE000KA7L1V7	DE000KA7L1W5
DE000KA7L1X3	DE000KA7L1Y1	DE000KA7L207	DE000KA7L215	DE000KA7L2A9
DE000KA7L2B7	DE000KA7L2C5	DE000KA7L2E1	DE000KA7L2F8	DE000KA7L2G6
DE000KA7L2H4	DE000KA7L2J0	DE000KA7L2K8	DE000KA7L2L6	DE000KA7L2M4
DE000KA7L322	DE000KA7L330	DE000KA7L348	DE000KA7L355	DE000KA7L363
DE000KA7L3Q3	DE000KA7L3R1	DE000KA7L3S9	DE000KA7L3T7	DE000KA7L3U5
DE000KA7L405	DE000KA7L421	DE000KA7L447	DE000KA7L454	DE000KA7L462
DE000KA7L4E7	DE000KA7L4F4	DE000KA7L5D6	DE000KA7L5E4	DE000KA7L5F1
DE000KA7L5H7	DE000KA7L5J3	DE000KA7L5K1	DE000KA7L5M7	DE000KA7L5N5
DE000KA7L5P0	DE000KA7L5Q8	DE000KA7L5R6	DE000KA7L5S4	DE000KA7L5T2
DE000KA7L5U0	DE000KA7L5X4	DE000KA7L5Y2	DE000KA7L6B8	DE000KA7L6C6
DE000KA7L6D4	DE000KA7L6E2	DE000KA7L6K9	DE000KA7L7X0	DE000KA7L8L3
DE000KA7L8M1	DE000KA7L8N9	DE000KA7L8P4	DE000KA7L8Q2	DE000KA7L8R0
DE000KA7L9C0	DE000KA7L9D8	DE000KA7L9E6	DE000KA7L9F3	DE000KA7MA01
DE000KA7MAA5	DE000KA7MAB3	DE000KA7MAC1	DE000KA7MAD9	DE000KA7MB00
DE000KA7MB34	DE000KA7MB42	DE000KA7MB59	DE000KA7MB75	DE000KA7MB83
DE000KA7MB91	DE000KA7MBM8	DE000KA7MBR7	DE000KA7MBV9	DE000KA7MBW7
DE000KA7MBZ0	DE000KA7ME07	DE000KA7ME64	DE000KA7ME72	DE000KA7ME80
DE000KA7ME98	DE000KA7MEL4	DE000KA7MEM2	DE000KA7MEN0	DE000KA7MEP5
DE000KA7MEQ3	DE000KA7MEW1	DE000KA7MEX9	DE000KA7MEY7	DE000KA7MEZ4
DE000KA7MF06	DE000KA7MF14	DE000KA7MFA4	DE000KA7MFG1	DE000KA7MFH9
DE000KA7MFJ5	DE000KA7MFK3	DE000KA7MFL1	DE000KA7MFW8	DE000KA7MFX6
DE000KA7MH38	DE000KA7MH46	DE000KA7MH53	DE000KA7MJ10	DE000KA7MJ44
DE000KA7MJ51	DE000KA7MJ69	DE000KA7MJV2	DE000KA7MJZ3	DE000KA7MLN5
DE000KA7MLP0	DE000KA7MLQ8	DE000KA7MLV8	DE000KA7MLW6	DE000KA7MM15
DE000KA7MM98	DE000KA7MMQ6	DE000KA7MMR4	DE000KA7MMS2	DE000KA7MNA8
DE000KA83A89	DE000KA83AY0	DE000KA83AZ7	DE000KA83B13	DE000KA83B21
DE000KA83BH3	DE000KA83BX0	DE000KA83BY8	DE000KA83DA4	DE000KA83DE6

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA83DM9	DE000KA83DP2	DE000KA83DR8	DE000KA83DT4	DE000KA83EL9
DE000KA83EM7	DE000KA83EN5	DE000KA83EP0	DE000KA83EQ8	DE000KA83ER6
DE000KA83ES4	DE000KA83ET2	DE000KA83EU0	DE000KA83EV8	DE000KA83EW6
DE000KA83EX4	DE000KA83FB7	DE000KA83FC5	DE000KA83FD3	DE000KA83FE1
DE000KA83FF8	DE000KA83FG6	DE000KA83FH4	DE000KA83FJ0	DE000KA83FK8
DE000KA83FL6	DE000KA83FM4	DE000KA83FN2	DE000KA83FP7	DE000KA83FQ5
DE000KA83FR3	DE000KA83FS1	DE000KA83FT9	DE000KA83FU7	DE000KA83FX1
DE000KA83GL4	DE000KA83GM2	DE000KA83GN0	DE000KA83GP5	DE000KA83GQ3
DE000KA83GR1	DE000KA83GS9	DE000KA83GT7	DE000KA83GU5	DE000KA83GV3
DE000KA83GW1	DE000KA83GX9	DE000KA83L78	DE000KA83LX9	DE000KA83MB3
DE000KA83MC1	DE000KA83MD9	DE000KA86PV7	DE000KA86PY1	DE000KA86Q96
DE000KA86QJ0	DE000KA86QK8	DE000KA86QL6	DE000KA86QX1	DE000KA86RA7
DE000KA86RB5	DE000KA86RC3	DE000KA86RD1	DE000KA86RE9	DE000KA86W98
DE000KA86XA5	DE000KA86Y54	DE000KA86Y62	DE000KA86Y70	DE000KA87NS6
DE000KA87NX6	DE000KA88365	DE000KA88407	DE000KA884J5	DE000KA884K3
DE000KA884L1	DE000KA884M9	DE000KA884N7	DE000KA884P2	DE000KA884Q0
DE000KA884S6	DE000KA884T4	DE000KA884U2	DE000KA884V0	DE000KA884X6
DE000KA884Y4	DE000KA884Z1	DE000KA88530	DE000KA88571	DE000KA885M6
DE000KA885R5	DE000KA885V7	DE000KA885Z8	DE000KA886E1	DE000KA887D1
DE000KA887F6	DE000KA887K6	DE000KA887N0	DE000KA887R1	DE000KA88837
DE000KA888K4	DE000KA889C9	DE000KA889H8	DE000KA889X5	DE000KA89AK6
DE000KA89AL4	DE000KA89AM2	DE000KA89AN0	DE000KA89AP5	DE000KA8AA04
DE000KA8AAX0	DE000KA8AH56	DE000KA8AH64	DE000KA8AH72	DE000KA8AH80
DE000KA8AH98	DE000KA8AHD7	DE000KA8AHE5	DE000KA8AHG0	DE000KA8AHH8
DE000KA8AJA9	DE000KA8AMF2	DE000KA8AMG0	DE000KA8AMH8	DE000KA8AMJ4
DE000KA8AMK2	DE000KA8AML0	DE000KA8AN17	DE000KA8AN41	DE000KA8APL3
DE000KA8APP4	DE000KA8AR96	DE000KA8ARL9	DE000KA8ARM7	DE000KA8ARN5
DE000KA8ARP0	DE000KA8ARQ8	DE000KA8ARR6	DE000KA8ARS4	DE000KA8ART2
DE000KA8ARU0	DE000KA8AS95	DE000KA8ASA0	DE000KA8ASB8	DE000KA8ASC6
DE000KA8ASD4	DE000KA8ASE2	DE000KA8ASF9	DE000KA8ASG7	DE000KA8ASH5
DE000KA8ATB6	DE000KA8ATC4	DE000KA8AU00	DE000KA8AVR8	DE000KA8AVU2
DE000KA8AWG9	DE000KA8AWK1	DE000KA8BB02	DE000KA8BB10	DE000KA8BB28
DE000KA8BBZ1	DE000KA8BCP0	DE000KA8BCQ8	DE000KA8BF24	DE000KA8BF32
DE000KA8BF65	DE000KA8BF73	DE000KA8BF81	DE000KA8BF99	DE000KA8BFY5
DE000KA8BFZ2	DE000KA8BG31	DE000KA8BG49	DE000KA8BG56	DE000KA8BG64
DE000KA8BG72	DE000KA8BG80	DE000KA8BG98	DE000KA8BGB1	DE000KA8BGC9
DE000KA8BGD7	DE000KA8BGE5	DE000KA8BGJ4	DE000KA8BGK2	DE000KA8BGS5
DE000KA8BHA1	DE000KA8BHB9	DE000KA8BHC7	DE000KA8BHE3	DE000KA8BJH2
DE000KA8BJJ8	DE000KA8BJK6	DE000KA8BJL4	DE000KA8BJM2	DE000KA8BJN0
DE000KA8BJP5	DE000KA8BJQ3	DE000KA8BJR1	DE000KA8BJS9	DE000KA8BJT7
DE000KA8BJU5	DE000KA8BJV3	DE000KA8BJW1	DE000KA8BK01	DE000KA8BK19
DE000KA8BK35	DE000KA8BK43	DE000KA8BK50	DE000KA8BK68	DE000KA8BKR9
DE000KA8BKS7	DE000KA8BKT5	DE000KA8BKV1	DE000KA8BKW9	DE000KA8BKX7
DE000KA8BKZ2	DE000KA8BLJ4	DE000KA8BLK2	DE000KA8BLL0	DE000KA8BLM8
DE000KA8BLN6	DE000KA8BLP1	DE000KA8BLQ9	DE000KA8BM09	DE000KA8BM17
DE000KA8BM25	DE000KA8BN08	DE000KA8BN16	DE000KA8BN24	DE000KA8BN32
DE000KA8BN40	DE000KA8BN57	DE000KA8BN65	DE000KA8BNW3	DE000KA8BNX1
DE000KA8BNY9	DE000KA8BNZ6	DE000KA8BPE6	DE000KA8BT44	DE000KA8BTR0
DE000KA8BVN5	DE000KA8BVP0	DE000KA8BVQ8	DE000KA8BVR6	DE000KA8C824
DE000KA8C840	DE000KA8C857	DE000KA8C9W8	DE000KA8DA01	DE000KA8DA19



## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA8DA27	DE000KA8DA35	DE000KA8DA43	DE000KA8DA50	DE000KA8DAK1
DE000KA8DAL9	DE000KA8DAM7	DE000KA8DAN5	DE000KA8DAP0	DE000KA8DAS4
DE000KA8DAU0	DE000KA8DAX4	DE000KA8DAY2	DE000KA8DAZ9	DE000KA8DB91
DE000KA8DBE2	DE000KA8DBG7	DE000KA8DBJ1	DE000KA8DBK9	DE000KA8DCA8
DE000KA8DCB6	DE000KA8DCD2	DE000KA8DCF7	DE000KA8DCG5	DE000KA8DD32
DE000KA8DE15	DE000KA8DE56	DE000KA8DEZ1	DE000KA8DFS3	DE000KA8DFU9
DE000KA8DK09	DE000KA8DK41	DE000KA8DKN4	DE000KA8DKP9	DE000KA8DKR5
DE000KA8DKS3	DE000KA8DL08	DE000KA8DL24	DE000KA8DL32	DE000KA8DL40
DE000KA8DL57	DE000KA8DL65	DE000KA8DL73	DE000KA8DL81	DE000KA8DLM4
DE000KA8DLN2	DE000KA8DLP7	DE000KA8DLQ5	DE000KA8DLR3	DE000KA8DLS1
DE000KA8DLU7	DE000KA8DLV5	DE000KA8DLW3	DE000KA8DLX1	DE000KA8DLY9
DE000KA8DLZ6	DE000KA8DM07	DE000KA8DM15	DE000KA8DM23	DE000KA8DM31
DE000KA8DM64	DE000KA8DMQ3	DE000KA8DMR1	DE000KA8DMS9	DE000KA8DMT7
DE000KA8DMU5	DE000KA8DMV3	DE000KA8DMW1	DE000KA8DMX9	DE000KA8DMY7
DE000KA8DMZ4	DE000KA8DNE7	DE000KA8DPQ6	DE000KA8DPR4	DE000KA8DPS2
DE000KA8DPT0	DE000KA8DPU8	DE000KA8DPV6	DE000KA8DPW4	DE000KA8DPX2
DE000KA8DQH3	DE000KA8DQJ9	DE000KA8DQK7	DE000KA8DQL5	DE000KA8DQM3
DE000KA8DQN1	DE000KA8DQP6	DE000KA8DQQ4	DE000KA8DQR2	DE000KA8DQS0
DE000KA8DQT8	DE000KA8DQU6	DE000KA8DQV4	DE000KA8DQW2	DE000KA8DQX0
DE000KA8DR69	DE000KA8DR77	DE000KA8DRB4	DE000KA8DRN9	DE000KA8DS43
DE000KA8DS50	DE000KA8DS68	DE000KA8DS76	DE000KA8DS92	DE000KA8DSH9
DE000KA8DSJ5	DE000KA8DSR8	DE000KA8DST4	DE000KA8DSU2	DE000KA8DSV0
DE000KA8DTA2	DE000KA8E9G9	DE000KA8E9K1	DE000KA8EY10	DE000KA8EY44
DE000KA8EYZ7	DE000KA8F6J8	DE000KA8F6P5	DE000KA8JCK4	DE000KA8JCM0
DE000KA8Y4G6	DE000KA8Y4H4	DE000KA8Y4J0	DE000KA8Y4K8	DE000KA8Y4L6
DE000KA8Y4M4	DE000KA8Y4N2	DE000KA8Y4P7	DE000KA8Y4Q5	DE000KA8Y4R3
DE000KA8Y4S1	DE000KA8Y4T9	DE000KA9A115	DE000KA9A123	DE000KA9A1U0
DE000KA9A1V8	DE000KA9A1W6	DE000KA9A1X4	DE000KA9A2V6	DE000KA9A2Y0
DE000KA9A3S0	DE000KA9A3Z5	DE000KA9A503	DE000KA9A511	DE000KA9A529
DE000KA9A5R7	DE000KA9A5Z0	DE000KA9A6E3	DE000KA9A6F0	DE000KA9A6G8
DE000KA9A6H6	DE000KA9A6J2	DE000KA9A6K0	DE000KA9A6L8	DE000KA9A7V5
DE000KA9H805	DE000KA9H813	DE000KA9H821	DE000KA9H839	DE000KA9H847
DE000KA9H854	DE000KA9H862	DE000KA9H870	DE000KA9H888	DE000KA9H896
DE000KA9H8U8	DE000KA9H8V6	DE000KA9H8W4	DE000KA9H8X2	DE000KA9H8Y0
DE000KA9H8Z7	DE000KA9H904	DE000KA9H912	DE000KA9H920	DE000KA9H938
DE000KA9H946	DE000KA9H953	DE000KA9H961	DE000KA9H979	DE000KA9H987
DE000KA9H995	DE000KA9H9A8	DE000KA9H9B6	DE000KA9H9C4	DE000KA9H9D2
DE000KA9H9E0	DE000KA9H9F7	DE000KA9H9G5	DE000KA9H9H3	DE000KA9H9J9
DE000KA9H9K7	DE000KA9H9L5	DE000KA9H9M3	DE000KA9H9N1	DE000KA9H9P6
DE000KA9H9Q4	DE000KA9H9R2	DE000KA9H9S0	DE000KA9H9T8	DE000KA9H9U6
DE000KA9H9V4	DE000KA9H9W2	DE000KA9H9X0	DE000KA9H9Y8	DE000KA9H9Z5
DE000KA9HB88	DE000KA9HB96	DE000KA9HC04	DE000KA9HC12	DE000KA9HC20
DE000KA9HC38	DE000KA9HC46	DE000KA9HC53	DE000KA9HC61	DE000KA9HCA7
DE000KA9HCB5	DE000KA9HCX9	DE000KA9HCY7	DE000KA9HCZ4	DE000KA9JA04
DE000KA9JA12	DE000KA9JAA7	DE000KA9JAB5	DE000KA9JAC3	DE000KA9JAD1
DE000KA9JAE9	DE000KA9JAF6	DE000KA9JAG4	DE000KA9JAH2	DE000KA9JAJ8
DE000KA9JAK6	DE000KA9JAL4	DE000KA9JAM2	DE000KA9JAN0	DE000KA9JAP5
DE000KA9JAQ3	DE000KA9JAR1	DE000KA9JAS9	DE000KA9JAT7	DE000KA9JAU5
DE000KA9JAV3	DE000KA9JAW1	DE000KA9JAX9	DE000KA9JAY7	DE000KA9JAZ4
DE000KA9JB03	DE000KA9JB11	DE000KA9JB29	DE000KA9JB37	DE000KA9JB45

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KA9JB52	DE000KA9JB60	DE000KA9JB78	DE000KA9JB86	DE000KA9JB94
DE000KA9JBS7	DE000KA9JBT5	DE000KA9JBU3	DE000KA9JBV1	DE000KA9JBW9
DE000KA9JBX7	DE000KA9JBY5	DE000KA9JBZ2	DE000KA9JC02	DE000KA9JC10
DE000KA9JC28	DE000KA9JC36	DE000KA9JC44	DE000KA9JC51	DE000KA9JC69
DE000KA9JCA3	DE000KA9JCB1	DE000KA9JCC9	DE000KA9JCD7	DE000KA9JCE5
DE000KA9JCF2	DE000KA9JCG0	DE000KA9JCH8	DE000KA9J CJ4	DE000KA9JCK2
DE000KA9JCL0	DE000KA9JCM8	DE000KA9JCN6	DE000KA9JCP1	DE000KA9JCQ9
DE000KA9JCR7	DE000KA9JCS5	DE000KA9JCT3	DE000KA9JCU1	DE000KA9JCV9
DE000KA9JCW7	DE000KA9JCX5	DE000KA9JCY3	DE000KA9JCZ0	DE000KA9M003
DE000KA9M011	DE000KA9M029	DE000KA9M037	DE000KA9M0E2	DE000KA9M0F9
DE000KA9M0G7	DE000KA9M0H5	DE000KA9M0J1	DE000KA9M0K9	DE000KA9M0L7
DE000KA9M0M5	DE000KA9M0N3	DE000KA9M0P8	DE000KA9M0Q6	DE000KA9M0R4
DE000KA9M0S2	DE000KA9M0T0	DE000KA9M0U8	DE000KA9M0V6	DE000KA9M0W4
DE000KA9M0X2	DE000KA9M0Y0	DE000KA9M0Z7	DE000KA9M276	DE000KA9M300
DE000KA9M318	DE000KA9M375	DE000KA9M383	DE000KA9M391	DE000KA9M3B2
DE000KA9M3F3	DE000KA9M3G1	DE000KA9M3J5	DE000KA9M3Y4	DE000KA9M3Z1
DE000KA9M409	DE000KA9M417	DE000KA9M4A2	DE000KA9M4Q8	DE000KA9M4R6
DE000KA9M4S4	DE000KA9M508	DE000KA9M532	DE000KA9M5F8	DE000KA9M5G6
DE000KA9M5H4	DE000KA9M5J0	DE000KA9M6G4	DE000KA9M6H2	DE000KA9M6W1
DE000KA9M6X9	DE000KA9M6Y7	DE000KA9M6Z4	DE000KA9M706	DE000KA9M714
DE000KA9M805	DE000KA9M854	DE000KA9M862	DE000KA9M870	DE000KA9M888
DE000KA9M896	DE000KA9M8R7	DE000KA9M8S5	DE000KA9M8T3	DE000KA9M8U1
DE000KA9M8V9	DE000KA9M8W7	DE000KA9M8X5	DE000KA9M8Y3	DE000KA9M8Z0
DE000KA9M995	DE000KA9M9A1	DE000KA9MC31	DE000KA9MC49	DE000KA9MC56
DE000KA9MC64	DE000KA9MC72	DE000KA9MC80	DE000KA9MC98	DE000KA9MD97
DE000KA9MDA5	DE000KA9MDB3	DE000KA9MDC1	DE000KA9MDD9	DE000KA9MDE7
DE000KA9MDJ6	DE000KA9MDP3	DE000KA9ME05	DE000KA9MEA3	DE000KA9MEB1
DE000KA9MEC9	DE000KA9MED7	DE000KA9MEE5	DE000KA9MEF2	DE000KA9MEG0
DE000KA9MEH8	DE000KA9MEJ4	DE000KA9MEK2	DE000KA9MEL0	DE000KA9MEM8
DE000KA9MEN6	DE000KA9MEP1	DE000KA9MEQ9	DE000KA9MER7	DE000KA9MES5
DE000KA9MF87	DE000KA9MJH7	DE000KA9MJJ3	DE000KA9MJL9	DE000KA9MJM7
DE000KA9MJN5	DE000KA9MK64	DE000KA9MK80	DE000KA9MLA8	DE000KA9MT57
DE000KA9MT73	DE000KA9MTJ2	DE000KA9MTK0	DE000KA9MTL8	DE000KA9MTN4
DE000KA9MTP9	DE000KA9MTQ7	DE000KA9MVE9	DE000KA9MVF6	DE000KA9MVG4
DE000KA9MXC9	DE000KA9MXZ0	DE000KA9MY01	DE000KA9MY19	DE000KA9MY27
DE000KA9MYZ8	DE000KA9MZF7	DE000KA9MZH3	DE000KA9MZJ9	DE000KA9MZR2
DE000KA9MZS0	DE000KA9NAA9	DE000KA9NAB7	DE000KA9NAC5	DE000KA9NAD3
DE000KB0E271	DE000KB0E289	DE000KB0E2D7	DE000KB0E2E5	DE000KB0E2F2
DE000KB0E2G0	DE000KB0E2H8	DE000KB0E2J4	DE000KB0E2K2	DE000KB0E2L0
DE000KB0E347	DE000KB0E362	DE000KB0E370	DE000KB0E388	DE000KB0E396
DE000KB0E3A1	DE000KB0E3B9	DE000KB0E3C7	DE000KB0E3D5	DE000KB0E3F0
DE000KB0E3G8	DE000KB0E3J2	DE000KB0E3K0	DE000KB0E3L8	DE000KB0E3M6
DE000KB0E3P9	DE000KB0E3Q7	DE000KB0E4A9	DE000KB0E4B7	DE000KB0E4C5
DE000KB0E4D3	DE000KB0E4E1	DE000KB0E4F8	DE000KB0E4G6	DE000KB0E4M4
DE000KB0E4N2	DE000KB0E4P7	DE000KB0E4W3	DE000KB0E4X1	DE000KB0E4Y9
DE000KB0E4Z6	DE000KB0E5F5	DE000KB0E5G3	DE000KB0E5H1	DE000KB0E5J7
DE000KB0E5K5	DE000KB0E5L3	DE000KB0E5M1	DE000KB0E5N9	DE000KB0E5P4
DE000KB0E5Q2	DE000KB0E5R0	DE000KB0E5S8	DE000KB0E5T6	DE000KB0E5U4
DE000KB0E5V2	DE000KB0E628	DE000KB0E636	DE000KB0E669	DE000KB0E677
DE000KB0E685	DE000KB0E693	DE000KB0E6C0	DE000KB0E701	DE000KB0E743

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB0E768	DE000KB0E784	DE000KB0E7A2	DE000KB0E7B0	DE000KB0E7D6
DE000KB0E7E4	DE000KB0E7F1	DE000KB0E7G9	DE000KB0E7H7	DE000KB0E7J3
DE000KB0E7K1	DE000KB0E842	DE000KB0E859	DE000KB0E867	DE000KB0E8Z7
DE000KB0E9A8	DE000KB0E9C4	DE000KB0E9D2	DE000KB0E9E0	DE000KB0FA05
DE000KB0FAG0	DE000KB0FAW7	DE000KB0FAX5	DE000KB0FAY3	DE000KB0FAZ0
DE000KB0FB04	DE000KB0FB12	DE000KB0FB20	DE000KB0FBV7	DE000KB0FBW5
DE000KB0FBZ8	DE000KB0FD10	DE000KB0FD28	DE000KB0FD36	DE000KB0FDB5
DE000KB0FDC3	DE000KB0FDD1	DE000KB0FDE9	DE000KB0FDF6	DE000KB0FDG4
DE000KB0FDH2	DE000KB0FDK6	DE000KB0FDL4	DE000KB0FDM2	DE000KB0FE27
DE000KB0FE50	DE000KB0FE76	DE000KB0FE92	DE000KB0FFA2	DE000KB0FFB0
DE000KB0FG82	DE000KB0FG90	DE000KB0FGN3	DE000KB0FGP8	DE000KB0FGR4
DE000KB0FGS2	DE000KB0FGT0	DE000KB0FHA8	DE000KB0FHB6	DE000KB0FHC4
DE000KB0FHD2	DE000KB0FHE0	DE000KB0FHF7	DE000KB0FHG5	DE000KB0FHH3
DE000KB0FHJ9	DE000KB0FHK7	DE000KB0FHL5	DE000KB0FHM3	DE000KB0FHN1
DE000KB0FHP6	DE000KB0FHQ4	DE000KB0FHR2	DE000KB0FHS0	DE000KB0FHT8
DE000KB0FHU6	DE000KB0FHV4	DE000KB0FHW2	DE000KB0FJ97	DE000KB0FJB2
DE000KB0FJE6	DE000KB0FKA2	DE000KB0FKB0	DE000KB0FKC8	DE000KB0FKD6
DE000KB0FKE4	DE000KB0FKF1	DE000KB0FKG9	DE000KB0FKH7	DE000KB0FKJ3
DE000KB0FKK1	DE000KB0FKL9	DE000KB0FKM7	DE000KB0FKN5	DE000KB0FKP0
DE000KB0FKQ8	DE000KB0FKR6	DE000KB0FKS4	DE000KB0FKT2	DE000KB0FKU0
DE000KB0FL02	DE000KB0FL10	DE000KB0FL44	DE000KB0FL51	DE000KB0FLT0
DE000KB0FLW4	DE000KB0FLX2	DE000KB0FM01	DE000KB0FM27	DE000KB0FM35
DE000KB0FM43	DE000KB0FM50	DE000KB0FM68	DE000KB0FM76	DE000KB0FMV4
DE000KB0FMW2	DE000KB0FMX0	DE000KB0FMY8	DE000KB0FMZ5	DE000KB0FN00
DE000KB0FN18	DE000KB0FN26	DE000KB0FN34	DE000KB0FN42	DE000KB0FN59
DE000KB0FN67	DE000KB0FNS8	DE000KB0FNT6	DE000KB0FNU4	DE000KB0FNV2
DE000KB0FNW0	DE000KB0FNX8	DE000KB0FNY6	DE000KB0FNZ3	DE000KB0FQ07
DE000KB0FQ15	DE000KB0FQ23	DE000KB0FQ31	DE000KB0FQS1	DE000KB0FQT9
DE000KB0FQU7	DE000KB0FQV5	DE000KB0FQW3	DE000KB0FQX1	DE000KB0FQY9
DE000KB0FQZ6	DE000KB0FR97	DE000KB0FRQ3	DE000KB0FRR1	DE000KB0FRV3
DE000KB0FRX9	DE000KB0FRY7	DE000KB0FS05	DE000KB0FS96	DE000KB0FSA5
DE000KB0FSB3	DE000KB0FSC1	DE000KB0FSM0	DE000KB0FSN8	DE000KB0FSP3
DE000KB0FSQ1	DE000KB0FSR9	DE000KB0FSS7	DE000KB0FST5	DE000KB0FSU3
DE000KB0FSV1	DE000KB0FSW9	DE000KB0FSX7	DE000KB0FSY5	DE000KB0FSZ2
DE000KB0FTA3	DE000KB0FTB1	DE000KB106V7	DE000KB10888	DE000KB10896
DE000KB109A5	DE000KB109F4	DE000KB109G2	DE000KB109H0	DE000KB109J6
DE000KB109K4	DE000KB110B1	DE000KB11AG6	DE000KB11AH4	DE000KB11C91
DE000KB11DA3	DE000KB11DB1	DE000KB11DC9	DE000KB11DD7	DE000KB11DE5
DE000KB11DF2	DE000KB11DG0	DE000KB11DH8	DE000KB11DJ4	DE000KB11DK2
DE000KB11DL0	DE000KB11DM8	DE000KB11DN6	DE000KB11DR7	DE000KB11DS5
DE000KB11DT3	DE000KB11DU1	DE000KB11DV9	DE000KB11DW7	DE000KB11DX5
DE000KB11G71	DE000KB11G89	DE000KB11G97	DE000KB11HA4	DE000KB11HD8
DE000KB11HE6	DE000KB11HF3	DE000KB11HG1	DE000KB11HH9	DE000KB11J45
DE000KB11J52	DE000KB11J78	DE000KB11J86	DE000KB11J94	DE000KB11JA0
DE000KB11KA8	DE000KB11L41	DE000KB11L58	DE000KB11L66	DE000KB11L74
DE000KB11L82	DE000KB11L90	DE000KB11MA4	DE000KB11MB2	DE000KB11MC0
DE000KB11MD8	DE000KB11MT4	DE000KB11MV0	DE000KB11NK1	DE000KB11T92
DE000KB11TQ5	DE000KB11V07	DE000KB11V15	DE000KB11VS7	DE000KB11VT5
DE000KB11VU3	DE000KB11VY5	DE000KB11VZ2	DE000KB11W22	DE000KB11W71
DE000KB11X96	DE000KB11YA9	DE000KB11YB7	DE000KB11YC5	DE000KB11YD3

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB11YE1	DE000KB11YF8	DE000KB11YN2	DE000KB11YP7	DE000KB11YQ5
DE000KB11YR3	DE000KB11ZT6	DE000KB11ZU4	DE000KB11ZV2	DE000KB11ZW0
DE000KB11ZX8	DE000KB14T24	DE000KB14T32	DE000KB14T40	DE000KB14TN6
DE000KB14U05	DE000KB14U13	DE000KB14UL8	DE000KB14UY1	DE000KB14UZ8
DE000KB14VE1	DE000KB14VF8	DE000KB14VG6	DE000KB14VH4	DE000KB14WB5
DE000KB14WC3	DE000KB14WD1	DE000KB14WE9	DE000KB14WF6	DE000KB14WG4
DE000KB14WV3	DE000KB14WW1	DE000KB14WX9	DE000KB14XB3	DE000KB14XC1
DE000KB14Y43	DE000KB14Y50	DE000KB14Y68	DE000KB14YA3	DE000KB14YM8
DE000KB14YN6	DE000KB14YP1	DE000KB14YQ9	DE000KB16C39	DE000KB16C47
DE000KB16D04	DE000KB16DC8	DE000KB16DK1	DE000KB16DX4	DE000KB16DY2
DE000KB16DZ9	DE000KB16E45	DE000KB16E52	DE000KB16E60	DE000KB16E78
DE000KB16E86	DE000KB16E94	DE000KB16EJ1	DE000KB16F36	DE000KB16F44
DE000KB16FA7	DE000KB16FB5	DE000KB16FR1	DE000KB16FS9	DE000KB16FT7
DE000KB16FU5	DE000KB16GB3	DE000KB16GC1	DE000KB16GH0	DE000KB16GU3
DE000KB16GV1	DE000KB16HJ4	DE000KB16HT3	DE000KB16HV9	DE000KB16HW7
DE000KB16J99	DE000KB16JF8	DE000KB16JG6	DE000KB16JH4	DE000KB16JM4
DE000KB16K21	DE000KB16K39	DE000KB16KA7	DE000KB16KB5	DE000KB16KC3
DE000KB16KD1	DE000KB16KE9	DE000KB16KF6	DE000KB16KG4	DE000KB16LU3
DE000KB16LV1	DE000KB16MA3	DE000KB16MP1	DE000KB16MQ9	DE000KB16MR7
DE000KB16MS5	DE000KB16MT3	DE000KB16MU1	DE000KB16MV9	DE000KB16MW7
DE000KB18097	DE000KB180P4	DE000KB181P2	DE000KB181Q0	DE000KB181X6
DE000KB181Y4	DE000KB182D6	DE000KB182R6	DE000KB18394	DE000KB183D4
DE000KB183Q6	DE000KB183R4	DE000KB18451	DE000KB18469	DE000KB184A8
DE000KB184B6	DE000KB184C4	DE000KB184D2	DE000KB184E0	DE000KB184W2
DE000KB184X0	DE000KB184Y8	DE000KB18576	DE000KB18584	DE000KB185G2
DE000KB185H0	DE000KB185J6	DE000KB185K4	DE000KB18600	DE000KB186J4
DE000KB187D5	DE000KB187S3	DE000KB187T1	DE000KB187U9	DE000KB187V7
DE000KB18808	DE000KB18816	DE000KB18824	DE000KB18832	DE000KB18840
DE000KB18857	DE000KB188L6	DE000KB188M4	DE000KB188N2	DE000KB188P7
DE000KB188Q5	DE000KB188R3	DE000KB189G4	DE000KB18Y80	DE000KB18Y98
DE000KB18Z63	DE000KB18Z71	DE000KB18ZW5	DE000KB18ZZ8	DE000KB19A20
DE000KB19AR6	DE000KB19AS4	DE000KB19BU8	DE000KB19C36	DE000KB19C69
DE000KB19CG5	DE000KB19CH3	DE000KB19D01	DE000KB19D19	DE000KB19D27
DE000KB19D35	DE000KB19D43	DE000KB19DE8	DE000KB19DF5	DE000KB19DZ3
DE000KB19E26	DE000KB19E34	DE000KB19E42	DE000KB19E59	DE000KB19FR5
DE000KB19FS3	DE000KB19FT1	DE000KB19FU9	DE000KB19G24	DE000KB19G40
DE000KB19G57	DE000KB1J7L3	DE000KB1N809	DE000KB1N817	DE000KB1N825
DE000KB1N833	DE000KB1N841	DE000KB1N858	DE000KB1N866	DE000KB1N874
DE000KB1N882	DE000KB1N890	DE000KB1N8Z5	DE000KB1N908	DE000KB1N916
DE000KB1N924	DE000KB1N932	DE000KB1N957	DE000KB1N965	DE000KB1N973
DE000KB1N981	DE000KB1N999	DE000KB1N9A6	DE000KB1N9B4	DE000KB1N9C2
DE000KB1N9D0	DE000KB1N9E8	DE000KB1N9F5	DE000KB1N9G3	DE000KB1N9H1
DE000KB1N9J7	DE000KB1N9K5	DE000KB1N9L3	DE000KB1N9M1	DE000KB1N9N9
DE000KB1N9P4	DE000KB1N9Q2	DE000KB1N9R0	DE000KB1N9S8	DE000KB1N9T6
DE000KB1N9U4	DE000KB1N9V2	DE000KB1N9W0	DE000KB1N9X8	DE000KB1N9Y6
DE000KB1N9Z3	DE000KB1NH07	DE000KB1NH15	DE000KB1NH23	DE000KB1NH31
DE000KB1NHY0	DE000KB1NK02	DE000KB1NK10	DE000KB1NK44	DE000KB1NK51
DE000KB1NK69	DE000KB1NK77	DE000KB1NK85	DE000KB1NK93	DE000KB1NKY4
DE000KB1NKZ1	DE000KB1NLA2	DE000KB1NMC6	DE000KB1NMD4	DE000KB1NME2
DE000KB1NNK7	DE000KB1NNL5	DE000KB1NNM3	DE000KB1NQ06	DE000KB1NQ14

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB1NQ22	DE000KB1NQ30	DE000KB1NQU9	DE000KB1NQV7	DE000KB1NQZ8
DE000KB1NR96	DE000KB1NSB5	DE000KB1NSC3	DE000KB1NU00	DE000KB1NU18
DE000KB1NU26	DE000KB1NU34	DE000KB1NU42	DE000KB1NU59	DE000KB1NU83
DE000KB1NU91	DE000KB1NUX5	DE000KB1NUZ0	DE000KB1NV33	DE000KB1NV41
DE000KB1NV58	DE000KB1NV66	DE000KB1NV74	DE000KB1NV82	DE000KB1NV90
DE000KB1NVA1	DE000KB1NVB9	DE000KB1NVC7	DE000KB1NVD5	DE000KB1NVE3
DE000KB1NVF0	DE000KB1NVG8	DE000KB1NVH6	DE000KB1NVJ2	DE000KB1NWA9
DE000KB1NWB7	DE000KB1NWC5	DE000KB1NWD3	DE000KB1NWE1	DE000KB1NWF8
DE000KB1NWG6	DE000KB1NWH4	DE000KB1NWJ0	DE000KB1NWK8	DE000KB1NWL6
DE000KB1NWM4	DE000KB1NX07	DE000KB1NX15	DE000KB1NX49	DE000KB1NXU5
DE000KB1NXV3	DE000KB1NXZ4	DE000KB1PAA0	DE000KB1PCJ7	DE000KB1PCK5
DE000KB1PCL3	DE000KB1PCM1	DE000KB1PD82	DE000KB1PEF1	DE000KB1PEG9
DE000KB1PEJ3	DE000KB1PF23	DE000KB1PFR3	DE000KB1PG06	DE000KB1PGW1
DE000KB1PGX9	DE000KB1PGY7	DE000KB1PGZ4	DE000KB1PHK4	DE000KB1PHL2
DE000KB1PHM0	DE000KB1PHN8	DE000KB1PHP3	DE000KB1PHQ1	DE000KB1PM32
DE000KB1PMQ1	DE000KB1PMU3	DE000KB1PMW9	DE000KB1PPH3	DE000KB1PPM3
DE000KB1PPQ4	DE000KB1PPR2	DE000KB1PPS0	DE000KB1PPT8	DE000KB1SB73
DE000KB1SB81	DE000KB1SB99	DE000KB1SBL9	DE000KB1SBM7	DE000KB1SC07
DE000KB1SCA0	DE000KB1SCB8	DE000KB1SDF7	DE000KB1SDG5	DE000KB1SDJ9
DE000KB1SDK7	DE000KB1SE05	DE000KB1SH51	DE000KB1SH69	DE000KB1SH77
DE000KB1SJX7	DE000KB1SK64	DE000KB1SK72	DE000KB1SK80	DE000KB1SK98
DE000KB1SLA1	DE000KB1SLW5	DE000KB1SM62	DE000KB1SM70	DE000KB1SM88
DE000KB1SM96	DE000KB1SMF8	DE000KB1SMG6	DE000KB1SMH4	DE000KB1SMJ0
DE000KB1SMK8	DE000KB1SML6	DE000KB1SNA7	DE000KB1SNV3	DE000KB1SNW1
DE000KB1SNX9	DE000KB1SPA2	DE000KB1SPB0	DE000KB1SQT0	DE000KB1SQU8
DE000KB1SQV6	DE000KB1SQW4	DE000KB1SQX2	DE000KB1SRK7	DE000KB1SRL5
DE000KB1SRM3	DE000KB1XBE4	DE000KB1XBJ3	DE000KB1XCD4	DE000KB1XCE2
DE000KB1XCG7	DE000KB1XCH5	DE000KB1XCJ1	DE000KB1XCK9	DE000KB1XD33
DE000KB1XDW2	DE000KB1XDY8	DE000KB1XEB4	DE000KB1XGH6	DE000KB1XGJ2
DE000KB1XH05	DE000KB1XH13	DE000KB1XHU7	DE000KB1XKH8	DE000KB1XKN6
DE000KB1XKP1	DE000KB1XKQ9	DE000KB1XKR7	DE000KB1XLQ7	DE000KB1XLS3
DE000KB1XNT7	DE000KB1XNU5	DE000KB1XNV3	DE000KB1XQM5	DE000KB1XSY6
DE000KB1Z3M0	DE000KB1Z3N8	DE000KB1Z3P3	DE000KB1Z4W7	DE000KB1Z4X5
DE000KB2XP53	DE000KB2XP61	DE000KB2XQ60	DE000KB2XQ94	DE000KB2XQB6
DE000KB2XQC4	DE000KB2XQN1	DE000KB2XQV4	DE000KB2XRA6	DE000KB2XT00
DE000KB2XT18	DE000KB2XT26	DE000KB2XTE4	DE000KB2XTF1	DE000KB2XTG9
DE000KB2XTH7	DE000KB2XTJ3	DE000KB2XTK1	DE000KB2XTL9	DE000KB2XTM7
DE000KB2XTN5	DE000KB2XTP0	DE000KB2XTT2	DE000KB2XTU0	DE000KB2XTV8
DE000KB2XTW6	DE000KB2XTX4	DE000KB2XTY2	DE000KB2XTZ9	DE000KB2XU72
DE000KB2XU80	DE000KB2XUQ6	DE000KB2XUR4	DE000KB2XV63	DE000KB2XV71
DE000KB2XV89	DE000KB2XV97	DE000KB2XVU6	DE000KB2XVV4	DE000KB380A2
DE000KB380B0	DE000KB380C8	DE000KB380D6	DE000KB380E4	DE000KB380F1
DE000KB380G9	DE000KB380H7	DE000KB380J3	DE000KB380K1	DE000KB38103
DE000KB38111	DE000KB38129	DE000KB38137	DE000KB38145	DE000KB38152
DE000KB38160	DE000KB38178	DE000KB38186	DE000KB381M5	DE000KB381N3
DE000KB381P8	DE000KB381Q6	DE000KB381R4	DE000KB381S2	DE000KB381T0
DE000KB381U8	DE000KB381V6	DE000KB381W4	DE000KB381X2	DE000KB381Y0
DE000KB381Z7	DE000KB38301	DE000KB38319	DE000KB38327	DE000KB38335
DE000KB38343	DE000KB38350	DE000KB38368	DE000KB38376	DE000KB38384
DE000KB38392	DE000KB383H1	DE000KB383J7	DE000KB383K5	DE000KB383L3

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB383M1	DE000KB383N9	DE000KB383P4	DE000KB383Q2	DE000KB383R0
DE000KB383S8	DE000KB383T6	DE000KB383U4	DE000KB383V2	DE000KB383W0
DE000KB383X8	DE000KB383Y6	DE000KB383Z3	DE000KB38400	DE000KB38418
DE000KB38426	DE000KB38434	DE000KB38442	DE000KB38459	DE000KB38467
DE000KB38475	DE000KB38483	DE000KB38491	DE000KB384A4	DE000KB384B2
DE000KB384C0	DE000KB384D8	DE000KB384E6	DE000KB384F3	DE000KB384G1
DE000KB384H9	DE000KB384J5	DE000KB384K3	DE000KB384L1	DE000KB384M9
DE000KB384N7	DE000KB384P2	DE000KB384Q0	DE000KB384R8	DE000KB384S6
DE000KB384T4	DE000KB384U2	DE000KB384V0	DE000KB384W8	DE000KB384X6
DE000KB384Y4	DE000KB384Z1	DE000KB38509	DE000KB38517	DE000KB38525
DE000KB38533	DE000KB38541	DE000KB38558	DE000KB38566	DE000KB38574
DE000KB38582	DE000KB38590	DE000KB385A1	DE000KB385B9	DE000KB385C7
DE000KB385D5	DE000KB385E3	DE000KB385F0	DE000KB385G8	DE000KB385H6
DE000KB385J2	DE000KB385K0	DE000KB385L8	DE000KB385M6	DE000KB385N4
DE000KB385P9	DE000KB385Q7	DE000KB385R5	DE000KB385S3	DE000KB385T1
DE000KB385U9	DE000KB385V7	DE000KB385W5	DE000KB385X3	DE000KB385Y1
DE000KB385Z8	DE000KB38608	DE000KB38616	DE000KB38624	DE000KB38632
DE000KB38640	DE000KB38657	DE000KB38665	DE000KB38673	DE000KB38681
DE000KB38699	DE000KB386A9	DE000KB386B7	DE000KB386C5	DE000KB386D3
DE000KB386E1	DE000KB386F8	DE000KB386G6	DE000KB386H4	DE000KB386J0
DE000KB386K8	DE000KB386L6	DE000KB386M4	DE000KB386N2	DE000KB386P7
DE000KB386Q5	DE000KB386R3	DE000KB386S1	DE000KB386T9	DE000KB386U7
DE000KB386V5	DE000KB386W3	DE000KB386X1	DE000KB386Y9	DE000KB386Z6
DE000KB38707	DE000KB38715	DE000KB38723	DE000KB38731	DE000KB38749
DE000KB38756	DE000KB38764	DE000KB38772	DE000KB38780	DE000KB38798
DE000KB387A7	DE000KB387B5	DE000KB387C3	DE000KB387D1	DE000KB387E9
DE000KB387F6	DE000KB387G4	DE000KB387H2	DE000KB387J8	DE000KB387K6
DE000KB387L4	DE000KB387M2	DE000KB387N0	DE000KB387P5	DE000KB387Q3
DE000KB387R1	DE000KB387S9	DE000KB387T7	DE000KB387U5	DE000KB387V3
DE000KB387W1	DE000KB387X9	DE000KB387Y7	DE000KB387Z4	DE000KB38806
DE000KB38814	DE000KB38822	DE000KB38830	DE000KB38848	DE000KB388A5
DE000KB388M0	DE000KB388N8	DE000KB388P3	DE000KB388Q1	DE000KB388R9
DE000KB388S7	DE000KB388T5	DE000KB388U3	DE000KB388V1	DE000KB388W9
DE000KB388X7	DE000KB388Y5	DE000KB388Z2	DE000KB38Z69	DE000KB38Z77
DE000KB38Z85	DE000KB38Z93	DE000KB39200	DE000KB39218	DE000KB39226
DE000KB39234	DE000KB39242	DE000KB39259	DE000KB39267	DE000KB39275
DE000KB39283	DE000KB39291	DE000KB392Y7	DE000KB392Z4	DE000KB39390
DE000KB393A5	DE000KB393B3	DE000KB393C1	DE000KB393D9	DE000KB393E7
DE000KB393F4	DE000KB393G2	DE000KB393H0	DE000KB393J6	DE000KB393K4
DE000KB393L2	DE000KB393M0	DE000KB393N8	DE000KB393P3	DE000KB393Q1
DE000KB39408	DE000KB394A3	DE000KB394B1	DE000KB394C9	DE000KB394D7
DE000KB394E5	DE000KB394F2	DE000KB394G0	DE000KB394H8	DE000KB394J4
DE000KB394K2	DE000KB394L0	DE000KB394M8	DE000KB394N6	DE000KB394P1
DE000KB394Q9	DE000KB394R7	DE000KB394S5	DE000KB394T3	DE000KB394U1
DE000KB394V9	DE000KB394W7	DE000KB394X5	DE000KB394Y3	DE000KB394Z0
DE000KB39572	DE000KB395K9	DE000KB395L7	DE000KB395M5	DE000KB395N3
DE000KB395P8	DE000KB395Q6	DE000KB395R4	DE000KB395S2	DE000KB395T0
DE000KB39614	DE000KB396R2	DE000KB396S0	DE000KB396T8	DE000KB396U6
DE000KB396V4	DE000KB396W2	DE000KB396X0	DE000KB396Y8	DE000KB396Z5
DE000KB3EJ53	DE000KB3T6T4	DE000KB4B7H6	DE000KB4FY45	DE000KB4FY52

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB4FY60	DE000KB4FY78	DE000KB4FY86	DE000KB4FY94	DE000KB4FZA2
DE000KB4FZB0	DE000KB4FZC8	DE000KB4FZD6	DE000KB4FZE4	DE000KB4FZF1
DE000KB4FZG9	DE000KB4P1E0	DE000KB4P1F7	DE000KB4P1G5	DE000KB4P1H3
DE000KB4P1J9	DE000KB4P1K7	DE000KB4P1L5	DE000KB4P1M3	DE000KB4P2J7
DE000KB4P2K5	DE000KB4P2L3	DE000KB4P2M1	DE000KB4P2N9	DE000KB4P2P4
DE000KB4P2Q2	DE000KB4P2R0	DE000KB4P303	DE000KB4P311	DE000KB4P329
DE000KB4P337	DE000KB4P345	DE000KB4P352	DE000KB4P360	DE000KB4P378
DE000KB4P386	DE000KB4P394	DE000KB4P3G1	DE000KB4P3H9	DE000KB4P3J5
DE000KB4P3K3	DE000KB4P3L1	DE000KB4P3M9	DE000KB4P3N7	DE000KB4P3P2
DE000KB4P3Q0	DE000KB4P3R8	DE000KB4P3S6	DE000KB4P3T4	DE000KB4P3U2
DE000KB4P3V0	DE000KB4P3W8	DE000KB4P3X6	DE000KB4P3Y4	DE000KB4P3Z1
DE000KB4P4A2	DE000KB4P4B0	DE000KB4P4C8	DE000KB4P4D6	DE000KB4P501
DE000KB4P519	DE000KB4P527	DE000KB4P535	DE000KB4P543	DE000KB4P550
DE000KB4P568	DE000KB4P576	DE000KB4P584	DE000KB4P592	DE000KB4P5H4
DE000KB4P5J0	DE000KB4P5K8	DE000KB4P5L6	DE000KB4P5M4	DE000KB4P5N2
DE000KB4P5P7	DE000KB4P5Q5	DE000KB4P5R3	DE000KB4P5S1	DE000KB4P5T9
DE000KB4P5U7	DE000KB4P5V5	DE000KB4P5W3	DE000KB4P5X1	DE000KB4P5Y9
DE000KB4P5Z6	DE000KB4P6A7	DE000KB4P6B5	DE000KB4P6C3	DE000KB4P6D1
DE000KB4P6E9	DE000KB4P6F6	DE000KB4P6G4	DE000KB4P6H2	DE000KB4P6J8
DE000KB4P6K6	DE000KB4P6L4	DE000KB4P6M2	DE000KB4P6N0	DE000KB4P6P5
DE000KB4P6Q3	DE000KB4P6R1	DE000KB4P6S9	DE000KB4P6T7	DE000KB4PU05
DE000KB4PU13	DE000KB4PU21	DE000KB4PU39	DE000KB4PU47	DE000KB4PU54
DE000KB4PU62	DE000KB4PU70	DE000KB4PU88	DE000KB4PU96	DE000KB4PUT2
DE000KB4PUU0	DE000KB4PUV8	DE000KB4PUW6	DE000KB4PUX4	DE000KB4PUY2
DE000KB4PUZ9	DE000KB4PV04	DE000KB4PV12	DE000KB4PV20	DE000KB4PV38
DE000KB4PV46	DE000KB4PV53	DE000KB4PV61	DE000KB4PV79	DE000KB4PVA0
DE000KB4PVB8	DE000KB4PVC6	DE000KB4PVD4	DE000KB4PVE2	DE000KB4PVF9
DE000KB4PVG7	DE000KB4PVH5	DE000KB4PVJ1	DE000KB4PVK9	DE000KB4PVL7
DE000KB4PVM5	DE000KB4PVN3	DE000KB4PVP8	DE000KB4PVQ6	DE000KB4PVR4
DE000KB4PVS2	DE000KB4PVT0	DE000KB4PVU8	DE000KB4PVV6	DE000KB4PVW4
DE000KB4PVX2	DE000KB4PVY0	DE000KB4PVZ7	DE000KB4PW03	DE000KB4PW11
DE000KB4PW29	DE000KB4PW37	DE000KB4PW45	DE000KB4PW52	DE000KB4PW60
DE000KB4PW78	DE000KB4PW86	DE000KB4PW94	DE000KB4PWE0	DE000KB4PWF7
DE000KB4PWG5	DE000KB4PWH3	DE000KB4PWJ9	DE000KB4PWK7	DE000KB4PWL5
DE000KB4PWM3	DE000KB4PWN1	DE000KB4PWP6	DE000KB4PWQ4	DE000KB4PWR2
DE000KB4PWS0	DE000KB4PWT8	DE000KB4PWU6	DE000KB4PWV4	DE000KB4PWW2
DE000KB4PWX0	DE000KB4PWY8	DE000KB4PWZ5	DE000KB4PX02	DE000KB4PX10
DE000KB4PX28	DE000KB4PX36	DE000KB4PX44	DE000KB4PX51	DE000KB4PX69
DE000KB4PX77	DE000KB4PX85	DE000KB4PX93	DE000KB4PXA6	DE000KB4PXB4
DE000KB4PXC2	DE000KB4PXD0	DE000KB4PXE8	DE000KB4PXF5	DE000KB4PXG3
DE000KB4PXH1	DE000KB4PXJ7	DE000KB4P XK5	DE000KB4PXL3	DE000KB4PXM1
DE000KB4PXN9	DE000KB4PXP4	DE000KB4PXQ2	DE000KB4PXR0	DE000KB4PXS8
DE000KB4PXT6	DE000KB4PXU4	DE000KB4PXV2	DE000KB4PXW0	DE000KB4PXX8
DE000KB4PXY6	DE000KB4PXZ3	DE000KB4PY01	DE000KB4PY19	DE000KB4PY27
DE000KB4PY35	DE000KB4PY43	DE000KB4PYA4	DE000KB4PYB2	DE000KB4PYC0
DE000KB4PYD8	DE000KB4PYE6	DE000KB4PYF3	DE000KB4PYG1	DE000KB4PYH9
DE000KB4PYJ5	DE000KB4PYK3	DE000KB4PYL1	DE000KB4PYM9	DE000KB4PYN7
DE000KB4PYP2	DE000KB4PYQ0	DE000KB4PYR8	DE000KB4PYS6	DE000KB4PYT4
DE000KB4PYU2	DE000KB4PYV0	DE000KB4PYW8	DE000KB4PYX6	DE000KB4PY Y4
DE000KB4PYZ1	DE000KB4PZF0	DE000KB4QAU0	DE000KB4QBK9	DE000KB4QBL7

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB4QBM5	DE000KB4QBN3	DE000KB4QBP8	DE000KB4X034	DE000KB4X0B8
DE000KB4X0C6	DE000KB4X0D4	DE000KB4X0E2	DE000KB4X0F9	DE000KB4X0G7
DE000KB4X0H5	DE000KB4X0J1	DE000KB4X0K9	DE000KB4X0L7	DE000KB4X0M5
DE000KB4X0N3	DE000KB4X0P8	DE000KB4X0Q6	DE000KB4X0R4	DE000KB4X0S2
DE000KB4X0T0	DE000KB4X0U8	DE000KB4XW52	DE000KB4XW60	DE000KB4XW78
DE000KB4XW86	DE000KB4XW94	DE000KB4XWS4	DE000KB4XWV8	DE000KB4XWW6
DE000KB4XWX4	DE000KB4XXA0	DE000KB4XYF7	DE000KB4XYG5	DE000KB4XZM0
DE000KB4XZN8	DE000KB4XZP3	DE000KB4XZQ1	DE000KB4Y7M9	DE000KB4Y7N7
DE000KB4Y7P2	DE000KB4Y7Q0	DE000KB4Y7R8	DE000KB4Y7S6	DE000KB4Y7T4
DE000KB4Y7U2	DE000KB4Y7V0	DE000KB4Y7W8	DE000KB4Y7X6	DE000KB4Y7Y4
DE000KB4Y7Z1	DE000KB4Y842	DE000KB4Y859	DE000KB4Y867	DE000KB4Y875
DE000KB4Y883	DE000KB4Y891	DE000KB4Y909	DE000KB4Y917	DE000KB4Y925
DE000KB4Y933	DE000KB4Y941	DE000KB4Y958	DE000KB4Y966	DE000KB4Y974
DE000KB4Y982	DE000KB4Y990	DE000KB4Y9A0	DE000KB4Y9B8	DE000KB4Y9C6
DE000KB4Y9D4	DE000KB4Y9E2	DE000KB4Y9F9	DE000KB4Y9G7	DE000KB4Y9H5
DE000KB4Y9J1	DE000KB4Y9K9	DE000KB4Y9L7	DE000KB4Y9M5	DE000KB4Y9N3
DE000KB4Y9P8	DE000KB4Y9Q6	DE000KB4Y9R4	DE000KB4Y9S2	DE000KB4Y9T0
DE000KB4Y9U8	DE000KB4Y9V6	DE000KB4Y9W4	DE000KB4Y9X2	DE000KB4Y9Y0
DE000KB4Y9Z7	DE000KB4ZAA3	DE000KB4ZAB1	DE000KB4ZAC9	DE000KB4ZAD7
DE000KB4ZAE5	DE000KB4ZAF2	DE000KB4ZAG0	DE000KB4ZAH8	DE000KB4ZAJ4
DE000KB4ZAK2	DE000KB4ZAL0	DE000KB4ZAM8	DE000KB4ZAN6	DE000KB4ZAP1
DE000KB4ZAQ9	DE000KB4ZAR7	DE000KB4ZAS5	DE000KB4ZAT3	DE000KB4ZAU1
DE000KB4ZAV9	DE000KB4ZAW7	DE000KB4ZAX5	DE000KB4ZAY3	DE000KB4ZAZ0
DE000KB4ZB22	DE000KB4ZB30	DE000KB4ZB48	DE000KB4ZB55	DE000KB4ZB63
DE000KB4ZB71	DE000KB4ZB89	DE000KB4ZBJ2	DE000KB4ZBK0	DE000KB4ZBL8
DE000KB4ZBM6	DE000KB4ZBN4	DE000KB4ZBP9	DE000KB4ZBQ7	DE000KB4ZBT1
DE000KB4ZBU9	DE000KB4ZBV7	DE000KB4ZBW5	DE000KB4ZBX3	DE000KB4ZBY1
DE000KB4ZBZ8	DE000KB4ZC05	DE000KB4ZC13	DE000KB4ZC21	DE000KB4ZC39
DE000KB4ZCV5	DE000KB4ZCW3	DE000KB4ZCX1	DE000KB4ZCY9	DE000KB4ZCZ6
DE000KB4ZDA7	DE000KB4ZK05	DE000KB4ZK13	DE000KB4ZK21	DE000KB4ZK39
DE000KB4ZKH7	DE000KB4ZKJ3	DE000KB4ZKK1	DE000KB4ZKL9	DE000KB4ZKM7
DE000KB4ZKN5	DE000KB4ZKP0	DE000KB4ZKQ8	DE000KB4ZKR6	DE000KB4ZKS4
DE000KB4ZKT2	DE000KB4ZKU0	DE000KB4ZKV8	DE000KB4ZKW6	DE000KB4ZKX4
DE000KB4ZKY2	DE000KB4ZKZ9	DE000KB4ZL12	DE000KB4ZL20	DE000KB4ZL38
DE000KB4ZL46	DE000KB4ZL53	DE000KB4ZL61	DE000KB4ZL87	DE000KB4ZL95
DE000KB4ZLA0	DE000KB4ZLB8	DE000KB4ZLC6	DE000KB4ZLD4	DE000KB4ZLE2
DE000KB4ZLF9	DE000KB4ZLG7	DE000KB4ZLH5	DE000KB4ZLJ1	DE000KB4ZLK9
DE000KB4ZLL7	DE000KB4ZLM5	DE000KB4ZLN3	DE000KB4ZLP8	DE000KB4ZLQ6
DE000KB4ZLR4	DE000KB4ZLS2	DE000KB4ZLT0	DE000KB4ZLU8	DE000KB4ZM03
DE000KB4ZM11	DE000KB4ZM78	DE000KB4ZMA8	DE000KB4ZMC4	DE000KB4ZMD2
DE000KB4ZME0	DE000KB4ZMV4	DE000KB4ZMW2	DE000KB4ZMX0	DE000KB4ZMY8
DE000KB4ZMZ5	DE000KB4ZN02	DE000KB4ZN10	DE000KB4ZNV2	DE000KB4ZNW0
DE000KB4ZNX8	DE000KB4ZNY6	DE000KB4ZNZ3	DE000KB51007	DE000KB51015
DE000KB51023	DE000KB51031	DE000KB51049	DE000KB51056	DE000KB51064
DE000KB51072	DE000KB51080	DE000KB51098	DE000KB510K3	DE000KB510L1
DE000KB510M9	DE000KB510N7	DE000KB510P2	DE000KB510Q0	DE000KB510R8
DE000KB510S6	DE000KB510T4	DE000KB510U2	DE000KB510V0	DE000KB510W8
DE000KB510X6	DE000KB510Y4	DE000KB510Z1	DE000KB511A2	DE000KB511B0
DE000KB511C8	DE000KB511D6	DE000KB511E4	DE000KB511F1	DE000KB511G9
DE000KB511H7	DE000KB511J3	DE000KB511K1	DE000KB511L9	DE000KB511M7



## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB511N5	DE000KB511P0	DE000KB511Q8	DE000KB511R6	DE000KB511S4
DE000KB511T2	DE000KB511U0	DE000KB511V8	DE000KB511W6	DE000KB511X4
DE000KB51320	DE000KB51338	DE000KB51346	DE000KB51353	DE000KB51361
DE000KB51379	DE000KB51387	DE000KB51395	DE000KB51403	DE000KB51411
DE000KB51429	DE000KB51437	DE000KB514A6	DE000KB514B4	DE000KB514C2
DE000KB514Y6	DE000KB514Z3	DE000KB51502	DE000KB51510	DE000KB51528
DE000KB51536	DE000KB515L0	DE000KB515M8	DE000KB515N6	DE000KB515P1
DE000KB515Q9	DE000KB515R7	DE000KB515S5	DE000KB515T3	DE000KB515U1
DE000KB515V9	DE000KB515W7	DE000KB515X5	DE000KB515Y3	DE000KB515Z0
DE000KB51619	DE000KB51627	DE000KB51635	DE000KB51643	DE000KB51Y54
DE000KB51Y62	DE000KB51Y70	DE000KB51Y88	DE000KB51Y96	DE000KB51YH0
DE000KB51YJ6	DE000KB51YK4	DE000KB51YL2	DE000KB51YM0	DE000KB51YN8
DE000KB51YP3	DE000KB51YQ1	DE000KB51YR9	DE000KB51YS7	DE000KB51YT5
DE000KB51ZA2	DE000KB52005	DE000KB52013	DE000KB52021	DE000KB52039
DE000KB52047	DE000KB52070	DE000KB52088	DE000KB52096	DE000KB520G0
DE000KB520H8	DE000KB520J4	DE000KB520K2	DE000KB520L0	DE000KB520M8
DE000KB520N6	DE000KB520P1	DE000KB520U1	DE000KB520V9	DE000KB520W7
DE000KB520X5	DE000KB520Y3	DE000KB520Z0	DE000KB52104	DE000KB521A1
DE000KB521B9	DE000KB521C7	DE000KB521D5	DE000KB521E3	DE000KB521F0
DE000KB521G8	DE000KB521H6	DE000KB521J2	DE000KB521K0	DE000KB521N4
DE000KB521P9	DE000KB521Q7	DE000KB521R5	DE000KB521S3	DE000KB521T1
DE000KB521U9	DE000KB521V7	DE000KB521W5	DE000KB521X3	DE000KB521Y1
DE000KB521Z8	DE000KB523P5	DE000KB523Q3	DE000KB523R1	DE000KB523T7
DE000KB523U5	DE000KB52X05	DE000KB52X13	DE000KB52X21	DE000KB52X39
DE000KB52X47	DE000KB52X54	DE000KB52X62	DE000KB52X70	DE000KB52X88
DE000KB52XM0	DE000KB52XN8	DE000KB52XP3	DE000KB52XQ1	DE000KB52XR9
DE000KB52XS7	DE000KB52XT5	DE000KB52XU3	DE000KB52XV1	DE000KB52XW9
DE000KB52XY5	DE000KB52XZ2	DE000KB52Y04	DE000KB52Y12	DE000KB52Y20
DE000KB52Y38	DE000KB52YA3	DE000KB52YB1	DE000KB52YC9	DE000KB52YD7
DE000KB52YE5	DE000KB52YF2	DE000KB52YG0	DE000KB52YH8	DE000KB52YJ4
DE000KB52YK2	DE000KB52YL0	DE000KB52YM8	DE000KB52YN6	DE000KB52YQ9
DE000KB52YR7	DE000KB52YS5	DE000KB52YT3	DE000KB52YU1	DE000KB52YV9
DE000KB52YW7	DE000KB52YX5	DE000KB52YY3	DE000KB52YZ0	DE000KB55E05
DE000KB55E13	DE000KB55E21	DE000KB55E39	DE000KB55E47	DE000KB55E54
DE000KB55E62	DE000KB55E70	DE000KB55E88	DE000KB55E96	DE000KB55EZ5
DE000KB55FA5	DE000KB55FB3	DE000KB55FC1	DE000KB55FD9	DE000KB55FE7
DE000KB55FF4	DE000KB55FG2	DE000KB55FH0	DE000KB55FJ6	DE000KB55FK4
DE000KB55FL2	DE000KB55FM0	DE000KB55FN8	DE000KB55FP3	DE000KB55FQ1
DE000KB55FR9	DE000KB55G03	DE000KB55G11	DE000KB55G29	DE000KB55G94
DE000KB55GA3	DE000KB55GB1	DE000KB55GC9	DE000KB55GD7	DE000KB55GE5
DE000KB55GF2	DE000KB55GG0	DE000KB55GH8	DE000KB55GJ4	DE000KB55GK2
DE000KB55GL0	DE000KB55GM8	DE000KB55GN6	DE000KB55GP1	DE000KB55GQ9
DE000KB55GR7	DE000KB55GS5	DE000KB55GT3	DE000KB55GU1	DE000KB55GV9
DE000KB55GW7	DE000KB55GX5	DE000KB55GY3	DE000KB55GZ0	DE000KB55H10
DE000KB55H28	DE000KB55H36	DE000KB55H44	DE000KB55H51	DE000KB55H69
DE000KB55H77	DE000KB55H85	DE000KB55H93	DE000KB55HB9	DE000KB55HD5
DE000KB55HE3	DE000KB55HN4	DE000KB55HP9	DE000KB55HQ7	DE000KB55J00
DE000KB55J18	DE000KB55J26	DE000KB55J34	DE000KB55J42	DE000KB55J59
DE000KB55J67	DE000KB55J75	DE000KB55J83	DE000KB55J91	DE000KB55JA7
DE000KB55JB5	DE000KB55JC3	DE000KB55JD1	DE000KB55JE9	DE000KB55JF6

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB55JG4	DE000KB55JH2	DE000KB55JJ8	DE000KB55JK6	DE000KB55JL4
DE000KB55JM2	DE000KB55JN0	DE000KB55JP5	DE000KB55K07	DE000KB55K15
DE000KB55K23	DE000KB55K31	DE000KB55K49	DE000KB55K56	DE000KB55K64
DE000KB55K72	DE000KB55K80	DE000KB55K98	DE000KB55KA5	DE000KB55KB3
DE000KB55KC1	DE000KB55KD9	DE000KB55KE7	DE000KB55KF4	DE000KB55KG2
DE000KB55KH0	DE000KB55KJ6	DE000KB55KK4	DE000KB55KL2	DE000KB55KM0
DE000KB55KN8	DE000KB55L06	DE000KB55L14	DE000KB55L22	DE000KB55L30
DE000KB55L48	DE000KB55L55	DE000KB55L63	DE000KB55L71	DE000KB55LA3
DE000KB55LB1	DE000KB55LR7	DE000KB55LS5	DE000KB55LT3	DE000KB55LU1
DE000KB55LV9	DE000KB55LW7	DE000KB55LX5	DE000KB55LY3	DE000KB55LZ0
DE000KB55M05	DE000KB55M13	DE000KB55M21	DE000KB55M96	DE000KB55MW5
DE000KB55MX3	DE000KB55MY1	DE000KB55MZ8	DE000KB55N04	DE000KB55N12
DE000KB55N20	DE000KB55N38	DE000KB55N46	DE000KB55N53	DE000KB55N61
DE000KB55N79	DE000KB55N87	DE000KB55N95	DE000KB55NA9	DE000KB55NB7
DE000KB55NC5	DE000KB55ND3	DE000KB55NE1	DE000KB55NF8	DE000KB55NG6
DE000KB55NH4	DE000KB55NJ0	DE000KB55NK8	DE000KB55NL6	DE000KB55NM4
DE000KB55NN2	DE000KB55NP7	DE000KB55NQ5	DE000KB55NR3	DE000KB55NY9
DE000KB55NZ6	DE000KB55PA4	DE000KB55PB2	DE000KB55PC0	DE000KB55PD8
DE000KB55PE6	DE000KB55XW77	DE000KB55XWP7	DE000KB55XWQ5	DE000KB55XWR3
DE000KB55XWS1	DE000KB55XWT9	DE000KB55XWU7	DE000KB55XWV5	DE000KB55XWW3
DE000KB55XWX1	DE000KB55XWY9	DE000KB55XX27	DE000KB55XX35	DE000KB55XX43
DE000KB55XX50	DE000KB55XXN0	DE000KB55XXP5	DE000KB55XXQ3	DE000KB55XXR1
DE000KB55XXS9	DE000KB55XXT7	DE000KB55XXU5	DE000KB55XXV3	DE000KB55XXW1
DE000KB55XXX9	DE000KB55XYP3	DE000KB55XYQ1	DE000KB55XYR9	DE000KB55XYS7
DE000KB55XYT5	DE000KB55XYU3	DE000KB55XYV1	DE000KB55XYW9	DE000KB55XYX7
DE000KB55XYY5	DE000KB6RA39	DE000KB6RBH8	DE000KB6RBM8	DE000KB6RBS5
DE000KB6RBY3	DE000KB6V199	DE000KB6V207	DE000KB6V215	DE000KB6V223
DE000KB6V231	DE000KB6V249	DE000KB6V256	DE000KB6V264	DE000KB6V272
DE000KB6V280	DE000KB6V298	DE000KB6V2A6	DE000KB6V2B4	DE000KB6V2C2
DE000KB6V2D0	DE000KB6V2E8	DE000KB6V2F5	DE000KB6V2G3	DE000KB6V2H1
DE000KB6V2J7	DE000KB6V2K5	DE000KB6V2L3	DE000KB6V2M1	DE000KB6V2N9
DE000KB6V2P4	DE000KB6V2Q2	DE000KB6V2R0	DE000KB6V2S8	DE000KB6V2T6
DE000KB6V2U4	DE000KB6V2V2	DE000KB6V2W0	DE000KB6V2X8	DE000KB6V2Y6
DE000KB6V2Z3	DE000KB6V306	DE000KB6V314	DE000KB6V330	DE000KB6V348
DE000KB6V355	DE000KB6V363	DE000KB6V371	DE000KB6V389	DE000KB6V397
DE000KB6V3A4	DE000KB6V3B2	DE000KB6V3C0	DE000KB6V3D8	DE000KB6V3E6
DE000KB6V3F3	DE000KB6V3G1	DE000KB6V3H9	DE000KB6V3J5	DE000KB6V3K3
DE000KB6V3L1	DE000KB6V3M9	DE000KB6V3N7	DE000KB6V3P2	DE000KB6V3Q0
DE000KB6V3R8	DE000KB6V3S6	DE000KB6V3T4	DE000KB6V3U2	DE000KB6V3V0
DE000KB6V3W8	DE000KB6V3X6	DE000KB6V3Y4	DE000KB6V3Z1	DE000KB6V405
DE000KB6V413	DE000KB6V421	DE000KB6V439	DE000KB6V447	DE000KB6V454
DE000KB6V462	DE000KB6V470	DE000KB6V488	DE000KB6V496	DE000KB6V4B0
DE000KB6V4C8	DE000KB6V4D6	DE000KB6V4E4	DE000KB6V4F1	DE000KB6V4G9
DE000KB6V4H7	DE000KB6V4J3	DE000KB6V4K1	DE000KB6V4L9	DE000KB6V4M7
DE000KB6V4N5	DE000KB6V4P0	DE000KB6V4Q8	DE000KB6V4R6	DE000KB6V4S4
DE000KB6V4T2	DE000KB6V4U0	DE000KB6V4V8	DE000KB6V4W6	DE000KB6V4X4
DE000KB6V4Y2	DE000KB6V4Z9	DE000KB6V504	DE000KB6V512	DE000KB6V520
DE000KB6V538	DE000KB6V546	DE000KB6V553	DE000KB6V561	DE000KB6V579
DE000KB6V587	DE000KB6V595	DE000KB6V5A9	DE000KB6V5B7	DE000KB6V5C5
DE000KB6V5D3	DE000KB6V5E1	DE000KB6V5F8	DE000KB6V5G6	DE000KB6V5H4

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB6V5J0	DE000KB6V5K8	DE000KB6V5L6	DE000KB6V5M4	DE000KB6V5N2
DE000KB6V5Q5	DE000KB6V5R3	DE000KB6V5S1	DE000KB6V5T9	DE000KB6V5U7
DE000KB6V5V5	DE000KB6V5W3	DE000KB6V5X1	DE000KB6V5Y9	DE000KB6V5Z6
DE000KB6V603	DE000KB6V611	DE000KB6V629	DE000KB6V637	DE000KB6V645
DE000KB6V652	DE000KB6V660	DE000KB6V678	DE000KB6V686	DE000KB6V694
DE000KB6V6A7	DE000KB6V6B5	DE000KB6V6S9	DE000KB6V6T7	DE000KB6V6U5
DE000KB6V6V3	DE000KB6V6W1	DE000KB6V6X9	DE000KB6V6Y7	DE000KB6V6Z4
DE000KB6V702	DE000KB6V710	DE000KB6V728	DE000KB6V736	DE000KB6V744
DE000KB6V751	DE000KB6V769	DE000KB6V777	DE000KB6V785	DE000KB6V793
DE000KB6V7A5	DE000KB6V7B3	DE000KB6V7C1	DE000KB6V7D9	DE000KB6V7E7
DE000KB6V7F4	DE000KB6V7G2	DE000KB6V7H0	DE000KB6V7J6	DE000KB6V7K4
DE000KB6V7L2	DE000KB6V7M0	DE000KB6V7N8	DE000KB6V7P3	DE000KB6V7Q1
DE000KB6V7R9	DE000KB6V7S7	DE000KB6V7T5	DE000KB6V7U3	DE000KB6V7V1
DE000KB6V7W9	DE000KB6V7X7	DE000KB6V7Y5	DE000KB6V7Z2	DE000KB6V801
DE000KB6V819	DE000KB6V827	DE000KB6V835	DE000KB6V843	DE000KB6V850
DE000KB6V868	DE000KB6V876	DE000KB6V884	DE000KB6V892	DE000KB6V8A3
DE000KB6V8B1	DE000KB6V8C9	DE000KB6V8D7	DE000KB6V8E5	DE000KB6V8F2
DE000KB6V8G0	DE000KB6V8H8	DE000KB6V8J4	DE000KB6V8K2	DE000KB6V8L0
DE000KB6V8M8	DE000KB6V8N6	DE000KB6V8P1	DE000KB6V8Q9	DE000KB6V8R7
DE000KB6V8S5	DE000KB6V8T3	DE000KB6V8U1	DE000KB6V8V9	DE000KB6V8W7
DE000KB6V8X5	DE000KB6V8Y3	DE000KB6V8Z0	DE000KB6V900	DE000KB6V918
DE000KB6V926	DE000KB6V934	DE000KB6V942	DE000KB6V959	DE000KB6V967
DE000KB6V975	DE000KB6V983	DE000KB6V991	DE000KB6V9A1	DE000KB6V9B9
DE000KB6V9C7	DE000KB6V9D5	DE000KB6V9E3	DE000KB6V9F0	DE000KB6V9G8
DE000KB6V9H6	DE000KB6V9J2	DE000KB6V9K0	DE000KB6V9L8	DE000KB6V9M6
DE000KB6V9N4	DE000KB6V9P9	DE000KB6V9Q7	DE000KB6V9R5	DE000KB6V9S3
DE000KB6V9T1	DE000KB6V9U9	DE000KB6V9V7	DE000KB6V9W5	DE000KB6V9X3
DE000KB6V9Y1	DE000KB6V9Z8	DE000KB6WA08	DE000KB6WA16	DE000KB6WA24
DE000KB6WA32	DE000KB6WA40	DE000KB6WA57	DE000KB6WA65	DE000KB6WA73
DE000KB6WA81	DE000KB6WA99	DE000KB6WAA5	DE000KB6WAB3	DE000KB6WAC1
DE000KB6WAD9	DE000KB6WAE7	DE000KB6WAF4	DE000KB6WAG2	DE000KB6WAH0
DE000KB6WAJ6	DE000KB6WAK4	DE000KB6WAL2	DE000KB6WAM0	DE000KB6WAN8
DE000KB6WAP3	DE000KB6WAQ1	DE000KB6WAR9	DE000KB6WAS7	DE000KB6WAT5
DE000KB6WAU3	DE000KB6WAV1	DE000KB6WAW9	DE000KB6WAX7	DE000KB6WAY5
DE000KB6WAZ2	DE000KB6WB07	DE000KB6WB15	DE000KB6WB23	DE000KB6WB31
DE000KB6WB49	DE000KB6WB56	DE000KB6WB64	DE000KB6WB72	DE000KB6WB80
DE000KB6WB98	DE000KB6WBA3	DE000KB6WBB1	DE000KB6WBC9	DE000KB6WBD7
DE000KB6WBE5	DE000KB6WBF2	DE000KB6WBG0	DE000KB6WBH8	DE000KB6WBJ4
DE000KB6WBK2	DE000KB6WBL0	DE000KB6WBM8	DE000KB6WBN6	DE000KB6WBP1
DE000KB6WBQ9	DE000KB6WBR7	DE000KB6WBS5	DE000KB6WBT3	DE000KB6WBU1
DE000KB6WBV9	DE000KB6WBW7	DE000KB6WBX5	DE000KB6WBY3	DE000KB6WBZ0
DE000KB6WC06	DE000KB6WC14	DE000KB6WC22	DE000KB6WC30	DE000KB6WC48
DE000KB6WC55	DE000KB6WC63	DE000KB6WC71	DE000KB6WC89	DE000KB6WC97
DE000KB6WCA1	DE000KB6WCB9	DE000KB6WCC7	DE000KB6WCD5	DE000KB6WCE3
DE000KB6WCF0	DE000KB6WCG8	DE000KB6WCH6	DE000KB6WCJ2	DE000KB6WCK0
DE000KB6WCL8	DE000KB6WCM6	DE000KB6WCN4	DE000KB6WCP9	DE000KB6WCQ7
DE000KB6WCR5	DE000KB6WCS3	DE000KB6WCT1	DE000KB6WCU9	DE000KB6WCV7
DE000KB6WCW5	DE000KB6WCX3	DE000KB6WCY1	DE000KB6WCZ8	DE000KB6WD05
DE000KB6WD13	DE000KB6WD21	DE000KB6WD47	DE000KB6WD54	DE000KB6WD62
DE000KB6WD70	DE000KB6WD88	DE000KB6WD96	DE000KB6WDA9	DE000KB6WDB7

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB6WDC5	DE000KB6WDD3	DE000KB6WDE1	DE000KB6WDF8	DE000KB6WDG6
DE000KB6WDH4	DE000KB6WDJ0	DE000KB6WDK8	DE000KB6WDL6	DE000KB6WDM4
DE000KB6WDN2	DE000KB6WDP7	DE000KB6WDQ5	DE000KB6WDR3	DE000KB6WDS1
DE000KB6WDT9	DE000KB6WDU7	DE000KB6WDW3	DE000KB6WDX1	DE000KB6WDY9
DE000KB6WDZ6	DE000KB6WE38	DE000KB6WE46	DE000KB6WE53	DE000KB6WE61
DE000KB6WE79	DE000KB6WEA7	DE000KB6WEB5	DE000KB6WEC3	DE000KB6WED1
DE000KB6WEE9	DE000KB6WER1	DE000KB6WES9	DE000KB6WET7	DE000KB6WEU5
DE000KB6WEX9	DE000KB6WEY7	DE000KB6WEZ4	DE000KB6WF11	DE000KB6WF29
DE000KB6WF37	DE000KB6WF45	DE000KB6WF52	DE000KB6WF60	DE000KB6WF78
DE000KB6WF86	DE000KB6WF94	DE000KB6WFK3	DE000KB6WFL1	DE000KB6WFM9
DE000KB6WFN7	DE000KB6WFP2	DE000KB6WFAQ0	DE000KB6WFR8	DE000KB6WFS6
DE000KB6WG02	DE000KB6WG10	DE000KB6WG36	DE000KB6WG44	DE000KB6WG51
DE000KB6WG69	DE000KB6WG77	DE000KB6WG85	DE000KB6WG93	DE000KB6WGA2
DE000KB6WGG9	DE000KB6WGH7	DE000KB6WGI3	DE000KB6WIK1	DE000KB6WIL9
DE000KB6WGM7	DE000KB6WGN5	DE000KB6WGP0	DE000KB6WQ8	DE000KB6WGR6
DE000KB6WGX4	DE000KB6WGY2	DE000KB6WIZ9	DE000KB6WHA0	DE000KB6WHB8
DE000KB6WHC6	DE000KB6WHD4	DE000KB6WHE2	DE000KB6WHF9	DE000KB6WHG7
DE000KB6WHH5	DE000KB6WHJ1	DE000KB6WHK9	DE000KB7A191	DE000KB7A209
DE000KB7A217	DE000KB7A225	DE000KB7A233	DE000KB7A241	DE000KB7A258
DE000KB7A266	DE000KB7A274	DE000KB7A282	DE000KB7A290	DE000KB7A2A0
DE000KB7A2B8	DE000KB7A2C6	DE000KB7A2D4	DE000KB7A2E2	DE000KB7A2F9
DE000KB7A2G7	DE000KB7A2H5	DE000KB7A2J1	DE000KB7A2K9	DE000KB7A2L7
DE000KB7A2M5	DE000KB7A2N3	DE000KB7A2P8	DE000KB7A2Q6	DE000KB7A2R4
DE000KB7A2S2	DE000KB7A2T0	DE000KB7A2U8	DE000KB7A2V6	DE000KB7A2W4
DE000KB7A2X2	DE000KB7A2Y0	DE000KB7A2Z7	DE000KB7A308	DE000KB7A316
DE000KB7A324	DE000KB7A332	DE000KB7A340	DE000KB7A357	DE000KB7A365
DE000KB7A373	DE000KB7A381	DE000KB7A399	DE000KB7A3A8	DE000KB7A3B6
DE000KB7A3C4	DE000KB7A3D2	DE000KB7A3E0	DE000KB7A3F7	DE000KB7A3G5
DE000KB7A3H3	DE000KB7A3J9	DE000KB7A3K7	DE000KB7A3L5	DE000KB7A3M3
DE000KB7A3N1	DE000KB7A3P6	DE000KB7A3Q4	DE000KB7A3R2	DE000KB7A3S0
DE000KB7A3T8	DE000KB7A3U6	DE000KB7A3V4	DE000KB7A3W2	DE000KB7A3X0
DE000KB7A3Y8	DE000KB7A3Z5	DE000KB7A407	DE000KB7A415	DE000KB7A423
DE000KB7A431	DE000KB7A449	DE000KB7A456	DE000KB7A464	DE000KB7A472
DE000KB7A480	DE000KB7A498	DE000KB7A4A6	DE000KB7A4B4	DE000KB7A4C2
DE000KB7A4D0	DE000KB7A4E8	DE000KB7A4F5	DE000KB7A4G3	DE000KB7A4H1
DE000KB7A4J7	DE000KB7A4K5	DE000KB7A4L3	DE000KB7A4M1	DE000KB7A4N9
DE000KB7A4P4	DE000KB7A4Q2	DE000KB7A4R0	DE000KB7A4S8	DE000KB7A4T6
DE000KB7A4U4	DE000KB7A4V2	DE000KB7A4W0	DE000KB7A4X8	DE000KB7A4Y6
DE000KB7A4Z3	DE000KB7A5A3	DE000KB7A5B1	DE000KB7A5C9	DE000KB7A5D7
DE000KB7A5E5	DE000KB7A5F2	DE000KB7A5G0	DE000KB7A5H8	DE000KB7A5J4
DE000KB7A5K2	DE000KB7A5L0	DE000KB7A5M8	DE000KB7A5N6	DE000KB7A5P1
DE000KB7A5Q9	DE000KB7A5R7	DE000KB7A5S5	DE000KB7A5T3	DE000KB7BE08
DE000KB7BE16	DE000KB7BE24	DE000KB7BE32	DE000KB7BE40	DE000KB7BE57
DE000KB7BE65	DE000KB7BE73	DE000KB7BE81	DE000KB7BE99	DE000KB7BEM4
DE000KB7BEN2	DE000KB7BEP7	DE000KB7BEQ5	DE000KB7BER3	DE000KB7BES1
DE000KB7BET9	DE000KB7BEU7	DE000KB7BEV5	DE000KB7BEW3	DE000KB7BEX1
DE000KB7BEY9	DE000KB7BEZ6	DE000KB7BF07	DE000KB7BF15	DE000KB7BF23
DE000KB7BF31	DE000KB7BF49	DE000KB7BF56	DE000KB7BF64	DE000KB7BF72
DE000KB7BF80	DE000KB7BF98	DE000KB7BFA6	DE000KB7BFB4	DE000KB7BFC2
DE000KB7BFD0	DE000KB7BFE8	DE000KB7BFF5	DE000KB7BFG3	DE000KB7BFH1

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB7BFJ7	DE000KB7BFK5	DE000KB7BFL3	DE000KB7BFM1	DE000KB7BFN9
DE000KB7BFP4	DE000KB7BFQ2	DE000KB7BFR0	DE000KB7BFS8	DE000KB7BFT6
DE000KB7BFU4	DE000KB7BFV2	DE000KB7BFW0	DE000KB7BFX8	DE000KB7BFY6
DE000KB7BFZ3	DE000KB7BG06	DE000KB7BG14	DE000KB7BG22	DE000KB7BG30
DE000KB7BG48	DE000KB7BG55	DE000KB7BG63	DE000KB7BG71	DE000KB7BG89
DE000KB7BG97	DE000KB7BGA4	DE000KB7BGB2	DE000KB7BGC0	DE000KB7BGD8
DE000KB7BGE6	DE000KB7BGF3	DE000KB7BGG1	DE000KB7BGH9	DE000KB7BGJ5
DE000KB7BGK3	DE000KB7BGL1	DE000KB7BGM9	DE000KB7BGN7	DE000KB7BGP2
DE000KB7BGQ0	DE000KB7BGR8	DE000KB7BGS6	DE000KB7BGT4	DE000KB7BGU2
DE000KB7BGV0	DE000KB7BGW8	DE000KB7BGX6	DE000KB7BGY4	DE000KB7BGZ1
DE000KB7BH05	DE000KB7BH13	DE000KB7BH21	DE000KB7BH39	DE000KB7BH47
DE000KB7BH54	DE000KB7BH62	DE000KB7BH70	DE000KB7BH88	DE000KB7BH96
DE000KB7BHA2	DE000KB7BHB0	DE000KB7BHC8	DE000KB7BHD6	DE000KB7BHE4
DE000KB7BHF1	DE000KB7BHG9	DE000KB7BHH7	DE000KB7BHJ3	DE000KB7BHK1
DE000KB7BHL9	DE000KB7BHM7	DE000KB7BHN5	DE000KB7BHP0	DE000KB7BHQ8
DE000KB7BHR6	DE000KB7BHS4	DE000KB7BHT2	DE000KB7BHU0	DE000KB7BHV8
DE000KB7BHW6	DE000KB7BHX4	DE000KB7BHY2	DE000KB7BHZ9	DE000KB7BJ03
DE000KB7BJ11	DE000KB7BJ29	DE000KB7BJ37	DE000KB7BJ45	DE000KB7BJ52
DE000KB7BJ60	DE000KB7BJ78	DE000KB7BJ86	DE000KB7BJ94	DE000KB7BJA8
DE000KB7BJB6	DE000KB7BJC4	DE000KB7BJD2	DE000KB7BJE0	DE000KB7BJF7
DE000KB7BJG5	DE000KB7BJH3	DE000KB7BJJ9	DE000KB7BJK7	DE000KB7BJL5
DE000KB7BJM3	DE000KB7BJN1	DE000KB7BJP6	DE000KB7BJQ4	DE000KB7BJR2
DE000KB7BJS0	DE000KB7BJT8	DE000KB7BJU6	DE000KB7BJV4	DE000KB7BJW2
DE000KB7BJX0	DE000KB7BJY8	DE000KB7BJZ5	DE000KB7BK00	DE000KB7BK18
DE000KB7BK26	DE000KB7BK34	DE000KB7BK42	DE000KB7BK59	DE000KB7BK67
DE000KB7BK75	DE000KB7BK83	DE000KB7BK91	DE000KB7BKA6	DE000KB7BKB4
DE000KB7BKC2	DE000KB7BKD0	DE000KB7BKE8	DE000KB7BKF5	DE000KB7BKG3
DE000KB7BKH1	DE000KB7BKJ7	DE000KB7BKK5	DE000KB7BKL3	DE000KB7BKM1
DE000KB7BKN9	DE000KB7BKP4	DE000KB7BKQ2	DE000KB7BKR0	DE000KB7BKS8
DE000KB7BKT6	DE000KB7BKU4	DE000KB7BKV2	DE000KB7BKW0	DE000KB7BKX8
DE000KB7BKY6	DE000KB7BKZ3	DE000KB7BL09	DE000KB7BL17	DE000KB7BL25
DE000KB7BL33	DE000KB7BL41	DE000KB7BL58	DE000KB7BL66	DE000KB7BL74
DE000KB7BL82	DE000KB7BL90	DE000KB7BLA4	DE000KB7BLB2	DE000KB7BLC0
DE000KB7BLD8	DE000KB7BLE6	DE000KB7BLF3	DE000KB7BLG1	DE000KB7BLH9
DE000KB7BLJ5	DE000KB7BLK3	DE000KB7BLL1	DE000KB7BLM9	DE000KB7BLN7
DE000KB7BLP2	DE000KB7BLQ0	DE000KB7BLR8	DE000KB7BLS6	DE000KB7BLT4
DE000KB7BLU2	DE000KB7BLV0	DE000KB7BLW8	DE000KB7BLX6	DE000KB7BLY4
DE000KB7BLZ1	DE000KB7BM08	DE000KB7BM16	DE000KB7BM24	DE000KB7BM32
DE000KB7BM40	DE000KB7BM57	DE000KB7BM65	DE000KB7BM73	DE000KB7BM81
DE000KB7BM99	DE000KB7BMA2	DE000KB7BMB0	DE000KB7BMC8	DE000KB7BMD6
DE000KB7BME4	DE000KB7BMF1	DE000KB7BMG9	DE000KB7BMH7	DE000KB7BMJ3
DE000KB7BMK1	DE000KB7BML9	DE000KB7BMM7	DE000KB7BMN5	DE000KB7BMP0
DE000KB7BMQ8	DE000KB7BMR6	DE000KB7BMS4	DE000KB7BMT2	DE000KB7BMU0
DE000KB7BMV8	DE000KB7BMW6	DE000KB7BMX4	DE000KB7BMY2	DE000KB7BMZ9
DE000KB7BN07	DE000KB7BN15	DE000KB7BN23	DE000KB7BN31	DE000KB7BN49
DE000KB7BN56	DE000KB7BN64	DE000KB7BN72	DE000KB7BN80	DE000KB7BN98
DE000KB7BNA0	DE000KB7BNB8	DE000KB7BNC6	DE000KB7BND4	DE000KB7BNE2
DE000KB7BNF9	DE000KB7BNG7	DE000KB7BNH5	DE000KB7BNJ1	DE000KB7BNK9
DE000KB7BNL7	DE000KB7BNM5	DE000KB7BNN3	DE000KB7BNP8	DE000KB7BNQ6
DE000KB7BNR4	DE000KB7BNS2	DE000KB7BNT0	DE000KB7BNU8	DE000KB7BNV6

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB7BNW4	DE000KB7BNX2	DE000KB7BNY0	DE000KB7BNZ7	DE000KB7BP05
DE000KB7BP13	DE000KB7BP21	DE000KB7BP39	DE000KB7BP47	DE000KB7BP54
DE000KB7BP62	DE000KB7BP70	DE000KB7BP88	DE000KB7BP96	DE000KB7BPA5
DE000KB7BPB3	DE000KB7BPC1	DE000KB7BPD9	DE000KB7BPE7	DE000KB7BPF4
DE000KB7BPG2	DE000KB7BPH0	DE000KB7BPJ6	DE000KB7BPK4	DE000KB7BPL2
DE000KB7BPM0	DE000KB7BPN8	DE000KB7BPP3	DE000KB7BPQ1	DE000KB7BPR9
DE000KB7BPS7	DE000KB7BPT5	DE000KB7BPU3	DE000KB7BPV1	DE000KB7BPW9
DE000KB7BPX7	DE000KB7BPY5	DE000KB7BPZ2	DE000KB7E201	DE000KB7E219
DE000KB7E235	DE000KB7E243	DE000KB7E2X8	DE000KB7E2Y6	DE000KB7RM00
DE000KB7RM18	DE000KB7RM26	DE000KB7RM34	DE000KB7RM42	DE000KB7RM59
DE000KB7RM67	DE000KB7RM75	DE000KB7RM91	DE000KB7RME0	DE000KB7RMF7
DE000KB7RMG5	DE000KB7RMH3	DE000KB7RMJ9	DE000KB7RMK7	DE000KB7RML5
DE000KB7RMM3	DE000KB7RMN1	DE000KB7RMP6	DE000KB7RMQ4	DE000KB7RMR2
DE000KB7RMS0	DE000KB7RMT8	DE000KB7RMU6	DE000KB7RMV4	DE000KB7RMW2
DE000KB7RMY8	DE000KB7RMZ5	DE000KB7RN09	DE000KB7RN17	DE000KB7RN25
DE000KB7RN33	DE000KB7RN41	DE000KB7RN58	DE000KB7RN66	DE000KB7RN82
DE000KB7RN90	DE000KB7RNA6	DE000KB7RNB4	DE000KB7RNC2	DE000KB7RND0
DE000KB7RNE8	DE000KB7RNF5	DE000KB7RNG3	DE000KB7RNH1	DE000KB7RNJ7
DE000KB7RNL3	DE000KB7RNM1	DE000KB7RNN9	DE000KB7RNP4	DE000KB7RNQ2
DE000KB7RNR0	DE000KB7RNS8	DE000KB7RNT6	DE000KB7RNU4	DE000KB7RNV2
DE000KB7RNW0	DE000KB7RNX8	DE000KB7RNY6	DE000KB7RNZ3	DE000KB7RP07
DE000KB7RP15	DE000KB7RP23	DE000KB7RP31	DE000KB7RP49	DE000KB7RP56
DE000KB7RP64	DE000KB7RP72	DE000KB7RP80	DE000KB7RP98	DE000KB7RPB9
DE000KB7RPC7	DE000KB7RPE3	DE000KB7RPF0	DE000KB7RPH6	DE000KB7RPJ2
DE000KB7RPK0	DE000KB7RPL8	DE000KB7RPN4	DE000KB7RPP9	DE000KB7RPQ7
DE000KB7RPR5	DE000KB7RPS3	DE000KB7RPT1	DE000KB7RPU9	DE000KB7RPV7
DE000KB7RPW5	DE000KB7RPX3	DE000KB7RPY1	DE000KB7RPZ8	DE000KB7RQA9
DE000KB7RQB7	DE000KB7RQC5	DE000KB7RQD3	DE000KB7RQE1	DE000KB7RQF8
DE000KB7RQG6	DE000KB7RQH4	DE000KB7RQJ0	DE000KB7RQK8	DE000KB7RQL6
DE000KB7RQM4	DE000KB7RQN2	DE000KB7RQP7	DE000KB7RQQ5	DE000KB7RQR3
DE000KB7RQS1	DE000KB7W930	DE000KB7W948	DE000KB7W955	DE000KB7W963
DE000KB7W971	DE000KB7W989	DE000KB7W997	DE000KB7W9B7	DE000KB7W9C5
DE000KB7W9D3	DE000KB7W9E1	DE000KB7W9F8	DE000KB7W9G6	DE000KB7W9H4
DE000KB7W9J0	DE000KB7W9K8	DE000KB7W9L6	DE000KB7W9M4	DE000KB7W9N2
DE000KB7W9P7	DE000KB7W9Q5	DE000KB7W9R3	DE000KB7W9S1	DE000KB7W9T9
DE000KB7W9U7	DE000KB7W9V5	DE000KB7W9W3	DE000KB7W9X1	DE000KB7XAA1
DE000KB7XAB9	DE000KB7XAC7	DE000KB7XAD5	DE000KB7XAE3	DE000KB7XAB2
DE000KB7XB70	DE000KB7XB88	DE000KB7XB96	DE000KB7XCA7	DE000KB7XCB5
DE000KB7XCC3	DE000KB7XCD1	DE000KB7XCE9	DE000KB7XCF6	DE000KB7XCG4
DE000KB7XCH2	DE000KB7XCJ8	DE000KB7XCK6	DE000KB7XCL4	DE000KB7XCM2
DE000KB7XCNO	DE000KB7XCP5	DE000KB7XCQ3	DE000KB7XCR1	DE000KB7XCS9
DE000KB7XCT7	DE000KB7XCU5	DE000KB7XCV3	DE000KB7XD03	DE000KB7XD11
DE000KB7XD29	DE000KB7XD37	DE000KB7XD45	DE000KB7XD52	DE000KB7XD60
DE000KB7XD78	DE000KB7XDE7	DE000KB7XDF4	DE000KB7XDG2	DE000KB7XDM0
DE000KB7XDN8	DE000KB7XDP3	DE000KB7XDQ1	DE000KB7XDR9	DE000KB7XDS7
DE000KB7XDT5	DE000KB7XDU3	DE000KB7XDV1	DE000KB7XDW9	DE000KB7XDX7
DE000KB7XDY5	DE000KB7XDZ2	DE000KB7XEC9	DE000KB7XED7	DE000KB7XEE5
DE000KB7XEF2	DE000KB7XES5	DE000KB7XET3	DE000KB7XEU1	DE000KB7XEV9
DE000KB7XEW7	DE000KB7XEX5	DE000KB7XEY3	DE000KB7XG00	DE000KB7XG18
DE000KB7XG26	DE000KB7XGQ4	DE000KB7XGR2	DE000KB7XGS0	DE000KB7XGT8

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB7XGU6	DE000KB7XGV4	DE000KB7XGW2	DE000KB7XGX0	DE000KB7XGY8
DE000KB7XGZ5	DE000KB7Y0B4	DE000KB7Y0C2	DE000KB7Y0D0	DE000KB7Y0E8
DE000KB7Y0F5	DE000KB7Y0G3	DE000KB7Y0H1	DE000KB7Y0J7	DE000KB7Y0K5
DE000KB7Y1J5	DE000KB7Y1K3	DE000KB7Y1L1	DE000KB7Y1M9	DE000KB7Y1N7
DE000KB7Y1P2	DE000KB7Y1Q0	DE000KB7Y1R8	DE000KB7Y1S6	DE000KB7Y1T4
DE000KB7Y1U2	DE000KB7Y407	DE000KB7Y415	DE000KB7Y423	DE000KB7Y431
DE000KB7Y449	DE000KB7Y456	DE000KB7Y464	DE000KB7Y472	DE000KB7Y480
DE000KB7Y498	DE000KB7Y4U6	DE000KB7Y4V4	DE000KB7Y4W2	DE000KB7Y4X0
DE000KB7Y4Y8	DE000KB7Y4Z5	DE000KB7Y506	DE000KB7Y514	DE000KB7Y522
DE000KB7Y530	DE000KB7Y548	DE000KB7Y555	DE000KB7Y563	DE000KB7Y571
DE000KB7Y589	DE000KB7Y597	DE000KB7Y5A5	DE000KB7Y5B3	DE000KB7Y5C1
DE000KB7Y5D9	DE000KB7Y5E7	DE000KB7Y5F4	DE000KB7Y5G2	DE000KB7Y5H0
DE000KB7Y5J6	DE000KB7Y5K4	DE000KB7Y5L2	DE000KB7Y5M0	DE000KB7Y5N8
DE000KB7Y5P3	DE000KB7Y5Q1	DE000KB7Y5R9	DE000KB7Y5S7	DE000KB7Y5T5
DE000KB7Y5U3	DE000KB7Y5V1	DE000KB7Y5W9	DE000KB7Y5X7	DE000KB7Y5Y5
DE000KB7Y5Z2	DE000KB7Y6A3	DE000KB7Y6B1	DE000KB7Y6C9	DE000KB7Y6D7
DE000KB7Y803	DE000KB7Y811	DE000KB7Y829	DE000KB7Y837	DE000KB7Y845
DE000KB7Y852	DE000KB7Y860	DE000KB7Y878	DE000KB7Y886	DE000KB7Y894
DE000KB7Y8Z6	DE000KB7Y902	DE000KB7Y910	DE000KB7Y928	DE000KB7Y936
DE000KB7Y944	DE000KB7Y951	DE000KB7Y969	DE000KB7Y977	DE000KB7Y985
DE000KB7Y993	DE000KB7Y9A7	DE000KB7Y9B5	DE000KB7Y9C3	DE000KB7Y9D1
DE000KB7Y9E9	DE000KB7Y9F6	DE000KB7Y9G4	DE000KB7Y9H2	DE000KB7Y9J8
DE000KB7Y9K6	DE000KB7Y9L4	DE000KB7Y9M2	DE000KB7Y9N0	DE000KB7Y9P5
DE000KB7Y9Q3	DE000KB7Y9R1	DE000KB7Y9S9	DE000KB7Y9T7	DE000KB7Y9U5
DE000KB7Y9V3	DE000KB7Y9W1	DE000KB7Y9X9	DE000KB7Y9Y7	DE000KB7Y9Z4
DE000KB7YB04	DE000KB7YB12	DE000KB7YB20	DE000KB7YB38	DE000KB7YB46
DE000KB7YB53	DE000KB7YB61	DE000KB7YB79	DE000KB7YB87	DE000KB7YB95
DE000KB7YBZ4	DE000KB7YC03	DE000KB7YC11	DE000KB7YC29	DE000KB7YC37
DE000KB7YC45	DE000KB7YC52	DE000KB7YC60	DE000KB7YC78	DE000KB7YC86
DE000KB7YC94	DE000KB7YCA5	DE000KB7YCB3	DE000KB7YCC1	DE000KB7YCD9
DE000KB7YCE7	DE000KB7YCF4	DE000KB7YCG2	DE000KB7YCH0	DE000KB7YCJ6
DE000KB7YCK4	DE000KB7YCL2	DE000KB7YCM0	DE000KB7YCN8	DE000KB7YCP3
DE000KB7YCQ1	DE000KB7YCR9	DE000KB7YCS7	DE000KB7YCT5	DE000KB7YCU3
DE000KB7YCV1	DE000KB7YCW9	DE000KB7YCX7	DE000KB7YCY5	DE000KB7YCZ2
DE000KB7YDA3	DE000KB7YDB1	DE000KB7YDC9	DE000KB7YDD7	DE000KB7YDE5
DE000KB7YDF2	DE000KB7YDG0	DE000KB7YDH8	DE000KB7YDJ4	DE000KB7YDK2
DE000KB7YDL0	DE000KB7YDM8	DE000KB7YDN6	DE000KB7YE01	DE000KB7YE19
DE000KB7YE27	DE000KB7YE35	DE000KB7YE43	DE000KB7YE50	DE000KB7YE68
DE000KB7YE76	DE000KB7YE84	DE000KB7YE92	DE000KB7YEP9	DE000KB7YEQ7
DE000KB7YER5	DE000KB7YES3	DE000KB7YET1	DE000KB7YEU9	DE000KB7YEV7
DE000KB7YEW5	DE000KB7YEX3	DE000KB7Y EY1	DE000KB7Y EZ8	DE000KB7YF26
DE000KB7YF34	DE000KB7YF42	DE000KB7YF59	DE000KB7YF75	DE000KB7YF83
DE000KB7YF91	DE000KB7YFA8	DE000KB7YFB6	DE000KB7YFC4	DE000KB7YFD2
DE000KB7YFE0	DE000KB7YFF7	DE000KB7YFG5	DE000KB7YFH3	DE000KB7YFJ9
DE000KB7YFK7	DE000KB7YFX0	DE000KB7YFY8	DE000KB7YFZ5	DE000KB7YGA6
DE000KB7YGB4	DE000KB7YGC2	DE000KB7YGD0	DE000KB7YGF5	DE000KB7YGG3
DE000KB7YGH1	DE000KB7YGJ7	DE000KB7YGK5	DE000KB7YGL3	DE000KB7YGM1
DE000KB7YH08	DE000KB7YH16	DE000KB7YHB2	DE000KB7YHC0	DE000KB7YHD8
DE000KB7YHE6	DE000KB7YHF3	DE000KB7YHG1	DE000KB7YHH9	DE000KB7YHJ5
DE000KB7YHK3	DE000KB7YHL1	DE000KB7YHM9	DE000KB7YHN7	DE000KB7YHP2

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB7YHQ0	DE000KB7YHR8	DE000KB7YHS6	DE000KB7YHT4	DE000KB7YHU2
DE000KB7YHV0	DE000KB7YHW8	DE000KB7YHX6	DE000KB7YHY4	DE000KB7YHZ1
DE000KB7YJ63	DE000KB7YJ71	DE000KB7YJ89	DE000KB7YJ97	DE000KB7YK11
DE000KB7YK37	DE000KB7YKA8	DE000KB7YKB6	DE000KB7YKC4	DE000KB7YKD2
DE000KB7YKE0	DE000KB7YKF7	DE000KB7YKG5	DE000KB7YKH3	DE000KB7YKJ9
DE000KB7YKK7	DE000KB7YKL5	DE000KB7YKX0	DE000KB7YKZ5	DE000KB7YL02
DE000KB7YL10	DE000KB7YL28	DE000KB7YL36	DE000KB7YL44	DE000KB7Y LH1
DE000KB7Y LJ7	DE000KB7Y LK5	DE000KB7Y LL3	DE000KB7Y LN9	DE000KB7Y LP4
DE000KB7Y LQ2	DE000KB7Y LR0	DE000KB7Y LS8	DE000KB7Y LU4	DE000KB7Y LV2
DE000KB7Y LW0	DE000KB7Y LX8	DE000KB7Y LY6	DE000KB7Y LZ3	DE000KB7Y M01
DE000KB7Y MP2	DE000KB7Y MS6	DE000KB7Y MU2	DE000KB7Y MV0	DE000KB7Y MW8
DE000KB7Y MX6	DE000KB7Y MY4	DE000KB7Y MZ1	DE000KB7Y N00	DE000KB7Y N18
DE000KB7Y N26	DE000KB7Y N34	DE000KB7Y N42	DE000KB7Y N59	DE000KB7Y N67
DE000KB7Y N75	DE000KB7Y N83	DE000KB7Y NN5	DE000KB7Y NP0	DE000KB7Y NQ8
DE000KB7Y NR6	DE000KB7Y NS4	DE000KB7Y NT2	DE000KB7Y NV8	DE000KB7Y NW6
DE000KB7Y NX4	DE000KB7Y NY2	DE000KB7Y P08	DE000KB7Y P16	DE000KB7Y P24
DE000KB7Y P32	DE000KB7Y P40	DE000KB7Y P57	DE000KB7Y P65	DE000KB7Y P73
DE000KB7Y P81	DE000KB7Y P99	DE000KB7Y PP5	DE000KB7Y PQ3	DE000KB7Y PR1
DE000KB7Y PS9	DE000KB7Y PT7	DE000KB7Y PU5	DE000KB7Y PV3	DE000KB7Y PW1
DE000KB7Y PX9	DE000KB7Y PY7	DE000KB7Y PZ4	DE000KB7Y Q23	DE000KB7Y Q31
DE000KB7Y Q49	DE000KB7Y Q56	DE000KB7Y Q64	DE000KB7Y Q72	DE000KB7Y Q80
DE000KB7Y Q98	DE000KB7Y QA5	DE000KB7Y QB3	DE000KB7Y QC1	DE000KB7Y QD9
DE000KB7Y QE7	DE000KB7Y QF4	DE000KB7Y QG2	DE000KB7Y QH0	DE000KB7Y QJ6
DE000KB7Y QK4	DE000KB7Y QL2	DE000KB7Y QM0	DE000KB7Y QN8	DE000KB7Y QP3
DE000KB7Y QQ1	DE000KB7Y QR9	DE000KB7Y QS7	DE000KB7Y QT5	DE000KB7Y QU3
DE000KB7Y QV1	DE000KB7Y QW9	DE000KB7Y R06	DE000KB7Y R14	DE000KB7Y R22
DE000KB7Y R30	DE000KB7Y R48	DE000KB7Y R55	DE000KB7Y R63	DE000KB7Y R71
DE000KB7Y R89	DE000KB7Y R97	DE000KB7Y RA3	DE000KB7Y RB1	DE000KB7Y RC9
DE000KB7Y RD7	DE000KB7Y RE5	DE000KB7Y RF2	DE000KB7Y RG0	DE000KB7Y RH8
DE000KB7Y RJ4	DE000KB7Y RK2	DE000KB7Y RL0	DE000KB7Y RM8	DE000KB7Y RN6
DE000KB7Y RP1	DE000KB7Y RQ9	DE000KB7Y RR7	DE000KB7Y RS5	DE000KB7Y RT3
DE000KB7Y RU1	DE000KB7Y RV9	DE000KB7Y RW7	DE000KB7Y RX5	DE000KB7Y RY3
DE000KB7Y RZ0	DE000KB7Y SA1	DE000KB7Y SB9	DE000KB7Y SC7	DE000KB7Y SD5
DE000KB7Y SE3	DE000KB7Y SF0	DE000KB7Y SG8	DE000KB7Y SH6	DE000KB7Y TR3
DE000KB7Y TS1	DE000KB7Y TT9	DE000KB7Y TU7	DE000KB7Y TV5	DE000KB7Y TW3
DE000KB7Y TX1	DE000KB7Y U01	DE000KB7Y U19	DE000KB7Y U27	DE000KB7Y U35
DE000KB7Y U43	DE000KB7Y U50	DE000KB7Y U68	DE000KB7Y U76	DE000KB7Y U84
DE000KB7Y U92	DE000KB7Y UJ8	DE000KB7Y UK6	DE000KB7Y UL4	DE000KB7Y UM2
DE000KB7Y UN0	DE000KB7Y UP5	DE000KB7Y UQ3	DE000KB7Y UR1	DE000KB7Y US9
DE000KB7Y UT7	DE000KB7Y UU5	DE000KB7Y UV3	DE000KB7Y UW1	DE000KB7Y UX9
DE000KB7Y UY7	DE000KB7Y UZ4	DE000KB7Y V00	DE000KB7Y V18	DE000KB7Y V26
DE000KB7Y V34	DE000KB7Y V42	DE000KB7Y V59	DE000KB7Y VA5	DE000KB7Y VB3
DE000KB7Y VC1	DE000KB7Y VD9	DE000KB7Y VE7	DE000KB7Y VF4	DE000KB7Y VG2
DE000KB7Y VH0	DE000KB7Y VJ6	DE000KB7Y VK4	DE000KB7Y VL2	DE000KB7Y VM0
DE000KB7Y VN8	DE000KB7Y VP3	DE000KB7Y VQ1	DE000KB7Y VR9	DE000KB7Y VS7
DE000KB7Y VT5	DE000KB7Y VU3	DE000KB7Y VV1	DE000KB7Y VW9	DE000KB7Y VX7
DE000KB7Y VY5	DE000KB7Y VZ2	DE000KB7Y W09	DE000KB7Y W17	DE000KB7Y W25
DE000KB7Y W82	DE000KB7Y W90	DE000KB7Y WL0	DE000KB7Y WM8	DE000KB7Y WN6
DE000KB7Y WP1	DE000KB7Y WQ9	DE000KB7Y WR7	DE000KB7Y WS5	DE000KB7Y WT3
DE000KB7Y WU1	DE000KB7Y WV9	DE000KB7Y WW7	DE000KB7Y WX5	DE000KB7Y WY3



## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB7YWZ0	DE000KB7YX08	DE000KB7YX16	DE000KB7YX24	DE000KB7YX32
DE000KB7YX40	DE000KB7YX57	DE000KB7YX65	DE000KB7YX73	DE000KB7YXA1
DE000KB7YXB9	DE000KB7YXC7	DE000KB7YXD5	DE000KB7YXE3	DE000KB7YXF0
DE000KB7YXG8	DE000KB7YXH6	DE000KB7YXJ2	DE000KB7YXK0	DE000KB7YXL8
DE000KB7YXM6	DE000KB7YXN4	DE000KB7YXP9	DE000KB7YXQ7	DE000KB7YXR5
DE000KB7YXS3	DE000KB7YXT1	DE000KB7YXU9	DE000KB7YXV7	DE000KB7YXW5
DE000KB7YXX3	DE000KB7YXY1	DE000KB7YXZ8	DE000KB7YY64	DE000KB7YY72
DE000KB7YY80	DE000KB7YY98	DE000KB7YYH4	DE000KB7YYJ0	DE000KB7YYK8
DE000KB7YYL6	DE000KB7YYM4	DE000KB7YYN2	DE000KB7YZA6	DE000KB7YZB4
DE000KB7YZC2	DE000KB7YZD0	DE000KB7YZE8	DE000KB7YZF5	DE000KB7YZN9
DE000KB7YZP4	DE000KB7YZQ2	DE000KB7YZR0	DE000KB7YZS8	DE000KB7YZT6
DE000KB7YZU4	DE000KB7ZAA6	DE000KB7ZAB4	DE000KB7ZAC2	DE000KB7ZAE8
DE000KB7ZAF5	DE000KB7ZAG3	DE000KB7ZAH1	DE000KB80AJ5	DE000KB80AK3
DE000KB80AL1	DE000KB80AM9	DE000KB80AN7	DE000KB80AP2	DE000KB80AQ0
DE000KB80AR8	DE000KB80AS6	DE000KB80AT4	DE000KB80AU2	DE000KB80AV0
DE000KB80AW8	DE000KB80AX6	DE000KB88009	DE000KB88017	DE000KB88025
DE000KB88033	DE000KB88041	DE000KB88058	DE000KB88066	DE000KB880A1
DE000KB880B9	DE000KB880C7	DE000KB880D5	DE000KB880E3	DE000KB880F0
DE000KB880G8	DE000KB880H6	DE000KB880J2	DE000KB880K0	DE000KB880L8
DE000KB880M6	DE000KB880N4	DE000KB880P9	DE000KB880Q7	DE000KB880R5
DE000KB880S3	DE000KB880T1	DE000KB880U9	DE000KB880V7	DE000KB880W5
DE000KB880X3	DE000KB880Y1	DE000KB880Z8	DE000KB88Z76	DE000KB88Z84
DE000KB88Z92	DE000KB8F800	DE000KB8F818	DE000KB8F826	DE000KB8F834
DE000KB8F8Z8	DE000KB8F909	DE000KB8F917	DE000KB8F9C5	DE000KB8F9D3
DE000KB8F9E1	DE000KB8F9F8	DE000KB8F9G6	DE000KB8F9H4	DE000KB8F9J0
DE000KB8F9V5	DE000KB8F9W3	DE000KB8F9X1	DE000KB8F9Y9	DE000KB8F9Z6
DE000KB8GA06	DE000KB8GA14	DE000KB8GA97	DE000KB8GAA4	DE000KB8GAB2
DE000KB8GAC0	DE000KB8GAD8	DE000KB8GAE6	DE000KB8GAF3	DE000KB8GAG1
DE000KB8GAH9	DE000KB8GAJ5	DE000KB8GAU2	DE000KB8GAV0	DE000KB8GAW8
DE000KB8GAX6	DE000KB8GAY4	DE000KB8GAZ1	DE000KB8GBA2	DE000KB8GBB0
DE000KB8GBC8	DE000KB8GBD6	DE000KB8GBE4	DE000KB8GBF1	DE000KB8GBG9
DE000KB8GBH7	DE000KB8GBJ3	DE000KB8GBK1	DE000KB8NMH0	DE000KB8Z006
DE000KB8Z014	DE000KB8Z022	DE000KB8Z030	DE000KB8Z048	DE000KB8Z055
DE000KB8Z063	DE000KB8Z071	DE000KB8Z089	DE000KB8Z097	DE000KB8Z0G1
DE000KB8Z0H9	DE000KB8Z0J5	DE000KB8Z0K3	DE000KB8Z0L1	DE000KB8Z0M9
DE000KB8Z0N7	DE000KB8Z0P2	DE000KB8Z0Q0	DE000KB8Z0R8	DE000KB8Z0S6
DE000KB8Z0T4	DE000KB8Z0U2	DE000KB8Z0V0	DE000KB8Z0W8	DE000KB8Z0X6
DE000KB8Z0Y4	DE000KB8Z0Z1	DE000KB8Z105	DE000KB8Z113	DE000KB8Z121
DE000KB8Z139	DE000KB8Z147	DE000KB8Z1A2	DE000KB8Z1B0	DE000KB8Z1C8
DE000KB8Z1D6	DE000KB8Z1E4	DE000KB8Z1F1	DE000KB8Z1L9	DE000KB8Z1M7
DE000KB8Z1N5	DE000KB8Z1P0	DE000KB8Z1T2	DE000KB8Z1U0	DE000KB8Z1V8
DE000KB8Z1W6	DE000KB8Z1X4	DE000KB8Z1Y2	DE000KB8Z1Z9	DE000KB8Z204
DE000KB8Z212	DE000KB8Z220	DE000KB8Z238	DE000KB8Z246	DE000KB8Z253
DE000KB8Z261	DE000KB8Z279	DE000KB8Z2G7	DE000KB8Z2H5	DE000KB8Z2J1
DE000KB8Z2K9	DE000KB8Z2L7	DE000KB8Z2M5	DE000KB8Z2N3	DE000KB8Z2P8
DE000KB8Z2Q6	DE000KB8Z2R4	DE000KB8Z2S2	DE000KB8Z2T0	DE000KB8Z2U8
DE000KB8Z2V6	DE000KB8Z2W4	DE000KB8Z2X2	DE000KB8Z2Y0	DE000KB8Z2Z7
DE000KB8Z303	DE000KB8Z311	DE000KB8Z329	DE000KB8Z337	DE000KB8Z345
DE000KB8Z352	DE000KB8Z360	DE000KB8Z3P6	DE000KB8Z3Q4	DE000KB8Z3R2
DE000KB8Z3S0	DE000KB8Z3T8	DE000KB8Z3U6	DE000KB8Z3V4	DE000KB8Z3W2

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB8Z3X0	DE000KB8Z3Y8	DE000KB8Z3Z5	DE000KB8Z501	DE000KB8Z519
DE000KB8Z527	DE000KB8Z535	DE000KB8Z543	DE000KB8Z550	DE000KB8Z568
DE000KB8Z576	DE000KB8Z584	DE000KB8Z592	DE000KB8Z5L0	DE000KB8Z5M8
DE000KB8Z5N6	DE000KB8Z5P1	DE000KB8Z5Q9	DE000KB8Z5R7	DE000KB8Z5S5
DE000KB8Z5T3	DE000KB8Z5U1	DE000KB8Z5V9	DE000KB8Z5W7	DE000KB8Z5X5
DE000KB8Z5Y3	DE000KB8Z5Z0	DE000KB8Z618	DE000KB8Z626	DE000KB8Z634
DE000KB8Z642	DE000KB8Z659	DE000KB8Z667	DE000KB8Z675	DE000KB8Z683
DE000KB8Z691	DE000KB8Z6G8	DE000KB8Z6H6	DE000KB8Z6J2	DE000KB8Z6K0
DE000KB8Z7A9	DE000KB8Z7B7	DE000KB8Z7C5	DE000KB8Z7D3	DE000KB8Z7E1
DE000KB8Z7F8	DE000KB8Z7G6	DE000KB8Z7H4	DE000KB8Z7J0	DE000KB8Z7K8
DE000KB8Z7L6	DE000KB8Z7M4	DE000KB8Z7N2	DE000KB8Z7P7	DE000KB8Z7Q5
DE000KB8Z7R3	DE000KB8Z7S1	DE000KB8Z7T9	DE000KB8Z7U7	DE000KB8Z7V5
DE000KB8Z808	DE000KB8Z816	DE000KB8Z824	DE000KB8Z832	DE000KB8Z8J8
DE000KB8Z8K6	DE000KB8Z8L4	DE000KB8Z8M2	DE000KB8Z8N0	DE000KB8Z8P5
DE000KB8Z8Q3	DE000KB8Z8R1	DE000KB8Z8S9	DE000KB8Z8T7	DE000KB8Z8U5
DE000KB8Z8V3	DE000KB8Z8W1	DE000KB8Z8X9	DE000KB8Z8Y7	DE000KB8Z8Z4
DE000KB8Z907	DE000KB8Z915	DE000KB8Z923	DE000KB8Z931	DE000KB8Z949
DE000KB8Z956	DE000KB8Z964	DE000KB8Z9S7	DE000KB8Z9T5	DE000KB8Z9U3
DE000KB8Z9V1	DE000KB8Z9W9	DE000KB8Z9X7	DE000KB8Z9Y5	DE000KB8Z9Z2
DE000KB8ZU25	DE000KB8ZU33	DE000KB8ZU41	DE000KB8ZU58	DE000KB8ZU66
DE000KB8ZU74	DE000KB8ZU82	DE000KB8ZU90	DE000KB8ZUT2	DE000KB8ZUU0
DE000KB8ZUV8	DE000KB8ZUW6	DE000KB8ZV08	DE000KB8ZV16	DE000KB8ZV24
DE000KB8ZV32	DE000KB8ZV40	DE000KB8ZV57	DE000KB8ZV65	DE000KB8ZVA0
DE000KB8ZVB8	DE000KB8ZVC6	DE000KB8ZVD4	DE000KB8ZVE2	DE000KB8ZVF9
DE000KB8ZVG7	DE000KB8ZVH5	DE000KB8ZVJ1	DE000KB8ZVK9	DE000KB8ZVL7
DE000KB8ZVM5	DE000KB8ZVV6	DE000KB8ZVW4	DE000KB8ZVX2	DE000KB8ZVY0
DE000KB8ZVZ7	DE000KB8ZW23	DE000KB8ZW31	DE000KB8ZW49	DE000KB8ZW56
DE000KB8ZWH3	DE000KB8ZWJ9	DE000KB8ZWK7	DE000KB8ZWL5	DE000KB8ZWM3
DE000KB8ZWN1	DE000KB8ZWP6	DE000KB8ZWQ4	DE000KB8ZWR2	DE000KB8ZWS0
DE000KB8ZWT8	DE000KB8ZWU6	DE000KB8ZWV4	DE000KB8ZWW2	DE000KB8ZX06
DE000KB8ZX14	DE000KB8ZX22	DE000KB8ZX30	DE000KB8ZX48	DE000KB8ZX55
DE000KB8ZX63	DE000KB8ZX71	DE000KB8ZX89	DE000KB8ZX97	DE000KB8ZXP4
DE000KB8ZXQ2	DE000KB8ZXR0	DE000KB8ZXS8	DE000KB8ZXT6	DE000KB8ZXU4
DE000KB8ZXV2	DE000KB8ZXW0	DE000KB8ZXX8	DE000KB8ZXY6	DE000KB8ZXZ3
DE000KB8ZY05	DE000KB8ZY13	DE000KB8ZY21	DE000KB8ZY39	DE000KB8ZY47
DE000KB8ZY54	DE000KB8ZY62	DE000KB8ZY70	DE000KB8ZY88	DE000KB8ZY96
DE000KB8ZYA4	DE000KB8Zyb2	DE000KB8ZYC0	DE000KB8ZZA1	DE000KB8ZZB9
DE000KB8ZZC7	DE000KB8ZZD5	DE000KB8ZZE3	DE000KB8ZZF0	DE000KB9AL65
DE000KB9AMN3	DE000KB9AMP8	DE000KB9AMQ6	DE000KB9AN71	DE000KB9ANF7
DE000KB9ANG5	DE000KB9ANH3	DE000KB9ANJ9	DE000KB9AQ11	DE000KB9AQ29
DE000KB9AQ37	DE000KB9AQS3	DE000KB9AQT1	DE000KB9AQU9	DE000KB9ARH4
DE000KB9ARJ0	DE000KB9ARK8	DE000KB9ARL6	DE000KB9ARP7	DE000KB9ARQ5
DE000KB9ASA7	DE000KB9ASB5	DE000KB9ASU5	DE000KB9AUJ4	DE000KB9AUK2
DE000KB9AUL0	DE000KB9K402	DE000KB9K410	DE000KB9K428	DE000KB9K436
DE000KB9K444	DE000KB9K4Z9	DE000KB9K5P7	DE000KB9K5Q5	DE000KB9K5R3
DE000KB9K5S1	DE000KB9K5T9	DE000KB9K5U7	DE000KB9K691	DE000KB9K6A7
DE000KB9K6B5	DE000KB9K6C3	DE000KB9K6D1	DE000KB9K6E9	DE000KB9K6F6
DE000KB9K6U5	DE000KB9K6V3	DE000KB9K6W1	DE000KB9K6X9	DE000KB9K709
DE000KB9K7A5	DE000KB9K7B3	DE000KB9K7C1	DE000KB9K7D9	DE000KB9K7E7
DE000KB9K7V1	DE000KB9K7W9	DE000KB9K7X7	DE000KB9K7Y5	DE000KB9K7Z2

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB9K8N6	DE000KB9K8P1	DE000KB9K8Q9	DE000KB9K8R7	DE000KB9K8S5
DE000KB9K8T3	DE000KB9K923	DE000KB9K931	DE000KB9K949	DE000KB9K956
DE000KB9K964	DE000KB9K972	DE000KB9K9C7	DE000KB9K9D5	DE000KB9K9E3
DE000KB9K9F0	DE000KB9K9G8	DE000KB9K9H6	DE000KB9LAS4	DE000KB9LAT2
DE000KB9LAU0	DE000KB9LAV8	DE000KB9LAW6	DE000KB9LAX4	DE000KB9LB49
DE000KB9LB56	DE000KB9LB64	DE000KB9LB72	DE000KB9LB80	DE000KB9LB98
DE000KB9LBG7	DE000KB9LBH5	DE000KB9LBJ1	DE000KB9LBK9	DE000KB9LBL7
DE000KB9LBM5	DE000KB9LCU6	DE000KB9LCV4	DE000KB9LCW2	DE000KB9LCX0
DE000KB9LCY8	DE000KB9LCZ5	DE000KB9LD47	DE000KB9LD54	DE000KB9LD62
DE000KB9LD70	DE000KB9LD88	DE000KB9LD96	DE000KB9LDG3	DE000KB9LDH1
DE000KB9LDJ7	DE000KB9LDK5	DE000KB9LEQ0	DE000KB9LER8	DE000KB9LES6
DE000KB9LET4	DE000KB9LEU2	DE000KB9LEV0	DE000KB9LFC7	DE000KB9LFD5
DE000KB9LFE3	DE000KB9LFF0	DE000KB9LFG8	DE000KB9LFH6	DE000KB9LG28
DE000KB9LG36	DE000KB9LG44	DE000KB9LG51	DE000KB9LG69	DE000KB9LG77
DE000KB9LGC5	DE000KB9LGD3	DE000KB9LGE1	DE000KB9LGF8	DE000KB9LGG6
DE000KB9LGH4	DE000KB9LHS9	DE000KB9LHT7	DE000KB9LHU5	DE000KB9LHV3
DE000KB9LHW1	DE000KB9LHX9	DE000KB9LJ90	DE000KB9LJK2	DE000KB9LJL0
DE000KB9LJM8	DE000KB9LJN6	DE000KB9LJP1	DE000KB9LJQ9	DE000KB9LK06
DE000KB9LK14	DE000KB9LK22	DE000KB9LK30	DE000KB9LK48	DE000KB9LKA1
DE000KB9LKB9	DE000KB9LKC7	DE000KB9LKD5	DE000KB9LKE3	DE000KB9LKZ8
DE000KB9LLR3	DE000KB9LLS1	DE000KB9LLT9	DE000KB9LLU7	DE000KB9LLV5
DE000KB9LLW3	DE000KB9LM53	DE000KB9LM61	DE000KB9LM79	DE000KB9LM87
DE000KB9LM95	DE000KB9LMD1	DE000KB9LME9	DE000KB9LMF6	DE000KB9LMG4
DE000KB9LMH2	DE000KB9LMJ8	DE000KB9LN03	DE000KB9LN11	DE000KB9LNA5
DE000KB9LNW9	DE000KB9LNX7	DE000KB9LNY5	DE000KB9LNZ2	DE000KB9LP84
DE000KB9LP92	DE000KB9LPL7	DE000KB9LPM5	DE000KB9LPN3	DE000KB9LPP8
DE000KB9LPQ6	DE000KB9LPR4	DE000KB9LQ00	DE000KB9LQ18	DE000KB9LQ26
DE000KB9LQA8	DE000KB9LQB6	DE000KB9LQC4	DE000KB9LQD2	DE000KB9LQX0
DE000KB9LQY8	DE000KB9LQZ5	DE000KB9LRN9	DE000KB9LRP4	DE000KB9LRQ2
DE000KB9LRR0	DE000KB9LRS8	DE000KB9LRT6	DE000KB9M408	DE000KB9M416
DE000KB9M424	DE000KB9M432	DE000KB9M440	DE000KB9M457	DE000KB9M4X2
DE000KB9M4Y0	DE000KB9M4Z7	DE000KB9M556	DE000KB9M564	DE000KB9M572
DE000KB9M580	DE000KB9M598	DE000KB9M5F6	DE000KB9M5G4	DE000KB9M5H2
DE000KB9M6A5	DE000KB9M6B3	DE000KB9M6C1	DE000KB9P922	DE000KB9P930
DE000KB9P948	DE000KB9P955	DE000KB9P963	DE000KB9P971	DE000KB9P989
DE000KB9P997	DE000KB9Q003	DE000KB9Q011	DE000KB9Q037	DE000KB9Q0A4
DE000KB9Q0B2	DE000KB9Q0C0	DE000KB9Q0D8	DE000KB9Q0E6	DE000KB9Q0F3
DE000KB9Q0G1	DE000KB9Q0H9	DE000KB9Q0J5	DE000KB9Q0K3	DE000KB9Q0W8
DE000KB9Q0X6	DE000KB9Q1U0	DE000KB9Q1V8	DE000KB9Q1W6	DE000KB9Q1X4
DE000KB9Q1Y2	DE000KB9Q2N3	DE000KB9Q2P8	DE000KB9Q2Q6	DE000KB9Q300
DE000KB9Q318	DE000KB9Q326	DE000KB9Q334	DE000KB9Q342	DE000KB9Q359
DE000KB9Q367	DE000KB9Q375	DE000KB9Q3Y8	DE000KB9Q3Z5	DE000KB9Q458
DE000KB9Q466	DE000KB9Q4C2	DE000KB9Q4J7	DE000KB9Q4L3	DE000KB9Q4M1
DE000KB9Q4V2	DE000KB9Q4W0	DE000KB9Q4X8	DE000KB9Q4Y6	DE000KB9QA03
DE000KB9QA11	DE000KB9QA29	DE000KB9QA37	DE000KB9QA45	DE000KB9QA52
DE000KB9QA60	DE000KB9QA78	DE000KB9QA86	DE000KB9QA94	DE000KB9QAA1
DE000KB9QAB9	DE000KB9QAC7	DE000KB9QAD5	DE000KB9QAE3	DE000KB9QAF0
DE000KB9QAG8	DE000KB9QAH6	DE000KB9QAJ2	DE000KB9QAK0	DE000KB9QAL8
DE000KB9QAM6	DE000KB9QAN4	DE000KB9QAP9	DE000KB9QAQ7	DE000KB9QAR5
DE000KB9QAS3	DE000KB9QAT1	DE000KB9QAU9	DE000KB9QAV7	DE000KB9QAW5

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB9QAX3	DE000KB9QAY1	DE000KB9QAZ8	DE000KB9QB02	DE000KB9QB10
DE000KB9QB28	DE000KB9QB36	DE000KB9QB44	DE000KB9QB51	DE000KB9QB69
DE000KB9QB77	DE000KB9QB85	DE000KB9QB93	DE000KB9QBA9	DE000KB9QBB7
DE000KB9QBC5	DE000KB9QBD3	DE000KB9QBE1	DE000KB9QBF8	DE000KB9QBG6
DE000KB9QBH4	DE000KB9QBJ0	DE000KB9QBK8	DE000KB9QBL6	DE000KB9QBM4
DE000KB9QBN2	DE000KB9QBP7	DE000KB9QBQ5	DE000KB9QBR3	DE000KB9QBS1
DE000KB9QBT9	DE000KB9QBU7	DE000KB9QBV5	DE000KB9QBW3	DE000KB9QBX1
DE000KB9QBY9	DE000KB9QBZ6	DE000KB9QC01	DE000KB9QC19	DE000KB9QC27
DE000KB9QC35	DE000KB9QC43	DE000KB9QC50	DE000KB9QC68	DE000KB9QC76
DE000KB9QC84	DE000KB9QC92	DE000KB9QCA7	DE000KB9QCB5	DE000KB9QCC3
DE000KB9QCD1	DE000KB9QCE9	DE000KB9QCF6	DE000KB9QCG4	DE000KB9QCH2
DE000KB9QCJ8	DE000KB9QCK6	DE000KB9QCL4	DE000KB9QCM2	DE000KB9QCN0
DE000KB9QCP5	DE000KB9QCQ3	DE000KB9QCR1	DE000KB9QCS9	DE000KB9QCT7
DE000KB9QCU5	DE000KB9QCV3	DE000KB9QCW1	DE000KB9QCX9	DE000KB9QCY7
DE000KB9QCZ4	DE000KB9QD34	DE000KB9QD42	DE000KB9QD59	DE000KB9QD67
DE000KB9QD75	DE000KB9QD83	DE000KB9QD91	DE000KB9QDA5	DE000KB9QDB3
DE000KB9QDC1	DE000KB9QDD9	DE000KB9QDE7	DE000KB9QDF4	DE000KB9QDG2
DE000KB9QDHO	DE000KB9QDJ6	DE000KB9QDK4	DE000KB9QDL2	DE000KB9QDM0
DE000KB9QE09	DE000KB9QE17	DE000KB9QE25	DE000KB9QE33	DE000KB9QE41
DE000KB9QE58	DE000KB9QE66	DE000KB9QE74	DE000KB9QE82	DE000KB9QE90
DE000KB9QEA3	DE000KB9QEB1	DE000KB9QEC9	DE000KB9QED7	DE000KB9QEE5
DE000KB9QEF2	DE000KB9QEG0	DE000KB9QEH8	DE000KB9QEJ4	DE000KB9QEK2
DE000KB9QEL0	DE000KB9QEM8	DE000KB9QEN6	DE000KB9QEP1	DE000KB9QEQ9
DE000KB9QER7	DE000KB9QES5	DE000KB9QET3	DE000KB9QEU1	DE000KB9QEV9
DE000KB9QEW7	DE000KB9QEX5	DE000KB9QEY3	DE000KB9QEZ0	DE000KB9QF08
DE000KB9QF16	DE000KB9QF24	DE000KB9QF32	DE000KB9QF40	DE000KB9QF57
DE000KB9QF65	DE000KB9QF73	DE000KB9QF81	DE000KB9QF99	DE000KB9QFA0
DE000KB9QFB8	DE000KB9QFC6	DE000KB9QFD4	DE000KB9QFE2	DE000KB9QFF9
DE000KB9QFG7	DE000KB9QFH5	DE000KB9QFJ1	DE000KB9QFK9	DE000KB9QFL7
DE000KB9QFM5	DE000KB9QFN3	DE000KB9QFP8	DE000KB9QFQ6	DE000KB9QFR4
DE000KB9QFS2	DE000KB9QFT0	DE000KB9QFU8	DE000KB9QFV6	DE000KB9QFW4
DE000KB9QFX2	DE000KB9QFY0	DE000KB9QFZ7	DE000KB9QGA8	DE000KB9QGB6
DE000KB9QGM3	DE000KB9QGN1	DE000KB9QH22	DE000KB9QH30	DE000KB9QH48
DE000KB9QH55	DE000KB9QH63	DE000KB9QH71	DE000KB9QH89	DE000KB9QH97
DE000KB9QJ04	DE000KB9QJ12	DE000KB9QJ20	DE000KB9QJ38	DE000KB9QJ46
DE000KB9QJ53	DE000KB9QJ61	DE000KB9QJ79	DE000KB9QJ87	DE000KB9QJ95
DE000KB9QJA2	DE000KB9QJB0	DE000KB9QJC8	DE000KB9QJD6	DE000KB9QJE4
DE000KB9QJF1	DE000KB9QJG9	DE000KB9QJH7	DE000KB9QJJ3	DE000KB9QJK1
DE000KB9QJL9	DE000KB9QJM7	DE000KB9QJN5	DE000KB9QJP0	DE000KB9QJQ8
DE000KB9QJR6	DE000KB9QJS4	DE000KB9QJT2	DE000KB9QJU0	DE000KB9QJV8
DE000KB9QJW6	DE000KB9QJX4	DE000KB9QJY2	DE000KB9QJZ9	DE000KB9QK43
DE000KB9QK50	DE000KB9QK68	DE000KB9QK76	DE000KB9QK84	DE000KB9QK92
DE000KB9QKA0	DE000KB9QKB8	DE000KB9QKC6	DE000KB9QKD4	DE000KB9QKE2
DE000KB9QKF9	DE000KB9QLA8	DE000KB9QLB6	DE000KB9QLC4	DE000KB9QLD2
DE000KB9QLE0	DE000KB9QLF7	DE000KB9QLG5	DE000KB9QLH3	DE000KB9QLJ9
DE000KB9QLK7	DE000KB9QLL5	DE000KB9QM09	DE000KB9QM17	DE000KB9QMP4
DE000KB9QMT6	DE000KB9QMZ3	DE000KB9QN32	DE000KB9QN40	DE000KB9QN57
DE000KB9QN65	DE000KB9QND8	DE000KB9QNE6	DE000KB9QNF3	DE000KB9QNL1
DE000KB9QNM9	DE000KB9QNN7	DE000KB9QNP2	DE000KB9QPB7	DE000KB9QPC5
DE000KB9QPH4	DE000KB9QPN2	DE000KB9QPS1	DE000KB9QPT9	DE000KB9QPU7

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB9QPV5	DE000KB9QQ88	DE000KB9QQ96	DE000KB9QR46	DE000KB9QR53
DE000KB9QR79	DE000KB9QR87	DE000KB9QR95	DE000KB9QRA5	DE000KB9QRB3
DE000KB9QRC1	DE000KB9QRD9	DE000KB9QRE7	DE000KB9QRF4	DE000KB9QRG2
DE000KB9QRH0	DE000KB9QRJ6	DE000KB9QRK4	DE000KB9QRL2	DE000KB9QRM0
DE000KB9QS60	DE000KB9QS78	DE000KB9QS86	DE000KB9QS94	DE000KB9QSE5
DE000KB9QSF2	DE000KB9QTA1	DE000KB9QTK0	DE000KB9QTL8	DE000KB9QTW5
DE000KB9QTX3	DE000KB9QU33	DE000KB9QU41	DE000KB9QU58	DE000KB9QUP7
DE000KB9QUQ5	DE000KB9QUR3	DE000KB9QUS1	DE000KB9QUT9	DE000KB9QUU7
DE000KB9QUV5	DE000KB9QUW3	DE000KB9QUX1	DE000KB9QV08	DE000KB9QV16
DE000KB9QV24	DE000KB9QV32	DE000KB9QWE7	DE000KB9QWF4	DE000KB9QWG2
DE000KB9QWH0	DE000KB9QWJ6	DE000KB9QWU3	DE000KB9QWV1	DE000KB9QWW9
DE000KB9QWX7	DE000KB9QXK2	DE000KB9QXL0	DE000KB9QXM8	DE000KB9QXN6
DE000KB9QXP1	DE000KB9QXQ9	DE000KB9QXR7	DE000KB9QXY3	DE000KB9QXZ0
DE000KB9QY05	DE000KB9QYB9	DE000KB9QYC7	DE000KB9QYD5	DE000KB9QYJ2
DE000KB9QYK0	DE000KB9QYL8	DE000KB9QYM6	DE000KB9QYX3	DE000KB9QYY1
DE000KB9QYZ8	DE000KB9QZ61	DE000KB9QZ79	DE000KB9QZ87	DE000KB9QZ95
DE000KB9RL25	DE000KB9RL33	DE000KB9RMM9	DE000KB9RMN7	DE000KB9RMP2
DE000KB9RNL9	DE000KB9RNM7	DE000KB9RNN5	DE000KB9RPE9	DE000KB9RPF6
DE000KB9RPG4	DE000KB9RQ79	DE000KB9RQ87	DE000KB9RQD9	DE000KB9RQE7
DE000KB9RQF4	DE000KB9RSK0	DE000KB9RSL8	DE000KB9RSM6	DE000KB9RTV5
DE000KB9RTW3	DE000KB9RTX1	DE000KB9RU40	DE000KB9RU57	DE000KB9RU65
DE000KB9YW31	DE000KB9YW49	DE000KB9YW56	DE000KB9YW64	DE000KB9YW72
DE000KB9YW80	DE000KB9YW98	DE000KB9YXA7	DE000KB9YXB5	DE000KB9YXC3
DE000KB9YXD1	DE000KB9YXE9	DE000KB9YXF6	DE000KB9YXG4	DE000KB9YXH2
DE000KB9YXJ8	DE000KB9YXK6	DE000KB9YXL4	DE000KB9YXM2	DE000KB9YXN0
DE000KB9YXP5	DE000KB9YXQ3	DE000KB9YXR1	DE000KB9YXS9	DE000KE07N00
DE000KE07N18	DE000KE07N26	DE000KE07N34	DE000KE07N42	DE000KE07N59
DE000KE07N67	DE000KE07N75	DE000KE07N83	DE000KE07N91	DE000KE07NZ1
DE000KE07P16	DE000KE07P24	DE000KE07P32	DE000KE07P40	DE000KE07P57
DE000KE07P65	DE000KE07P73	DE000KE07P81	DE000KE07P99	DE000KE07PA9
DE000KE07PB7	DE000KE07PC5	DE000KE07PD3	DE000KE07PE1	DE000KE07PF8
DE000KE07PG6	DE000KE07Q07	DE000KE07Q15	DE000KE07Q23	DE000KE07Q31
DE000KE07Q49	DE000KE07Q56	DE000KE07Q64	DE000KE07Q72	DE000KE07Q80
DE000KE07Q98	DE000KE07QA7	DE000KE07QB5	DE000KE07QC3	DE000KE07QD1
DE000KE07QE9	DE000KE07QF6	DE000KE07QG4	DE000KE07QZ4	DE000KE07R06
DE000KE07R14	DE000KE07R22	DE000KE07R30	DE000KE07R48	DE000KE07R55
DE000KE07R63	DE000KE07R71	DE000KE07R89	DE000KE07R97	DE000KE07RA5
DE000KE07RB3	DE000KE07RC1	DE000KE07RD9	DE000KE07RY5	DE000KE07RZ2
DE000KE07S05	DE000KE07S13	DE000KE07S21	DE000KE07S39	DE000KE07S47
DE000KE07S54	DE000KE07S62	DE000KE07S70	DE000KE07S88	DE000KE07S96
DE000KE07SA3	DE000KE07SB1	DE000KE07SC9	DE000KE07SD7	DE000KE07SE5
DE000KE07SF2	DE000KE07T20	DE000KE07T38	DE000KE07T46	DE000KE07T53
DE000KE07T61	DE000KE07T79	DE000KE07T87	DE000KE07T95	DE000KE07TA1
DE000KE07TB9	DE000KE07TC7	DE000KE07TD5	DE000KE07TE3	DE000KE07TF0
DE000KE07TG8	DE000KE07TH6	DE000KE07U43	DE000KE07U50	DE000KE07U68
DE000KE07U76	DE000KE07U84	DE000KE07U92	DE000KE07UA9	DE000KE07UB7
DE000KE07UC5	DE000KE07UD3	DE000KE07UE1	DE000KE07UF8	DE000KE07UG6
DE000KE07UH4	DE000KE07UJ0	DE000KE07UK8	DE000KE07V00	DE000KE07V18
DE000KE07V26	DE000KE07V34	DE000KE07V42	DE000KE07V59	DE000KE07V67
DE000KE07V75	DE000KE07V83	DE000KE07V91	DE000KE07VA7	DE000KE07VB5

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE07VC3	DE000KE07VD1	DE000KE07VE9	DE000KE07VF6	DE000KE07VG4
DE000KE07VH2	DE000KE07VJ8	DE000KE07VK6	DE000KE07WA5	DE000KE07WB3
DE000KE07WC1	DE000KE07WD9	DE000KE07WE7	DE000KE07WF4	DE000KE07WG2
DE000KE07WH0	DE000KE08050	DE000KE08068	DE000KE08076	DE000KE08084
DE000KE08092	DE000KE080A5	DE000KE080B3	DE000KE080C1	DE000KE080D9
DE000KE080E7	DE000KE080F4	DE000KE080G2	DE000KE080H0	DE000KE080J6
DE000KE080K4	DE000KE081A3	DE000KE081B1	DE000KE081C9	DE000KE081D7
DE000KE081E5	DE000KE081F2	DE000KE081G0	DE000KE081H8	DE000KE081J4
DE000KE081K2	DE000KE081L0	DE000KE08209	DE000KE08217	DE000KE08225
DE000KE08233	DE000KE08241	DE000KE08258	DE000KE08266	DE000KE08274
DE000KE08282	DE000KE08290	DE000KE082W5	DE000KE082X3	DE000KE082Y1
DE000KE082Z8	DE000KE083A9	DE000KE083B7	DE000KE083C5	DE000KE083D3
DE000KE083E1	DE000KE083F8	DE000KE083G6	DE000KE083H4	DE000KE083J0
DE000KE083K8	DE000KE083L6	DE000KE083M4	DE000KE08407	DE000KE08415
DE000KE08423	DE000KE08431	DE000KE08449	DE000KE08456	DE000KE08464
DE000KE08472	DE000KE08480	DE000KE08498	DE000KE084C3	DE000KE084D1
DE000KE084E9	DE000KE084F6	DE000KE084G4	DE000KE084H2	DE000KE084J8
DE000KE084K6	DE000KE084L4	DE000KE084M2	DE000KE084N0	DE000KE084P5
DE000KE084Q3	DE000KE084R1	DE000KE084S9	DE000KE084T7	DE000KE084U5
DE000KE084V3	DE000KE084W1	DE000KE084X9	DE000KE084Y7	DE000KE084Z4
DE000KE08506	DE000KE08514	DE000KE08522	DE000KE08530	DE000KE08548
DE000KE08555	DE000KE08563	DE000KE08571	DE000KE08589	DE000KE08597
DE000KE085A4	DE000KE085B2	DE000KE085C0	DE000KE085D8	DE000KE085E6
DE000KE085F3	DE000KE085W8	DE000KE085X6	DE000KE085Y4	DE000KE085Z1
DE000KE086A2	DE000KE086B0	DE000KE086C8	DE000KE086D6	DE000KE086E4
DE000KE086F1	DE000KE086G9	DE000KE086H7	DE000KE086J3	DE000KE086K1
DE000KE087G7	DE000KE087H5	DE000KE087J1	DE000KE087K9	DE000KE087L7
DE000KE087M5	DE000KE087N3	DE000KE087P8	DE000KE087Q6	DE000KE087R4
DE000KE087S2	DE000KE087T0	DE000KE087U8	DE000KE087V6	DE000KE087W4
DE000KE087X2	DE000KE08Q06	DE000KE08Q14	DE000KE08Q22	DE000KE08Q30
DE000KE08Q48	DE000KE08Q55	DE000KE08Q63	DE000KE08Q71	DE000KE08Q89
DE000KE08Q97	DE000KE08QY5	DE000KE08QZ2	DE000KE08R05	DE000KE08R13
DE000KE08R21	DE000KE08R39	DE000KE08R47	DE000KE08R54	DE000KE08R62
DE000KE08RR7	DE000KE08RS5	DE000KE08RT3	DE000KE08RU1	DE000KE08RV9
DE000KE08RW7	DE000KE08RX5	DE000KE08RY3	DE000KE08RZ0	DE000KE08T03
DE000KE08TV5	DE000KE08TW3	DE000KE08TX1	DE000KE08TY9	DE000KE08TZ6
DE000KE08U00	DE000KE08U18	DE000KE08U26	DE000KE08U34	DE000KE08U42
DE000KE08U59	DE000KE08U67	DE000KE08U75	DE000KE08U83	DE000KE08U91
DE000KE08UQ3	DE000KE08UR1	DE000KE08US9	DE000KE08UT7	DE000KE08UU5
DE000KE08UV3	DE000KE08UW1	DE000KE08UX9	DE000KE08UY7	DE000KE08UZ4
DE000KE08V74	DE000KE08V82	DE000KE08V90	DE000KE08VA5	DE000KE08VB3
DE000KE08W08	DE000KE08WA3	DE000KE08WB1	DE000KE08WC9	DE000KE08WD7
DE000KE08WE5	DE000KE08WS5	DE000KE08WT3	DE000KE08WU1	DE000KE08WV9
DE000KE08WX5	DE000KE08WY3	DE000KE08WZ0	DE000KE08X07	DE000KE08X15
DE000KE08X23	DE000KE08X31	DE000KE08X49	DE000KE08X56	DE000KE08X64
DE000KE08XM6	DE000KE08XN4	DE000KE08XP9	DE000KE08XQ7	DE000KE08XR5
DE000KE08XS3	DE000KE08XT1	DE000KE08XU9	DE000KE08XV7	DE000KE08XW5
DE000KE08XX3	DE000KE08XY1	DE000KE08XZ8	DE000KE08Y06	DE000KE08Y14
DE000KE08Y22	DE000KE08Y30	DE000KE08Y48	DE000KE08Y55	DE000KE08Y63
DE000KE08Y71	DE000KE08Y89	DE000KE08Y97	DE000KE08YS1	DE000KE08YT9

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE08YU7	DE000KE08YV5	DE000KE08YW3	DE000KE08YX1	DE000KE08YY9
DE000KE08YZ6	DE000KE08Z88	DE000KE08Z96	DE000KE08ZA6	DE000KE08ZB4
DE000KE08ZC2	DE000KE08ZD0	DE000KE08ZE8	DE000KE08ZF5	DE000KE08ZG3
DE000KE08ZH1	DE000KE08ZJ7	DE000KE08ZK5	DE000KE09009	DE000KE090A4
DE000KE090V0	DE000KE090W8	DE000KE090X6	DE000KE090Y4	DE000KE090Z1
DE000KE09199	DE000KE091K1	DE000KE091L9	DE000KE091M7	DE000KE091N5
DE000KE091P0	DE000KE091Q8	DE000KE09249	DE000KE09256	DE000KE09264
DE000KE09272	DE000KE09280	DE000KE09298	DE000KE092A0	DE000KE092B8
DE000KE092C6	DE000KE092D4	DE000KE092E2	DE000KE092F9	DE000KE092G7
DE000KE092H5	DE000KE092J1	DE000KE092K9	DE000KE092L7	DE000KE092M5
DE000KE092N3	DE000KE092P8	DE000KE092Q6	DE000KE092R4	DE000KE092S2
DE000KE09348	DE000KE09355	DE000KE09363	DE000KE09371	DE000KE09389
DE000KE09397	DE000KE093A8	DE000KE093B6	DE000KE093C4	DE000KE093D2
DE000KE093E0	DE000KE093F7	DE000KE093G5	DE000KE093H3	DE000KE093J9
DE000KE093K7	DE000KE094U4	DE000KE094V2	DE000KE094W0	DE000KE094X8
DE000KE094Y6	DE000KE094Z3	DE000KE09587	DE000KE09595	DE000KE095J4
DE000KE095K2	DE000KE095L0	DE000KE095M8	DE000KE095N6	DE000KE095P1
DE000KE09603	DE000KE09611	DE000KE09629	DE000KE09637	DE000KE096A1
DE000KE096B9	DE000KE096C7	DE000KE096D5	DE000KE096Y1	DE000KE096Z8
DE000KE097N2	DE000KE097P7	DE000KE097Q5	DE000KE097R3	DE000KE097S1
DE000KE097T9	DE000KE09827	DE000KE09835	DE000KE09843	DE000KE09850
DE000KE09868	DE000KE098C3	DE000KE098D1	DE000KE098E9	DE000KE098F6
DE000KE098G4	DE000KE098H2	DE000KE099R9	DE000KE099S7	DE000KE099T5
DE000KE099U3	DE000KE099V1	DE000KE099W9	DE000KE09A03	DE000KE09A11
DE000KE09A29	DE000KE09A37	DE000KE09A45	DE000KE09A52	DE000KE09A60
DE000KE09A78	DE000KE09A86	DE000KE09A94	DE000KE09AC3	DE000KE09AD1
DE000KE09AE9	DE000KE09AF6	DE000KE09AG4	DE000KE09AH2	DE000KE09AJ8
DE000KE09AK6	DE000KE09AL4	DE000KE09AM2	DE000KE09AN0	DE000KE09AP5
DE000KE09AQ3	DE000KE09AR1	DE000KE09AS9	DE000KE09AT7	DE000KE09AU5
DE000KE09AV3	DE000KE09AW1	DE000KE09AX9	DE000KE09AY7	DE000KE09AZ4
DE000KE09B02	DE000KE09B10	DE000KE09B28	DE000KE09B36	DE000KE09B44
DE000KE09B51	DE000KE09B69	DE000KE09B77	DE000KE09B85	DE000KE09B93
DE000KE09BA5	DE000KE09BB3	DE000KE09BZ2	DE000KE09C35	DE000KE09C43
DE000KE09C50	DE000KE09C68	DE000KE09CA3	DE000KE09CB1	DE000KE09CC9
DE000KE09CD7	DE000KE09CE5	DE000KE09CF2	DE000KE09CG0	DE000KE09CH8
DE000KE09CQ9	DE000KE09CR7	DE000KE09DA1	DE000KE09DB9	DE000KE09DC7
DE000KE09DD5	DE000KE09E09	DE000KE09E17	DE000KE09E74	DE000KE09E82
DE000KE09EA9	DE000KE09EB7	DE000KE09EC5	DE000KE09ED3	DE000KE09EE1
DE000KE09EF8	DE000KE09EG6	DE000KE09EH4	DE000KE09EJ0	DE000KE09EK8
DE000KE09EL6	DE000KE09EM4	DE000KE09EN2	DE000KE09EP7	DE000KE09EQ5
DE000KE09ER3	DE000KE09ES1	DE000KE09ET9	DE000KE09EU7	DE000KE09EV5
DE000KE09EW3	DE000KE09EX1	DE000KE09EY9	DE000KE09EZ6	DE000KE09F24
DE000KE09F32	DE000KE09F40	DE000KE09F57	DE000KE09F65	DE000KE09F73
DE000KE09F81	DE000KE09F99	DE000KE09GA4	DE000KE09GB2	DE000KE09GC0
DE000KE09GD8	DE000KE09GE6	DE000KE09GF3	DE000KE09GG1	DE000KE09GH9
DE000KE09GJ5	DE000KE09GK3	DE000KE09GL1	DE000KE09GM9	DE000KE09GQ0
DE000KE09GR8	DE000KE09GS6	DE000KE09GT4	DE000KE09GU2	DE000KE09H22
DE000KE09H30	DE000KE09H48	DE000KE09H55	DE000KE09H63	DE000KE09H71
DE000KE09H89	DE000KE09H97	DE000KE09HD6	DE000KE09HE4	DE000KE09HF1
DE000KE09HG9	DE000KE09HH7	DE000KE09HJ3	DE000KE09J46	DE000KE09J53

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE09J61	DE000KE09J79	DE000KE09J87	DE000KE09J95	DE000KE09JA8
DE000KE09JB6	DE000KE09JC4	DE000KE09JD2	DE000KE09JE0	DE000KE09JF7
DE000KE09JG5	DE000KE09JH3	DE000KE09JJ9	DE000KE09JK7	DE000KE09K01
DE000KE09K19	DE000KE09K27	DE000KE09K35	DE000KE09K43	DE000KE09K50
DE000KE09K68	DE000KE09K76	DE000KE09K84	DE000KE09KT6	DE000KE09KU4
DE000KE09KV2	DE000KE09KW0	DE000KE09KX8	DE000KE09KY6	DE000KE09KZ3
DE000KE09L00	DE000KE09L18	DE000KE09L26	DE000KE09L34	DE000KE09L42
DE000KE09L59	DE000KE09L67	DE000KE09L75	DE000KE09L83	DE000KE09L91
DE000KE09LT4	DE000KE09LU2	DE000KE09LV0	DE000KE09LW8	DE000KE09LX6
DE000KE09LY4	DE000KE09LZ1	DE000KE09M09	DE000KE09MA2	DE000KE09MV8
DE000KE09MW6	DE000KE09MX4	DE000KE09MY2	DE000KE09MZ9	DE000KE09N08
DE000KE09NK9	DE000KE09NL7	DE000KE09NM5	DE000KE09NN3	DE000KE09NP8
DE000KE09NQ6	DE000KE09NX2	DE000KE09NY0	DE000KE09NZ7	DE000KE09P48
DE000KE09P55	DE000KE09P63	DE000KE09P71	DE000KE09P89	DE000KE09P97
DE000KE09PK4	DE000KE09PL2	DE000KE09PM0	DE000KE09PN8	DE000KE09PP3
DE000KE09PQ1	DE000KE09Q05	DE000KE09Q13	DE000KE09Q21	DE000KE09Q39
DE000KE09Q47	DE000KE09QA3	DE000KE09QB1	DE000KE09QC9	DE000KE09QD7
DE000KE09QE5	DE000KE09QF2	DE000KE09QG0	DE000KE09QH8	DE000KE09QZ0
DE000KE09R04	DE000KE09R12	DE000KE09RL8	DE000KE09RM6	DE000KE09RN4
DE000KE09RP9	DE000KE09RQ7	DE000KE09RR5	DE000KE09RS3	DE000KE09RT1
DE000KE09RU9	DE000KE09RV7	DE000KE09RW5	DE000KE09RX3	DE000KE09RY1
DE000KE09RZ8	DE000KE09SG6	DE000KE09SH4	DE000KE09SJ0	DE000KE09SK8
DE000KE09SL6	DE000KE09SM4	DE000KE09SN2	DE000KE09SP7	DE000KE09SQ5
DE000KE09SR3	DE000KE09SS1	DE000KE09ST9	DE000KE09SU7	DE000KE09SV5
DE000KE09SW3	DE000KE09SX1	DE000KE09SY9	DE000KE09SZ6	DE000KE09T02
DE000KE09T10	DE000KE09TJ8	DE000KE09TK6	DE000KE09TL4	DE000KE09TM2
DE000KE09TN0	DE000KE09TP5	DE000KE09TQ3	DE000KE09TR1	DE000KE09TS9
DE000KE09TT7	DE000KE09TU5	DE000KE09TV3	DE000KE09TW1	DE000KE09TX9
DE000KE09TY7	DE000KE09TZ4	DE000KE09U09	DE000KE09U17	DE000KE09U25
DE000KE09U33	DE000KE09UH0	DE000KE09UJ6	DE000KE09UK4	DE000KE09UL2
DE000KE09UM0	DE000KE09UN8	DE000KE09UZ2	DE000KE09V08	DE000KE09V16
DE000KE09V24	DE000KE09V32	DE000KE09V40	DE000KE09VD7	DE000KE09VE5
DE000KE09VF2	DE000KE09VG0	DE000KE09VH8	DE000KE09VJ4	DE000KE09VZ0
DE000KE09WM6	DE000KE09WN4	DE000KE09WP9	DE000KE09WQ7	DE000KE09WR5
DE000KE09WS3	DE000KE09X14	DE000KE09X22	DE000KE09X30	DE000KE09X48
DE000KE09X55	DE000KE09X63	DE000KE09XB7	DE000KE09XC5	DE000KE09XD3
DE000KE09XE1	DE000KE09XF8	DE000KE09XG6	DE000KE09YR1	DE000KE09YS9
DE000KE09YT7	DE000KE09YU5	DE000KE09YV3	DE000KE09YW1	DE000KE09Z53
DE000KE09Z61	DE000KE09Z79	DE000KE09Z87	DE000KE09Z95	DE000KE09ZF3
DE000KE09ZG1	DE000KE09ZH9	DE000KE09ZJ5	DE000KE09ZK3	DE000KE09ZL1
DE000KE0K0A3	DE000KE0K0B1	DE000KE0K0C9	DE000KE0K0D7	DE000KE0K0E5
DE000KE0K0F2	DE000KE0K1E3	DE000KE0K1F0	DE000KE0K1G8	DE000KE0K1H6
DE000KE0K1J2	DE000KE0K1U9	DE000KE0K1V7	DE000KE0K2H4	DE000KE0K2J0
DE000KE0K2K8	DE000KE0K2L6	DE000KE0K2M4	DE000KE0K2N2	DE000KE0K2P7
DE000KE0K2Q5	DE000KE0K2R3	DE000KE0K2S1	DE000KE0K408	DE000KE0K416
DE000KE0K424	DE000KE0K432	DE000KE0K440	DE000KE0K457	DE000KE0K465
DE000KE0K473	DE000KE0K481	DE000KE0K499	DE000KE0K4Y5	DE000KE0K4Z2
DE000KE0K556	DE000KE0K564	DE000KE0K572	DE000KE0K580	DE000KE0K598
DE000KE0K5A2	DE000KE0K5B0	DE000KE0K5C8	DE000KE0K5D6	DE000KE0K5E4
DE000KE0K606	DE000KE0K614	DE000KE0K622	DE000KE0K630	DE000KE0K6A0



## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE0K6B8	DE000KE0K6W4	DE000KE0K6X2	DE000KE0K6Y0	DE000KE0K6Z7
DE000KE0K887	DE000KE0K895	DE000KE0K8A6	DE000KE0K8B4	DE000KE0K8C2
DE000KE0K8D0	DE000KE0K8E8	DE000KE0K8F5	DE000KE0K8G3	DE000KE0K8H1
DE000KE0K8J7	DE000KE0K8K5	DE000KE0K8L3	DE000KE0K8M1	DE000KE0K8N9
DE000KE0K8P4	DE000KE0K8Q2	DE000KE0K8R0	DE000KE0K9A4	DE000KE0K9B2
DE000KE0K9C0	DE000KE0K9D8	DE000KE0K9E6	DE000KE0K9F3	DE000KE0KT01
DE000KE0KT19	DE000KE0KT27	DE000KE0KT35	DE000KE0KT43	DE000KE0KT50
DE000KE0KT68	DE000KE0KT76	DE000KE0KTH5	DE000KE0KTJ1	DE000KE0KTK9
DE000KE0KTL7	DE000KE0KTM5	DE000KE0KTN3	DE000KE0KTP8	DE000KE0KTQ6
DE000KE0KTR4	DE000KE0KTS2	DE000KE0KTT0	DE000KE0KTU8	DE000KE0KTV6
DE000KE0KTW4	DE000KE0KTX2	DE000KE0KTY0	DE000KE0KTZ7	DE000KE0KU57
DE000KE0KU65	DE000KE0KU73	DE000KE0KU81	DE000KE0KU99	DE000KE0KUE0
DE000KE0KUF7	DE000KE0KV07	DE000KE0KV15	DE000KE0KVA6	DE000KE0KVB4
DE000KE0KVC2	DE000KE0KVD0	DE000KE0KVE8	DE000KE0KVF5	DE000KE0KVX8
DE000KE0KVY6	DE000KE0KVZ3	DE000KE0KWC0	DE000KE0KWD8	DE000KE0KWE6
DE000KE0KWF3	DE000KE0KXN5	DE000KE0KXP0	DE000KE0KXQ8	DE000KE0KXR6
DE000KE0KXS4	DE000KE0KXT2	DE000KE0KXU0	DE000KE0KXV8	DE000KE0KY61
DE000KE0KY79	DE000KE0KY87	DE000KE0KY95	DE000KE0KZ60	DE000KE0KZ78
DE000KE0KZ86	DE000KE0KZ94	DE000KE0KZA7	DE000KE0KZB5	DE000KE0KZC3
DE000KE0KZD1	DE000KE0KZE9	DE000KE0KZF6	DE000KE0LA19	DE000KE0LA27
DE000KE0LA35	DE000KE0LAE0	DE000KE0LAF7	DE000KE0LAG5	DE000KE0LAH3
DE000KE0LCP2	DE000KE0LCQ0	DE000KE0LCR8	DE000KE0LCS6	DE000KE0LCT4
DE000KE0LCU2	DE000KE0LCV0	DE000KE0LCW8	DE000KE0LCX6	DE000KE0LDH7
DE000KE0LDJ3	DE000KE0LE56	DE000KE0LE64	DE000KE0LEZ7	DE000KE0LF14
DE000KE0LF22	DE000KE0LF30	DE000KE0LFP5	DE000KE0LFFQ3	DE000KE0LG88
DE000KE0LG96	DE000KE0LH79	DE000KE0LH87	DE000KE0LH95	DE000KE0LHA3
DE000KE0LHB1	DE000KE0LHU1	DE000KE0LHV9	DE000KE0LHW7	DE000KE0LJ02
DE000KE0LJV5	DE000KE0LJW3	DE000KE0LJX1	DE000KE0LJY9	DE000KE0LJZ6
DE000KE0LKF6	DE000KE0LKG4	DE000KE0LKH2	DE000KE0LL08	DE000KE0LL16
DE000KE0LL24	DE000KE0LLT5	DE000KE0LLU3	DE000KE0LLV1	DE000KE0LLW9
DE000KE0LLX7	DE000KE0LLY5	DE000KE0LLZ2	DE000KE0LMB1	DE000KE0LMC9
DE000KE0LMD7	DE000KE0LME5	DE000KE0LMU1	DE000KE0LMV9	DE000KE0LMW7
DE000KE0LMX5	DE000KE0X005	DE000KE0X013	DE000KE0X021	DE000KE0X039
DE000KE0X047	DE000KE0X054	DE000KE0X062	DE000KE0X070	DE000KE0X088
DE000KE0X096	DE000KE0X0A8	DE000KE0X0B6	DE000KE0X0C4	DE000KE0X0D2
DE000KE0X0E0	DE000KE0X0F7	DE000KE0X0G5	DE000KE0X0H3	DE000KE0X0J9
DE000KE0X0K7	DE000KE0X0L5	DE000KE0X0M3	DE000KE0X0N1	DE000KE0X0P6
DE000KE0X0Q4	DE000KE0X0R2	DE000KE0X0S0	DE000KE0X0T8	DE000KE0X0U6
DE000KE0X0V4	DE000KE0X0W2	DE000KE0X0X0	DE000KE0X0Y8	DE000KE0X0Z5
DE000KE0X104	DE000KE0X112	DE000KE0X120	DE000KE0X138	DE000KE0X146
DE000KE0X153	DE000KE0X161	DE000KE0X179	DE000KE0X187	DE000KE0X195
DE000KE0X1A6	DE000KE0X1B4	DE000KE0X1C2	DE000KE0X1D0	DE000KE0X1E8
DE000KE0X1F5	DE000KE0X1G3	DE000KE0X1H1	DE000KE0X1J7	DE000KE0X1K5
DE000KE0X1L3	DE000KE0X1M1	DE000KE0X1N9	DE000KE0X1P4	DE000KE0X1Q2
DE000KE0X1R0	DE000KE0X1S8	DE000KE0X1T6	DE000KE0X1U4	DE000KE0X1V2
DE000KE0X1W0	DE000KE0X1X8	DE000KE0X1Y6	DE000KE0X1Z3	DE000KE0X203
DE000KE0X211	DE000KE0X229	DE000KE0X237	DE000KE0X245	DE000KE0X252
DE000KE0X260	DE000KE0X278	DE000KE0X286	DE000KE0X294	DE000KE0X2A4
DE000KE0X2B2	DE000KE0X2C0	DE000KE0X2D8	DE000KE0X2E6	DE000KE0X2F3
DE000KE0X2G1	DE000KE0X2H9	DE000KE0X2J5	DE000KE0X2K3	DE000KE0X2L1

XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE0X2M9	DE000KE0X2N7	DE000KE0X2P2	DE000KE0X2Q0	DE000KE0X2R8
DE000KE0X2S6	DE000KE0X2T4	DE000KE0X2U2	DE000KE0X2V0	DE000KE0X2W8
DE000KE0X2X6	DE000KE0X2Y4	DE000KE0X2Z1	DE000KE0X302	DE000KE0X310
DE000KE0X328	DE000KE0X336	DE000KE0X344	DE000KE0X351	DE000KE0X369
DE000KE0X377	DE000KE0X385	DE000KE0X393	DE000KE0X3A2	DE000KE0X3B0
DE000KE0X3C8	DE000KE0X3D6	DE000KE0X3E4	DE000KE0X3F1	DE000KE0X3G9
DE000KE0X3H7	DE000KE0X3J3	DE000KE0X3K1	DE000KE0X3L9	DE000KE0X3M7
DE000KE0X3N5	DE000KE0X3P0	DE000KE0X3Q8	DE000KE0X3R6	DE000KE0X3S4
DE000KE0X3T2	DE000KE0X3U0	DE000KE0X3V8	DE000KE0X3W6	DE000KE0X3X4
DE000KE0X3Y2	DE000KE0X3Z9	DE000KE0X401	DE000KE0X419	DE000KE0X427
DE000KE0X435	DE000KE0X443	DE000KE0X450	DE000KE0X468	DE000KE0X476
DE000KE0X484	DE000KE0X492	DE000KE0X4A0	DE000KE0X4B8	DE000KE0X4C6
DE000KE0X4D4	DE000KE0X4E2	DE000KE0X4F9	DE000KE0X4G7	DE000KE0X4H5
DE000KE0X4J1	DE000KE0X4K9	DE000KE0X4L7	DE000KE0X4M5	DE000KE0X4N3
DE000KE0X4T0	DE000KE0X4U8	DE000KE0X4V6	DE000KE0X4W4	DE000KE0X4X2
DE000KE0X4Y0	DE000KE0X4Z7	DE000KE0X500	DE000KE0X518	DE000KE0X526
DE000KE0X534	DE000KE0X542	DE000KE0X559	DE000KE0X567	DE000KE0X575
DE000KE0X583	DE000KE0X591	DE000KE0X5A7	DE000KE0X5B5	DE000KE0X5C3
DE000KE0X5D1	DE000KE0X5E9	DE000KE0X5F6	DE000KE0X5G4	DE000KE0X5H2
DE000KE0X5J8	DE000KE0X5K6	DE000KE0X5L4	DE000KE0X5M2	DE000KE0X5N0
DE000KE0X5P5	DE000KE0X5Q3	DE000KE0X5R1	DE000KE0X5S9	DE000KE0X5T7
DE000KE0X5U5	DE000KE0X5V3	DE000KE0X5W1	DE000KE0X5X9	DE000KE0X5Y7
DE000KE0X5Z4	DE000KE0X609	DE000KE0X617	DE000KE0X625	DE000KE0X633
DE000KE0X641	DE000KE0X658	DE000KE0X666	DE000KE0X674	DE000KE0X682
DE000KE0X690	DE000KE0X6A5	DE000KE0X6B3	DE000KE0X6C1	DE000KE0X6D9
DE000KE0X6E7	DE000KE0X6F4	DE000KE0X6G2	DE000KE0X6H0	DE000KE0X6J6
DE000KE0X6K4	DE000KE0X6L2	DE000KE0X6X7	DE000KE0X6Y5	DE000KE0X6Z2
DE000KE0X708	DE000KE0X716	DE000KE0X724	DE000KE0X732	DE000KE0X740
DE000KE0X757	DE000KE0X765	DE000KE0X773	DE000KE0X781	DE000KE0X799
DE000KE0X7A3	DE000KE0X7B1	DE000KE0X7C9	DE000KE0X7D7	DE000KE0X7E5
DE000KE0X7F2	DE000KE0X7G0	DE000KE0X7H8	DE000KE0X7J4	DE000KE0X7K2
DE000KE0X7L0	DE000KE0X7M8	DE000KE0X7N6	DE000KE0X7P1	DE000KE0X7Q9
DE000KE0X7R7	DE000KE0X7S5	DE000KE0X7T3	DE000KE0X7U1	DE000KE0X7V9
DE000KE0X7W7	DE000KE0X7X5	DE000KE0X7Y3	DE000KE0X7Z0	DE000KE0X807
DE000KE0X815	DE000KE0X823	DE000KE0X831	DE000KE0X849	DE000KE0X856
DE000KE0X864	DE000KE0X872	DE000KE0X880	DE000KE0X898	DE000KE0X8A1
DE000KE0X8B9	DE000KE0X8C7	DE000KE0X8D5	DE000KE0X8E3	DE000KE0X8F0
DE000KE0X8G8	DE000KE0X8H6	DE000KE0X8J2	DE000KE0X8K0	DE000KE0X8L8
DE000KE0X8M6	DE000KE0X8N4	DE000KE0X8P9	DE000KE0X8Q7	DE000KE0X8R5
DE000KE0X8S3	DE000KE0X8T1	DE000KE0X8U9	DE000KE0X8V7	DE000KE0X8W5
DE000KE0X8X3	DE000KE0X8Y1	DE000KE0X8Z8	DE000KE0X906	DE000KE0X914
DE000KE0X922	DE000KE0X930	DE000KE0X948	DE000KE0X963	DE000KE0X971
DE000KE0X989	DE000KE0X997	DE000KE0X9A9	DE000KE0X9B7	DE000KE0X9C5
DE000KE0X9D3	DE000KE0X9E1	DE000KE0X9F8	DE000KE0X9G6	DE000KE0X9H4
DE000KE0X9J0	DE000KE0X9K8	DE000KE0X9L6	DE000KE0X9M4	DE000KE0X9N2
DE000KE0X9P7	DE000KE0X9Q5	DE000KE0X9R3	DE000KE0X9S1	DE000KE0X9T9
DE000KE0X9U7	DE000KE0X9V5	DE000KE0X9W3	DE000KE0X9X1	DE000KE0X9Y9
DE000KE0X9Z6	DE000KE0XN77	DE000KE0XN85	DE000KE0XN93	DE000KE0XP00
DE000KE0XP18	DE000KE0XP26	DE000KE0XP34	DE000KE0XP42	DE000KE0XP59
DE000KE0XP67	DE000KE0XP75	DE000KE0XP83	DE000KE0XP91	DE000KE0XPA1

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE0XPB9	DE000KE0XPC7	DE000KE0XPD5	DE000KE0XPE3	DE000KE0XPF0
DE000KE0XPG8	DE000KE0XPH6	DE000KE0XPJ2	DE000KE0XPK0	DE000KE0XPL8
DE000KE0XPM6	DE000KE0XPN4	DE000KE0XPP9	DE000KE0XPQ7	DE000KE0XPR5
DE000KE0XPS3	DE000KE0XPT1	DE000KE0XPU9	DE000KE0XPV7	DE000KE0XPW5
DE000KE0XPX3	DE000KE0XPY1	DE000KE0XPZ8	DE000KE0XQ09	DE000KE0XQ17
DE000KE0XQ25	DE000KE0XQ33	DE000KE0XQ41	DE000KE0XQ58	DE000KE0XQ66
DE000KE0XQ74	DE000KE0XQ82	DE000KE0XQ90	DE000KE0XQA9	DE000KE0XQB7
DE000KE0XQC5	DE000KE0XQD3	DE000KE0XQE1	DE000KE0XQF8	DE000KE0XQG6
DE000KE0XQH4	DE000KE0XQJ0	DE000KE0XQK8	DE000KE0XQL6	DE000KE0XQM4
DE000KE0XQN2	DE000KE0XQP7	DE000KE0XQQ5	DE000KE0XQR3	DE000KE0XQS1
DE000KE0XQT9	DE000KE0XQU7	DE000KE0XQV5	DE000KE0XQW3	DE000KE0XQX1
DE000KE0XQY9	DE000KE0XQZ6	DE000KE0XR08	DE000KE0XR16	DE000KE0XR24
DE000KE0XR32	DE000KE0XR40	DE000KE0XR57	DE000KE0XR65	DE000KE0XR73
DE000KE0XR81	DE000KE0XR99	DE000KE0XRA7	DE000KE0XRB5	DE000KE0XRC3
DE000KE0XRD1	DE000KE0XRE9	DE000KE0XRF6	DE000KE0XRG4	DE000KE0XRH2
DE000KE0XRJ8	DE000KE0XRK6	DE000KE0XRL4	DE000KE0XRM2	DE000KE0XRN0
DE000KE0XRP5	DE000KE0XRQ3	DE000KE0XRR1	DE000KE0XRS9	DE000KE0XRT7
DE000KE0XRU5	DE000KE0XRV3	DE000KE0XRW1	DE000KE0XRX9	DE000KE0XRY7
DE000KE0XRZ4	DE000KE0XS07	DE000KE0XS15	DE000KE0XS23	DE000KE0XS31
DE000KE0XS49	DE000KE0XS56	DE000KE0XS64	DE000KE0XS72	DE000KE0XS80
DE000KE0XS98	DE000KE0XSA5	DE000KE0XSB3	DE000KE0XSC1	DE000KE0XSD9
DE000KE0XSE7	DE000KE0XSF4	DE000KE0XSG2	DE000KE0XSH0	DE000KE0XSJ6
DE000KE0XSK4	DE000KE0XSL2	DE000KE0XSM0	DE000KE0XSN8	DE000KE0XSP3
DE000KE0XSQ1	DE000KE0XSR9	DE000KE0XSS7	DE000KE0XST5	DE000KE0XSU3
DE000KE0XSV1	DE000KE0XSW9	DE000KE0XSX7	DE000KE0XSY5	DE000KE0XSZ2
DE000KE0XT06	DE000KE0XT14	DE000KE0XT22	DE000KE0XT30	DE000KE0XT48
DE000KE0XT55	DE000KE0XT63	DE000KE0XT71	DE000KE0XT89	DE000KE0XT97
DE000KE0XTA3	DE000KE0XTD7	DE000KE0XTE5	DE000KE0XTF2	DE000KE0XTG0
DE000KE0XTH8	DE000KE0XTJ4	DE000KE0XTK2	DE000KE0XTL0	DE000KE0XTM8
DE000KE0XTN6	DE000KE0XTP1	DE000KE0XTQ9	DE000KE0XTR7	DE000KE0XTS5
DE000KE0XTT3	DE000KE0XTU1	DE000KE0XTV9	DE000KE0XTW7	DE000KE0XTX5
DE000KE0XTY3	DE000KE0XTZ0	DE000KE0XU03	DE000KE0XU11	DE000KE0XU29
DE000KE0XU37	DE000KE0XU45	DE000KE0XU52	DE000KE0XU60	DE000KE0XU78
DE000KE0XU86	DE000KE0XU94	DE000KE0XUA1	DE000KE0XUB9	DE000KE0XUC7
DE000KE0XUD5	DE000KE0XUE3	DE000KE0XUF0	DE000KE0XUG8	DE000KE0XUH6
DE000KE0XUJ2	DE000KE0XUK0	DE000KE0XUL8	DE000KE0XUM6	DE000KE0XUN4
DE000KE0XUP9	DE000KE0XUQ7	DE000KE0XUR5	DE000KE0XUS3	DE000KE0XUT1
DE000KE0XUU9	DE000KE0XUV7	DE000KE0XUW5	DE000KE0XUX3	DE000KE0XUY1
DE000KE0XUZ8	DE000KE0XV02	DE000KE0XV10	DE000KE0XV28	DE000KE0XV36
DE000KE0XV44	DE000KE0XV51	DE000KE0XV69	DE000KE0XV77	DE000KE0XV85
DE000KE0XV93	DE000KE0XVA9	DE000KE0XVB7	DE000KE0XVC5	DE000KE0XVD3
DE000KE0XVE1	DE000KE0XVF8	DE000KE0XVG6	DE000KE0XVH4	DE000KE0XVJ0
DE000KE0XVK8	DE000KE0XVL6	DE000KE0XVM4	DE000KE0XVN2	DE000KE0XVP7
DE000KE0XVQ5	DE000KE0XVR3	DE000KE0XVS1	DE000KE0XVT9	DE000KE0XVU7
DE000KE0XVV5	DE000KE0XVW3	DE000KE0XVX1	DE000KE0XVY9	DE000KE0XVZ6
DE000KE0XW01	DE000KE0XW19	DE000KE0XW27	DE000KE0XW35	DE000KE0XW43
DE000KE0XW50	DE000KE0XW84	DE000KE0XW92	DE000KE0XWA7	DE000KE0XWB5
DE000KE0XWC3	DE000KE0XWD1	DE000KE0XWE9	DE000KE0XWF6	DE000KE0XWG4
DE000KE0XWH2	DE000KE0XWJ8	DE000KE0XWK6	DE000KE0XWL4	DE000KE0XWM2
DE000KE0XWN0	DE000KE0XWP5	DE000KE0XWQ3	DE000KE0XWR1	DE000KE0XWS9

XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE0XWT7	DE000KE0XWU5	DE000KE0XWV3	DE000KE0XWW1	DE000KE0XWX9
DE000KE0XWY7	DE000KE0XWZ4	DE000KE0XX00	DE000KE0XX18	DE000KE0XX26
DE000KE0XX34	DE000KE0XX42	DE000KE0XX67	DE000KE0XX75	DE000KE0XX83
DE000KE0XX91	DE000KE0XXA5	DE000KE0XXB3	DE000KE0XXC1	DE000KE0XXD9
DE000KE0XXE7	DE000KE0XXF4	DE000KE0XXG2	DE000KE0XXH0	DE000KE0XXJ6
DE000KE0XXK4	DE000KE0XXL2	DE000KE0XXM0	DE000KE0XXN8	DE000KE0XXP3
DE000KE0XXQ1	DE000KE0XXR9	DE000KE0XXS7	DE000KE0XXT5	DE000KE0XXU3
DE000KE0XXV1	DE000KE0XXW9	DE000KE0XXX7	DE000KE0XXY5	DE000KE0XXZ2
DE000KE0XY09	DE000KE0XY17	DE000KE0XY25	DE000KE0XY33	DE000KE0XY41
DE000KE0XY58	DE000KE0XY66	DE000KE0XY74	DE000KE0XY82	DE000KE0XY90
DE000KE0XYA3	DE000KE0XYB1	DE000KE0XYC9	DE000KE0XYD7	DE000KE0XYE5
DE000KE0XYF2	DE000KE0XYG0	DE000KE0XYH8	DE000KE0XYJ4	DE000KE0XYK2
DE000KE0XYL0	DE000KE0XYM8	DE000KE0XYN6	DE000KE0XYP1	DE000KE0XYQ9
DE000KE0XYR7	DE000KE0XYS5	DE000KE0XYT3	DE000KE0XYU1	DE000KE0XYV9
DE000KE0XYW7	DE000KE0XYX5	DE000KE0XYX3	DE000KE0XYZ0	DE000KE0XZ08
DE000KE0XZ16	DE000KE0XZ24	DE000KE0XZ32	DE000KE0XZ40	DE000KE0XZ57
DE000KE0XZ65	DE000KE0XZ73	DE000KE0XZ81	DE000KE0XZ99	DE000KE0XZA0
DE000KE0XZB8	DE000KE0XZC6	DE000KE0XZD4	DE000KE0XZE2	DE000KE0XZF9
DE000KE0XZG7	DE000KE0XZH5	DE000KE0XZJ1	DE000KE0XZK9	DE000KE0XZL7
DE000KE0XZM5	DE000KE0XZN3	DE000KE0XZP8	DE000KE0XZQ6	DE000KE0XZR4
DE000KE0XZS2	DE000KE0XZT0	DE000KE0XZU8	DE000KE0XZV6	DE000KE0XZW4
DE000KE0XZX2	DE000KE0XZY0	DE000KE0XZZ7	DE000KE0Y003	DE000KE0Y011
DE000KE0Y029	DE000KE0Y037	DE000KE0Y045	DE000KE0Y052	DE000KE0Y060
DE000KE0Y078	DE000KE0Y086	DE000KE0Y094	DE000KE0Y0Q3	DE000KE0Y0R1
DE000KE0Y0S9	DE000KE0Y0T7	DE000KE0Y0U5	DE000KE0Y0V3	DE000KE0Y0W1
DE000KE0Y0X9	DE000KE0Y0Y7	DE000KE0Y0Z4	DE000KE0Y102	DE000KE0Y110
DE000KE0Y128	DE000KE0Y136	DE000KE0Y144	DE000KE0Y151	DE000KE0Y169
DE000KE0Y177	DE000KE0Y185	DE000KE0Y193	DE000KE0Y1A5	DE000KE0Y1B3
DE000KE0Y1C1	DE000KE0Y1D9	DE000KE0Y1E7	DE000KE0Y1F4	DE000KE0Y1G2
DE000KE0Y1H0	DE000KE0Y1J6	DE000KE0Y1K4	DE000KE0Y1L2	DE000KE0Y1M0
DE000KE0Y1N8	DE000KE0Y1P3	DE000KE0Y1Q1	DE000KE0Y1R9	DE000KE0Y1S7
DE000KE0Y1T5	DE000KE0Y1U3	DE000KE0Y1V1	DE000KE0Y1W9	DE000KE0Y1X7
DE000KE0Y1Y5	DE000KE0Y1Z2	DE000KE0Y201	DE000KE0Y219	DE000KE0Y227
DE000KE0Y235	DE000KE0Y243	DE000KE0Y250	DE000KE0Y268	DE000KE0Y276
DE000KE0Y284	DE000KE0Y292	DE000KE0Y2A3	DE000KE0Y2B1	DE000KE0Y2C9
DE000KE0Y2D7	DE000KE0Y2E5	DE000KE0Y2F2	DE000KE0Y2G0	DE000KE0Y2H8
DE000KE0Y2J4	DE000KE0Y2K2	DE000KE0Y2L0	DE000KE0Y2M8	DE000KE0Y2N6
DE000KE0Y2P1	DE000KE0Y2Q9	DE000KE0Y2R7	DE000KE0Y2S5	DE000KE0Y2T3
DE000KE0Y2U1	DE000KE0Y2V9	DE000KE0Y2W7	DE000KE0Y2X5	DE000KE0Y2Y3
DE000KE0Y2Z0	DE000KE0Y300	DE000KE0Y318	DE000KE0Y326	DE000KE0Y334
DE000KE0Y342	DE000KE0Y359	DE000KE0Y367	DE000KE0Y375	DE000KE0Y383
DE000KE0Y391	DE000KE0Y3A1	DE000KE0Y3B9	DE000KE0Y3C7	DE000KE0Y3D5
DE000KE0Y3E3	DE000KE0Y3F0	DE000KE0Y3G8	DE000KE0Y3H6	DE000KE0Y3J2
DE000KE0Y3K0	DE000KE0Y3L8	DE000KE0Y3M6	DE000KE0Y3N4	DE000KE0Y3P9
DE000KE0Y3Q7	DE000KE0Y3R5	DE000KE0Y3S3	DE000KE0Y3T1	DE000KE0Y3U9
DE000KE0Y3V7	DE000KE0Y3W5	DE000KE0Y3X3	DE000KE0Y3Y1	DE000KE0Y3Z8
DE000KE0Y409	DE000KE0Y417	DE000KE0Y425	DE000KE0Y433	DE000KE0Y441
DE000KE0Y458	DE000KE0Y466	DE000KE0Y474	DE000KE0Y482	DE000KE0Y490
DE000KE0Y4A9	DE000KE0Y4B7	DE000KE0Y4C5	DE000KE0Y4D3	DE000KE0Y4E1
DE000KE0Y4F8	DE000KE0Y4G6	DE000KE0Y4H4	DE000KE0Y4J0	DE000KE0Y4K8

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE0Y4L6	DE000KE0Y4M4	DE000KE0Y4N2	DE000KE0Y4P7	DE000KE0Y4Q5
DE000KE0Y4R3	DE000KE0Y4S1	DE000KE0Y4T9	DE000KE0Y4U7	DE000KE0Y4V5
DE000KE0Y4W3	DE000KE0Y4X1	DE000KE0Y4Y9	DE000KE0Y4Z6	DE000KE0Y508
DE000KE0Y516	DE000KE0Y524	DE000KE0Y532	DE000KE0Y540	DE000KE0Y557
DE000KE0Y565	DE000KE0Y573	DE000KE0Y581	DE000KE0Y599	DE000KE0Y5A6
DE000KE0Y5B4	DE000KE0Y5C2	DE000KE0Y5D0	DE000KE0Y5E8	DE000KE0Y5F5
DE000KE0Y5G3	DE000KE0Y5H1	DE000KE0Y5J7	DE000KE0Y5K5	DE000KE0Y5P4
DE000KE0Y5Q2	DE000KE0Y5R0	DE000KE0Y5S8	DE000KE0Y5T6	DE000KE0Y5U4
DE000KE0Y5V2	DE000KE0Y5W0	DE000KE0Y5X8	DE000KE0Y5Y6	DE000KE0Y5Z3
DE000KE0Y6A4	DE000KE0Y6B2	DE000KE0Y6C0	DE000KE0Y6D8	DE000KE0Y6E6
DE000KE0Y6F3	DE000KE0Y6G1	DE000KE0Y6H9	DE000KE0Y6J5	DE000KE0Y6K3
DE000KE0Y6L1	DE000KE0Y6M9	DE000KE0Y6N7	DE000KE0Y6P2	DE000KE0Y6Q0
DE000KE0Y6R8	DE000KE0Y6S6	DE000KE0Y6T4	DE000KE0Y6U2	DE000KE0Y6V0
DE000KE0Y6W8	DE000KE0Y6X6	DE000KE0Y6Y4	DE000KE0Y888	DE000KE0Y896
DE000KE0Y904	DE000KE0Y912	DE000KE0Y920	DE000KE0Y938	DE000KE0Y946
DE000KE0Y953	DE000KE0Y961	DE000KE0Y979	DE000KE0Y987	DE000KE0Y995
DE000KE0Y9A8	DE000KE0Y9B6	DE000KE0Y9C4	DE000KE0Y9D2	DE000KE0Y9E0
DE000KE0Y9F7	DE000KE0Y9G5	DE000KE0Y9H3	DE000KE0Y9J9	DE000KE0Y9K7
DE000KE0Y9L5	DE000KE0Y9M3	DE000KE0Y9N1	DE000KE0Y9P6	DE000KE0Y9Q4
DE000KE0Y9R2	DE000KE0Y9S0	DE000KE0Y9T8	DE000KE0Y9U6	DE000KE0Y9V4
DE000KE0Y9W2	DE000KE0Y9X0	DE000KE0Y9Y8	DE000KE0Y9Z5	DE000KE0YA06
DE000KE0YA14	DE000KE0YA22	DE000KE0YA30	DE000KE0YA48	DE000KE0YA55
DE000KE0YA63	DE000KE0YA71	DE000KE0YA89	DE000KE0YA97	DE000KE0YAA1
DE000KE0YAB9	DE000KE0YAC7	DE000KE0YAD5	DE000KE0YAE3	DE000KE0YAF0
DE000KE0YAG8	DE000KE0YAH6	DE000KE0YAJ2	DE000KE0YAK0	DE000KE0YAL8
DE000KE0YAM6	DE000KE0YAN4	DE000KE0YAP9	DE000KE0YAQ7	DE000KE0YAR5
DE000KE0YAS3	DE000KE0YAT1	DE000KE0YAU9	DE000KE0YAV7	DE000KE0YAW5
DE000KE0YAX3	DE000KE0YAY1	DE000KE0YAZ8	DE000KE0YB47	DE000KE0YB54
DE000KE0YB62	DE000KE0YB70	DE000KE0YB88	DE000KE0YB96	DE000KE0YBA9
DE000KE0YBB7	DE000KE0YBC5	DE000KE0YBD3	DE000KE0YBE1	DE000KE0YBF8
DE000KE0YBG6	DE000KE0YBH4	DE000KE0YBJ0	DE000KE0YBK8	DE000KE0YBL6
DE000KE0YBM4	DE000KE0YBN2	DE000KE0YBP7	DE000KE0YBQ5	DE000KE0YBR3
DE000KE0YBS1	DE000KE0YBT9	DE000KE0YC04	DE000KE0YC12	DE000KE0YC20
DE000KE0YC38	DE000KE0YC46	DE000KE0YC53	DE000KE0YC61	DE000KE0YC79
DE000KE0YC87	DE000KE0YC95	DE000KE0YCA7	DE000KE0YCB5	DE000KE0YCC3
DE000KE0YCD1	DE000KE0YCE9	DE000KE0YCF6	DE000KE0YCG4	DE000KE0YCH2
DE000KE0YCJ8	DE000KE0YCK6	DE000KE0YCL4	DE000KE0YCM2	DE000KE0YCN0
DE000KE0YCP5	DE000KE0YCQ3	DE000KE0YCR1	DE000KE0YCS9	DE000KE0YCT7
DE000KE0YCU5	DE000KE0YCV3	DE000KE0YCW1	DE000KE0YCX9	DE000KE0YCY7
DE000KE0YCZ4	DE000KE0YD03	DE000KE0YD11	DE000KE0YDA5	DE000KE0YDB3
DE000KE0YDC1	DE000KE0YDD9	DE000KE0YDE7	DE000KE0YDF4	DE000KE0YDG2
DE000KE0YDH0	DE000KE0YDJ6	DE000KE0YDK4	DE000KE0YDL2	DE000KE0YDM0
DE000KE0YDN8	DE000KE0YDP3	DE000KE0YDQ1	DE000KE0YDR9	DE000KE0YDS7
DE000KE0YDT5	DE000KE0YDU3	DE000KE0YDV1	DE000KE0YDW9	DE000KE0YDX7
DE000KE0YDY5	DE000KE0YDZ2	DE000KE0YE02	DE000KE0YE10	DE000KE0YE28
DE000KE0YE36	DE000KE0YE44	DE000KE0YE51	DE000KE0YE69	DE000KE0YE77
DE000KE0YE85	DE000KE0YE93	DE000KE0YEL0	DE000KE0YEM8	DE000KE0YEN6
DE000KE0YEP1	DE000KE0YEQ9	DE000KE0YER7	DE000KE0YES5	DE000KE0YET3
DE000KE0YEU1	DE000KE0YEV9	DE000KE0YEW7	DE000KE0YEX5	DE000KE0YFY3
DE000KE0YEZ0	DE000KE0YF01	DE000KE0YF19	DE000KE0YF27	DE000KE0YF35

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE0YF43	DE000KE0YF50	DE000KE0YF68	DE000KE0YF76	DE000KE0YF84
DE000KE0YF92	DE000KE0YFA0	DE000KE0YFB8	DE000KE0YFC6	DE000KE0YFD4
DE000KE0YFE2	DE000KE0YFF9	DE000KE0YFG7	DE000KE0YFH5	DE000KE0YFJ1
DE000KE0YFK9	DE000KE0YFL7	DE000KE0YFM5	DE000KE0YFN3	DE000KE0YFP8
DE000KE0YFQ6	DE000KE0YFR4	DE000KE0YFS2	DE000KE0YFT0	DE000KE0YFU8
DE000KE0YFV6	DE000KE0YFW4	DE000KE0YFX2	DE000KE0YFY0	DE000KE0YFZ7
DE000KE0YG00	DE000KE0YG18	DE000KE0YG26	DE000KE0YG34	DE000KE0YG42
DE000KE0YG59	DE000KE0YG67	DE000KE0YG75	DE000KE0YG83	DE000KE0YG91
DE000KE0YGA8	DE000KE0YGB6	DE000KE0YGC4	DE000KE0YGD2	DE000KE0YGE0
DE000KE0YGF7	DE000KE0YGG5	DE000KE0YGH3	DE000KE0YGJ9	DE000KE0YGK7
DE000KE0YGL5	DE000KE0YGM3	DE000KE0YGN1	DE000KE0YGP6	DE000KE0YGQ4
DE000KE0YGR2	DE000KE0YGS0	DE000KE0YGT8	DE000KE0YGU6	DE000KE0YGV4
DE000KE0YGW2	DE000KE0YGX0	DE000KE0YGY8	DE000KE0YGZ5	DE000KE0YH58
DE000KE0YH66	DE000KE0YH74	DE000KE0YH82	DE000KE0YH90	DE000KE0YHA6
DE000KE0YHB4	DE000KE0YHC2	DE000KE0YHD0	DE000KE0YHE8	DE000KE0YHF5
DE000KE0YHG3	DE000KE0YHH1	DE000KE0YHJ7	DE000KE0YHK5	DE000KE0YHL3
DE000KE0YHM1	DE000KE0YHN9	DE000KE0YHP4	DE000KE0YHQ2	DE000KE0YHR0
DE000KE0YHS8	DE000KE0YHT6	DE000KE0YHU4	DE000KE0YHV2	DE000KE0YHW0
DE000KE0YHX8	DE000KE0YHY6	DE000KE0YHZ3	DE000KE0YJ07	DE000KE0YJ15
DE000KE0YJ23	DE000KE0YJ31	DE000KE0YJ49	DE000KE0YJ56	DE000KE0YJ64
DE000KE0YJ72	DE000KE0YJ80	DE000KE0YJ98	DE000KE0YJA2	DE000KE0YJB0
DE000KE0YJC8	DE000KE0YJD6	DE000KE0YJE4	DE000KE0YJF1	DE000KE0YJG9
DE000KE0YJH7	DE000KE0YJJ3	DE000KE0YJK1	DE000KE0YJL9	DE000KE0YJM7
DE000KE0YJN5	DE000KE0YJP0	DE000KE0YJQ8	DE000KE0YJR6	DE000KE0YJS4
DE000KE0YJT2	DE000KE0YJU0	DE000KE0YJV8	DE000KE0YJW6	DE000KE0YJX4
DE000KE0YJY2	DE000KE0YJZ9	DE000KE0YK04	DE000KE0YK95	DE000KE0YKA0
DE000KE0YKB8	DE000KE0YKC6	DE000KE0YKD4	DE000KE0YKE2	DE000KE0YKF9
DE000KE0YKG7	DE000KE0YKH5	DE000KE0YKJ1	DE000KE0YKK9	DE000KE0YKL7
DE000KE0YKM5	DE000KE0YKN3	DE000KE0YKP8	DE000KE0YKQ6	DE000KE0YKR4
DE000KE0YKS2	DE000KE0YKT0	DE000KE0YKU8	DE000KE0YKV6	DE000KE0YKW4
DE000KE0YKX2	DE000KE0YKY0	DE000KE0YKZ7	DE000KE0YL03	DE000KE0YL11
DE000KE0YL29	DE000KE0YL37	DE000KE0YL45	DE000KE0YL52	DE000KE0YL60
DE000KE0YL78	DE000KE0YL86	DE000KE0YL94	DE000KE0YLA8	DE000KE0YLB6
DE000KE0YLC4	DE000KE0YLD2	DE000KE0YLE0	DE000KE0YLF7	DE000KE0YLG5
DE000KE0YLH3	DE000KE0Y LJ9	DE000KE0Y LK7	DE000KE0Y LL5	DE000KE0Y LM3
DE000KE0YLN1	DE000KE0YLP6	DE000KE0Y LQ4	DE000KE0Y LR2	DE000KE0Y LS0
DE000KE0YLT8	DE000KE0YLU6	DE000KE0Y LV4	DE000KE0Y LW2	DE000KE0Y LX0
DE000KE0YL Y8	DE000KE0YLZ5	DE000KE0Y M02	DE000KE0Y M10	DE000KE0Y M28
DE000KE0Y M36	DE000KE0Y M44	DE000KE0Y M51	DE000KE0Y M69	DE000KE0Y M77
DE000KE0Y M85	DE000KE0Y M93	DE000KE0Y MA6	DE000KE0Y MB4	DE000KE0Y MC2
DE000KE0Y MD0	DE000KE0Y ME8	DE000KE0Y MF5	DE000KE0Y MG3	DE000KE0Y MH1
DE000KE0Y MJ7	DE000KE0Y MK5	DE000KE0Y ML3	DE000KE0Y MM1	DE000KE0Y MN9
DE000KE0Y MP4	DE000KE0Y MQ2	DE000KE0Y MR0	DE000KE0Y MS8	DE000KE0Y MT6
DE000KE0Y MU4	DE000KE0Y MV2	DE000KE0Y MW0	DE000KE0Y MX8	DE000KE0Y MY6
DE000KE0Y MZ3	DE000KE0Y N01	DE000KE0Y N19	DE000KE0Y N27	DE000KE0Y N35
DE000KE0Y N43	DE000KE0Y N50	DE000KE0Y N68	DE000KE0Y N76	DE000KE0Y N84
DE000KE0Y N92	DE000KE0Y NA4	DE000KE0Y NB2	DE000KE0Y NC0	DE000KE0Y ND8
DE000KE0Y NE6	DE000KE0Y NF3	DE000KE0Y NG1	DE000KE0Y NH9	DE000KE0Y NJ5
DE000KE0Y NK3	DE000KE0Y NL1	DE000KE0Y NM9	DE000KE0Y NN7	DE000KE0Y NP2
DE000KE0Y NQ0	DE000KE0Y NR8	DE000KE0Y NS6	DE000KE0Y NT4	DE000KE0Y NU2

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE0YNV0	DE000KE0YNW8	DE000KE0YNX6	DE000KE0YNY4	DE000KE0YNZ1
DE000KE0YP09	DE000KE0YPA9	DE000KE0YPB7	DE000KE0YPC5	DE000KE0YPD3
DE000KE0YPE1	DE000KE0YPF8	DE000KE0YPG6	DE000KE0YPH4	DE000KE0YPJ0
DE000KE0YPK8	DE000KE0YPL6	DE000KE0YPM4	DE000KE0YPN2	DE000KE0YPP7
DE000KE0YPQ5	DE000KE0YPR3	DE000KE0YPS1	DE000KE0YPT9	DE000KE0YPU7
DE000KE0YPV5	DE000KE0YPW3	DE000KE0YPX1	DE000KE0YPY9	DE000KE0Ypz6
DE000KE0YQ08	DE000KE0YQ16	DE000KE0YQ24	DE000KE0YQ32	DE000KE0YQ40
DE000KE0YQ57	DE000KE0YQ65	DE000KE0YQ73	DE000KE0YQ81	DE000KE0YQ99
DE000KE0YQB5	DE000KE0YQC3	DE000KE0YQD1	DE000KE0YQE9	DE000KE0YQF6
DE000KE0YQG4	DE000KE0YQH2	DE000KE0YQJ8	DE000KE0YQK6	DE000KE0YQL4
DE000KE0YQM2	DE000KE0YQN0	DE000KE0YQP5	DE000KE0YQQ3	DE000KE0YQR1
DE000KE0YQS9	DE000KE0YQT7	DE000KE0YQU5	DE000KE0YQV3	DE000KE0YQW1
DE000KE0YQX9	DE000KE0YQY7	DE000KE0YQZ4	DE000KE0YR07	DE000KE0YR15
DE000KE0YR23	DE000KE0YR31	DE000KE0YR49	DE000KE0YR56	DE000KE0YR64
DE000KE0YR72	DE000KE0YR80	DE000KE0YR98	DE000KE0YRA5	DE000KE0YRB3
DE000KE0YRC1	DE000KE0YRD9	DE000KE0YRE7	DE000KE0YRF4	DE000KE0YRG2
DE000KE0YRH0	DE000KE0YRJ6	DE000KE0YRK4	DE000KE0YRL2	DE000KE0YRM0
DE000KE0YRN8	DE000KE0YRP3	DE000KE0YRQ1	DE000KE0YRR9	DE000KE0YRS7
DE000KE0YRT5	DE000KE0YRU3	DE000KE0YRV1	DE000KE0YRW9	DE000KE0YRX7
DE000KE0YRY5	DE000KE0YRZ2	DE000KE0YS06	DE000KE0YS14	DE000KE0YS22
DE000KE0YS30	DE000KE0YS48	DE000KE0YS55	DE000KE0YS63	DE000KE0YS71
DE000KE0YS89	DE000KE0YS97	DE000KE0YSA3	DE000KE0YSB1	DE000KE0YSC9
DE000KE0YSD7	DE000KE0YSE5	DE000KE0YSF2	DE000KE0YSG0	DE000KE0YSH8
DE000KE0YSJ4	DE000KE0YSK2	DE000KE0YSL0	DE000KE0YSM8	DE000KE0YSN6
DE000KE0YSP1	DE000KE0YSQ9	DE000KE0YSR7	DE000KE0YSS5	DE000KE0YST3
DE000KE0YSU1	DE000KE0YSV9	DE000KE0YSW7	DE000KE0YSX5	DE000KE0YSY3
DE000KE0YSZ0	DE000KE0YT05	DE000KE0YT13	DE000KE0YT21	DE000KE0YT39
DE000KE0YT47	DE000KE0YT54	DE000KE0YT62	DE000KE0YT70	DE000KE0YT88
DE000KE0YT96	DE000KE0YTA1	DE000KE0YTB9	DE000KE0YTC7	DE000KE0YTD5
DE000KE0YTE3	DE000KE0YTF0	DE000KE0YTG8	DE000KE0YTH6	DE000KE0YTJ2
DE000KE0YTK0	DE000KE0YTL8	DE000KE0YTM6	DE000KE0YTN4	DE000KE0YTP9
DE000KE0YTQ7	DE000KE0YTR5	DE000KE0YTS3	DE000KE0YTT1	DE000KE0YTU9
DE000KE0YTV7	DE000KE0YTW5	DE000KE0YTX3	DE000KE0YTY1	DE000KE0YTZ8
DE000KE0YU02	DE000KE0YU10	DE000KE0YU28	DE000KE0YU36	DE000KE0YU44
DE000KE0YU51	DE000KE0YU69	DE000KE0YU77	DE000KE0YU85	DE000KE0YU93
DE000KE0YUA9	DE000KE0YUB7	DE000KE0YUC5	DE000KE0YUD3	DE000KE0YUE1
DE000KE0YUF8	DE000KE0YUG6	DE000KE0YUH4	DE000KE0YUJ0	DE000KE0YUK8
DE000KE0YUL6	DE000KE0YUM4	DE000KE0YUN2	DE000KE0YUP7	DE000KE0YUQ5
DE000KE0YUR3	DE000KE0YUS1	DE000KE0YUT9	DE000KE0YUU7	DE000KE0YUV5
DE000KE0YUW3	DE000KE0YUX1	DE000KE0YUY9	DE000KE0YUZ6	DE000KE0YV01
DE000KE0YV19	DE000KE0YV27	DE000KE0YV35	DE000KE0YV43	DE000KE0YV50
DE000KE0YV68	DE000KE0YV76	DE000KE0YV84	DE000KE0YV92	DE000KE0YVA7
DE000KE0YVB5	DE000KE0YVC3	DE000KE0YVD1	DE000KE0YVE9	DE000KE0YVF6
DE000KE0YVG4	DE000KE0YVH2	DE000KE0YVJ8	DE000KE0YVK6	DE000KE0YVL4
DE000KE0YVM2	DE000KE0YVN0	DE000KE0YVP5	DE000KE0YVQ3	DE000KE0YVR1
DE000KE0YVS9	DE000KE0YVT7	DE000KE0YVU5	DE000KE0YVV3	DE000KE0YVW1
DE000KE0YVX9	DE000KE0YVY7	DE000KE0YVZ4	DE000KE0YW18	DE000KE0YW26
DE000KE0YW34	DE000KE0YW42	DE000KE0YW59	DE000KE0YW67	DE000KE0YW75
DE000KE0YW83	DE000KE0YW91	DE000KE0YWA5	DE000KE0YWB3	DE000KE0YWC1
DE000KE0YWD9	DE000KE0YWE7	DE000KE0YWF4	DE000KE0YWG2	DE000KE0YWH0

XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE0YWJ6	DE000KE0YWK4	DE000KE0YWL2	DE000KE0YWM0	DE000KE0YWN8
DE000KE0YWP3	DE000KE0YWQ1	DE000KE0YWR9	DE000KE0YWS7	DE000KE0YWT5
DE000KE0YWU3	DE000KE0YWV1	DE000KE0YWW9	DE000KE0YWX7	DE000KE0YWY5
DE000KE0YX09	DE000KE0YX17	DE000KE0YX25	DE000KE0YX33	DE000KE0YX41
DE000KE0YX58	DE000KE0YX66	DE000KE0YX74	DE000KE0YX82	DE000KE0YX90
DE000KE0YXA3	DE000KE0YXB1	DE000KE0YXC9	DE000KE0YXD7	DE000KE0YXE5
DE000KE0YXF2	DE000KE0YXG0	DE000KE0YXH8	DE000KE0YXJ4	DE000KE0YXK2
DE000KE0YXL0	DE000KE0YXM8	DE000KE0YXN6	DE000KE0YXP1	DE000KE0YXQ9
DE000KE0YXR7	DE000KE0YXS5	DE000KE0YXT3	DE000KE0YXU1	DE000KE0YXV9
DE000KE0YXW7	DE000KE0YXX5	DE000KE0YXY3	DE000KE0YXZ0	DE000KE0YY08
DE000KE0YY16	DE000KE0YY24	DE000KE0YY32	DE000KE0YY40	DE000KE0YY57
DE000KE0YY65	DE000KE0YY73	DE000KE0YY81	DE000KE0YY99	DE000KE0YYA1
DE000KE0YYB9	DE000KE0YYC7	DE000KE0YYD5	DE000KE0YYE3	DE000KE0YYF0
DE000KE0YYG8	DE000KE0YYH6	DE000KE0YYJ2	DE000KE0YYK0	DE000KE0YYL8
DE000KE0YYM6	DE000KE0YYN4	DE000KE0YYP9	DE000KE0YYQ7	DE000KE0YYR5
DE000KE0YY53	DE000KE0YYT1	DE000KE0YYU9	DE000KE0YYV7	DE000KE0YYW5
DE000KE0YYX3	DE000KE0YYY1	DE000KE0YYZ8	DE000KE0YZ07	DE000KE0YZ15
DE000KE0YZA8	DE000KE0YZB6	DE000KE0YZC4	DE000KE0YZD2	DE000KE0YZE0
DE000KE0YZF7	DE000KE0YZG5	DE000KE0YZH3	DE000KE0YZJ9	DE000KE0YZK7
DE000KE0YZL5	DE000KE0YZM3	DE000KE0YZN1	DE000KE0YZP6	DE000KE0YZQ4
DE000KE0YZR2	DE000KE0YZS0	DE000KE0YZT8	DE000KE0YZU6	DE000KE0YZV4
DE000KE0YZW2	DE000KE0YZX0	DE000KE0YZY8	DE000KE0YZZ5	DE000KE0ZA05
DE000KE0ZA13	DE000KE0ZA21	DE000KE0ZA39	DE000KE0ZA47	DE000KE0ZA54
DE000KE0ZA62	DE000KE0ZA70	DE000KE0ZA88	DE000KE0ZA96	DE000KE0ZAA8
DE000KE0ZAB6	DE000KE0ZAC4	DE000KE0ZAD2	DE000KE0ZAE0	DE000KE0ZAF7
DE000KE0ZAG5	DE000KE0ZAH3	DE000KE0ZAJ9	DE000KE0ZAK7	DE000KE0ZAL5
DE000KE0ZAM3	DE000KE0ZAN1	DE000KE0ZAP6	DE000KE0ZAQ4	DE000KE0ZAR2
DE000KE0ZAS0	DE000KE0ZAT8	DE000KE0ZAU6	DE000KE0ZAV4	DE000KE0ZAW2
DE000KE0ZAX0	DE000KE0ZAY8	DE000KE0ZAZ5	DE000KE0ZB04	DE000KE0ZB12
DE000KE0ZB20	DE000KE0ZB38	DE000KE0ZB46	DE000KE0ZB53	DE000KE0ZB61
DE000KE0ZB79	DE000KE0ZB87	DE000KE0ZB95	DE000KE0ZBA6	DE000KE0ZBB4
DE000KE0ZBC2	DE000KE0ZBD0	DE000KE0ZBE8	DE000KE0ZBF5	DE000KE0ZBG3
DE000KE0ZBH1	DE000KE0ZBJ7	DE000KE0ZBK5	DE000KE0ZBL3	DE000KE0ZBM1
DE000KE0ZBN9	DE000KE0ZBP4	DE000KE0ZBQ2	DE000KE0ZBR0	DE000KE0ZBS8
DE000KE0ZBT6	DE000KE0ZBU4	DE000KE0ZBV2	DE000KE0ZBW0	DE000KE0ZBX8
DE000KE0ZBY6	DE000KE0ZBZ3	DE000KE0ZC03	DE000KE0ZC11	DE000KE0ZC29
DE000KE0ZC37	DE000KE0ZCA4	DE000KE0ZCB2	DE000KE0ZCC0	DE000KE0ZCD8
DE000KE0ZCE6	DE000KE0ZCF3	DE000KE0ZCG1	DE000KE0ZCH9	DE000KE0ZCJ5
DE000KE0ZCK3	DE000KE0ZCL1	DE000KE0ZCM9	DE000KE0ZCN7	DE000KE0ZCP2
DE000KE0ZCQ0	DE000KE0ZCR8	DE000KE0ZCS6	DE000KE0ZCT4	DE000KE0ZCU2
DE000KE0ZCV0	DE000KE0ZCW8	DE000KE0ZCX6	DE000KE0ZCY4	DE000KE0ZCZ1
DE000KE0ZD02	DE000KE0ZD10	DE000KE0ZD28	DE000KE0ZD36	DE000KE0ZD44
DE000KE0ZD51	DE000KE0ZD69	DE000KE0ZDP0	DE000KE0ZDQ8	DE000KE0ZDR6
DE000KE0ZDS4	DE000KE0ZDT2	DE000KE0ZDU0	DE000KE0ZDV8	DE000KE0ZDW6
DE000KE0ZDX4	DE000KE0ZDY2	DE000KE0ZDZ9	DE000KE0ZE01	DE000KE0ZE19
DE000KE0ZE27	DE000KE0ZE35	DE000KE0ZE43	DE000KE0ZE50	DE000KE0ZE68
DE000KE0ZEP8	DE000KE0ZEQ6	DE000KE0ZER4	DE000KE0ZES2	DE000KE0ZET0
DE000KE0ZEU8	DE000KE0ZEV6	DE000KE0ZEW4	DE000KE0ZEX2	DE000KE0ZEY0
DE000KE0ZEZ7	DE000KE0ZF00	DE000KE0ZF18	DE000KE0ZF26	DE000KE0ZF34
DE000KE0ZF42	DE000KE0ZFP5	DE000KE0ZFQ3	DE000KE0ZFR1	DE000KE0ZFS9



## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE0ZFT7	DE000KE0ZFU5	DE000KE0ZFV3	DE000KE0ZFW1	DE000KE0ZFX9
DE000KE0ZFY7	DE000KE0ZFZ4	DE000KE0ZG09	DE000KE0ZG17	DE000KE0ZG25
DE000KE0ZG33	DE000KE0ZG41	DE000KE0ZG58	DE000KE0ZG66	DE000KE0ZGP3
DE000KE0ZGQ1	DE000KE0ZGR9	DE000KE0ZGS7	DE000KE0ZGT5	DE000KE0ZGU3
DE000KE0ZGV1	DE000KE0ZGW9	DE000KE0ZGX7	DE000KE0ZGY5	DE000KE0ZGZ2
DE000KE0ZH08	DE000KE0ZH16	DE000KE0ZH24	DE000KE0ZH32	DE000KE0ZHL0
DE000KE0ZHM8	DE000KE0ZHN6	DE000KE0ZHP1	DE000KE0ZHQ9	DE000KE0ZHR7
DE000KE0ZHS5	DE000KE0ZHT3	DE000KE0ZHU1	DE000KE0ZHV9	DE000KE0ZHW7
DE000KE0ZHX5	DE000KE0ZHY3	DE000KE0ZHZ0	DE000KE0ZJ06	DE000KE0ZJ14
DE000KE0ZJ22	DE000KE0ZJ30	DE000KE0ZJ48	DE000KE0ZJ55	DE000KE0ZJN2
DE000KE0ZJP7	DE000KE0ZJQ5	DE000KE0ZJR3	DE000KE0ZJS1	DE000KE0ZJT9
DE000KE0ZJU7	DE000KE0ZJV5	DE000KE0ZJW3	DE000KE0ZJX1	DE000KE0ZJY9
DE000KE0ZJZ6	DE000KE0ZK03	DE000KE0ZK11	DE000KE0ZK29	DE000KE0ZKK6
DE000KE0ZKL4	DE000KE0ZKM2	DE000KE0ZKN0	DE000KE0ZKP5	DE000KE0ZKQ3
DE000KE0ZKR1	DE000KE0ZKS9	DE000KE0ZKT7	DE000KE0ZKU5	DE000KE0ZKV3
DE000KE0ZKW1	DE000KE0ZKX9	DE000KE0ZKY7	DE000KE0ZKZ4	DE000KE0ZLD9
DE000KE0ZLE7	DE000KE0ZLF4	DE000KE0ZLG2	DE000KE0ZLH0	DE000KE0ZLJ6
DE000KE0ZLK4	DE000KE0ZLL2	DE000KE0ZLM0	DE000KE0ZLN8	DE000KE0ZLP3
DE000KE0ZLQ1	DE000KE0ZLR9	DE000KE0ZLS7	DE000KE0ZLT5	DE000KE0ZLU3
DE000KE0ZMD7	DE000KE0ZME5	DE000KE0ZMF2	DE000KE0ZMG0	DE000KE0ZMH8
DE000KE0ZMJ4	DE000KE0ZMK2	DE000KE0ZML0	DE000KE0ZMM8	DE000KE0ZMN6
DE000KE0ZMP1	DE000KE0ZMQ9	DE000KE0ZMR7	DE000KE0ZMS5	DE000KE0ZMT3
DE000KE0ZMU1	DE000KE0ZMV9	DE000KE0ZMW7	DE000KE0ZNF0	DE000KE0ZNG8
DE000KE0ZNH6	DE000KE0ZNJ2	DE000KE0ZNK0	DE000KE0ZNL8	DE000KE0ZNM6
DE000KE0ZNN4	DE000KE0ZNP9	DE000KE0ZNQ7	DE000KE0ZNR5	DE000KE0ZNS3
DE000KE0ZNT1	DE000KE0ZNU9	DE000KE0ZNV7	DE000KE0ZNW5	DE000KE0ZNX3
DE000KE0ZNY1	DE000KE0ZP08	DE000KE0ZPH1	DE000KE0ZPJ7	DE000KE0ZPK5
DE000KE0ZPL3	DE000KE0ZPM1	DE000KE0ZPN9	DE000KE0ZPP4	DE000KE0ZPQ2
DE000KE0ZPR0	DE000KE0ZPS8	DE000KE0ZPT6	DE000KE0ZPU4	DE000KE0ZPV2
DE000KE0ZPW0	DE000KE0ZPX8	DE000KE0ZPY6	DE000KE0ZPZ3	DE000KE0ZQ07
DE000KE0ZQ15	DE000KE0ZQN7	DE000KE0ZQP2	DE000KE0ZQQ0	DE000KE0ZQR8
DE000KE0ZQS6	DE000KE0ZQT4	DE000KE0ZQU2	DE000KE0ZQV0	DE000KE0ZQW8
DE000KE0ZQX6	DE000KE0ZQY4	DE000KE0ZQZ1	DE000KE13308	DE000KE13316
DE000KE13324	DE000KE13332	DE000KE13340	DE000KE13357	DE000KE13365
DE000KE13373	DE000KE13381	DE000KE13399	DE000KE133Z9	DE000KE13472
DE000KE13480	DE000KE13498	DE000KE134B8	DE000KE134C6	DE000KE134D4
DE000KE134E2	DE000KE134F9	DE000KE134G7	DE000KE134H5	DE000KE134J1
DE000KE134K9	DE000KE134L7	DE000KE134M5	DE000KE134N3	DE000KE134P8
DE000KE134Q6	DE000KE134R4	DE000KE134S2	DE000KE134T0	DE000KE134U8
DE000KE134V6	DE000KE134W4	DE000KE134X2	DE000KE134Y0	DE000KE134Z7
DE000KE13506	DE000KE13548	DE000KE13555	DE000KE13563	DE000KE13571
DE000KE13589	DE000KE13597	DE000KE135A7	DE000KE135H2	DE000KE135J8
DE000KE135K6	DE000KE135L4	DE000KE135M2	DE000KE135N0	DE000KE135P5
DE000KE135Q3	DE000KE135R1	DE000KE135S9	DE000KE135T7	DE000KE135U5
DE000KE135V3	DE000KE135W1	DE000KE135X9	DE000KE135Y7	DE000KE135Z4
DE000KE13605	DE000KE13613	DE000KE13621	DE000KE13639	DE000KE13647
DE000KE136J6	DE000KE136K4	DE000KE136L2	DE000KE136M0	DE000KE136N8
DE000KE136P3	DE000KE136Q1	DE000KE136R9	DE000KE136S7	DE000KE136T5
DE000KE136U3	DE000KE136V1	DE000KE136W9	DE000KE136X7	DE000KE136Y5
DE000KE136Z2	DE000KE13746	DE000KE13753	DE000KE13761	DE000KE13779

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE13787	DE000KE13795	DE000KE137L0	DE000KE137M8	DE000KE137N6
DE000KE137P1	DE000KE137Q9	DE000KE137R7	DE000KE137S5	DE000KE137T3
DE000KE137U1	DE000KE137V9	DE000KE137W7	DE000KE137X5	DE000KE13803
DE000KE138A1	DE000KE138B9	DE000KE138C7	DE000KE138D5	DE000KE138E3
DE000KE138P9	DE000KE138Q7	DE000KE138R5	DE000KE138S3	DE000KE138T1
DE000KE138U9	DE000KE138V7	DE000KE138W5	DE000KE138X3	DE000KE138Y1
DE000KE138Z8	DE000KE13985	DE000KE13993	DE000KE14025	DE000KE14033
DE000KE14041	DE000KE14058	DE000KE140A7	DE000KE140B5	DE000KE140C3
DE000KE140D1	DE000KE140E9	DE000KE140F6	DE000KE140G4	DE000KE140H2
DE000KE140J8	DE000KE140K6	DE000KE140L4	DE000KE140M2	DE000KE140N0
DE000KE140P5	DE000KE140Q3	DE000KE140R1	DE000KE140S9	DE000KE140T7
DE000KE140U5	DE000KE141F4	DE000KE141G2	DE000KE14272	DE000KE14280
DE000KE14298	DE000KE14306	DE000KE14314	DE000KE14322	DE000KE14330
DE000KE14348	DE000KE14355	DE000KE14363	DE000KE14371	DE000KE14389
DE000KE14397	DE000KE143A1	DE000KE143B9	DE000KE143C7	DE000KE143D5
DE000KE143E3	DE000KE143F0	DE000KE143G8	DE000KE143H6	DE000KE143J2
DE000KE143K0	DE000KE143L8	DE000KE143M6	DE000KE143N4	DE000KE143P9
DE000KE143Q7	DE000KE143R5	DE000KE143S3	DE000KE143T1	DE000KE143U9
DE000KE143V7	DE000KE143W5	DE000KE143X3	DE000KE143Y1	DE000KE143Z8
DE000KE14405	DE000KE14413	DE000KE14421	DE000KE14439	DE000KE14447
DE000KE14454	DE000KE14462	DE000KE14470	DE000KE14488	DE000KE14496
DE000KE144A9	DE000KE144B7	DE000KE144C5	DE000KE144D3	DE000KE144E1
DE000KE144F8	DE000KE144G6	DE000KE144H4	DE000KE144J0	DE000KE144K8
DE000KE144L6	DE000KE144M4	DE000KE144N2	DE000KE144P7	DE000KE144Q5
DE000KE144R3	DE000KE144S1	DE000KE144T9	DE000KE144U7	DE000KE144V5
DE000KE144W3	DE000KE144X1	DE000KE144Y9	DE000KE144Z6	DE000KE14504
DE000KE14512	DE000KE14520	DE000KE14538	DE000KE14561	DE000KE14579
DE000KE14587	DE000KE14595	DE000KE145N9	DE000KE145P4	DE000KE145Q2
DE000KE145R0	DE000KE145S8	DE000KE145T6	DE000KE145W0	DE000KE145X8
DE000KE145Y6	DE000KE145Z3	DE000KE14603	DE000KE14611	DE000KE14629
DE000KE14637	DE000KE14645	DE000KE14652	DE000KE14660	DE000KE146A4
DE000KE146B2	DE000KE146C0	DE000KE146D8	DE000KE146Z1	DE000KE147M7
DE000KE147N5	DE000KE147P0	DE000KE147Q8	DE000KE147R6	DE000KE147S4
DE000KE14801	DE000KE14819	DE000KE148N3	DE000KE148P8	DE000KE148Q6
DE000KE148R4	DE000KE148S2	DE000KE148T0	DE000KE148U8	DE000KE148V6
DE000KE148W4	DE000KE148X2	DE000KE148Y0	DE000KE148Z7	DE000KE14975
DE000KE14983	DE000KE14991	DE000KE149B6	DE000KE149C4	DE000KE149D2
DE000KE149E0	DE000KE149F7	DE000KE149G5	DE000KE149H3	DE000KE14A06
DE000KE14A97	DE000KE14AA7	DE000KE14AB5	DE000KE14AC3	DE000KE14AD1
DE000KE14AE9	DE000KE14AF6	DE000KE14AG4	DE000KE14AH2	DE000KE14AJ8
DE000KE14AK6	DE000KE14AL4	DE000KE14AM2	DE000KE14AN0	DE000KE14AP5
DE000KE14AQ3	DE000KE14AR1	DE000KE14AS9	DE000KE14AT7	DE000KE14AU5
DE000KE14AV3	DE000KE14AW1	DE000KE14AX9	DE000KE14AY7	DE000KE14B05
DE000KE14B13	DE000KE14B21	DE000KE14B39	DE000KE14B47	DE000KE14B54
DE000KE14B62	DE000KE14B70	DE000KE14B88	DE000KE14B96	DE000KE14BA5
DE000KE14BB3	DE000KE14BC1	DE000KE14BD9	DE000KE14BE7	DE000KE14BF4
DE000KE14BG2	DE000KE14BL2	DE000KE14BN8	DE000KE14BP3	DE000KE14BT5
DE000KE14BU3	DE000KE14BV1	DE000KE14BW9	DE000KE14BX7	DE000KE14BY5
DE000KE14BZ2	DE000KE14C04	DE000KE14C12	DE000KE14C20	DE000KE14C38
DE000KE14C46	DE000KE14C53	DE000KE14C61	DE000KE14C79	DE000KE14C87

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE14C95	DE000KE14CA3	DE000KE14CB1	DE000KE14CC9	DE000KE14CD7
DE000KE14CE5	DE000KE14CG0	DE000KE14CJ4	DE000KE14CK2	DE000KE14CL0
DE000KE14CM8	DE000KE14CS5	DE000KE14CT3	DE000KE14CU1	DE000KE14CV9
DE000KE14CW7	DE000KE14CX5	DE000KE14CY3	DE000KE14CZ0	DE000KE14D29
DE000KE14D37	DE000KE14D45	DE000KE14D52	DE000KE14D60	DE000KE14D78
DE000KE14D86	DE000KE14D94	DE000KE14DA1	DE000KE14DB9	DE000KE14DC7
DE000KE14DD5	DE000KE14DE3	DE000KE14E10	DE000KE14E28	DE000KE14E36
DE000KE14E69	DE000KE14E77	DE000KE14E85	DE000KE14E93	DE000KE14EA9
DE000KE14EB7	DE000KE14EC5	DE000KE14ED3	DE000KE14EE1	DE000KE14EF8
DE000KE14EG6	DE000KE14EH4	DE000KE14EJ0	DE000KE14EK8	DE000KE14EL6
DE000KE14EM4	DE000KE14EN2	DE000KE14EP7	DE000KE14EQ5	DE000KE14ER3
DE000KE14ES1	DE000KE14ET9	DE000KE14EU7	DE000KE14EV5	DE000KE14EX1
DE000KE14EY9	DE000KE14EZ6	DE000KE14F43	DE000KE14F50	DE000KE14F68
DE000KE14F76	DE000KE14F84	DE000KE14F92	DE000KE14FA6	DE000KE14FC2
DE000KE14FG3	DE000KE14FH1	DE000KE14FJ7	DE000KE14FK5	DE000KE14G00
DE000KE14G18	DE000KE14G26	DE000KE14G34	DE000KE14G42	DE000KE14G59
DE000KE14G67	DE000KE14G75	DE000KE14G83	DE000KE14G91	DE000KE14GA4
DE000KE14GB2	DE000KE14GC0	DE000KE14GD8	DE000KE14GE6	DE000KE14GF3
DE000KE14GG1	DE000KE14GH9	DE000KE14GJ5	DE000KE14GK3	DE000KE14GL1
DE000KE14GM9	DE000KE14GN7	DE000KE14GP2	DE000KE14GQ0	DE000KE14GR8
DE000KE14GS6	DE000KE14GT4	DE000KE14GU2	DE000KE14GV0	DE000KE14GW8
DE000KE14GX6	DE000KE14GY4	DE000KE14GZ1	DE000KE14H09	DE000KE14H17
DE000KE14H25	DE000KE14H33	DE000KE14H41	DE000KE14H58	DE000KE14H66
DE000KE14H74	DE000KE14H82	DE000KE14H90	DE000KE14HA2	DE000KE14HB0
DE000KE14HC8	DE000KE14HD6	DE000KE14HE4	DE000KE14HF1	DE000KE14HG9
DE000KE14HH7	DE000KE14HJ3	DE000KE14HK1	DE000KE14HL9	DE000KE14HM7
DE000KE14HN5	DE000KE14HP0	DE000KE14HQ8	DE000KE14HR6	DE000KE14HS4
DE000KE14HT2	DE000KE14HU0	DE000KE14HV8	DE000KE14HW6	DE000KE14HX4
DE000KE14HY2	DE000KE14HZ9	DE000KE14J07	DE000KE14J15	DE000KE14J23
DE000KE14J31	DE000KE14J49	DE000KE14JA8	DE000KE14JB6	DE000KE14JC4
DE000KE14JD2	DE000KE14JE0	DE000KE14JF7	DE000KE14JG5	DE000KE14JH3
DE000KE14JJ9	DE000KE14JK7	DE000KE14JL5	DE000KE14JM3	DE000KE14JN1
DE000KE14JQ4	DE000KE14JR2	DE000KE14JX0	DE000KE14JY8	DE000KE14JZ5
DE000KE14KA6	DE000KE14KB4	DE000KE14KC2	DE000KE14KD0	DE000KE14KF5
DE000KE14KG3	DE000KE14KH1	DE000KE14KJ7	DE000KE14KK5	DE000KE14KL3
DE000KE14KP4	DE000KE14KT6	DE000KE14KU4	DE000KE14KW0	DE000KE14KY6
DE000KE14L03	DE000KE14L11	DE000KE14L29	DE000KE14L37	DE000KE14L45
DE000KE14L52	DE000KE14L60	DE000KE14L78	DE000KE14L86	DE000KE14L94
DE000KE14LK3	DE000KE14LL1	DE000KE14LM9	DE000KE14LN7	DE000KE14LP2
DE000KE14LQ0	DE000KE14LR8	DE000KE14LS6	DE000KE14LT4	DE000KE14LU2
DE000KE14LV0	DE000KE14LW8	DE000KE14LX6	DE000KE14LY4	DE000KE14LZ1
DE000KE14M02	DE000KE14M10	DE000KE14M28	DE000KE14M77	DE000KE14M85
DE000KE14MA2	DE000KE14MB0	DE000KE14MC8	DE000KE14MD6	DE000KE14ME4
DE000KE14MF1	DE000KE14MG9	DE000KE14MH7	DE000KE14MJ3	DE000KE14MK1
DE000KE14ML9	DE000KE14MM7	DE000KE14MN5	DE000KE14MX4	DE000KE14MY2
DE000KE14MZ9	DE000KE14N01	DE000KE14N19	DE000KE14N27	DE000KE14N35
DE000KE14N43	DE000KE14N50	DE000KE14N76	DE000KE14N84	DE000KE14N92
DE000KE14NY0	DE000KE14NZ7	DE000KE14PA5	DE000KE14PB3	DE000KE14PG2
DE000KE14PH0	DE000KE14QG0	DE000KE14QH8	DE000KE14QJ4	DE000KE14QK2
DE000KE14QL0	DE000KE14QM8	DE000KE14QN6	DE000KE14QP1	DE000KE14QQ9

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE14R07	DE000KE14RB9	DE000KE14RC7	DE000KE14RD5	DE000KE14RE3
DE000KE14RF0	DE000KE14RG8	DE000KE14RH6	DE000KE14RJ2	DE000KE14RK0
DE000KE14RL8	DE000KE14RM6	DE000KE14RN4	DE000KE14RT1	DE000KE14RU9
DE000KE14RZ8	DE000KE14SG6	DE000KE14SH4	DE000KE14SJ0	DE000KE14SK8
DE000KE14SL6	DE000KE14SM4	DE000KE14SU7	DE000KE14SV5	DE000KE14SW3
DE000KE14SX1	DE000KE14SY9	DE000KE14SZ6	DE000KE14T05	DE000KE14T13
DE000KE14T21	DE000KE14T39	DE000KE14T47	DE000KE14T54	DE000KE14T62
DE000KE14T70	DE000KE14T88	DE000KE14T96	DE000KE14TV3	DE000KE14TW1
DE000KE14TX9	DE000KE14TY7	DE000KE14TZ4	DE000KE14U77	DE000KE14U85
DE000KE14U93	DE000KE14UA5	DE000KE14UB3	DE000KE14UC1	DE000KE14UD9
DE000KE14UE7	DE000KE14UF4	DE000KE14UG2	DE000KE14UH0	DE000KE14UJ6
DE000KE14UT5	DE000KE14UU3	DE000KE14V01	DE000KE14V19	DE000KE14V27
DE000KE14V35	DE000KE14V43	DE000KE14V50	DE000KE14VA3	DE000KE14VB1
DE000KE14VC9	DE000KE14VD7	DE000KE14VE5	DE000KE14VT3	DE000KE14VU1
DE000KE14VV9	DE000KE14VW7	DE000KE14VX5	DE000KE14VY3	DE000KE14VZ0
DE000KE14W00	DE000KE14W18	DE000KE14W83	DE000KE14W91	DE000KE14WA1
DE000KE14WB9	DE000KE14WC7	DE000KE14WD5	DE000KE14WE3	DE000KE14WF0
DE000KE14WG8	DE000KE14WH6	DE000KE14WJ2	DE000KE14WK0	DE000KE14WL8
DE000KE14WM6	DE000KE14WN4	DE000KE14WP9	DE000KE14WQ7	DE000KE14WR5
DE000KE14WS3	DE000KE14WT1	DE000KE14WU9	DE000KE14WV7	DE000KE14WW5
DE000KE14WX3	DE000KE14WY1	DE000KE14WZ8	DE000KE14X82	DE000KE14X90
DE000KE14XA9	DE000KE14XB7	DE000KE14XJ0	DE000KE14XK8	DE000KE14XL6
DE000KE14XM4	DE000KE14XN2	DE000KE14XP7	DE000KE14XQ5	DE000KE14XR3
DE000KE14XS1	DE000KE14XT9	DE000KE14XU7	DE000KE14XV5	DE000KE14XW3
DE000KE14XX1	DE000KE14XY9	DE000KE14XZ6	DE000KE14Y73	DE000KE14Y81
DE000KE14Y99	DE000KE14YP5	DE000KE14YQ3	DE000KE14YR1	DE000KE14Z64
DE000KE14Z72	DE000KE14Z80	DE000KE14Z98	DE000KE14ZA4	DE000KE14ZB2
DE000KE14ZC0	DE000KE14ZD8	DE000KE14ZE6	DE000KE15105	DE000KE15113
DE000KE15121	DE000KE15139	DE000KE15147	DE000KE15154	DE000KE15162
DE000KE15170	DE000KE15188	DE000KE15196	DE000KE151M9	DE000KE151N7
DE000KE151P2	DE000KE151Q0	DE000KE151R8	DE000KE151S6	DE000KE151T4
DE000KE151U2	DE000KE151V0	DE000KE151W8	DE000KE151X6	DE000KE151Y4
DE000KE151Z1	DE000KE152A2	DE000KE152B0	DE000KE152C8	DE000KE152D6
DE000KE152E4	DE000KE152F1	DE000KE152G9	DE000KE152H7	DE000KE152J3
DE000KE152K1	DE000KE152L9	DE000KE152R6	DE000KE152S4	DE000KE152T2
DE000KE152U0	DE000KE152V8	DE000KE152W6	DE000KE152X4	DE000KE15303
DE000KE15311	DE000KE15329	DE000KE15337	DE000KE15345	DE000KE153D4
DE000KE153E2	DE000KE153F9	DE000KE153G7	DE000KE153H5	DE000KE153J1
DE000KE153X2	DE000KE153Y0	DE000KE153Z7	DE000KE15477	DE000KE15485
DE000KE15493	DE000KE155A5	DE000KE155B3	DE000KE155C1	DE000KE155D9
DE000KE155E7	DE000KE155F4	DE000KE155G2	DE000KE155H0	DE000KE155J6
DE000KE155K4	DE000KE155L2	DE000KE155M0	DE000KE155N8	DE000KE155S7
DE000KE155T5	DE000KE155U3	DE000KE15618	DE000KE15626	DE000KE15634
DE000KE15642	DE000KE15659	DE000KE15667	DE000KE15675	DE000KE15683
DE000KE15691	DE000KE157A1	DE000KE157B9	DE000KE157C7	DE000KE157D5
DE000KE157E3	DE000KE157F0	DE000KE15808	DE000KE15816	DE000KE15824
DE000KE15840	DE000KE158G6	DE000KE158H4	DE000KE158J0	DE000KE158K8
DE000KE158L6	DE000KE158M4	DE000KE158N2	DE000KE158P7	DE000KE158Q5
DE000KE158R3	DE000KE158S1	DE000KE158T9	DE000KE158U7	DE000KE158V5
DE000KE158W3	DE000KE158X1	DE000KE158Y9	DE000KE158Z6	DE000KE159P5

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE159Q3	DE000KE159R1	DE000KE159S9	DE000KE159T7	DE000KE159U5
DE000KE159V3	DE000KE159W1	DE000KE159X9	DE000KE159Y7	DE000KE159Z4
DE000KE15AA4	DE000KE15AB2	DE000KE15AC0	DE000KE15AD8	DE000KE15AE6
DE000KE15AF3	DE000KE15AG1	DE000KE15AH9	DE000KE15AJ5	DE000KE15AK3
DE000KE15AL1	DE000KE15AM9	DE000KE15AN7	DE000KE15AP2	DE000KE15AQ0
DE000KE15AR8	DE000KE15AS6	DE000KE15AT4	DE000KE15AU2	DE000KE15B20
DE000KE15B38	DE000KE15B46	DE000KE15B53	DE000KE15B61	DE000KE15B79
DE000KE15B87	DE000KE15B95	DE000KE15CA0	DE000KE15CB8	DE000KE15CC6
DE000KE15CD4	DE000KE15CE2	DE000KE15CF9	DE000KE15CG7	DE000KE15CH5
DE000KE15CJ1	DE000KE15CK9	DE000KE15CL7	DE000KE15E76	DE000KE15E84
DE000KE15E92	DE000KE15F00	DE000KE15F18	DE000KE15F26	DE000KE15F34
DE000KE15F42	DE000KE15F59	DE000KE15FA3	DE000KE15FB1	DE000KE15FC9
DE000KE15FD7	DE000KE15FE5	DE000KE15FF2	DE000KE15FG0	DE000KE15FH8
DE000KE15FJ4	DE000KE15FK2	DE000KE15FL0	DE000KE15FM8	DE000KE15FN6
DE000KE15FP1	DE000KE15FQ9	DE000KE15FR7	DE000KE15FS5	DE000KE15FT3
DE000KE15FU1	DE000KE15FV9	DE000KE15FW7	DE000KE15FX5	DE000KE15FY3
DE000KE15FZ0	DE000KE15H08	DE000KE15H16	DE000KE15H24	DE000KE15H32
DE000KE15H40	DE000KE15H57	DE000KE15HD3	DE000KE15HE1	DE000KE15HF8
DE000KE15HG6	DE000KE15HH4	DE000KE15HJ0	DE000KE15HK8	DE000KE15HL6
DE000KE15HM4	DE000KE15HN2	DE000KE15HP7	DE000KE15HQ5	DE000KE15HR3
DE000KE15HS1	DE000KE15HT9	DE000KE15HU7	DE000KE15HV5	DE000KE15HW3
DE000KE15HX1	DE000KE15HY9	DE000KE15HZ6	DE000KE15J63	DE000KE15J71
DE000KE15J89	DE000KE15J97	DE000KE15KA3	DE000KE15KB1	DE000KE15KC9
DE000KE15KD7	DE000KE15KE5	DE000KE15KF2	DE000KE15KG0	DE000KE15KH8
DE000KE15KJ4	DE000KE15KK2	DE000KE15KL0	DE000KE15KM8	DE000KE15KN6
DE000KE15KP1	DE000KE15KQ9	DE000KE15L02	DE000KE15L10	DE000KE15L28
DE000KE15L36	DE000KE15L44	DE000KE15L51	DE000KE15L69	DE000KE15L77
DE000KE15L85	DE000KE15L93	DE000KE15LU9	DE000KE15LV7	DE000KE15LW5
DE000KE15LX3	DE000KE15LY1	DE000KE15LZ8	DE000KE15M19	DE000KE15M27
DE000KE15M35	DE000KE15M43	DE000KE15M50	DE000KE15M68	DE000KE15M76
DE000KE15M84	DE000KE15M92	DE000KE15MA9	DE000KE15MB7	DE000KE15MC5
DE000KE15MD3	DE000KE15ME1	DE000KE15N00	DE000KE15N18	DE000KE15N75
DE000KE15N83	DE000KE15N91	DE000KE15NA7	DE000KE15NB5	DE000KE15NC3
DE000KE15ND1	DE000KE15NE9	DE000KE15NF6	DE000KE15NG4	DE000KE15NH2
DE000KE15NJ8	DE000KE15NT7	DE000KE15NU5	DE000KE15NV3	DE000KE15NW1
DE000KE15NX9	DE000KE15NY7	DE000KE15NZ4	DE000KE15P08	DE000KE15PA2
DE000KE15PB0	DE000KE15PT2	DE000KE15PU0	DE000KE15PV8	DE000KE15PW6
DE000KE15PX4	DE000KE15PY2	DE000KE15PZ9	DE000KE15Q07	DE000KE15Q15
DE000KE15Q23	DE000KE15Q31	DE000KE15Q49	DE000KE15Q56	DE000KE15Q64
DE000KE15Q72	DE000KE15Q80	DE000KE15Q98	DE000KE15QX2	DE000KE15QY0
DE000KE15QZ7	DE000KE15RA8	DE000KE15T04	DE000KE15T12	DE000KE15T20
DE000KE15T38	DE000KE15T46	DE000KE15T53	DE000KE15T61	DE000KE15T79
DE000KE15T87	DE000KE15T95	DE000KE15U01	DE000KE15U19	DE000KE15U27
DE000KE15U35	DE000KE15UA2	DE000KE15UB0	DE000KE15UC8	DE000KE15UD6
DE000KE15UE4	DE000KE15UF1	DE000KE15UG9	DE000KE15UH7	DE000KE15UJ3
DE000KE15UK1	DE000KE15UL9	DE000KE15UM7	DE000KE15UN5	DE000KE15UP0
DE000KE15UQ8	DE000KE15UR6	DE000KE15US4	DE000KE15UT2	DE000KE15UU0
DE000KE15UV8	DE000KE15UW6	DE000KE15UX4	DE000KE15UY2	DE000KE15UZ9
DE000KE15VE2	DE000KE15VF9	DE000KE15VG7	DE000KE15VH5	DE000KE15VJ1
DE000KE15VK9	DE000KE15W09	DE000KE15WM3	DE000KE15WN1	DE000KE15WP6

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE15WQ4	DE000KE15WR2	DE000KE15WS0	DE000KE15WT8	DE000KE15WU6
DE000KE15WV4	DE000KE15WW2	DE000KE15WX0	DE000KE15WY8	DE000KE15WZ5
DE000KE15X81	DE000KE15X99	DE000KE15YA4	DE000KE15YB2	DE000KE15YC0
DE000KE15YD8	DE000KE15YE6	DE000KE15YF3	DE000KE15YG1	DE000KE15YH9
DE000KE15YJ5	DE000KE15YK3	DE000KE15YL1	DE000KE15YM9	DE000KE15YN7
DE000KE15YP2	DE000KE15YQ0	DE000KE15YR8	DE000KE15YS6	DE000KE15YT4
DE000KE15YU2	DE000KE15YV0	DE000KE15ZL8	DE000KE15ZM6	DE000KE15ZN4
DE000KE15ZP9	DE000KE15ZQ7	DE000KE15ZR5	DE000KE15ZS3	DE000KE15ZT1
DE000KE15ZU9	DE000KE15ZV7	DE000KE15ZW5	DE000KE15ZX3	DE000KE15ZY1
DE000KE15ZZ8	DE000KE1BQS5	DE000KE1BQT3	DE000KE1BQU1	DE000KE1BQV9
DE000KE1BR29	DE000KE1BR37	DE000KE1BR45	DE000KE1BR52	DE000KE1BRE3
DE000KE1BRF0	DE000KE1BRG8	DE000KE1BRH6	DE000KE1BRJ2	DE000KE1BRK0
DE000KE1BSQ5	DE000KE1BSR3	DE000KE1BSS1	DE000KE1BST9	DE000KE1BSU7
DE000KE1BSV5	DE000KE1BT43	DE000KE1BT50	DE000KE1BT68	DE000KE1BT76
DE000KE1BT84	DE000KE1BT92	DE000KE1BTE9	DE000KE1BTF6	DE000KE1BTG4
DE000KE1BTH2	DE000KE1BTJ8	DE000KE1BTK6	DE000KE1BUA5	DE000KE1BUB3
DE000KE1BUC1	DE000KE1BUD9	DE000KE1BUE7	DE000KE1BUF4	DE000KE1BUG2
DE000KE1BUH0	DE000KE1BUJ6	DE000KE1BUK4	DE000KE1BUL2	DE000KE1BUM0
DE000KE1CG05	DE000KE1CG62	DE000KE1CG70	DE000KE1CG88	DE000KE1CG96
DE000KE1CGT2	DE000KE1CGU0	DE000KE1CGV8	DE000KE1CGW6	DE000KE1CGX4
DE000KE1CGY2	DE000KE1CGZ9	DE000KE1CHA0	DE000KE1CHB8	DE000KE1CJ02
DE000KE1CJ10	DE000KE1CJ28	DE000KE1CJ36	DE000KE1CJ44	DE000KE1CJ51
DE000KE1CJ69	DE000KE1CJ77	DE000KE1CJ85	DE000KE1CJ93	DE000KE1CJU4
DE000KE1CJV2	DE000KE1CJW0	DE000KE1CJX8	DE000KE1CJY6	DE000KE1CJZ3
DE000KE1CK09	DE000KE1CK17	DE000KE1CK25	DE000KE1CK33	DE000KE1CKL1
DE000KE1CKM9	DE000KE1CKN7	DE000KE1CKP2	DE000KE1CKQ0	DE000KE1CKR8
DE000KE1CKS6	DE000KE1CKT4	DE000KE1CKU2	DE000KE1CKV0	DE000KE1CKW8
DE000KE1CKX6	DE000KE1CKY4	DE000KE1CKZ1	DE000KE1CL65	DE000KE1CL73
DE000KE1CLP0	DE000KE1CLQ8	DE000KE1CLT2	DE000KE1CLU0	DE000KE1CM07
DE000KE1CM15	DE000KE1CM23	DE000KE1CM31	DE000KE1CM49	DE000KE1CM56
DE000KE1CM64	DE000KE1CM72	DE000KE1CM80	DE000KE1CM98	DE000KE1CMB8
DE000KE1CMU8	DE000KE1CMV6	DE000KE1CMW4	DE000KE1CMX2	DE000KE1CMY0
DE000KE1CMZ7	DE000KE1CN06	DE000KE1CN14	DE000KE1CN22	DE000KE1CN30
DE000KE1CN48	DE000KE1CN55	DE000KE1CN63	DE000KE1CN71	DE000KE1CN89
DE000KE1CN97	DE000KE1CNA8	DE000KE1CNB6	DE000KE1CNC4	DE000KE1CND2
DE000KE1CNE0	DE000KE1CNF7	DE000KE1CNG5	DE000KE1CNH3	DE000KE1CNJ9
DE000KE1CNK7	DE000KE1CNL5	DE000KE1CNM3	DE000KE1CNN1	DE000KE1CNP6
DE000KE1CNQ4	DE000KE1CNR2	DE000KE1CNS0	DE000KE1CNT8	DE000KE1CNU6
DE000KE1CNV4	DE000KE1CNW2	DE000KE1CNX0	DE000KE1CNY8	DE000KE1CNZ5
DE000KE1CP04	DE000KE1CP12	DE000KE1CP20	DE000KE1CP38	DE000KE1CPA3
DE000KE1CPB1	DE000KE1CPC9	DE000KE1CPD7	DE000KE1CPE5	DE000KE1CPF2
DE000KE1CPG0	DE000KE1CPH8	DE000KE1CPJ4	DE000KE1CPK2	DE000KE1CPL0
DE000KE1CPM8	DE000KE1CPN6	DE000KE1CPP1	DE000KE1CPQ9	DE000KE1CPR7
DE000KE1CPS5	DE000KE1CPT3	DE000KE1CPU1	DE000KE1CPV9	DE000KE1CPW7
DE000KE1CPX5	DE000KE1CPY3	DE000KE1CPZ0	DE000KE1CQ60	DE000KE1CQ78
DE000KE1CQC7	DE000KE1CQD5	DE000KE1CQE3	DE000KE1CQF0	DE000KE1CR02
DE000KE1CR10	DE000KE1CR28	DE000KE1CR36	DE000KE1CR44	DE000KE1CR51
DE000KE1CR69	DE000KE1CR77	DE000KE1CR85	DE000KE1CRV5	DE000KE1CRW3
DE000KE1CRX1	DE000KE1CRY9	DE000KE1CRZ6	DE000KE1CS01	DE000KE1CS19
DE000KE1CSN0	DE000KE1CSP5	DE000KE1CSQ3	DE000KE1CSR1	DE000KE1CSS9

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE1CST7	DE000KE1CSU5	DE000KE1CSV3	DE000KE1CSW1	DE000KE1CSX9
DE000KE1CSY7	DE000KE1CSZ4	DE000KE1CTA5	DE000KE1CTB3	DE000KE1CU07
DE000KE1CU15	DE000KE1CU23	DE000KE1CU31	DE000KE1CU49	DE000KE1CU56
DE000KE1CUE5	DE000KE1CUF2	DE000KE1CUG0	DE000KE1CUH8	DE000KE1CUJ4
DE000KE1CUK2	DE000KE1CUL0	DE000KE1CUM8	DE000KE1CUN6	DE000KE1CUP1
DE000KE1CUQ9	DE000KE1CUR7	DE000KE1CUS5	DE000KE1CUT3	DE000KE1CUU1
DE000KE1CUV9	DE000KE1CUW7	DE000KE1CUX5	DE000KE1CUY3	DE000KE1CUZ0
DE000KE1CWD3	DE000KE1CWE1	DE000KE1CWF8	DE000KE1CWG6	DE000KE1CWH4
DE000KE1CWI0	DE000KE1CWI8	DE000KE1CWL6	DE000KE1CWM4	DE000KE1CWN2
DE000KE1CWP7	DE000KE1CWQ5	DE000KE1CWR3	DE000KE1CWS1	DE000KE1CWT9
DE000KE1CXE9	DE000KE1CXF6	DE000KE1CXG4	DE000KE1CXH2	DE000KE1CXJ8
DE000KE1CXK6	DE000KE1CXL4	DE000KE1CXM2	DE000KE1CXN0	DE000KE1CXP5
DE000KE1CXQ3	DE000KE1CXR1	DE000KE1CXS9	DE000KE1CXT7	DE000KE1CXU5
DE000KE1CXV3	DE000KE1CXW1	DE000KE1CXX9	DE000KE1CXY7	DE000KE1CXZ4
DE000KE1LH03	DE000KE1LH11	DE000KE1LH29	DE000KE1LH78	DE000KE1LH86
DE000KE1LHZ8	DE000KE1LJM2	DE000KE1LJN0	DE000KE1LJP5	DE000KE1LJQ3
DE000KE1LJV3	DE000KE1LJW1	DE000KE1S805	DE000KE1S813	DE000KE1S821
DE000KE1S839	DE000KE1S847	DE000KE1S8Z4	DE000KE1U9G8	DE000KE1U9H6
DE000KE1U9J2	DE000KE1U9K0	DE000KE1U9L8	DE000KE1U9M6	DE000KE1U9N4
DE000KE1U9P9	DE000KE1U9Q7	DE000KE1U9R5	DE000KE1U9S3	DE000KE1U9T1
DE000KE1V007	DE000KE1V015	DE000KE1V023	DE000KE1V031	DE000KE1V049
DE000KE1V056	DE000KE1V064	DE000KE1V072	DE000KE1V080	DE000KE1V098
DE000KE1V106	DE000KE1V114	DE000KE1V122	DE000KE1V130	DE000KE1V148
DE000KE1V155	DE000KE1V163	DE000KE1V171	DE000KE1V189	DE000KE1V197
DE000KE1V1A7	DE000KE1V1B5	DE000KE1V1C3	DE000KE1V1D1	DE000KE1V1E9
DE000KE1V1F6	DE000KE1V1G4	DE000KE1V1H2	DE000KE1V1J8	DE000KE1V1K6
DE000KE1V1L4	DE000KE1V1M2	DE000KE1V1N0	DE000KE1V1P5	DE000KE1V1Q3
DE000KE1V1R1	DE000KE1V1S9	DE000KE1V1T7	DE000KE1V1U5	DE000KE1V1V3
DE000KE1V1W1	DE000KE1V1X9	DE000KE1V1Y7	DE000KE1V1Z4	DE000KE1V2A5
DE000KE1V2B3	DE000KE1V2C1	DE000KE1V2D9	DE000KE1V2E7	DE000KE1V2F4
DE000KE1V2G2	DE000KE1V2H0	DE000KE1V2J6	DE000KE1V2K4	DE000KE1V2L2
DE000KE1V2M0	DE000KE1V2N8	DE000KE1V2P3	DE000KE1V2Q1	DE000KE1V2R9
DE000KE1V2S7	DE000KE1V2T5	DE000KE1V2U3	DE000KE1V2V1	DE000KE1V2W9
DE000KE1V2X7	DE000KE1V304	DE000KE1V312	DE000KE1V320	DE000KE1V338
DE000KE1V346	DE000KE1V353	DE000KE1V361	DE000KE1V379	DE000KE1V387
DE000KE1V395	DE000KE1V3B1	DE000KE1V3C9	DE000KE1V3D7	DE000KE1V3E5
DE000KE1V3F2	DE000KE1V3G0	DE000KE1V3H8	DE000KE1V3J4	DE000KE1V3K2
DE000KE1V3L0	DE000KE1V3M8	DE000KE1V3N6	DE000KE1V3P1	DE000KE1V3Q9
DE000KE1V3R7	DE000KE1V3S5	DE000KE1V3T3	DE000KE1V3U1	DE000KE1V3V9
DE000KE1V3W7	DE000KE1V3X5	DE000KE1V3Y3	DE000KE1V3Z0	DE000KE1V403
DE000KE1V411	DE000KE1V429	DE000KE1V437	DE000KE1V445	DE000KE1V452
DE000KE1V460	DE000KE1V478	DE000KE1V486	DE000KE1V494	DE000KE1V4A1
DE000KE1V4B9	DE000KE1V4C7	DE000KE1V4D5	DE000KE1V4E3	DE000KE1V4F0
DE000KE1V4G8	DE000KE1V4H6	DE000KE1V4J2	DE000KE1V4K0	DE000KE1V4L8
DE000KE1V4M6	DE000KE1V4N4	DE000KE1V4P9	DE000KE1V4Q7	DE000KE1V4R5
DE000KE1V4S3	DE000KE1V4T1	DE000KE1V4U9	DE000KE1V4V7	DE000KE1V4W5
DE000KE1V4X3	DE000KE1V4Y1	DE000KE1V4Z8	DE000KE1V5A8	DE000KE1V5B6
DE000KE1V5C4	DE000KE1V5D2	DE000KE1V5E0	DE000KE1V5F7	DE000KE1V5G5
DE000KE1V5H3	DE000KE1V601	DE000KE1V619	DE000KE1V627	DE000KE1V635
DE000KE1V643	DE000KE1V650	DE000KE1V668	DE000KE1V676	DE000KE1V684

XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE1V692	DE000KE1V6F5	DE000KE1V6G3	DE000KE1V6H1	DE000KE1V6J7
DE000KE1V6K5	DE000KE1V6L3	DE000KE1V6M1	DE000KE1V6N9	DE000KE1V6P4
DE000KE1V6Q2	DE000KE1V6R0	DE000KE1V6S8	DE000KE1V6T6	DE000KE1V6U4
DE000KE1V6V2	DE000KE1V6W0	DE000KE1V6X8	DE000KE1V6Y6	DE000KE1V6Z3
DE000KE1V700	DE000KE1V718	DE000KE1V726	DE000KE1V734	DE000KE1V742
DE000KE1V759	DE000KE1V767	DE000KE1V775	DE000KE1V783	DE000KE1V791
DE000KE1V7A4	DE000KE1V7B2	DE000KE1V7C0	DE000KE1V7D8	DE000KE1V7E6
DE000KE1V7F3	DE000KE1V7G1	DE000KE1V7H9	DE000KE1V7J5	DE000KE1V7K3
DE000KE1V7L1	DE000KE1V7M9	DE000KE1V7N7	DE000KE1V7P2	DE000KE1V7Q0
DE000KE1V7R8	DE000KE1V7S6	DE000KE1V7T4	DE000KE1V7U2	DE000KE1V7V0
DE000KE1V7W8	DE000KE1V7X6	DE000KE1V7Y4	DE000KE1V7Z1	DE000KE1V809
DE000KE1V817	DE000KE1V825	DE000KE1V833	DE000KE1V841	DE000KE1V858
DE000KE1V866	DE000KE1V874	DE000KE1V882	DE000KE1V890	DE000KE1V8A2
DE000KE1V8B0	DE000KE1V8C8	DE000KE1V8D6	DE000KE1V8E4	DE000KE1V8F1
DE000KE1V8G9	DE000KE1V8H7	DE000KE1V8J3	DE000KE1V8K1	DE000KE1V8L9
DE000KE1V8M7	DE000KE1V8N5	DE000KE1V8P0	DE000KE1V8Q8	DE000KE1V8R6
DE000KE1V8S4	DE000KE1V8T2	DE000KE1V8U0	DE000KE1V8V8	DE000KE1V8W6
DE000KE1V8X4	DE000KE1V8Y2	DE000KE1V8Z9	DE000KE1V908	DE000KE1V916
DE000KE1V924	DE000KE1V932	DE000KE1V940	DE000KE1V957	DE000KE1V965
DE000KE1V973	DE000KE1V981	DE000KE1V999	DE000KE1V9W4	DE000KE1V9X2
DE000KE1V9Y0	DE000KE1V9Z7	DE000KE1VAA5	DE000KE1VAB3	DE000KE1VAC1
DE000KE1VAD9	DE000KE1VAE7	DE000KE1VAF4	DE000KE1VAG2	DE000KE1VAH0
DE000KE1VAJ6	DE000KE1VAK4	DE000KE1VAL2	DE000KE1VAM0	DE000KE1VAN8
DE000KE1VAP3	DE000KE1VAQ1	DE000KE1VAR9	DE000KE1VAS7	DE000KE1VAT5
DE000KE1VB07	DE000KE1VB15	DE000KE1VB23	DE000KE1VB31	DE000KE1VB49
DE000KE1VB56	DE000KE1VB64	DE000KE1VB72	DE000KE1VB80	DE000KE1VB98
DE000KE1VBT3	DE000KE1VBU1	DE000KE1VBV9	DE000KE1VBW7	DE000KE1VBX5
DE000KE1VBY3	DE000KE1VBZ0	DE000KE1VC06	DE000KE1VC14	DE000KE1VC22
DE000KE1VC30	DE000KE1VC48	DE000KE1VC55	DE000KE1VC63	DE000KE1VC71
DE000KE1VC89	DE000KE1VC97	DE000KE1VCA1	DE000KE1VCB9	DE000KE1VCC7
DE000KE1VCD5	DE000KE1VCE3	DE000KE1VCF0	DE000KE1VCG8	DE000KE1VCH6
DE000KE1VCJ2	DE000KE1VCK0	DE000KE1VCL8	DE000KE1VCM6	DE000KE1VCN4
DE000KE1VCP9	DE000KE1VCQ7	DE000KE1VCR5	DE000KE1VCS3	DE000KE1VCT1
DE000KE1VCU9	DE000KE1VCV7	DE000KE1VCW5	DE000KE1VCX3	DE000KE1VCY1
DE000KE1VCZ8	DE000KE1VD05	DE000KE1VD13	DE000KE1VD21	DE000KE1VD39
DE000KE1VD47	DE000KE1VD54	DE000KE1VD62	DE000KE1VD70	DE000KE1VD88
DE000KE1VD96	DE000KE1VDA9	DE000KE1VDB7	DE000KE1VDC5	DE000KE1VDD3
DE000KE1VDE1	DE000KE1VDF8	DE000KE1VDG6	DE000KE1VDH4	DE000KE1VDJ0
DE000KE1VDK8	DE000KE1VDL6	DE000KE1VDM4	DE000KE1VDN2	DE000KE1VDP7
DE000KE1VDQ5	DE000KE1VDR3	DE000KE1VDS1	DE000KE1VDT9	DE000KE1VDU7
DE000KE1VDV5	DE000KE1VDW3	DE000KE1VDX1	DE000KE1VDY9	DE000KE1VDZ6
DE000KE1VE04	DE000KE1VE12	DE000KE1VE20	DE000KE1VE38	DE000KE1VE46
DE000KE1VE53	DE000KE1VE61	DE000KE1VE79	DE000KE1VE87	DE000KE1VE95
DE000KE1VEA7	DE000KE1VEB5	DE000KE1VEC3	DE000KE1VED1	DE000KE1VEE9
DE000KE1VEF6	DE000KE1VEG4	DE000KE1VEH2	DE000KE1VEJ8	DE000KE1VEK6
DE000KE1VEL4	DE000KE1VEM2	DE000KE1VEN0	DE000KE1VEP5	DE000KE1VEQ3
DE000KE1VER1	DE000KE1VES9	DE000KE1VET7	DE000KE1VEU5	DE000KE1VEV3
DE000KE1VEW1	DE000KE1VEX9	DE000KE1VEY7	DE000KE1VEZ4	DE000KE1VF03
DE000KE1VF11	DE000KE1VF29	DE000KE1VF37	DE000KE1VF45	DE000KE1VF52
DE000KE1VF60	DE000KE1VF78	DE000KE1VF86	DE000KE1VF94	DE000KE1VFA4



## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE1VFB2	DE000KE1VFC0	DE000KE1VFD8	DE000KE1VFE6	DE000KE1VFF3
DE000KE1VFG1	DE000KE1VFH9	DE000KE1VFI5	DE000KE1VFK3	DE000KE1VFL1
DE000KE1VFM9	DE000KE1VFN7	DE000KE1VFP2	DE000KE1Vfq0	DE000KE1VFR8
DE000KE1VFS6	DE000KE1VFT4	DE000KE1VFU2	DE000KE1VfV0	DE000KE1VFW8
DE000KE1VFX6	DE000KE1VfY4	DE000KE1VfZ1	DE000KE1VGD6	DE000KE1VGE4
DE000KE1VGF1	DE000KE1VGG9	DE000KE1VGH7	DE000KE1VGJ3	DE000KE1VGK1
DE000KE1VGL9	DE000KE1VGM7	DE000KE1VGN5	DE000KE1VGP0	DE000KE1VGQ8
DE000KE1VGR6	DE000KE1VGS4	DE000KE1VGT2	DE000KE1VGU0	DE000KE1VGV8
DE000KE1VGW6	DE000KE1VGX4	DE000KE1VH01	DE000KE1VH19	DE000KE1VH27
DE000KE1VH35	DE000KE1VH43	DE000KE1VH50	DE000KE1VH68	DE000KE1VH76
DE000KE1VH84	DE000KE1VH92	DE000KE1VHB8	DE000KE1VHC6	DE000KE1VHD4
DE000KE1VHE2	DE000KE1VHF9	DE000KE1VHG7	DE000KE1VHH5	DE000KE1VHJ1
DE000KE1VHK9	DE000KE1VHL7	DE000KE1VHM5	DE000KE1VHN3	DE000KE1VHP8
DE000KE1VHQ6	DE000KE1VHR4	DE000KE1VHS2	DE000KE1VHT0	DE000KE1VHU8
DE000KE1VHV6	DE000KE1VHW4	DE000KE1VHX2	DE000KE1VHY0	DE000KE1VHZ7
DE000KE1VJA6	DE000KE1VJB4	DE000KE1VJC2	DE000KE1VJD0	DE000KE1VJE8
DE000KE1VJF5	DE000KE1VJG3	DE000KE1VJH1	DE000KE1VJJ7	DE000KE1VJK5
DE000KE1VJL3	DE000KE1VJM1	DE000KE1VJN9	DE000KE1VJP4	DE000KE1VJQ2
DE000KE1VJU4	DE000KE1VJW0	DE000KE1VK06	DE000KE1VK14	DE000KE1VK22
DE000KE1VK30	DE000KE1VK48	DE000KE1VK55	DE000KE1VK63	DE000KE1VK71
DE000KE1VK89	DE000KE1VK97	DE000KE1VKE6	DE000KE1VKF3	DE000KE1VKG1
DE000KE1VKH9	DE000KE1VKJ5	DE000KE1VKK3	DE000KE1VKL1	DE000KE1VKM9
DE000KE1VKN7	DE000KE1VKP2	DE000KE1VKQ0	DE000KE1VKR8	DE000KE1VKS6
DE000KE1VKT4	DE000KE1VKU2	DE000KE1VKV0	DE000KE1VKW8	DE000KE1VKX6
DE000KE1VKY4	DE000KE1VKZ1	DE000KE1VL05	DE000KE1VL13	DE000KE1VL21
DE000KE1VL39	DE000KE1VL47	DE000KE1VL54	DE000KE1VL62	DE000KE1VL70
DE000KE1VL88	DE000KE1VL96	DE000KE1VLA2	DE000KE1VLB0	DE000KE1VLC8
DE000KE1VLD6	DE000KE1VLE4	DE000KE1VLF1	DE000KE1VLG9	DE000KE1VLH7
DE000KE1VLJ3	DE000KE1VLK1	DE000KE1VLL9	DE000KE1VLM7	DE000KE1VLN5
DE000KE1VLP0	DE000KE1VLQ8	DE000KE1VLR6	DE000KE1VLS4	DE000KE1VLT2
DE000KE1VLU0	DE000KE1VLV8	DE000KE1VLW6	DE000KE1VLX4	DE000KE1VLY2
DE000KE1VLZ9	DE000KE1VM61	DE000KE1VM79	DE000KE1VM87	DE000KE1VM95
DE000KE1VMA0	DE000KE1VMB8	DE000KE1VMC6	DE000KE1VN03	DE000KE1VN11
DE000KE1VN29	DE000KE1VN37	DE000KE1VN45	DE000KE1VN52	DE000KE1VN60
DE000KE1VN78	DE000KE1VN86	DE000KE1VN94	DE000KE1VNA8	DE000KE1VNB6
DE000KE1VNC4	DE000KE1VND2	DE000KE1VNE0	DE000KE1VNF7	DE000KE1VNG5
DE000KE1VNH3	DE000KE1VNJ9	DE000KE1VNK7	DE000KE1VNL5	DE000KE1VNM3
DE000KE1VNN1	DE000KE1VNP6	DE000KE1VnQ4	DE000KE1VNR2	DE000KE1VNS0
DE000KE1VNT8	DE000KE1VNU6	DE000KE1VNV4	DE000KE1VNW2	DE000KE1VNX0
DE000KE1VNY8	DE000KE1VNZ5	DE000KE1VP01	DE000KE1VP19	DE000KE1VP27
DE000KE1VP35	DE000KE1VP43	DE000KE1VP50	DE000KE1VP68	DE000KE1VP76
DE000KE1VP84	DE000KE1VP92	DE000KE1VPA3	DE000KE1VPB1	DE000KE1VPC9
DE000KE1VPD7	DE000KE1VPE5	DE000KE1VPF2	DE000KE1VPG0	DE000KE1VPH8
DE000KE1VPJ4	DE000KE1VPK2	DE000KE1VPL0	DE000KE1VPM8	DE000KE1VPN6
DE000KE1VPP1	DE000KE1VPQ9	DE000KE1VPR7	DE000KE1VPS5	DE000KE1VPT3
DE000KE1VPU1	DE000KE1VPV9	DE000KE1VPW7	DE000KE1VPX5	DE000KE1VPY3
DE000KE1VPZ0	DE000KE1VQ00	DE000KE1VQ18	DE000KE1VQA1	DE000KE1VQB9
DE000KE1VQC7	DE000KE1VQD5	DE000KE1VQE3	DE000KE1VQF0	DE000KE1VQG8
DE000KE1VQH6	DE000KE1VQJ2	DE000KE1VQK0	DE000KE1VQL8	DE000KE1VQM6
DE000KE1VQN4	DE000KE1VQP9	DE000KE1VQQ7	DE000KE1VQR5	DE000KE1VQS3

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE1VQT1	DE000KE1VQU9	DE000KE1VQV7	DE000KE1VQW5	DE000KE1VQX3
DE000KE1VQY1	DE000KE1VQZ8	DE000KE1VR09	DE000KE1VR17	DE000KE1VR25
DE000KE1VR33	DE000KE1VR41	DE000KE1VR58	DE000KE1VR66	DE000KE1VR74
DE000KE1VR82	DE000KE1VR90	DE000KE1VRS1	DE000KE1VRT9	DE000KE1VRU7
DE000KE1VRV5	DE000KE1VRW3	DE000KE1VRX1	DE000KE1VRY9	DE000KE1VRZ6
DE000KE1VS08	DE000KE1VS16	DE000KE1VS24	DE000KE1VS32	DE000KE1VS40
DE000KE1VS57	DE000KE1VS65	DE000KE1VS73	DE000KE1VS81	DE000KE1VS99
DE000KE1VSA7	DE000KE1VSB5	DE000KE1VSC3	DE000KE1VSD1	DE000KE1VSE9
DE000KE1VSF6	DE000KE1VSG4	DE000KE1VSH2	DE000KE1VSJ8	DE000KE1VSK6
DE000KE1VSL4	DE000KE1VSM2	DE000KE1VSN0	DE000KE1VSP5	DE000KE1VSQ3
DE000KE1VSR1	DE000KE1VSS9	DE000KE1VST7	DE000KE1VSU5	DE000KE1VSV3
DE000KE1VSW1	DE000KE1VSX9	DE000KE1VSY7	DE000KE1VSZ4	DE000KE1VT07
DE000KE1VT15	DE000KE1VT23	DE000KE1VT31	DE000KE1VT49	DE000KE1VT56
DE000KE1VT64	DE000KE1VT72	DE000KE1VTA5	DE000KE1VTB3	DE000KE1VTC1
DE000KE1VTD9	DE000KE1VTE7	DE000KE1VTF4	DE000KE1VTG2	DE000KE1VTH0
DE000KE1VTJ6	DE000KE1VTK4	DE000KE1VTL2	DE000KE1VTM0	DE000KE1VTN8
DE000KE1VTP3	DE000KE1VTQ1	DE000KE1VTR9	DE000KE1VTS7	DE000KE1VTT5
DE000KE1VTU3	DE000KE1VTV1	DE000KE1VTW9	DE000KE1VTX7	DE000KE1VTY5
DE000KE1VTZ2	DE000KE1VU61	DE000KE1VU79	DE000KE1VU87	DE000KE1VU95
DE000KE1VUD7	DE000KE1VUE5	DE000KE1VUF2	DE000KE1VUG0	DE000KE1VUH8
DE000KE1VUJ4	DE000KE1VUK2	DE000KE1VUL0	DE000KE1VUM8	DE000KE1VUN6
DE000KE1VUP1	DE000KE1VUQ9	DE000KE1VUR7	DE000KE1VUS5	DE000KE1VUT3
DE000KE1VUU1	DE000KE1VV03	DE000KE1VVA1	DE000KE1VVB9	DE000KE1VVC7
DE000KE1VVD5	DE000KE1VVE3	DE000KE1VVF0	DE000KE1VVG8	DE000KE1VVH6
DE000KE1VVJ2	DE000KE1VVK0	DE000KE1VVL8	DE000KE1VVM6	DE000KE1VVN4
DE000KE1VVP9	DE000KE1VVQ7	DE000KE1VVR5	DE000KE1VVS3	DE000KE1VVT1
DE000KE1VVU9	DE000KE1VVV7	DE000KE1VVW5	DE000KE1VVX3	DE000KE1VVY1
DE000KE1VW02	DE000KE1VW10	DE000KE1VW28	DE000KE1VW36	DE000KE1VW44
DE000KE1VW51	DE000KE1VW69	DE000KE1VW77	DE000KE1VW85	DE000KE1VW93
DE000KE1VWE1	DE000KE1VWF8	DE000KE1VWG6	DE000KE1VWH4	DE000KE1VWJ0
DE000KE1VWK8	DE000KE1VWL6	DE000KE1VWM4	DE000KE1VWN2	DE000KE1VWP7
DE000KE1VWQ5	DE000KE1VWR3	DE000KE1VWS1	DE000KE1VWT9	DE000KE1VWU7
DE000KE1VWV5	DE000KE1VWW3	DE000KE1VWX1	DE000KE1VWY9	DE000KE1VWZ6
DE000KE1VX01	DE000KE1VX19	DE000KE1VX27	DE000KE1VX35	DE000KE1VX43
DE000KE1VX50	DE000KE1VX68	DE000KE1VXA7	DE000KE1VXB5	DE000KE1VXC3
DE000KE1VXD1	DE000KE1VXE9	DE000KE1VXF6	DE000KE1VXG4	DE000KE1VXH2
DE000KE1VXJ8	DE000KE1VXK6	DE000KE1VXL4	DE000KE1VXM2	DE000KE1VXN0
DE000KE1VXP5	DE000KE1VXQ3	DE000KE1VXR1	DE000KE1VXS9	DE000KE1VXW1
DE000KE1VXX9	DE000KE1VXY7	DE000KE1VXZ4	DE000KE1VY00	DE000KE1VY18
DE000KE1VY26	DE000KE1VY34	DE000KE1VY42	DE000KE1VY59	DE000KE1VY67
DE000KE1VY75	DE000KE1VY83	DE000KE1VY91	DE000KE1VYF4	DE000KE1VYG2
DE000KE1VYH0	DE000KE1VYJ6	DE000KE1VYK4	DE000KE1VYL2	DE000KE1VYM0
DE000KE1VYN8	DE000KE1VYP3	DE000KE1VYQ1	DE000KE1VYR9	DE000KE1VYS7
DE000KE1VYT5	DE000KE1VYU3	DE000KE1VYV1	DE000KE1VYW9	DE000KE1VYX7
DE000KE1VYY5	DE000KE1VYZ2	DE000KE1VZA2	DE000KE1VZB0	DE000KE1VZC8
DE000KE1VZD6	DE000KE1VZE4	DE000KE1VZF1	DE000KE1VZG9	DE000KE1VZH7
DE000KE1VZJ3	DE000KE1VZK1	DE000KE1VZL9	DE000KE1VZM7	DE000KE1VZN5
DE000KE1VZP0	DE000KE1VZQ8	DE000KE1WA07	DE000KE1WA15	DE000KE1WA23
DE000KE1WA31	DE000KE1WA49	DE000KE1WA56	DE000KE1WA64	DE000KE1WA72
DE000KE1WA80	DE000KE1WA98	DE000KE1WAA3	DE000KE1WAB1	DE000KE1WAC9

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE1WAD7	DE000KE1WAE5	DE000KE1WAF2	DE000KE1WAG0	DE000KE1WAH8
DE000KE1WAJ4	DE000KE1WAK2	DE000KE1WAL0	DE000KE1WAM8	DE000KE1WAN6
DE000KE1WAP1	DE000KE1WAQ9	DE000KE1WAR7	DE000KE1WAS5	DE000KE1WAT3
DE000KE1WAU1	DE000KE1WAV9	DE000KE1WAW7	DE000KE1WAX5	DE000KE1WAY3
DE000KE1WAZ0	DE000KE1WB06	DE000KE1WB14	DE000KE1WB22	DE000KE1WB30
DE000KE1WB48	DE000KE1WB55	DE000KE1WB63	DE000KE1WB71	DE000KE1WB89
DE000KE1WB97	DE000KE1WBA1	DE000KE1WBB9	DE000KE1WBC7	DE000KE1WBD5
DE000KE1WBE3	DE000KE1WBF0	DE000KE1WBG8	DE000KE1WBH6	DE000KE1WBJ2
DE000KE1WBK0	DE000KE1WBL8	DE000KE1WBM6	DE000KE1WBN4	DE000KE1WBP9
DE000KE1WBQ7	DE000KE1WBR5	DE000KE1WBS3	DE000KE1WBT1	DE000KE1WBU9
DE000KE1WBV7	DE000KE1WBW5	DE000KE1WBX3	DE000KE1WBY1	DE000KE1WBZ8
DE000KE1WC05	DE000KE1WC13	DE000KE1WC21	DE000KE1WC39	DE000KE1WC47
DE000KE1WC54	DE000KE1WC62	DE000KE1WC70	DE000KE1WC88	DE000KE1WC96
DE000KE1WCA9	DE000KE1WCB7	DE000KE1WCC5	DE000KE1WCD3	DE000KE1WCE1
DE000KE1WCF8	DE000KE1WCG6	DE000KE1WCH4	DE000KE1WCJ0	DE000KE1WCK8
DE000KE1WCL6	DE000KE1WCM4	DE000KE1WCN2	DE000KE1WCP7	DE000KE1WCQ5
DE000KE1WCR3	DE000KE1WCS1	DE000KE1WCT9	DE000KE1WCU7	DE000KE1WCV5
DE000KE1WCW3	DE000KE1WCX1	DE000KE1WCY9	DE000KE1WCZ6	DE000KE1WDA7
DE000KE1WDB5	DE000KE1WDC3	DE000KE1WDD1	DE000KE1WDE9	DE000KE1WDF6
DE000KE1WDG4	DE000KE1WDH2	DE000KE1WDJ8	DE000KE1X003	DE000KE1X011
DE000KE1X029	DE000KE1X037	DE000KE1X045	DE000KE1X052	DE000KE1X060
DE000KE1X078	DE000KE1X086	DE000KE1X094	DE000KE1X0A7	DE000KE1X0B5
DE000KE1X0C3	DE000KE1X0D1	DE000KE1X0E9	DE000KE1X0L4	DE000KE1X0M2
DE000KE1X0N0	DE000KE1X0P5	DE000KE1X0Q3	DE000KE1X0V3	DE000KE1X0W1
DE000KE1X0X9	DE000KE1X0Y7	DE000KE1X0Z4	DE000KE1X102	DE000KE1X110
DE000KE1X128	DE000KE1X136	DE000KE1X144	DE000KE1X151	DE000KE1X169
DE000KE1X177	DE000KE1X185	DE000KE1X193	DE000KE1X1A5	DE000KE1X1B3
DE000KE1X1C1	DE000KE1X1D9	DE000KE1X1E7	DE000KE1X1F4	DE000KE1X1G2
DE000KE1X1Y5	DE000KE1X1Z2	DE000KE1X201	DE000KE1X219	DE000KE1X227
DE000KE1X235	DE000KE1X243	DE000KE1X250	DE000KE1X268	DE000KE1X276
DE000KE1X284	DE000KE1X292	DE000KE1X2A3	DE000KE1X2B1	DE000KE1X2C9
DE000KE1X2D7	DE000KE1X2E5	DE000KE1X2F2	DE000KE1X2G0	DE000KE1X2H8
DE000KE1X2J4	DE000KE1X2K2	DE000KE1X2L0	DE000KE1X2M8	DE000KE1X2N6
DE000KE1X2P1	DE000KE1X2Q9	DE000KE1X2R7	DE000KE1X2S5	DE000KE1X2T3
DE000KE1X2U1	DE000KE1X2V9	DE000KE1X2W7	DE000KE1X2X5	DE000KE1X2Y3
DE000KE1X2Z0	DE000KE1X359	DE000KE1X367	DE000KE1X375	DE000KE1X383
DE000KE1X3A1	DE000KE1X3B9	DE000KE1X3C7	DE000KE1X3D5	DE000KE1X3E3
DE000KE1X3F0	DE000KE1X3G8	DE000KE1X3H6	DE000KE1X3J2	DE000KE1X3R5
DE000KE1X3S3	DE000KE1X3T1	DE000KE1X3U9	DE000KE1X409	DE000KE1X417
DE000KE1X425	DE000KE1X433	DE000KE1X441	DE000KE1X458	DE000KE1X466
DE000KE1X474	DE000KE1X4D3	DE000KE1X4E1	DE000KE1X4F8	DE000KE1X4G6
DE000KE1X4H4	DE000KE1X4J0	DE000KE1X4K8	DE000KE1X4L6	DE000KE1X4M4
DE000KE1X4N2	DE000KE1X4P7	DE000KE1X4Q5	DE000KE1X4R3	DE000KE1X4S1
DE000KE1X4T9	DE000KE1X4U7	DE000KE1X4V5	DE000KE1X4W3	DE000KE1X4X1
DE000KE1X4Y9	DE000KE1X4Z6	DE000KE1X508	DE000KE1X516	DE000KE1X524
DE000KE1X532	DE000KE1X540	DE000KE1X557	DE000KE1X565	DE000KE1X573
DE000KE1X5R0	DE000KE1X5S8	DE000KE1X5T6	DE000KE1X5U4	DE000KE1X5V2
DE000KE1X5W0	DE000KE1X5X8	DE000KE1X5Y6	DE000KE1X5Z3	DE000KE1X706
DE000KE1X714	DE000KE1X722	DE000KE1X730	DE000KE1X748	DE000KE1X755
DE000KE1X763	DE000KE1X771	DE000KE1X789	DE000KE1X797	DE000KE1X7B0

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE1X7C8	DE000KE1X7D6	DE000KE1X7E4	DE000KE1X7F1	DE000KE1X7G9
DE000KE1X7H7	DE000KE1X7J3	DE000KE1X7K1	DE000KE1X7L9	DE000KE1X7M7
DE000KE1X7N5	DE000KE1X7P0	DE000KE1X7Q8	DE000KE1X7R6	DE000KE1X7S4
DE000KE1X7T2	DE000KE1X7U0	DE000KE1X7V8	DE000KE1X7W6	DE000KE1X7X4
DE000KE1X7Y2	DE000KE1X7Z9	DE000KE1X805	DE000KE1X813	DE000KE1X821
DE000KE1X839	DE000KE1X847	DE000KE1X854	DE000KE1X862	DE000KE1X870
DE000KE1X888	DE000KE1X896	DE000KE1X8A0	DE000KE1X8B8	DE000KE1X8C6
DE000KE1X8D4	DE000KE1X8E2	DE000KE1X8F9	DE000KE1X8G7	DE000KE1X8H5
DE000KE1X8J1	DE000KE1X8K9	DE000KE1X8L7	DE000KE1X8M5	DE000KE1X8N3
DE000KE1X8P8	DE000KE1X8Q6	DE000KE1X8R4	DE000KE1X8S2	DE000KE1X8T0
DE000KE1X8U8	DE000KE1X8V6	DE000KE1X8W4	DE000KE1X8X2	DE000KE1X8Y0
DE000KE1X8Z7	DE000KE1X904	DE000KE1X912	DE000KE1X920	DE000KE1X938
DE000KE1X946	DE000KE1X953	DE000KE1X961	DE000KE1X979	DE000KE1X987
DE000KE1X995	DE000KE1X9A8	DE000KE1X9B6	DE000KE1X9C4	DE000KE1X9D2
DE000KE1X9E0	DE000KE1X9F7	DE000KE1X9G5	DE000KE1X9H3	DE000KE1X9J9
DE000KE1X9K7	DE000KE1X9L5	DE000KE1X9M3	DE000KE1X9N1	DE000KE1X9P6
DE000KE1X9Q4	DE000KE1X9R2	DE000KE1X9S0	DE000KE1X9T8	DE000KE1X9U6
DE000KE1X9V4	DE000KE1X9W2	DE000KE1X9X0	DE000KE1X9Y8	DE000KE1X9Z5
DE000KE1XG00	DE000KE1XG18	DE000KE1XG26	DE000KE1XG34	DE000KE1XG42
DE000KE1XG59	DE000KE1XG67	DE000KE1XG75	DE000KE1XG83	DE000KE1XG91
DE000KE1XGS0	DE000KE1XGT8	DE000KE1XGU6	DE000KE1XGV4	DE000KE1XGW2
DE000KE1XGX0	DE000KE1XGY8	DE000KE1XGZ5	DE000KE1XH09	DE000KE1XH17
DE000KE1XH25	DE000KE1XH33	DE000KE1XH41	DE000KE1XH58	DE000KE1XH66
DE000KE1XH74	DE000KE1XH82	DE000KE1XH90	DE000KE1XHA6	DE000KE1XHP4
DE000KE1XHQ2	DE000KE1XHR0	DE000KE1XHS8	DE000KE1XHT6	DE000KE1XHU4
DE000KE1XHV2	DE000KE1XHW0	DE000KE1XHX8	DE000KE1XHY6	DE000KE1XHZ3
DE000KE1XJA2	DE000KE1XJB0	DE000KE1XJC8	DE000KE1XJD6	DE000KE1XJE4
DE000KE1XJF1	DE000KE1XJG9	DE000KE1XJH7	DE000KE1XJJ3	DE000KE1XJK1
DE000KE1XJL9	DE000KE1XJM7	DE000KE1XJN5	DE000KE1XJP0	DE000KE1XJQ8
DE000KE1XM02	DE000KE1XM10	DE000KE1XM28	DE000KE1XM36	DE000KE1XM44
DE000KE1XM51	DE000KE1XM69	DE000KE1XM77	DE000KE1XM85	DE000KE1XM93
DE000KE1XMJ7	DE000KE1XMK5	DE000KE1XML3	DE000KE1XMM1	DE000KE1XMN9
DE000KE1XMP4	DE000KE1XMQ2	DE000KE1XMR0	DE000KE1XMS8	DE000KE1XMT6
DE000KE1XMU4	DE000KE1XMV2	DE000KE1XMW0	DE000KE1XMX8	DE000KE1XMY6
DE000KE1XMZ3	DE000KE1XN01	DE000KE1XN19	DE000KE1XN27	DE000KE1XN35
DE000KE1XN43	DE000KE1XN50	DE000KE1XN68	DE000KE1XN76	DE000KE1XN84
DE000KE1XN92	DE000KE1XNA4	DE000KE1XNB2	DE000KE1XNC0	DE000KE1XND8
DE000KE1XNE6	DE000KE1XNF3	DE000KE1XNG1	DE000KE1XNH9	DE000KE1XNJ5
DE000KE1XNK3	DE000KE1XNL1	DE000KE1XNM9	DE000KE1XNN7	DE000KE1XNP2
DE000KE1XNQ0	DE000KE1XNR8	DE000KE1XNS6	DE000KE1XNT4	DE000KE1XNU2
DE000KE1XNV0	DE000KE1XNW8	DE000KE1XNX6	DE000KE1XNY4	DE000KE1XNZ1
DE000KE1XP09	DE000KE1XP17	DE000KE1XP25	DE000KE1XP33	DE000KE1XP41
DE000KE1XP58	DE000KE1XP66	DE000KE1XP74	DE000KE1XP82	DE000KE1XP90
DE000KE1XPA9	DE000KE1XPB7	DE000KE1XPC5	DE000KE1XPD3	DE000KE1XPE1
DE000KE1XPF8	DE000KE1XPG6	DE000KE1XPH4	DE000KE1XPJ0	DE000KE1XPK8
DE000KE1XPL6	DE000KE1XPM4	DE000KE1XPN2	DE000KE1XPP7	DE000KE1XPQ5
DE000KE1XPR3	DE000KE1XPS1	DE000KE1XPT9	DE000KE1XPU7	DE000KE1XPV5
DE000KE1XPW3	DE000KE1XPX1	DE000KE1XPY9	DE000KE1XPZ6	DE000KE1XQ08
DE000KE1XQ16	DE000KE1XQ24	DE000KE1XQ32	DE000KE1XQ40	DE000KE1XQ57
DE000KE1XQ65	DE000KE1XQ73	DE000KE1XQ81	DE000KE1XQ99	DE000KE1XQA7

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE1XQB5	DE000KE1XQC3	DE000KE1XQD1	DE000KE1XQE9	DE000KE1XQF6
DE000KE1XQG4	DE000KE1XQH2	DE000KE1XQJ8	DE000KE1XQK6	DE000KE1XQL4
DE000KE1XQM2	DE000KE1XQN0	DE000KE1XQP5	DE000KE1XQQ3	DE000KE1XQR1
DE000KE1XQS9	DE000KE1XQT7	DE000KE1XQU5	DE000KE1XQV3	DE000KE1XQW1
DE000KE1XQX9	DE000KE1XQY7	DE000KE1XQZ4	DE000KE1XR07	DE000KE1XR15
DE000KE1XR23	DE000KE1XR31	DE000KE1XR49	DE000KE1XR56	DE000KE1XR64
DE000KE1XR72	DE000KE1XR80	DE000KE1XR98	DE000KE1XRA5	DE000KE1XRB3
DE000KE1XRC1	DE000KE1XRD9	DE000KE1XRE7	DE000KE1XRF4	DE000KE1XRG2
DE000KE1XRH0	DE000KE1XRJ6	DE000KE1XRK4	DE000KE1XRL2	DE000KE1XRM0
DE000KE1XRN8	DE000KE1XRP3	DE000KE1XRQ1	DE000KE1XRR9	DE000KE1XRS7
DE000KE1XRT5	DE000KE1XRU3	DE000KE1XRV1	DE000KE1XRW9	DE000KE1XRX7
DE000KE1XRY5	DE000KE1XRZ2	DE000KE1XS06	DE000KE1XS14	DE000KE1XS22
DE000KE1XS30	DE000KE1XS48	DE000KE1XS55	DE000KE1XS63	DE000KE1XS71
DE000KE1XS89	DE000KE1XS97	DE000KE1XSA3	DE000KE1XSB1	DE000KE1XSC9
DE000KE1XSD7	DE000KE1XSE5	DE000KE1XSF2	DE000KE1XSG0	DE000KE1XSH8
DE000KE1XSJ4	DE000KE1XSK2	DE000KE1XSL0	DE000KE1XSM8	DE000KE1XSN6
DE000KE1XSP1	DE000KE1XSQ9	DE000KE1XSR7	DE000KE1XSS5	DE000KE1XST3
DE000KE1XSU1	DE000KE1XSV9	DE000KE1XSW7	DE000KE1XSX5	DE000KE1XSY3
DE000KE1XSZ0	DE000KE1XT05	DE000KE1XT13	DE000KE1XT21	DE000KE1XT39
DE000KE1XT47	DE000KE1XT54	DE000KE1XT62	DE000KE1XT70	DE000KE1XT88
DE000KE1XT96	DE000KE1XTA1	DE000KE1XTB9	DE000KE1XTC7	DE000KE1XTD5
DE000KE1XTE3	DE000KE1XTF0	DE000KE1XTG8	DE000KE1XTH6	DE000KE1XTJ2
DE000KE1XTK0	DE000KE1XTL8	DE000KE1XTX3	DE000KE1XTY1	DE000KE1XTZ8
DE000KE1XU02	DE000KE1XU10	DE000KE1XU28	DE000KE1XU36	DE000KE1XU44
DE000KE1XUA9	DE000KE1XUB7	DE000KE1XUC5	DE000KE1XUD3	DE000KE1XUE1
DE000KE1XUF8	DE000KE1XUG6	DE000KE1XUH4	DE000KE1XUJ0	DE000KE1XUK8
DE000KE1XUL6	DE000KE1XUM4	DE000KE1XUN2	DE000KE1XUP7	DE000KE1XUQ5
DE000KE1XUR3	DE000KE1XUS1	DE000KE1XUT9	DE000KE1XV01	DE000KE1XV19
DE000KE1XV27	DE000KE1XV35	DE000KE1XV43	DE000KE1XV50	DE000KE1XVA7
DE000KE1XVB5	DE000KE1XVC3	DE000KE1XVD1	DE000KE1XVE9	DE000KE1XVF6
DE000KE1XVG4	DE000KE1XVH2	DE000KE1XVJ8	DE000KE1XVK6	DE000KE1XVL4
DE000KE1XVM2	DE000KE1XVN0	DE000KE1XVP5	DE000KE1XVQ3	DE000KE1XVR1
DE000KE1XVS9	DE000KE1XVT7	DE000KE1XVU5	DE000KE1XVV3	DE000KE1XVW1
DE000KE1XVX9	DE000KE1XVY7	DE000KE1XVZ4	DE000KE1XW83	DE000KE1XW91
DE000KE1XWM0	DE000KE1XWN8	DE000KE1XWP3	DE000KE1XWQ1	DE000KE1XWR9
DE000KE1XWS7	DE000KE1XWT5	DE000KE1XWU3	DE000KE1XWV1	DE000KE1XX09
DE000KE1XX17	DE000KE1XX25	DE000KE1XX33	DE000KE1XX41	DE000KE1XX58
DE000KE1XX66	DE000KE1XX74	DE000KE1XX82	DE000KE1XX90	DE000KE1XXA3
DE000KE1XXB1	DE000KE1XXC9	DE000KE1XXD7	DE000KE1XXE5	DE000KE1XXF2
DE000KE1XXG0	DE000KE1XXH8	DE000KE1XXJ4	DE000KE1XXS5	DE000KE1XXT3
DE000KE1XXU1	DE000KE1XXV9	DE000KE1XXW7	DE000KE1XXX5	DE000KE1XXY3
DE000KE1XXZ0	DE000KE1XY81	DE000KE1XY99	DE000KE1XYA1	DE000KE1XYB9
DE000KE1XYC7	DE000KE1XYD5	DE000KE1XYE3	DE000KE1XYF0	DE000KE1XYG8
DE000KE1XYH6	DE000KE1XYJ2	DE000KE1XYK0	DE000KE1XYL8	DE000KE1XYM6
DE000KE1XYN4	DE000KE1XYP9	DE000KE1XYQ7	DE000KE1XYR5	DE000KE1XYS3
DE000KE1XYT1	DE000KE1XZ07	DE000KE1XZ15	DE000KE1XZ23	DE000KE1XZ31
DE000KE1XZ49	DE000KE1XZ56	DE000KE1XZ64	DE000KE1XZ72	DE000KE1XZ80
DE000KE1XZ98	DE000KE1XZA8	DE000KE1XZB6	DE000KE1XZC4	DE000KE1XZD2
DE000KE1XZE0	DE000KE1XZF7	DE000KE1XZG5	DE000KE1XZH3	DE000KE1XZJ9
DE000KE1XZK7	DE000KE1XZL5	DE000KE1XZM3	DE000KE1XZN1	DE000KE1XZP6

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE1XZQ4	DE000KE1XZR2	DE000KE1XZS0	DE000KE1XZT8	DE000KE1XZU6
DE000KE1XZV4	DE000KE1XZW2	DE000KE1XZX0	DE000KE1XZY8	DE000KE1XZZ5
DE000KE1Y951	DE000KE1Y969	DE000KE1Y977	DE000KE1Y985	DE000KE1Y993
DE000KE1YA05	DE000KE1YAA9	DE000KE1YAB7	DE000KE1YAC5	DE000KE1YAD3
DE000KE1YAE1	DE000KE1YAF8	DE000KE1YAG6	DE000KE1YAH4	DE000KE1YAJ0
DE000KE1YAK8	DE000KE1YAL6	DE000KE1YAM4	DE000KE1YAN2	DE000KE1YAP7
DE000KE1YAQ5	DE000KE1YAR3	DE000KE1YAS1	DE000KE1YAT9	DE000KE1YAU7
DE000KE1YAV5	DE000KE1YAW3	DE000KE1YAX1	DE000KE1YAY9	DE000KE1YAZ6
DE000KE1YB12	DE000KE1YB20	DE000KE1YB38	DE000KE1YB46	DE000KE1YB53
DE000KE1YB61	DE000KE1YB79	DE000KE1YB87	DE000KE1YB95	DE000KE1YC03
DE000KE1YC11	DE000KE1YC29	DE000KE1YC37	DE000KE1YC45	DE000KE1YC52
DE000KE1YC60	DE000KE1YC78	DE000KE1YC86	DE000KE1YC94	DE000KE1YCA5
DE000KE1YCB3	DE000KE1YCC1	DE000KE1YCD9	DE000KE1YCE7	DE000KE1YCF4
DE000KE1YCG2	DE000KE1YCH0	DE000KE1YCJ6	DE000KE1YCK4	DE000KE1YCL2
DE000KE1YCM0	DE000KE1YCN8	DE000KE1YCP3	DE000KE1YCQ1	DE000KE1YCR9
DE000KE1YCS7	DE000KE1YCT5	DE000KE1YCU3	DE000KE1YCV1	DE000KE1YCW9
DE000KE1YCX7	DE000KE1YCY5	DE000KE1YCZ2	DE000KE1YD44	DE000KE1YD51
DE000KE1YD69	DE000KE1YD77	DE000KE1YD85	DE000KE1YD93	DE000KE1YDA3
DE000KE1YDB1	DE000KE1YDC9	DE000KE1YDD7	DE000KE1YDE5	DE000KE1YDF2
DE000KE1YDG0	DE000KE1YDH8	DE000KE1YDJ4	DE000KE1YDK2	DE000KE1YDL0
DE000KE1YDM8	DE000KE1YDN6	DE000KE1YDP1	DE000KE1YDQ9	DE000KE1YDU1
DE000KE1YDV9	DE000KE1YDW7	DE000KE1YE01	DE000KE1YE19	DE000KE1YE27
DE000KE1YE35	DE000KE1YE43	DE000KE1YE50	DE000KE1YE68	DE000KE1YE76
DE000KE1YE84	DE000KE1YE92	DE000KE1YEA1	DE000KE1YEB9	DE000KE1YEC7
DE000KE1YED5	DE000KE1YEE3	DE000KE1YEF0	DE000KE1YEG8	DE000KE1YEH6
DE000KE1YEJ2	DE000KE1YEK0	DE000KE1YEL8	DE000KE1YEM6	DE000KE1YEN4
DE000KE1YEP9	DE000KE1YEQ7	DE000KE1YER5	DE000KE1YES3	DE000KE1YET1
DE000KE1YEU9	DE000KE1YEV7	DE000KE1YEW5	DE000KE1YEX3	DE000KE1YEY1
DE000KE1YEZ8	DE000KE1YFA8	DE000KE1YFB6	DE000KE1YFC4	DE000KE1YFD2
DE000KE1YG09	DE000KE1YG17	DE000KE1YG25	DE000KE1YG33	DE000KE1YG41
DE000KE1YG58	DE000KE1YG66	DE000KE1YG74	DE000KE1YG82	DE000KE1YG90
DE000KE1YGH1	DE000KE1YGJ7	DE000KE1YGK5	DE000KE1YGL3	DE000KE1YGM1
DE000KE1YGN9	DE000KE1YGP4	DE000KE1YGQ2	DE000KE1YGR0	DE000KE1YGS8
DE000KE1YGT6	DE000KE1YGU4	DE000KE1YGV2	DE000KE1YGW0	DE000KE1YGX8
DE000KE1YGY6	DE000KE1YGZ3	DE000KE1YH08	DE000KE1YH16	DE000KE1YH24
DE000KE1YH32	DE000KE1YH40	DE000KE1YH57	DE000KE1YH65	DE000KE1YH73
DE000KE1YH81	DE000KE1YH99	DE000KE1YHA4	DE000KE1YHB2	DE000KE1YHC0
DE000KE1YHD8	DE000KE1YHE6	DE000KE1YHF3	DE000KE1YHG1	DE000KE1YHH9
DE000KE1YHJ5	DE000KE1YHK3	DE000KE1YHL1	DE000KE1YHM9	DE000KE1YHN7
DE000KE1YHP2	DE000KE1YHQ0	DE000KE1YHR8	DE000KE1YHS6	DE000KE1YHT4
DE000KE1YHU2	DE000KE1YHV0	DE000KE1YHW8	DE000KE1YHX6	DE000KE1YHY4
DE000KE1YHZ1	DE000KE1YJA0	DE000KE1YJB8	DE000KE1YJC6	DE000KE1YJD4
DE000KE1YJE2	DE000KE1YJF9	DE000KE1YJG7	DE000KE1YJH5	DE000KE1YJJ1
DE000KE1YJK9	DE000KE1YJL7	DE000KE1YJM5	DE000KE1ZA04	DE000KE1ZA12
DE000KE1ZA20	DE000KE1ZA38	DE000KE1ZA46	DE000KE1ZA53	DE000KE1ZA61
DE000KE1ZA79	DE000KE1ZA87	DE000KE1ZA95	DE000KE1ZAA6	DE000KE1ZAB4
DE000KE1ZAC2	DE000KE1ZAD0	DE000KE1ZAE8	DE000KE1ZAF5	DE000KE1ZAG3
DE000KE1ZAH1	DE000KE1ZAJ7	DE000KE1ZAK5	DE000KE1ZAL3	DE000KE1ZAM1
DE000KE1ZAN9	DE000KE1ZAP4	DE000KE1ZAQ2	DE000KE1ZAR0	DE000KE1ZAS8
DE000KE1ZAT6	DE000KE1ZAU4	DE000KE1ZAV2	DE000KE1ZAW0	DE000KE1ZAX8

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE1ZAY6	DE000KE1ZAZ3	DE000KE1ZBA4	DE000KE1ZBB2	DE000KE1ZBC0
DE000KE1ZBD8	DE000KE1ZBE6	DE000KE1ZBF3	DE000KE1ZBG1	DE000KE1ZBH9
DE000KE1ZBJ5	DE000KE1ZBK3	DE000KE1ZBL1	DE000KE1ZBM9	DE000KE1ZBN7
DE000KE1ZBP2	DE000KE1ZBQ0	DE000KE1ZBR8	DE000KE1ZBS6	DE000KE1ZD01
DE000KE1ZD19	DE000KE1ZD27	DE000KE1ZD35	DE000KE1ZD43	DE000KE1ZD50
DE000KE1ZD68	DE000KE1ZD76	DE000KE1ZD84	DE000KE1ZD92	DE000KE1ZDC6
DE000KE1ZDD4	DE000KE1ZDE2	DE000KE1ZDF9	DE000KE1ZDG7	DE000KE1ZDH5
DE000KE1ZDJ1	DE000KE1ZDK9	DE000KE1ZDL7	DE000KE1ZDM5	DE000KE1ZDN3
DE000KE1ZDP8	DE000KE1ZDQ6	DE000KE1ZDR4	DE000KE1ZDS2	DE000KE1ZDT0
DE000KE1ZDU8	DE000KE1ZDV6	DE000KE1ZDW4	DE000KE1ZDX2	DE000KE1ZDY0
DE000KE1ZDZ7	DE000KE1ZE00	DE000KE1ZE18	DE000KE1ZE26	DE000KE1ZE34
DE000KE1ZE42	DE000KE1ZE59	DE000KE1ZE67	DE000KE1ZE75	DE000KE1ZE83
DE000KE1ZE91	DE000KE1ZEA8	DE000KE1ZEB6	DE000KE1ZEC4	DE000KE1ZED2
DE000KE1ZEE0	DE000KE1ZEF7	DE000KE1ZEG5	DE000KE1ZEH3	DE000KE1ZEJ9
DE000KE1ZEK7	DE000KE1ZEL5	DE000KE1ZEM3	DE000KE1ZEN1	DE000KE1ZEP6
DE000KE1ZEQ4	DE000KE1ZER2	DE000KE1ZES0	DE000KE1ZET8	DE000KE1ZEU6
DE000KE1ZEV4	DE000KE1ZEW2	DE000KE1ZEX0	DE000KE1ZEY8	DE000KE1ZEZ5
DE000KE1ZF09	DE000KE1ZF17	DE000KE1ZF25	DE000KE1ZF33	DE000KE1ZF41
DE000KE1ZF58	DE000KE1ZF66	DE000KE1ZF74	DE000KE1ZF82	DE000KE1ZF90
DE000KE1ZFA5	DE000KE1ZFB3	DE000KE1ZFC1	DE000KE1ZFD9	DE000KE1ZFE7
DE000KE1ZFF4	DE000KE1ZFG2	DE000KE1ZFH0	DE000KE1ZFR9	DE000KE1ZFS7
DE000KE1ZFT5	DE000KE1ZFU3	DE000KE1ZFV1	DE000KE1ZFW9	DE000KE1ZFX7
DE000KE1ZFY5	DE000KE1ZFZ2	DE000KE1ZG08	DE000KE1ZG16	DE000KE1ZG24
DE000KE1ZG32	DE000KE1ZGA3	DE000KE1ZGB1	DE000KE1ZGC9	DE000KE1ZGD7
DE000KE1ZGE5	DE000KE1ZGF2	DE000KE1ZGG0	DE000KE1ZGH8	DE000KE1ZGJ4
DE000KE1ZGK2	DE000KE1ZGL0	DE000KE1ZGM8	DE000KE1ZGN6	DE000KE1ZGP1
DE000KE1ZGQ9	DE000KE1ZGR7	DE000KE1ZGS5	DE000KE1ZGT3	DE000KE1ZGU1
DE000KE1ZGV9	DE000KE1ZGW7	DE000KE1ZGX5	DE000KE1ZGZ0	DE000KE1ZHD5
DE000KE1ZHE3	DE000KE1ZHF0	DE000KE1ZHR5	DE000KE1ZHS3	DE000KE1ZHT1
DE000KE1ZJC3	DE000KE1ZJD1	DE000KE1ZJE9	DE000KE1ZJF6	DE000KE1ZJG4
DE000KE1ZJH2	DE000KE1ZJJ8	DE000KE1ZJK6	DE000KE1ZJL4	DE000KE1ZJM2
DE000KE1ZJN0	DE000KE1ZJP5	DE000KE1ZJQ3	DE000KE1ZJR1	DE000KE1ZJS9
DE000KE1ZJT7	DE000KE1ZJU5	DE000KE1ZJV3	DE000KE1ZKD9	DE000KE1ZKE7
DE000KE1ZKF4	DE000KE1ZKG2	DE000KE1ZKH0	DE000KE1ZKJ6	DE000KE1ZKK4
DE000KE1ZKL2	DE000KE1ZKM0	DE000KE1ZKN8	DE000KE1ZKP3	DE000KE1ZKQ1
DE000KE1ZKR9	DE000KE1ZKS7	DE000KE1ZKT5	DE000KE1ZKU3	DE000KE1ZKV1
DE000KE1ZKW9	DE000KE1ZL50	DE000KE1ZL68	DE000KE1ZL76	DE000KE1ZLF2
DE000KE1ZLG0	DE000KE1ZLH8	DE000KE1ZLJ4	DE000KE1ZLK2	DE000KE1ZLL0
DE000KE1ZLM8	DE000KE1ZLN6	DE000KE1ZLP1	DE000KE1ZLQ9	DE000KE1ZLR7
DE000KE1ZLS5	DE000KE1ZLT3	DE000KE1ZLU1	DE000KE1ZLV9	DE000KE1ZM75
DE000KE1ZM83	DE000KE1ZM91	DE000KE1ZMH6	DE000KE1ZMJ2	DE000KE1ZMK0
DE000KE1ZMV7	DE000KE1ZMW5	DE000KE1ZMX3	DE000KE1ZN09	DE000KE1ZN17
DE000KE1ZN25	DE000KE1ZN33	DE000KE1ZN41	DE000KE1ZN58	DE000KE1ZN66
DE000KE1ZN74	DE000KE1ZN82	DE000KE1ZN90	DE000KE1ZNU7	DE000KE1ZNV5
DE000KE1ZNW3	DE000KE1ZNX1	DE000KE1ZNY9	DE000KE1ZNZ6	DE000KE1ZP07
DE000KE1ZP15	DE000KE1ZPA4	DE000KE1ZPB2	DE000KE1ZPM9	DE000KE1ZPN7
DE000KE1ZPP2	DE000KE1ZPZ1	DE000KE1ZQ06	DE000KE1ZQ14	DE000KE1ZQ22
DE000KE1ZQ30	DE000KE1ZQ48	DE000KE1ZQ55	DE000KE1ZQ63	DE000KE1ZQ71
DE000KE1ZQ89	DE000KE1ZQ97	DE000KE1ZQB0	DE000KE1ZQC8	DE000KE1ZQD6
DE000KE1ZQY2	DE000KE1ZQZ9	DE000KE1ZR05	DE000KE1ZR13	DE000KE1ZR21

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE1ZR39	DE000KE1ZR47	DE000KE1ZR54	DE000KE1ZR62	DE000KE1ZR70
DE000KE1ZR88	DE000KE1ZR96	DE000KE1ZRA0	DE000KE1ZRB8	DE000KE1ZRC6
DE000KE1ZRD4	DE000KE1ZRE2	DE000KE1ZRF9	DE000KE1ZS53	DE000KE1ZS61
DE000KE1ZS79	DE000KE1ZSA8	DE000KE1ZSB6	DE000KE1ZSC4	DE000KE1ZSD2
DE000KE1ZSE0	DE000KE1ZSF7	DE000KE1ZSG5	DE000KE1ZSH3	DE000KE1ZST8
DE000KE1ZSU6	DE000KE1ZSV4	DE000KE1ZTH1	DE000KE1ZTJ7	DE000KE1ZTK5
DE000KE1ZTV2	DE000KE1ZTW0	DE000KE1ZTX8	DE000KE1ZUG1	DE000KE1ZUH9
DE000KE1ZUJ5	DE000KE1ZUK3	DE000KE1ZUL1	DE000KE1ZUM9	DE000KE1ZUN7
DE000KE1ZUP2	DE000KE1ZUQ0	DE000KE1ZUR8	DE000KE1ZUS6	DE000KE1ZUT4
DE000KE1ZUU2	DE000KE1ZUV0	DE000KE1ZUW8	DE000KE1ZUX6	DE000KE1ZUY4
DE000KE1ZUZ1	DE000KE1ZV09	DE000KE1ZV17	DE000KE1ZVJ3	DE000KE1ZVK1
DE000KE1ZVL9	DE000KE1ZVM7	DE000KE1ZVN5	DE000KE1ZVP0	DE000KE1ZVQ8
DE000KE1ZVR6	DE000KE1ZVS4	DE000KE1ZVT2	DE000KE1ZVU0	DE000KE1ZVV8
DE000KE1ZVW6	DE000KE1ZVX4	DE000KE1ZVY2	DE000KE1ZVZ9	DE000KE1ZWB8
DE000KE1ZWC6	DE000KE1ZWD4	DE000KE1ZWP8	DE000KE1ZWQ6	DE000KE1ZWR4
DE000KE204Q7	DE000KE204R5	DE000KE204S3	DE000KE204T1	DE000KE204U9
DE000KE204V7	DE000KE204W5	DE000KE204X3	DE000KE204Y1	DE000KE204Z8
DE000KE20501	DE000KE20519	DE000KE20527	DE000KE20535	DE000KE20543
DE000KE20550	DE000KE20568	DE000KE20576	DE000KE205L5	DE000KE205M3
DE000KE205N1	DE000KE205P6	DE000KE205Q4	DE000KE205R2	DE000KE205S0
DE000KE205T8	DE000KE205U6	DE000KE205V4	DE000KE205W2	DE000KE205X0
DE000KE205Y8	DE000KE206E8	DE000KE206F5	DE000KE206G3	DE000KE206H1
DE000KE206J7	DE000KE206K5	DE000KE206L3	DE000KE206M1	DE000KE206N9
DE000KE206P4	DE000KE206Q2	DE000KE206R0	DE000KE206S8	DE000KE206T6
DE000KE206U4	DE000KE206V2	DE000KE207A4	DE000KE207B2	DE000KE207C0
DE000KE207D8	DE000KE207E6	DE000KE207F3	DE000KE207G1	DE000KE207H9
DE000KE207J5	DE000KE207K3	DE000KE207L1	DE000KE207M9	DE000KE207N7
DE000KE207P2	DE000KE207Q0	DE000KE20865	DE000KE20873	DE000KE20881
DE000KE20899	DE000KE208A2	DE000KE208B0	DE000KE208C8	DE000KE208T2
DE000KE208U0	DE000KE208V8	DE000KE208W6	DE000KE208X4	DE000KE208Y2
DE000KE208Z9	DE000KE20907	DE000KE20915	DE000KE20923	DE000KE20931
DE000KE20949	DE000KE20956	DE000KE20964	DE000KE20972	DE000KE209P8
DE000KE209Q6	DE000KE209R4	DE000KE209S2	DE000KE209T0	DE000KE209U8
DE000KE209V6	DE000KE209W4	DE000KE209X2	DE000KE209Y0	DE000KE209Z7
DE000KE20A08	DE000KE20A16	DE000KE20A24	DE000KE20A32	DE000KE20A40
DE000KE20A57	DE000KE20A65	DE000KE20AN7	DE000KE20AP2	DE000KE20AQ0
DE000KE20AR8	DE000KE20AS6	DE000KE20AT4	DE000KE20AU2	DE000KE20AV0
DE000KE20AW8	DE000KE20AX6	DE000KE20AY4	DE000KE20BE4	DE000KE20BF1
DE000KE20BG9	DE000KE20BH7	DE000KE20BJ3	DE000KE20BK1	DE000KE20BL9
DE000KE20BM7	DE000KE20BN5	DE000KE20BP0	DE000KE20C55	DE000KE20C63
DE000KE20C71	DE000KE20C89	DE000KE20C97	DE000KE20CA0	DE000KE20CB8
DE000KE20CC6	DE000KE20CD4	DE000KE20CE2	DE000KE20CW4	DE000KE20CX2
DE000KE20CY0	DE000KE20CZ7	DE000KE20D05	DE000KE20D13	DE000KE20D21
DE000KE20D39	DE000KE20D47	DE000KE20D54	DE000KE20D62	DE000KE20D70
DE000KE20D88	DE000KE20D96	DE000KE20DA8	DE000KE20DB6	DE000KE20DC4
DE000KE20DT8	DE000KE20DU6	DE000KE20DV4	DE000KE20DW2	DE000KE20DX0
DE000KE20DY8	DE000KE20DZ5	DE000KE20E04	DE000KE20E12	DE000KE20E20
DE000KE20E38	DE000KE20E46	DE000KE20E53	DE000KE20E61	DE000KE20E79
DE000KE20E87	DE000KE20E95	DE000KE20EA6	DE000KE20ER0	DE000KE20ES8
DE000KE20ET6	DE000KE20EU4	DE000KE20EV2	DE000KE20EW0	DE000KE20EX8



## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE20EY6	DE000KE20EZ3	DE000KE20F03	DE000KE20F11	DE000KE20F29
DE000KE20F37	DE000KE20F45	DE000KE20F52	DE000KE20F60	DE000KE20F78
DE000KE20F86	DE000KE20FN6	DE000KE20FP1	DE000KE20FQ9	DE000KE20FR7
DE000KE20FS5	DE000KE20FT3	DE000KE20FU1	DE000KE20FV9	DE000KE20FW7
DE000KE20FX5	DE000KE20FY3	DE000KE20FZ0	DE000KE20G02	DE000KE20G10
DE000KE20G28	DE000KE20G36	DE000KE20G44	DE000KE20G51	DE000KE20GM6
DE000KE20GN4	DE000KE20GP9	DE000KE20GQ7	DE000KE20GR5	DE000KE20GS3
DE000KE20GT1	DE000KE20GU9	DE000KE20GV7	DE000KE20GW5	DE000KE20GX3
DE000KE20GY1	DE000KE20HE1	DE000KE20HF8	DE000KE20HG6	DE000KE20HH4
DE000KE20HJ0	DE000KE20HK8	DE000KE20HL6	DE000KE20HM4	DE000KE20HN2
DE000KE20HP7	DE000KE20HQ5	DE000KE20HR3	DE000KE20HS1	DE000KE20HT9
DE000KE20J90	DE000KE20JA5	DE000KE20JB3	DE000KE20JC1	DE000KE20JD9
DE000KE20JE7	DE000KE20JF4	DE000KE20JG2	DE000KE20JH0	DE000KE20JJ6
DE000KE20JK4	DE000KE20K14	DE000KE20K22	DE000KE20K30	DE000KE20K48
DE000KE20K55	DE000KE20K63	DE000KE20K71	DE000KE20K89	DE000KE20K97
DE000KE20KA3	DE000KE20KB1	DE000KE20KC9	DE000KE20KD7	DE000KE20KE5
DE000KE20KF2	DE000KE20KG0	DE000KE20KH8	DE000KE20KJ4	DE000KE20L05
DE000KE20L13	DE000KE20L21	DE000KE20L39	DE000KE20L47	DE000KE20L54
DE000KE20L62	DE000KE20L70	DE000KE20L88	DE000KE20L96	DE000KE20LA1
DE000KE20LB9	DE000KE20LC7	DE000KE20LD5	DE000KE20LE3	DE000KE20LF0
DE000KE20LG8	DE000KE20LY1	DE000KE20LZ8	DE000KE20M04	DE000KE20M12
DE000KE20M20	DE000KE20M38	DE000KE20M46	DE000KE20M53	DE000KE20M61
DE000KE20M79	DE000KE20M87	DE000KE20UT2	DE000KE20UU0	DE000KE20UV8
DE000KE20UW6	DE000KE20UX4	DE000KE20UY2	DE000KE20UZ9	DE000KE20V03
DE000KE20V11	DE000KE20V29	DE000KE20V37	DE000KE20V45	DE000KE20V52
DE000KE20V60	DE000KE20V78	DE000KE20V86	DE000KE20V94	DE000KE20VA0
DE000KE20VB8	DE000KE20VC6	DE000KE20VD4	DE000KE20VE2	DE000KE20VF9
DE000KE20VG7	DE000KE20VH5	DE000KE20VJ1	DE000KE20VK9	DE000KE20VL7
DE000KE20VM5	DE000KE20VN3	DE000KE20VP8	DE000KE20VQ6	DE000KE20VR4
DE000KE20VS2	DE000KE20VT0	DE000KE20VU8	DE000KE20VV6	DE000KE20VW4
DE000KE20VX2	DE000KE20VY0	DE000KE20VZ7	DE000KE20W02	DE000KE20W10
DE000KE20W28	DE000KE20W36	DE000KE20W44	DE000KE20W51	DE000KE20W69
DE000KE20W77	DE000KE20W85	DE000KE20W93	DE000KE20WA8	DE000KE20WB6
DE000KE20WC4	DE000KE20WD2	DE000KE20WE0	DE000KE20WF7	DE000KE20WG5
DE000KE20WH3	DE000KE20WJ9	DE000KE20WK7	DE000KE20WL5	DE000KE20WM3
DE000KE20WN1	DE000KE20WP6	DE000KE20WQ4	DE000KE20WR2	DE000KE20WS0
DE000KE20WT8	DE000KE20WU6	DE000KE20WV4	DE000KE20WW2	DE000KE20WX0
DE000KE20WY8	DE000KE20WZ5	DE000KE20X01	DE000KE20X19	DE000KE20X27
DE000KE20X35	DE000KE20X43	DE000KE20X50	DE000KE20X68	DE000KE20X76
DE000KE20X84	DE000KE20X92	DE000KE20XA6	DE000KE20XB4	DE000KE20XC2
DE000KE20XD0	DE000KE20XE8	DE000KE20XF5	DE000KE20XG3	DE000KE20XH1
DE000KE20XJ7	DE000KE20XK5	DE000KE20XL3	DE000KE20XM1	DE000KE20XN9
DE000KE20XP4	DE000KE20XQ2	DE000KE20XR0	DE000KE20XS8	DE000KE20XT6
DE000KE20XU4	DE000KE20XV2	DE000KE20XW0	DE000KE20XX8	DE000KE20XY6
DE000KE20XZ3	DE000KE20Y00	DE000KE20Y18	DE000KE20Y26	DE000KE20Y34
DE000KE20Y42	DE000KE20Y59	DE000KE20Y67	DE000KE20Y75	DE000KE20Y83
DE000KE20Y91	DE000KE20YA4	DE000KE20YB2	DE000KE20YC0	DE000KE20YD8
DE000KE20YE6	DE000KE20YF3	DE000KE20YG1	DE000KE20YH9	DE000KE20YJ5
DE000KE20YK3	DE000KE20YL1	DE000KE20YM9	DE000KE20YN7	DE000KE20YP2
DE000KE20YQ0	DE000KE20YR8	DE000KE20YS6	DE000KE20YT4	DE000KE20YU2

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE20YV0	DE000KE20YW8	DE000KE20YX6	DE000KE20YY4	DE000KE20YZ1
DE000KE20Z09	DE000KE20Z17	DE000KE20Z25	DE000KE20Z33	DE000KE20Z41
DE000KE20Z58	DE000KE20Z66	DE000KE20Z74	DE000KE20Z82	DE000KE20Z90
DE000KE20ZA1	DE000KE20ZB9	DE000KE20ZC7	DE000KE20ZD5	DE000KE20ZE3
DE000KE20ZF0	DE000KE20ZG8	DE000KE20ZH6	DE000KE20ZJ2	DE000KE20ZK0
DE000KE20ZL8	DE000KE20ZM6	DE000KE20ZN4	DE000KE20ZP9	DE000KE20ZQ7
DE000KE20ZR5	DE000KE20ZS3	DE000KE20ZT1	DE000KE20ZU9	DE000KE20ZV7
DE000KE20ZW5	DE000KE20ZX3	DE000KE20ZY1	DE000KE20ZZ8	DE000KE21004
DE000KE21012	DE000KE21020	DE000KE21038	DE000KE21046	DE000KE21053
DE000KE21061	DE000KE21079	DE000KE21087	DE000KE21095	DE000KE210A8
DE000KE210B6	DE000KE210C4	DE000KE210D2	DE000KE210E0	DE000KE210F7
DE000KE210G5	DE000KE210H3	DE000KE210J9	DE000KE210K7	DE000KE210L5
DE000KE210M3	DE000KE210N1	DE000KE210P6	DE000KE210Q4	DE000KE210R2
DE000KE210S0	DE000KE210T8	DE000KE210U6	DE000KE210V4	DE000KE210W2
DE000KE210X0	DE000KE210Y8	DE000KE210Z5	DE000KE21103	DE000KE21111
DE000KE21129	DE000KE21137	DE000KE21145	DE000KE21152	DE000KE21160
DE000KE21178	DE000KE21186	DE000KE21194	DE000KE211A6	DE000KE211B4
DE000KE211C2	DE000KE211D0	DE000KE211E8	DE000KE211F5	DE000KE211G3
DE000KE211H1	DE000KE211J7	DE000KE211K5	DE000KE211L3	DE000KE211M1
DE000KE211N9	DE000KE211P4	DE000KE211Q2	DE000KE211R0	DE000KE211S8
DE000KE211T6	DE000KE211U4	DE000KE211V2	DE000KE211W0	DE000KE211X8
DE000KE211Y6	DE000KE211Z3	DE000KE21202	DE000KE21210	DE000KE21228
DE000KE21236	DE000KE21244	DE000KE21251	DE000KE21269	DE000KE21277
DE000KE21285	DE000KE21293	DE000KE212A4	DE000KE212B2	DE000KE212C0
DE000KE212D8	DE000KE212E6	DE000KE212F3	DE000KE212G1	DE000KE212H9
DE000KE212J5	DE000KE212K3	DE000KE212L1	DE000KE212M9	DE000KE212N7
DE000KE212P2	DE000KE212Q0	DE000KE212R8	DE000KE212S6	DE000KE212T4
DE000KE212U2	DE000KE212V0	DE000KE212W8	DE000KE212X6	DE000KE212Y4
DE000KE212Z1	DE000KE21301	DE000KE21319	DE000KE21327	DE000KE21335
DE000KE21343	DE000KE21350	DE000KE21368	DE000KE21376	DE000KE21384
DE000KE21392	DE000KE213A2	DE000KE213B0	DE000KE213C8	DE000KE213D6
DE000KE213E4	DE000KE213F1	DE000KE213G9	DE000KE213H7	DE000KE213J3
DE000KE213K1	DE000KE213L9	DE000KE213M7	DE000KE213N5	DE000KE213P0
DE000KE213Q8	DE000KE213R6	DE000KE213S4	DE000KE213T2	DE000KE213U0
DE000KE213V8	DE000KE213W6	DE000KE213X4	DE000KE213Y2	DE000KE213Z9
DE000KE21400	DE000KE21418	DE000KE21426	DE000KE21434	DE000KE21442
DE000KE21459	DE000KE21467	DE000KE21475	DE000KE21483	DE000KE21491
DE000KE214A0	DE000KE214B8	DE000KE214C6	DE000KE214D4	DE000KE214E2
DE000KE214F9	DE000KE214G7	DE000KE214H5	DE000KE214J1	DE000KE214K9
DE000KE214L7	DE000KE214M5	DE000KE214N3	DE000KE214P8	DE000KE214Q6
DE000KE214R4	DE000KE214S2	DE000KE214T0	DE000KE214U8	DE000KE214V6
DE000KE214W4	DE000KE214X2	DE000KE214Y0	DE000KE214Z7	DE000KE21509
DE000KE21517	DE000KE21525	DE000KE21533	DE000KE21541	DE000KE21558
DE000KE21566	DE000KE21574	DE000KE21582	DE000KE21590	DE000KE215A7
DE000KE215B5	DE000KE215C3	DE000KE215D1	DE000KE215E9	DE000KE215F6
DE000KE215G4	DE000KE215H2	DE000KE215J8	DE000KE215K6	DE000KE215L4
DE000KE215M2	DE000KE215N0	DE000KE215P5	DE000KE215Q3	DE000KE215R1
DE000KE215S9	DE000KE215T7	DE000KE215U5	DE000KE215V3	DE000KE215W1
DE000KE215X9	DE000KE215Y7	DE000KE215Z4	DE000KE21608	DE000KE21616
DE000KE21624	DE000KE21632	DE000KE21640	DE000KE21657	DE000KE21665

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE21673	DE000KE21681	DE000KE21699	DE000KE216A5	DE000KE216B3
DE000KE216C1	DE000KE216D9	DE000KE216E7	DE000KE216F4	DE000KE216G2
DE000KE216H0	DE000KE216J6	DE000KE216K4	DE000KE216L2	DE000KE216M0
DE000KE216N8	DE000KE216P3	DE000KE216Q1	DE000KE216R9	DE000KE216S7
DE000KE216T5	DE000KE216U3	DE000KE216V1	DE000KE216W9	DE000KE216X7
DE000KE216Y5	DE000KE216Z2	DE000KE21707	DE000KE21715	DE000KE21723
DE000KE21731	DE000KE21749	DE000KE21756	DE000KE21764	DE000KE21772
DE000KE21780	DE000KE21798	DE000KE217A3	DE000KE217B1	DE000KE217C9
DE000KE217D7	DE000KE217E5	DE000KE217F2	DE000KE217G0	DE000KE217H8
DE000KE217J4	DE000KE217K2	DE000KE217L0	DE000KE217M8	DE000KE217N6
DE000KE217P1	DE000KE217Q9	DE000KE217R7	DE000KE217S5	DE000KE217T3
DE000KE217U1	DE000KE217V9	DE000KE217W7	DE000KE217X5	DE000KE217Y3
DE000KE217Z0	DE000KE21806	DE000KE21814	DE000KE21822	DE000KE21830
DE000KE218C7	DE000KE218D5	DE000KE218E3	DE000KE218F0	DE000KE218G8
DE000KE218H6	DE000KE218J2	DE000KE218K0	DE000KE218L8	DE000KE218M6
DE000KE218N4	DE000KE218P9	DE000KE218Q7	DE000KE218R5	DE000KE218S3
DE000KE218T1	DE000KE218U9	DE000KE218V7	DE000KE218W5	DE000KE218X3
DE000KE218Y1	DE000KE218Z8	DE000KE21905	DE000KE21913	DE000KE21921
DE000KE21939	DE000KE21947	DE000KE21954	DE000KE21962	DE000KE21970
DE000KE21988	DE000KE21996	DE000KE219A9	DE000KE219B7	DE000KE219C5
DE000KE219D3	DE000KE219E1	DE000KE219F8	DE000KE219G6	DE000KE219H4
DE000KE219J0	DE000KE219K8	DE000KE219L6	DE000KE219M4	DE000KE219N2
DE000KE219P7	DE000KE219Q5	DE000KE219R3	DE000KE219S1	DE000KE219T9
DE000KE219U7	DE000KE219V5	DE000KE219W3	DE000KE219X1	DE000KE219Y9
DE000KE219Z6	DE000KE21A07	DE000KE21A15	DE000KE21A23	DE000KE21A31
DE000KE21A49	DE000KE21A56	DE000KE21A64	DE000KE21A72	DE000KE21A80
DE000KE21A98	DE000KE21AA2	DE000KE21AB0	DE000KE21AC8	DE000KE21AD6
DE000KE21AE4	DE000KE21AF1	DE000KE21AG9	DE000KE21AH7	DE000KE21AJ3
DE000KE21AK1	DE000KE21AL9	DE000KE21AM7	DE000KE21AN5	DE000KE21AP0
DE000KE21AQ8	DE000KE21AR6	DE000KE21AS4	DE000KE21AT2	DE000KE21AU0
DE000KE21AV8	DE000KE21AW6	DE000KE21AX4	DE000KE21AY2	DE000KE21AZ9
DE000KE21B06	DE000KE21B14	DE000KE21B22	DE000KE21B30	DE000KE21B48
DE000KE21B55	DE000KE21B63	DE000KE21B71	DE000KE21B89	DE000KE21B97
DE000KE21BA0	DE000KE21BB8	DE000KE21BC6	DE000KE21BD4	DE000KE21BE2
DE000KE21BF9	DE000KE21BG7	DE000KE21BH5	DE000KE21BJ1	DE000KE21BK9
DE000KE21BL7	DE000KE21BM5	DE000KE21BN3	DE000KE21BP8	DE000KE21BQ6
DE000KE21BR4	DE000KE21BS2	DE000KE21BT0	DE000KE21BU8	DE000KE21BV6
DE000KE21BW4	DE000KE21BX2	DE000KE21BY0	DE000KE21BZ7	DE000KE21C05
DE000KE21C13	DE000KE21C21	DE000KE21C39	DE000KE21C47	DE000KE21C54
DE000KE21C62	DE000KE21C70	DE000KE21C88	DE000KE21C96	DE000KE21CA8
DE000KE21CB6	DE000KE21CC4	DE000KE21CD2	DE000KE21CE0	DE000KE21CF7
DE000KE21CG5	DE000KE21CH3	DE000KE21CJ9	DE000KE21CK7	DE000KE21CL5
DE000KE21CM3	DE000KE21CN1	DE000KE21CP6	DE000KE21CQ4	DE000KE21CR2
DE000KE21CS0	DE000KE21CT8	DE000KE21CU6	DE000KE21CV4	DE000KE21CW2
DE000KE21CX0	DE000KE21CY8	DE000KE21CZ5	DE000KE21D04	DE000KE21D12
DE000KE21D20	DE000KE21D38	DE000KE21D46	DE000KE21D53	DE000KE21D61
DE000KE21D79	DE000KE21D87	DE000KE21D95	DE000KE21DA6	DE000KE21DB4
DE000KE21DC2	DE000KE21DD0	DE000KE21DE8	DE000KE21DF5	DE000KE21DG3
DE000KE21DH1	DE000KE21DJ7	DE000KE21DK5	DE000KE21DL3	DE000KE21DM1
DE000KE21DN9	DE000KE21DP4	DE000KE21DQ2	DE000KE21DR0	DE000KE21DS8

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE21DT6	DE000KE21DU4	DE000KE21DV2	DE000KE21DW0	DE000KE21DX8
DE000KE21DY6	DE000KE21DZ3	DE000KE21E03	DE000KE21E11	DE000KE21E29
DE000KE21E37	DE000KE21E45	DE000KE21E52	DE000KE21E60	DE000KE21E78
DE000KE21E86	DE000KE21E94	DE000KE21EA4	DE000KE21EB2	DE000KE21EC0
DE000KE21ED8	DE000KE21EE6	DE000KE21EF3	DE000KE21EG1	DE000KE21EH9
DE000KE21EJ5	DE000KE21EK3	DE000KE21EL1	DE000KE21EM9	DE000KE21EN7
DE000KE21EP2	DE000KE21EQ0	DE000KE21ER8	DE000KE21ES6	DE000KE21ET4
DE000KE21EU2	DE000KE21EV0	DE000KE21EW8	DE000KE21EX6	DE000KE21EY4
DE000KE21EZ1	DE000KE21F02	DE000KE21F10	DE000KE21F28	DE000KE21F36
DE000KE21F44	DE000KE21F51	DE000KE21F69	DE000KE21F77	DE000KE21F85
DE000KE21F93	DE000KE21FD5	DE000KE21FE3	DE000KE21FF0	DE000KE21FG8
DE000KE21FH6	DE000KE21FJ2	DE000KE21FK0	DE000KE21FL8	DE000KE21FM6
DE000KE21FN4	DE000KE21FP9	DE000KE21FQ7	DE000KE21FR5	DE000KE21FS3
DE000KE21FT1	DE000KE21FU9	DE000KE21FV7	DE000KE21FW5	DE000KE21FX3
DE000KE21FY1	DE000KE21FZ8	DE000KE21G01	DE000KE21G19	DE000KE21G27
DE000KE21G35	DE000KE21G43	DE000KE21G50	DE000KE21G68	DE000KE21G76
DE000KE21G84	DE000KE21G92	DE000KE21GA9	DE000KE21GB7	DE000KE21GC5
DE000KE21GD3	DE000KE21GE1	DE000KE21GF8	DE000KE21GG6	DE000KE21GH4
DE000KE21GJ0	DE000KE21GK8	DE000KE21GL6	DE000KE21GM4	DE000KE21GN2
DE000KE21GP7	DE000KE21GQ5	DE000KE21GR3	DE000KE21GS1	DE000KE21GT9
DE000KE21GU7	DE000KE21GV5	DE000KE21GW3	DE000KE21GX1	DE000KE21GY9
DE000KE21GZ6	DE000KE21H00	DE000KE21H18	DE000KE21H26	DE000KE21H34
DE000KE21H42	DE000KE21H59	DE000KE21H67	DE000KE21H75	DE000KE21H83
DE000KE21H91	DE000KE21HA7	DE000KE21HB5	DE000KE21HC3	DE000KE21HD1
DE000KE21HE9	DE000KE21HF6	DE000KE21HG4	DE000KE21HH2	DE000KE21HJ8
DE000KE21HK6	DE000KE21HL4	DE000KE21HM2	DE000KE21HN0	DE000KE21HP5
DE000KE21HQ3	DE000KE21HR1	DE000KE21HS9	DE000KE21HT7	DE000KE21HU5
DE000KE21HV3	DE000KE21HW1	DE000KE21HX9	DE000KE21HY7	DE000KE21HZ4
DE000KE21J08	DE000KE21J16	DE000KE21J24	DE000KE21J32	DE000KE21J40
DE000KE21J57	DE000KE21J65	DE000KE21J73	DE000KE21J81	DE000KE21J99
DE000KE21JA3	DE000KE21JB1	DE000KE21JC9	DE000KE21JD7	DE000KE21JE5
DE000KE21JF2	DE000KE21JG0	DE000KE21JH8	DE000KE21JJ4	DE000KE21JK2
DE000KE21JL0	DE000KE21JM8	DE000KE21JN6	DE000KE21JP1	DE000KE21JQ9
DE000KE21JR7	DE000KE21JS5	DE000KE21JT3	DE000KE21JU1	DE000KE21JV9
DE000KE21JW7	DE000KE21JX5	DE000KE21JY3	DE000KE21JZ0	DE000KE21K05
DE000KE21K13	DE000KE21K21	DE000KE21K39	DE000KE21K47	DE000KE21K54
DE000KE21K62	DE000KE21K70	DE000KE21K88	DE000KE21K96	DE000KE21KA1
DE000KE21KB9	DE000KE21KC7	DE000KE21KD5	DE000KE21KE3	DE000KE21KF0
DE000KE21KG8	DE000KE21KH6	DE000KE21KJ2	DE000KE21KK0	DE000KE21KL8
DE000KE21KM6	DE000KE21KN4	DE000KE21KP9	DE000KE21KQ7	DE000KE21KR5
DE000KE21KS3	DE000KE21KT1	DE000KE21KU9	DE000KE21KV7	DE000KE21KW5
DE000KE21KX3	DE000KE21KY1	DE000KE21KZ8	DE000KE21L04	DE000KE21L12
DE000KE21L20	DE000KE21L38	DE000KE21L46	DE000KE21L53	DE000KE21L61
DE000KE21L79	DE000KE21L87	DE000KE21L95	DE000KE21LA9	DE000KE21LB7
DE000KE21LC5	DE000KE21LD3	DE000KE21LE1	DE000KE21LF8	DE000KE21LG6
DE000KE21LH4	DE000KE21LJ0	DE000KE21LK8	DE000KE21LL6	DE000KE21LM4
DE000KE21LN2	DE000KE21LP7	DE000KE21LQ5	DE000KE21LR3	DE000KE21LS1
DE000KE21LT9	DE000KE21LU7	DE000KE21LV5	DE000KE21LW3	DE000KE21LX1
DE000KE21LY9	DE000KE21LZ6	DE000KE21M03	DE000KE21M11	DE000KE21M29
DE000KE21M37	DE000KE21M45	DE000KE21M52	DE000KE21M60	DE000KE21M78

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE21M86	DE000KE21M94	DE000KE21MA7	DE000KE21MB5	DE000KE21MC3
DE000KE21MD1	DE000KE21ME9	DE000KE21MF6	DE000KE21MG4	DE000KE21MH2
DE000KE21MJ8	DE000KE21MK6	DE000KE21ML4	DE000KE21MM2	DE000KE21MN0
DE000KE21MP5	DE000KE21MQ3	DE000KE21MR1	DE000KE252G7	DE000KE252H5
DE000KE252J1	DE000KE252K9	DE000KE252L7	DE000KE252M5	DE000KE252N3
DE000KE252P8	DE000KE252Q6	DE000KE252R4	DE000KE252S2	DE000KE252T0
DE000KE252U8	DE000KE252V6	DE000KE252W4	DE000KE252X2	DE000KE252Y0
DE000KE252Z7	DE000KE25302	DE000KE25310	DE000KE25328	DE000KE25336
DE000KE25344	DE000KE25351	DE000KE25369	DE000KE25377	DE000KE25385
DE000KE25393	DE000KE253A8	DE000KE253B6	DE000KE253C4	DE000KE253D2
DE000KE253E0	DE000KE253F7	DE000KE253G5	DE000KE253H3	DE000KE253J9
DE000KE253K7	DE000KE253L5	DE000KE253M3	DE000KE253N1	DE000KE253P6
DE000KE253Q4	DE000KE253R2	DE000KE253S0	DE000KE253T8	DE000KE253U6
DE000KE253V4	DE000KE253W2	DE000KE253X0	DE000KE253Y8	DE000KE253Z5
DE000KE25401	DE000KE25419	DE000KE25427	DE000KE25435	DE000KE25443
DE000KE25450	DE000KE25468	DE000KE25476	DE000KE25484	DE000KE25492
DE000KE254A6	DE000KE254B4	DE000KE254C2	DE000KE254D0	DE000KE254E8
DE000KE254F5	DE000KE254G3	DE000KE254H1	DE000KE254J7	DE000KE254K5
DE000KE254L3	DE000KE254M1	DE000KE254N9	DE000KE254P4	DE000KE254Q2
DE000KE254R0	DE000KE254S8	DE000KE254T6	DE000KE254U4	DE000KE254V2
DE000KE254W0	DE000KE254X8	DE000KE254Y6	DE000KE254Z3	DE000KE25500
DE000KE25518	DE000KE25526	DE000KE25534	DE000KE25542	DE000KE25559
DE000KE25567	DE000KE25575	DE000KE25583	DE000KE25591	DE000KE255A3
DE000KE255B1	DE000KE255C9	DE000KE255D7	DE000KE255E5	DE000KE255F2
DE000KE255G0	DE000KE255H8	DE000KE255J4	DE000KE255K2	DE000KE255L0
DE000KE255M8	DE000KE255N6	DE000KE255P1	DE000KE255Q9	DE000KE255R7
DE000KE255S5	DE000KE255T3	DE000KE255U1	DE000KE255V9	DE000KE255W7
DE000KE255X5	DE000KE255Y3	DE000KE255Z0	DE000KE25609	DE000KE25617
DE000KE25625	DE000KE25633	DE000KE25641	DE000KE25658	DE000KE25666
DE000KE25674	DE000KE25682	DE000KE25690	DE000KE256A1	DE000KE256B9
DE000KE256C7	DE000KE256D5	DE000KE256E3	DE000KE256F0	DE000KE256G8
DE000KE256H6	DE000KE256J2	DE000KE256K0	DE000KE256L8	DE000KE256M6
DE000KE256N4	DE000KE256P9	DE000KE256Q7	DE000KE256R5	DE000KE256S3
DE000KE256T1	DE000KE256U9	DE000KE256V7	DE000KE256W5	DE000KE256X3
DE000KE256Y1	DE000KE256Z8	DE000KE25708	DE000KE25716	DE000KE25724
DE000KE25732	DE000KE25740	DE000KE25757	DE000KE25765	DE000KE25773
DE000KE25781	DE000KE25799	DE000KE257A9	DE000KE257B7	DE000KE257C5
DE000KE257D3	DE000KE257E1	DE000KE257F8	DE000KE257G6	DE000KE257H4
DE000KE257J0	DE000KE257K8	DE000KE257L6	DE000KE257M4	DE000KE257N2
DE000KE257P7	DE000KE257Q5	DE000KE257R3	DE000KE257S1	DE000KE257T9
DE000KE257U7	DE000KE257V5	DE000KE257W3	DE000KE257X1	DE000KE257Y9
DE000KE257Z6	DE000KE25807	DE000KE25815	DE000KE25823	DE000KE25831
DE000KE25849	DE000KE25856	DE000KE25864	DE000KE25872	DE000KE25880
DE000KE25898	DE000KE258A7	DE000KE258B5	DE000KE258C3	DE000KE258D1
DE000KE258E9	DE000KE258F6	DE000KE258G4	DE000KE258H2	DE000KE258J8
DE000KE258K6	DE000KE258L4	DE000KE258M2	DE000KE258N0	DE000KE258P5
DE000KE258Q3	DE000KE258R1	DE000KE258S9	DE000KE258T7	DE000KE258U5
DE000KE258V3	DE000KE258W1	DE000KE258X9	DE000KE258Y7	DE000KE258Z4
DE000KE25906	DE000KE25914	DE000KE25922	DE000KE25930	DE000KE25948
DE000KE25955	DE000KE25963	DE000KE25971	DE000KE25989	DE000KE25997

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE259A5	DE000KE259B3	DE000KE259C1	DE000KE259D9	DE000KE259E7
DE000KE259F4	DE000KE259G2	DE000KE259H0	DE000KE259J6	DE000KE259K4
DE000KE259L2	DE000KE259M0	DE000KE259N8	DE000KE259P3	DE000KE259Q1
DE000KE259R9	DE000KE259S7	DE000KE25A37	DE000KE25A45	DE000KE25A52
DE000KE25A60	DE000KE25A78	DE000KE25A86	DE000KE25A94	DE000KE25AA3
DE000KE25AB1	DE000KE25AC9	DE000KE25AD7	DE000KE25AE5	DE000KE25AF2
DE000KE25AG0	DE000KE25AH8	DE000KE25AJ4	DE000KE25AK2	DE000KE25AL0
DE000KE25AM8	DE000KE25AN6	DE000KE25AP1	DE000KE25AQ9	DE000KE25AR7
DE000KE25AS5	DE000KE25AT3	DE000KE25AU1	DE000KE25AV9	DE000KE25AW7
DE000KE25AX5	DE000KE25AY3	DE000KE25AZ0	DE000KE25B02	DE000KE25B10
DE000KE25B28	DE000KE25B36	DE000KE25B44	DE000KE25B51	DE000KE25B69
DE000KE25B77	DE000KE25B85	DE000KE25B93	DE000KE25BL8	DE000KE25BM6
DE000KE25BN4	DE000KE25BP9	DE000KE25BQ7	DE000KE25BR5	DE000KE25BS3
DE000KE25BT1	DE000KE25BU9	DE000KE25BV7	DE000KE25BW5	DE000KE25BX3
DE000KE25BY1	DE000KE25BZ8	DE000KE25C01	DE000KE25C19	DE000KE25C27
DE000KE25C35	DE000KE25C43	DE000KE25C50	DE000KE25C68	DE000KE25C76
DE000KE25C84	DE000KE25C92	DE000KE25CA9	DE000KE25CB7	DE000KE25CC5
DE000KE25CD3	DE000KE25CE1	DE000KE25CF8	DE000KE25CG6	DE000KE25CH4
DE000KE25CJ0	DE000KE25CK8	DE000KE25CL6	DE000KE25CM4	DE000KE25CN2
DE000KE25CP7	DE000KE25CQ5	DE000KE25CR3	DE000KE25CS1	DE000KE27GL3
DE000KE27GM1	DE000KE27GN9	DE000KE27GP4	DE000KE27GQ2	DE000KE27GR0
DE000KE27GS8	DE000KE27GT6	DE000KE27GU4	DE000KE27GV2	DE000KE27GW0
DE000KE27GX8	DE000KE27GY6	DE000KE27GZ3	DE000KE27H04	DE000KE27H12
DE000KE27H20	DE000KE27H38	DE000KE27H46	DE000KE27H53	DE000KE27H61
DE000KE27H79	DE000KE27H87	DE000KE27H95	DE000KE27HA4	DE000KE27HB2
DE000KE27HC0	DE000KE27HD8	DE000KE27HE6	DE000KE27HF3	DE000KE27HG1
DE000KE27HH9	DE000KE27HJ5	DE000KE27HK3	DE000KE27HL1	DE000KE27HM9
DE000KE27HN7	DE000KE27HP2	DE000KE27HQ0	DE000KE27HR8	DE000KE27HS6
DE000KE27HT4	DE000KE27HU2	DE000KE27HV0	DE000KE27HW8	DE000KE27HX6
DE000KE27HY4	DE000KE27HZ1	DE000KE27J02	DE000KE27J10	DE000KE27J28
DE000KE27J36	DE000KE27J44	DE000KE27J51	DE000KE27J69	DE000KE27J77
DE000KE27J85	DE000KE27J93	DE000KE27JA0	DE000KE27JB8	DE000KE27JC6
DE000KE27JD4	DE000KE27JE2	DE000KE27JF9	DE000KE27JG7	DE000KE27JH5
DE000KE27JJ1	DE000KE27JK9	DE000KE27JL7	DE000KE27JM5	DE000KE27JN3
DE000KE27JP8	DE000KE27JQ6	DE000KE27JR4	DE000KE27JS2	DE000KE27JT0
DE000KE27JU8	DE000KE27JV6	DE000KE27JW4	DE000KE27JX2	DE000KE27JY0
DE000KE27JZ7	DE000KE27K09	DE000KE27K17	DE000KE27K25	DE000KE27K33
DE000KE27K41	DE000KE27K58	DE000KE27K66	DE000KE27K74	DE000KE27K82
DE000KE27K90	DE000KE27KA8	DE000KE27KB6	DE000KE27KC4	DE000KE27KD2
DE000KE27KE0	DE000KE27KF7	DE000KE27KG5	DE000KE27KH3	DE000KE27KJ9
DE000KE27KK7	DE000KE27KL5	DE000KE27KM3	DE000KE27KN1	DE000KE27KP6
DE000KE27KQ4	DE000KE27KR2	DE000KE27KS0	DE000KE27KT8	DE000KE27LC2
DE000KE27LD0	DE000KE27LE8	DE000KE27LF5	DE000KE27LG3	DE000KE27LH1
DE000KE27LJ7	DE000KE27LK5	DE000KE27LL3	DE000KE27M31	DE000KE27M49
DE000KE27M56	DE000KE27M64	DE000KE27M72	DE000KE27M80	DE000KE27M98
DE000KE27MA4	DE000KE27MB2	DE000KE27MS6	DE000KE27MT4	DE000KE27MU2
DE000KE27MV0	DE000KE27MW8	DE000KE27MX6	DE000KE27MY4	DE000KE27NF1
DE000KE27NG9	DE000KE27NH7	DE000KE27NJ3	DE000KE27NK1	DE000KE27NL9
DE000KE27NM7	DE000KE27NN5	DE000KE2FFT5	DE000KE2FFU3	DE000KE2FFV1
DE000KE2FFW9	DE000KE2FFX7	DE000KE2FFY5	DE000KE2FFZ2	DE000KE2FG01

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE2FG19	DE000KE2FG27	DE000KE2FG35	DE000KE2FG43	DE000KE2FG50
DE000KE2FG68	DE000KE2FG76	DE000KE2FG84	DE000KE2FG92	DE000KE2FGA3
DE000KE2FGB1	DE000KE2FGC9	DE000KE2FGD7	DE000KE2FGE5	DE000KE2FGF2
DE000KE2FGG0	DE000KE2FGH8	DE000KE2FGJ4	DE000KE2FGK2	DE000KE2FGL0
DE000KE2FGM8	DE000KE2FGN6	DE000KE2FGP1	DE000KE2FGQ9	DE000KE2FGR7
DE000KE2FGS5	DE000KE2FGT3	DE000KE2FGU1	DE000KE2FGV9	DE000KE2FGW7
DE000KE2FGX5	DE000KE2FGY3	DE000KE2FGZ0	DE000KE2GT47	DE000KE2GT54
DE000KE2GT62	DE000KE2GT70	DE000KE2GT88	DE000KE2GT96	DE000KE2GTA4
DE000KE2GTB2	DE000KE2GTC0	DE000KE2GTD8	DE000KE2GTE6	DE000KE2GTF3
DE000KE2GTG1	DE000KE2GTH9	DE000KE2GTJ5	DE000KE2GTK3	DE000KE2GTL1
DE000KE2GTM9	DE000KE2GTN7	DE000KE2GTP2	DE000KE2GTQ0	DE000KE2GTR8
DE000KE2GTS6	DE000KE2GTT4	DE000KE2GTU2	DE000KE2GTV0	DE000KE2GTW8
DE000KE2GTX6	DE000KE2GTY4	DE000KE2GTZ1	DE000KE2GU02	DE000KE2GU10
DE000KE2GU28	DE000KE2GU36	DE000KE2GU44	DE000KE2GU51	DE000KE2GU69
DE000KE2GU77	DE000KE2GU85	DE000KE2GU93	DE000KE2GUA2	DE000KE2GUB0
DE000KE2GUC8	DE000KE2GUD6	DE000KE2GUE4	DE000KE2GUF1	DE000KE2GUG9
DE000KE2GUH7	DE000KE2GUJ3	DE000KE2GUK1	DE000KE2GUL9	DE000KE2GUM7
DE000KE2GUN5	DE000KE2GUP0	DE000KE2GUQ8	DE000KE2GUR6	DE000KE2GUS4
DE000KE2GUT2	DE000KE2GUU0	DE000KE2GUV8	DE000KE2GUW6	DE000KE2GUX4
DE000KE2GUY2	DE000KE2GUZ9	DE000KE2GV01	DE000KE2GV19	DE000KE2GV27
DE000KE2GV35	DE000KE2GV43	DE000KE2GV50	DE000KE2GV68	DE000KE2GV76
DE000KE2GV84	DE000KE2GV92	DE000KE2GVA0	DE000KE2GVB8	DE000KE2GVC6
DE000KE2GVD4	DE000KE2GVE2	DE000KE2GVF9	DE000KE2GVG7	DE000KE2GVH5
DE000KE2GVJ1	DE000KE2GVK9	DE000KE2GVL7	DE000KE2GVM5	DE000KE2GVN3
DE000KE2GVP8	DE000KE2GVQ6	DE000KE2GVR4	DE000KE2GVS2	DE000KE2GVT0
DE000KE2GVU8	DE000KE2GVV6	DE000KE2GVW4	DE000KE2GVX2	DE000KE2GVY0
DE000KE2GVZ7	DE000KE2GW00	DE000KE2GW18	DE000KE2GW26	DE000KE2GW34
DE000KE2GW42	DE000KE2GW59	DE000KE2GW67	DE000KE2GW75	DE000KE2GW83
DE000KE2GW91	DE000KE2GWA8	DE000KE2GWB6	DE000KE2GWC4	DE000KE2GWD2
DE000KE2GWE0	DE000KE2GWF7	DE000KE2GWG5	DE000KE2GWH3	DE000KE2GWJ9
DE000KE2GWK7	DE000KE2GWL5	DE000KE2GWM3	DE000KE2GWN1	DE000KE2GWP6
DE000KE2GWQ4	DE000KE2GWR2	DE000KE2GWS0	DE000KE2GWT8	DE000KE2GWU6
DE000KE2GWV4	DE000KE2GWW2	DE000KE2GWX0	DE000KE2GWY8	DE000KE2GWZ5
DE000KE2GX09	DE000KE2GX17	DE000KE2GX25	DE000KE2GX33	DE000KE2GX41
DE000KE2GX58	DE000KE2GX66	DE000KE2GX74	DE000KE2GX82	DE000KE2GX90
DE000KE2GXA6	DE000KE2GXB4	DE000KE2GXC2	DE000KE2GXD0	DE000KE2GXE8
DE000KE2GXF5	DE000KE2GXG3	DE000KE2GXH1	DE000KE2GXJ7	DE000KE2G XK5
DE000KE2GXL3	DE000KE2GXM1	DE000KE2GXN9	DE000KE2GXP4	DE000KE2GXQ2
DE000KE2GXR0	DE000KE2GXS8	DE000KE2GXT6	DE000KE2GXU4	DE000KE2GXV2
DE000KE2GXW0	DE000KE2GXX8	DE000KE2GXY6	DE000KE2GXZ3	DE000KE2GY08
DE000KE2GY16	DE000KE2GY24	DE000KE2GY32	DE000KE2GY40	DE000KE2GY57
DE000KE2GY65	DE000KE2GY73	DE000KE2GY81	DE000KE2GY99	DE000KE2GYA4
DE000KE2GYB2	DE000KE2GYC0	DE000KE2GYD8	DE000KE2GYE6	DE000KE2GYF3
DE000KE2GYG1	DE000KE2GYH9	DE000KE2GYJ5	DE000KE2GYK3	DE000KE2GYL1
DE000KE2GYM9	DE000KE2GYN7	DE000KE2GYP2	DE000KE2GYQ0	DE000KE2GYR8
DE000KE2GYS6	DE000KE2GYT4	DE000KE2GYU2	DE000KE2GYV0	DE000KE2GYW8
DE000KE2GYX6	DE000KE2GYY4	DE000KE2GYZ1	DE000KE2GZ07	DE000KE2GZ15
DE000KE2GZ23	DE000KE2GZ31	DE000KE2GZ49	DE000KE2GZ56	DE000KE2GZ64
DE000KE2GZ72	DE000KE2GZ80	DE000KE2GZ98	DE000KE2GZA1	DE000KE2GZB9
DE000KE2GZC7	DE000KE2GZD5	DE000KE2GZE3	DE000KE2GZF0	DE000KE2GZG8

## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE2GZH6	DE000KE2GZJ2	DE000KE2GZK0	DE000KE2GZL8	DE000KE2GZM6
DE000KE2GZN4	DE000KE2GZP9	DE000KE2GZQ7	DE000KE2GZR5	DE000KE2GZS3
DE000KE2GZT1	DE000KE2GZU9	DE000KE2GZV7	DE000KE2GZW5	DE000KE2GZX3
DE000KE2GZY1	DE000KE2GZZ8	DE000KE2H004	DE000KE2H012	DE000KE2H020
DE000KE2H038	DE000KE2H046	DE000KE2H053	DE000KE2H061	DE000KE2H079
DE000KE2H087	DE000KE2H095	DE000KE2H0A6	DE000KE2H0B4	DE000KE2H0C2
DE000KE2H0D0	DE000KE2H0E8	DE000KE2H0F5	DE000KE2H0G3	DE000KE2H0H1
DE000KE2H0J7	DE000KE2H0K5	DE000KE2H0L3	DE000KE2H0M1	DE000KE2H0N9
DE000KE2H0P4	DE000KE2H0Q2	DE000KE2H0R0	DE000KE2H0S8	DE000KE2H0T6
DE000KE2H0U4	DE000KE2H0V2	DE000KE2H0W0	DE000KE2H0X8	DE000KE2H0Y6
DE000KE2H0Z3	DE000KE2H103	DE000KE2H111	DE000KE2H129	DE000KE2H137
DE000KE2H145	DE000KE2H152	DE000KE2H160	DE000KE2H178	DE000KE2H186
DE000KE2H194	DE000KE2H1A4	DE000KE2H1B2	DE000KE2H1C0	DE000KE2H1D8
DE000KE2H1E6	DE000KE2H1F3	DE000KE2H1G1	DE000KE2H1H9	DE000KE2H1J5
DE000KE2H1K3	DE000KE2H1L1	DE000KE2H1M9	DE000KE2H1N7	DE000KE2H1P2
DE000KE2H1Q0	DE000KE2H1R8	DE000KE2H1S6	DE000KE2H1T4	DE000KE2H1U2
DE000KE2H1V0	DE000KE2H1W8	DE000KE2H1X6	DE000KE2H1Y4	DE000KE2H1Z1
DE000KE2H202	DE000KE2H210	DE000KE2H228	DE000KE2H236	DE000KE2H244
DE000KE2H251	DE000KE2H269	DE000KE2H277	DE000KE2H285	DE000KE2H293
DE000KE2H2A2	DE000KE2H2B0	DE000KE2H2C8	DE000KE2H2D6	DE000KE2H2E4
DE000KE2H2F1	DE000KE2H2G9	DE000KE2H2H7	DE000KE2H2J3	DE000KE2H2K1
DE000KE2H2L9	DE000KE2H2M7	DE000KE2H2N5	DE000KE2H2P0	DE000KE2H2Q8
DE000KE2H2R6	DE000KE2H2S4	DE000KE2H2T2	DE000KE2H2U0	DE000KE2H2V8
DE000KE2H2W6	DE000KE2H2X4	DE000KE2H2Y2	DE000KE2H2Z9	DE000KE2H301
DE000KE2H319	DE000KE2H327	DE000KE2H335	DE000KE2H343	DE000KE2H350
DE000KE2H368	DE000KE2H376	DE000KE2H384	DE000KE2H392	DE000KE2H3A0
DE000KE2H3B8	DE000KE2H3C6	DE000KE2H3D4	DE000KE2H3E2	DE000KE2H3F9
DE000KE2H3G7	DE000KE2H3H5	DE000KE2H3J1	DE000KE2H3K9	DE000KE2H3L7
DE000KE2H3M5	DE000KE2H3N3	DE000KE2H3P8	DE000KE2H3Q6	DE000KE2H3R4
DE000KE2H3S2	DE000KE2H3T0	DE000KE2H3U8	DE000KE2H3V6	DE000KE2H3W4
DE000KE2H3X2	DE000KE2H3Y0	DE000KE2H3Z7	DE000KE2H400	DE000KE2H418
DE000KE2H426	DE000KE2H434	DE000KE2H442	DE000KE2H459	DE000KE2H467
DE000KE2H475	DE000KE2H483	DE000KE2H491	DE000KE2H4A8	DE000KE2H4B6
DE000KE2H4C4	DE000KE2H4D2	DE000KE2H4E0	DE000KE2H4F7	DE000KE2H4G5
DE000KE2H4H3	DE000KE2H4J9	DE000KE2H4K7	DE000KE2H4L5	DE000KE2H4M3
DE000KE2H4N1	DE000KE2H4P6	DE000KE2H4Q4	DE000KE2H4R2	DE000KE2H4S0
DE000KE2H4T8	DE000KE2H4U6	DE000KE2H4V4	DE000KE2H4W2	DE000KE2H4X0
DE000KE2H4Y8	DE000KE2H4Z5	DE000KE2H509	DE000KE2H517	DE000KE2H525
DE000KE2H533	DE000KE2H541	DE000KE2H558	DE000KE2H566	DE000KE2H574
DE000KE2H582	DE000KE2H590	DE000KE2H5A5	DE000KE2H5B3	DE000KE2H5C1
DE000KE2H5D9	DE000KE2H5E7	DE000KE2H5F4	DE000KE2H5G2	DE000KE2H5H0
DE000KE2H5J6	DE000KE2H5K4	DE000KE2H5L2	DE000KE2H5M0	DE000KE2H5N8
DE000KE2H5P3	DE000KE2H5Q1	DE000KE2H5R9	DE000KE2H5S7	DE000KE2H5T5
DE000KE2H5U3	DE000KE2H5V1	DE000KE2H5W9	DE000KE2H5X7	DE000KE2H5Y5
DE000KE2H5Z2	DE000KE2H608	DE000KE2H616	DE000KE2H624	DE000KE2H632
DE000KE2H640	DE000KE2H657	DE000KE2H665	DE000KE2H673	DE000KE2H681
DE000KE2H699	DE000KE2H6A3	DE000KE2H6B1	DE000KE2H6C9	DE000KE2H6D7
DE000KE2H6E5	DE000KE2H6F2	DE000KE2H6G0	DE000KE2H6H8	DE000KE2H6J4
DE000KE2H6K2	DE000KE2H6L0	DE000KE2H6M8	DE000KE2H6N6	DE000KE2H6P1
DE000KE2H6Q9	DE000KE2H6R7	DE000KE2H6S5	DE000KE2H6T3	DE000KE2H6U1



## XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KE2H6V9	DE000KE2H6W7	DE000KE2H6X5	DE000KE2H6Y3	DE000KE2H6Z0
DE000KE2H707	DE000KE2H715	DE000KE2H723	DE000KE2H731	DE000KE2H749
DE000KE2H756	DE000KE2H764	DE000KE2H772	DE000KE2H780	DE000KE2H798
DE000KE2H7A1	DE000KE2H7B9	DE000KE2H7C7	DE000KE2H7D5	DE000KE2H7E3
DE000KE2H7F0	DE000KE2H7G8	DE000KE2H7H6	DE000KE2H7J2	DE000KE2H7K0
DE000KE2H7L8	DE000KE2H7M6	DE000KE2H7N4	DE000KE2H7P9	DE000KE2H7Q7
DE000KE2H7R5	DE000KE2H7S3	DE000KE2H7T1	DE000KE2H7U9	DE000KE2H7V7
DE000KE2H7W5	DE000KE2H7X3	DE000KE2H7Y1	DE000KE2H7Z8	DE000KE2H806
DE000KE2H814	DE000KE2H822	DE000KE2H830	DE000KE2H848	DE000KE2H855
DE000KE2H863	DE000KE2H871	DE000KE2H889	DE000KE2H897	DE000KE2H8A9
DE000KE2H8B7	DE000KE2H8C5	DE000KE2H8D3	DE000KE2H8E1	DE000KE2H8F8
DE000KE2H8G6	DE000KE2H8H4	DE000KE2H8J0	DE000KE2H8K8	DE000KE2H8L6
DE000KE2H8M4	DE000KE2H8N2	DE000KE2H8P7	DE000KE2H8Q5	DE000KE2H8R3
DE000KE2H8S1	DE000KE2H8T9	DE000KE2H8U7	DE000KE2H8V5	DE000KE2H8W3
DE000KE2H8X1	DE000KE2H8Y9	DE000KE2H8Z6	DE000KE2H905	DE000KE2H913
DE000KE2H921	DE000KE2H939	DE000KE2H947	DE000KE2H954	DE000KE2H962
DE000KE2H970	DE000KE2H988	DE000KE2H996	DE000KE2H9A7	DE000KE2H9B5
DE000KE2H9C3	DE000KE2H9D1	DE000KE2H9E9	DE000KE2H9F6	DE000KE2H9G4
DE000KE2H9H2	DE000KE2H9J8	DE000KE2H9K6	DE000KE2H9L4	DE000KE2H9M2
DE000KE2H9N0	DE000KE2H9P5	DE000KE2H9Q3	DE000KE2H9R1	DE000KE2H9S9
DE000KE2H9T7	DE000KE2H9U5	DE000KE2H9V3	DE000KE2H9W1	DE000KE2H9X9
DE000KE2H9Y7	DE000KE2H9Z4	DE000KE2HA05	DE000KE2HA13	DE000KE2HA21
DE000KE2HA39	DE000KE2HA47	DE000KE2HA54	DE000KE2HA62	DE000KE2HA70
DE000KE2HA88	DE000KE2HA96	DE000KE2HAA2	DE000KE2HAB0	DE000KE2HAC8
DE000KE2HAD6	DE000KE2HAE4	DE000KE2HAF1	DE000KE2HAG9	DE000KE2HAH7
DE000KE2HAJ3	DE000KE2HAK1	DE000KE2HAL9	DE000KE2HAM7	DE000KE2HAN5
DE000KE2HAP0	DE000KE2HAQ8	DE000KE2HAR6		

Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld) abrufbar. Der Frühere Basisprospekt ist ebenfalls auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte) abrufbar.